oris. Introitus

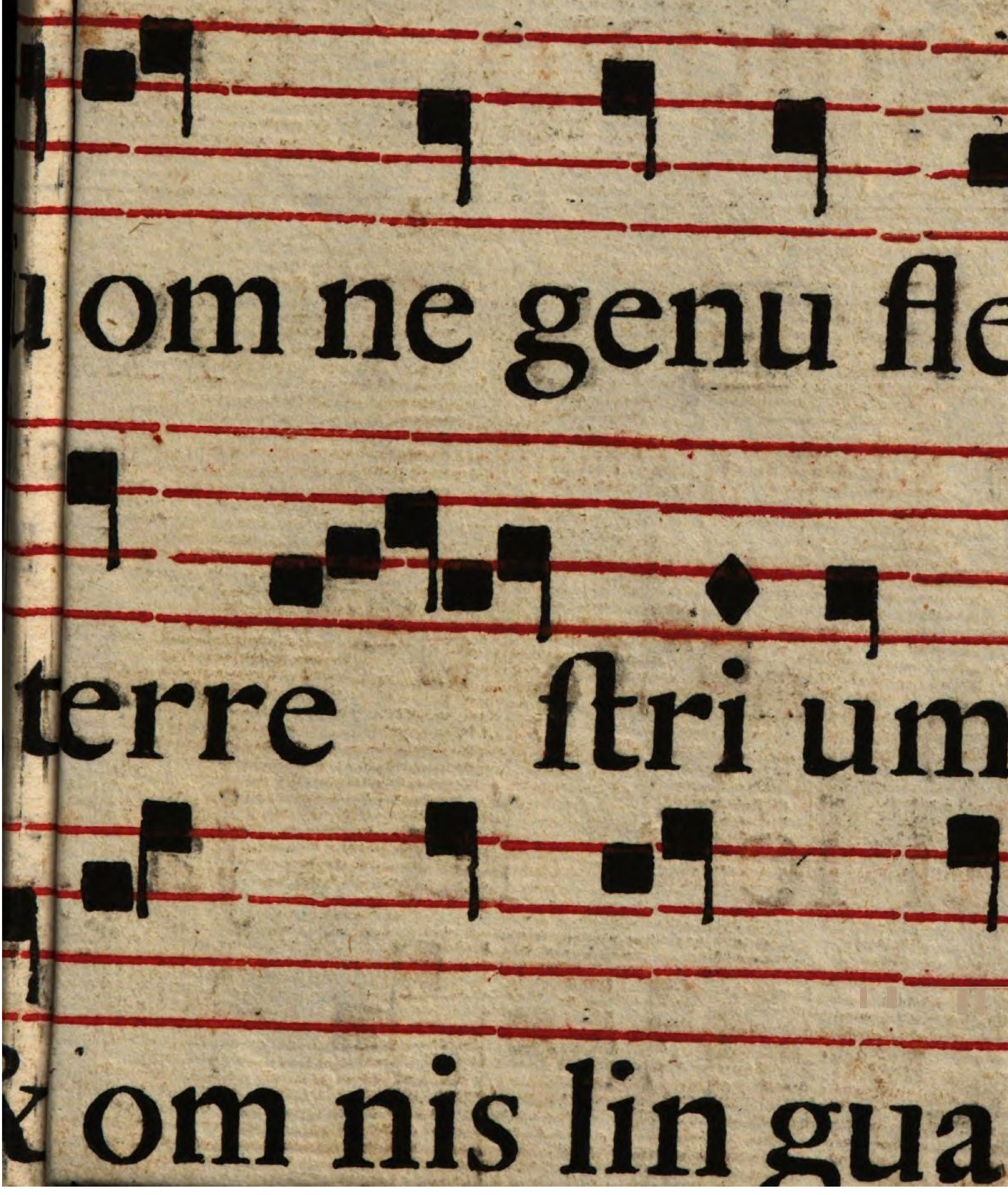

Tho
560

Clares

Himmels-Liecht,

Mit

Seinem dreyfachen Glantz

die gantze Welt erleuchtend,

Das ist/

Ein Büchlein/

In welches Ersten Glantz oder Theil/
Das Leben der H. Jungfrauen und Mutter
Clara, ihre Heil. Regel von Pabst Urbano
dem Vierdten bestättiget/ und dero-
selben Auslegung/
In dem andern Glantz oder Theil/
Ein Calender, in welchem die heilige und see-
lige Clarisserinnen begriffen seynd/ sambt einem
Register deren hohen Stands-Personen/
welche in dem Clarisser-Orden
gelebt haben/
In dem dritten Glantz oder Theil/
Die Heil. Abläß/ Privilegien, und Freyhei-
ten des Ordens S. Clara enthalten seynd/
beschrieben

Von P. F. KILIANO KAZENBERGER,
Ordens S. Francisci strict. Observ. Recollect.
Lectore Jubilato und Exprovinciale.

Cum Licentia Superiorum, & Privilegio Sac. Cæs. Majest.

AUGSPURG
In Verlag Mathiä Wolffs seel. Wittib/ bey
U. L. Frauen Thor/ Anno 1743.

C. 170.

O wie schön ist ein keusches Geschlecht mit der Clarheit, dann seine Gedächtnus ist unsterblich, weilen es bekannt ist bey GOtt, und bey denen Menschen.

Also

spricht GOtt der Heilige Geist,

In dem Buch der Weißheit am vierdten Capitel.

1388,201

Stadtbibliothek Augsburg

Der Heiligen Jungfrauen und Mutter CLARA,

Der
Anfängerin und Stiffterin
des H. Clarisser-Ordens,
Dem Claren

Himmels-Liecht/

Welches mit seinem dreyfachen Glantz
und Schein die gantze Welt erleuchtet/
Der
Seraphischen Jüngerin und
Edlen Pflåntzlein
des Heil. Seraphischen Vatters
FRANCISCI,
Der an Seel und Leib keuschen und.
Heil. Jungfrauen,
und
Jungfråulichen Mutter
So vieler
heiligen und seeligen Tôchteren,

demüthigst/ und andächtigst dedicirt
Von F. K. K. F.

O! Heilige

Jungfrau und Mutter
CLARA!

Du wirst mit deinem Nahmen genannt Clara, das ist, clar und glantzend, weilen der eingebohrne Sohn GOttes JEsus Christus dein Göttlicher Bräutigam von Dir, als seiner künfftigen lieben Braut aus einem Crucifix deiner gottseeligen Mutter Hortulana vorgesagt, daß sie wer-

werde gebähren ein clares Liecht, welches die gantze Welt mit seinem Glantz werde erleuchten, und dahero hat sie Dich im Heil. Tauff Clara genannt. Weilen aber dieses die Ewige Wahrheit von Dir vorgesagt, also ist es auch geschehen und wahr worden; sintemahl Du als ein clares Liecht der vollkommenen Heiligkeit die gantze Welt hast erleuchtet, und zwar **mit einem dreyfachen Glantz und Schein**, nemblich mit deinem heiligen Leben, mit deiner H. Regel, und mit Stifftung deines Heiligen Clarisser Ordens, welcher durch die gantze Catholische Welt ausgebreitet ist; Ja Du hast so gar den Himmel erleuchtet, als ein clares Himmels-Liecht, mit deinen vielen und unzahlbaren heiligen und

seeligen Töchtern, welche als kluge, verständige, und weise Jungfrauen mit ihren mit dem Oel der guten Wercken angefüllten, und von der Lieb GOttes brennenden, und von der Jungfräulichen Reinigkeit scheinenden Ampelen den gantzen Himmel erleuchten.

Dieses aber ist kein Wunder, dann Du tragest in deiner Hand die unendlich glantzende und scheinende Sonnen der Gerechtigkeit JEsum Christum in dem Allerheiligsten Sacrament des Altars, welcher ist das wahre Liecht, das erleuchtet alle Menschen, die auf diese Welt komen, und auch den Himmel, weilen er ist der Glantz seines ewigen Vatters, und die unendliche Klarheit GOttes selbsten.

Nimme derohalben O heilige Jungfrau und Mutter CLARA, du clares, und die gantze Welt erleuchtendes Himels-Liecht! dieses kleine Büchlein auf und an, welches ich zu deiner Ehr und Glory, und zum geistlichen Nutzen deiner frommen Töchtern geschrieben und gemacht habe, und bitte deinen Göttlichen Bräutigam JESUM Christum, als das unerschaffene und unendliche Liecht des Himmels und der Erden, daß er wolle fortfahren, mit deinem heiligen Exempel, mit deiner heiligen Lehr und Regel, mit denen durch deine Fürbitt gewürckten Miracklen, die Welt, und den Himmel zu erleuchten; die Welt zwar, damit sie die Wahrheit erkenne, das Böse fliehe, und die Tugend übe: den Himmel aber,

damit er mit Dir, und deinen heiligen und seeligen Töchtern deines Ordens als mit so vielen hellglantzenden Sternen mehr und mehr geziert werde, und also scheine, glantze, und leuchte, auf daß in Dir und in allen Heiligen und Seeligen

Gelobt werde JEsus Christus

In Ewigkeit.

A M E N.

Nach der Dedication S. Claræ in Himmel, folget die Dedication auf Erden,

Der
Hochwürdigen
in GOTT geistlichen Frauen
FRAUEN
Maria Angela
Weberin/
Des strengen Ordens der Heil. Jungfrauen und Mutter Clara,
Des
Hoch-Löblichen Reichs-Stifft, und Closters zu Söfflingen
Würdigsten Regierenden
Abbtissin,
Meiner gnädigen Frauen,
Wie auch
Deroselbigen Wohl-Ehrwürdigen
Jungfräulichen Convent,

demüthigst
zugeschrieben/ und dedicirt
Von F. K. K. F.

Hochwürdige
in GOtt Geistliche Gnädige Frau
Frau Abbtissin!
Wie auch
Hochlöbliches, Wohl-Ehrwürdiges
und
Jungfräuliches Convent
zu Söfflingen,
in Maria-Garten!

DIeses Büchlein, genannt Clares Himmels-Liecht, habe ich der Heil. Jungfrauen und Mutter Clara, im Himmel als einer Patronin dediciret und zugeschrieben, weilen sie durch ihre grosse Heiligkeit, herrliche Tugenden und Verdiensten, mit ihren heiligen und seeligen geistlichen Töchtern im Himmel scheinet und leuchtet als ein clares Himmels-Liecht in alle Ewigkeit. Weilen ich aber auch auf Erden eine

ne Patronin gesuchet, und da ich gesehen habe, wie das Hoch-Löbliche GOttes-Hauß und Closter zu Söfflingen auch wie ein clares Tugend-Liecht scheine und leuchte vor GOtt, und denen Menschen habe ich mich von diesem Schein und Glantz einnehmen, und bewegen lassen, dieses Büchlein Euer Hochwürden Gnaden als einer Patronin, und Dero anvertrauten Wohl-Ehrwürdigen Geistlichen Töchtern zu dediciren, und zu præsentiren.

Dann, wie ich in glaubwürdigen Schrifften gelesen habe, so hat Euer Hoch-Löbliches Closter schon von fünffhundert Jahren mit seeligen und frommen Clarisserinn, mit hohen und nidrigen Stands-Personen, mit herrlichen Tugenden und guten Wercken vor GOtt und vor der Welt geleuchtet; sintemahl schon im Jahr nach Christi Geburth 1237. auf Begehren der seeligen Agnes einer Königlichen Printzessin aus Böheim, welche dazumahl schon den Orden S. Claræ in Prag angenommen hatte, von der H. Jungfrauen und Mutter Clara etliche

Schwestern aus Welschland in Teutschland geschickt worden, in demselbigen ihren Orden einzupflantzen; diese zogen durch die Stadt Trient, allwo sie für sich ein Closter gebauet, und kamen in die damahls noch Catholische Stadt Ulm/ auch etliche Clarisserinnen von ihnen, und fangten an in vorgemeldter Stadt Ulm ein armes Clösterlein zu bauen, in welchem die erste Abbtissin hiesse Hedwigis. Damahls ware eben in dem damahligen Franciscaner Closter in Ulm der Wohl-Ehrwürdige und geistliche Vatter mit Nahmen P. Albertus des Ordens der Minderen Brüdern S. Francisci, von der damahls schon blühenden Straßburgerischen Provintz, welcher mit seiner geistlichen Lehr diese erste Clarisserinn unterwiesen, und mit seinem frommen Leben und eiffrigen Zusprechen etliche fürnehme Stands-Persohnen bewegt, diesen ersten Clarisserinn verhülfflich zu seyn, zur Erbauung und Stifftung ihres Closterleins. Ja er hat ihnen auch viele Gnaden und Privilegien von dem Römischen Pabst, wie auch Römischen König

nig

nig zu wegen gebracht, welche auch dieses Closter in ihren und des Römischen Reichs Schutz gnädigst aufgenommen haben. Nachdeme nun die mehr ernannte erste Clarisserinnen in der Stadt Ulm in ihrem Clösterlein, so gebauet war auf einem Platz auf dem Grieß genannt (unter dem Titel S. Elisabeth, welche eben kurtz zuvor, aus dem dritten Orden S. Francisci, nemblich Anno 1235. die Erste von dem Pabst Gregorio dem Neundten ware heilig gesprochen worden) nachdeme nun, sage ich, diese erste Clarisserinn in ihrem Clösterlein zu Ulm 21. Jahr gewohnet hatten, hat die hochgebohrne Gräffin von Dilingen, ein gebohrne Gräffin von Kelmunz, mit Nahmen Frau Wilburgis, nach ihres Herrn Graffen Tod, durch das fromme Leben dieser ersten Clarisserinnen bewegt, ihnen ein anderes neues Closter in dem Dorff Söfflingen, wo es würcklich stehet, gebauet und gestifftet Anno 1258. für zwey und sibentzig Clarisserinn, welches sie genannt: Mariä Garten. Ist also das Closter Söfflingen gewesen das erste

Cla-

Clarisser-Closter in Ober-Teutschland, von welchem hernach viele andere Clarisser-Clöster gepflantzet worden seynd.

Nachdeme nun dieses Hoch-Löbliche Closter Söfflingen also erbauet ware, haben allzeit gottseelige und fromme Clarisserinn in demselbigen mit Tugenden, und heiligen Leben geleuchtet, sintemahl die Hochgebohrne Gräffin und Stiffterin Frau Wilburgis selbsten in diesem Closter den Orden S. Claræ angenommen, in demselbigen die Heil. Profession abgelegt, also heilig gelebt, daß sie zur Abbtissin erwählet, acht Jahr löblichst regieret, und Anno 1281. in GOtt seelig verschieden ist. Nach welcher von Zeit zu Zeit noch viele Abbtissinen und Closter-Frauen in diesem Hoch-Löblichen Closter mit heilig-mässigem Leben, mit scheinbaren Wunder-Zeichen, und seeligem Tod geschienen und geleuchtet haben, als da seynd die seelige Abbtissinen, Helena Riedmännin, Anna Storin, Birgitta Bräunigin, Euphrosina von Burgau, Ursula Blatnerin, Catharina Scherdlerin, die seelige Schwestern Margaritha

garitha Stadlerin, Charitas Ludwigin, und noch viel mehr andere, welche unten in dem ewigen heiligen Clarisser Calender werden zu lesen seyn.

Was anbelangt die Hohe Stands-Personen/ welche in diesem Closter, der heiligen Clara in der Demuth, Armuth, Jungfräulichen Reinigkeit, bereitwilligen Gehorsam, und ewigen Beschluß nachzufolgen die heilige Profession abgelegt, fromm gelebt, und seelig gestorben seynd, waren deren gar viele, von welchen ich nur etliche hie beybringen will, nemblich die Durchleuchtige Hertzoginnen Anna, und Adelhaidis von Tegg, die Hochgebohrne Gräffinen Mechtildis und Ludgardis von Kirchberg, Catharina, und Anna von Helffenstein, Dorothea, und Lieburgis von Wartenberg, Cordula von Rischach, Gertrudis von Dilingen, Adelhaidis und Agnes von Lamberg, Engelburgis von Reichenstein, Adelhaidis von Stadion, Agnes von Oettingen, Angela von Schlawata, Theresia von der Linden ꝛc. Die Hochfreyherrliche Damen und Frey-Fräulein Anna und Bar-

bara von Freyberg, Barbara und Adelhaidis von Rechberg, Ursula und Anna von Stein, Elisabetha und Maria von Klingenstein, Cæcilia von Haidisheim, Maria, Anna, und Ursula von Westerstetten, Elisabetha von Riedheim, Agatha von Wallkirch, Anna von Rottenstein, und noch viel andere.

Was anbetrifft den Glantz deren Tugenden und guten Wercken, mit welchen dieses Hoch-Löbliche Closter bißhero, GOtt sey Lob, und Danck, vor GOTT und der Welt geschienen, will ich nur etliche kürtzlich anzeigen; dann erstlich was den wahren Catholischen allein seeligmachenden Glauben/ welcher ein Fundament ist der Heiligkeit, angehet, hat er in diesem Closter also tieff eingewurtzelt, daß auch zu Zeiten des Lutherischen Abfalls, und Schwedischen Kriegs keine Closter-Frau aus demselben weder zum Abfall vom Glauben, weder zu Ubertrettung ihrer Gelübten, weder zu einer anderen Sünd, durch Drohungen, oder andere Gewaltthätigkeiten hat können bewegt werden.

Die

Die Hoffnung zu GOtt ist allzeit in diesem Closter also fest gegründet, daß auch als Anno 1551. wegen Kriegs-Empörung, und Belagerung der Stadt Ulm, alles, auch die Beambte des Closters darvon geflohen, dannoch die alsdann löblichst regierende Abbtissin die gottseelige und Hochadeliche Frau Catharina Scherdlerin in ihrem Closter mit ihren Schwestern verblieben, eintzig hoffend auf GOtt, und seinen Göttlichen Schutz, dann sie in den Chor mit ihren geistlichen Kindern gangen, und so kräfftig gebettet vor dem Hochwürdigen Gut, daß kein Feind in das Closter kommen ist. Ein andersmahl als ein grosse Feurs-Brunst neben dem Closter entstanden, und 31. Häuser schon in die Aschen gelegt hatte, ist obgedachte heiligmäßige Abbtissin dannoch mit ihren Schwestern im Closter verblieben, und abermahl in Chor ihren Göttlichen Bräutigam also eiffrig gebettet, daß er unter ihrem Gebett das Feuer durch einen starcken Wind von ihrem Closter abgewendet, und sie also mit ihren Schwestern und Closter unversehrt ist erhalten worden.

Wie die Liebe GOttes in diesem Closter aufbrinne, kan die seelige Schwester Charitas Ludwigin ein Vorbild seyn, dann sie also in der Liebe ihres Göttlichen Bräutigams aufgebrunnen, daß ihr Göttlicher Bräutigam nicht könnte von ihr abgesöndert bleiben, sintemahl die andere Schwestern gesehen, wie er in Gestalt eines allerschönsten Knäbleins sie begleitete, mit ihr arbeitete, ihr halffe, sie tröstete, mit ihr redete, und ihr liebkosete, wie seiner Braut, dahero er ihr auch in dem Hochwürdigen Sacrament des Altars mit einer hell-glantzenden Cron umbgeben erschienen ist, durch dessen Krafft sie auch eine krancke Schwester von grossem Kopff-Schmertzen mit dem Heil. Creutz sie bezeichnend, erlediget, und in dessen Göttlicher Lieb sie auch Anno 1652. seelig verschieden, und hiemit diese Schwester Charitas mit dem Nahmen und in dem Werck ein lautere Lieb ware.

Aus der Lieb GOttes entspringet die Liebe des Nächstens/ und wie grösser ist die Liebe GOttes, desto grösser ist auch

die Liebe des Nächstens, also muß wahrhafftig die Liebe GOttes in diesem Hoch-Löblichen Closter sehr groß seyn, weilen die Lieb und Barmhertzigkeit gegen dem Nächsten, absonderlich gegen ihre Nothleydende Unterthanen, gegen Arme und Frembdlingen, gegen Geistliche und Weltliche also groß ist, daß scheinet, das Closter gebe schier mehr Allmosen, als daß es zu seiner eigenen Unterhaltung gebrauchet, dahero einstens am Jüngsten Tag ihr Göttlicher Bräutigam JEsus Christus wohl zu ihnen sagen wird: Kom̃et her ihr meine gebenedeyte Bräut, gehet mit mir ein in das von Ewigkeit her ihnen zubereitete himmlische Braut-Beth, dann ich ware hungerig gewesen, und ihr habet mich gespeiset, ich ware durstig, und ihr habet mich geträncket, ich bin nackend gewesen, und ihr habet mich beklaydet, ich ware ein Frembdling, und ihr habet mich beherberget, dann **was ihr diesen meinen geringsten Brüdern gethan / das habet ihr mir gethan. Matth. 25.**

Was die Tugend des Gottesdiensts/ den Chor, das innerliche Gebett und Betrachtung, die öfftere Geniessung der heiligen Sacramenten der Buß, und des zartesten Fronleichnam unseres HErrn angehet, so wird der Gottesdienst, und Chor Tag und Nacht auf das fleißigst gehalten, alle Tag das Ambt der Heil. Meß, wie auch die Vesper, Complet, und andere Tag-Zeiten gesungen, die Heilige Sacramenten der Beicht und Communion auf das allerwenigst alle acht Tag, offtermalen aber in einer Wochen zwey, oder dreymahl empfangen, die geistliche Exercitien alljährlich von allen gemacht, und die tägliche Betrachtungen eiffrigst gehalten. Dessen Zeugnuß geben kan die seelige Schwester Margaritha Stadlerin, welche also dem innerlichen Gebett, und der Betrachtung Göttlicher Sachen, absonderlich ihres Göttlichen Bräutigams des Allerliebsten JEsus-Kindlein ergeben ware, daß sie als Kuchelmeisterin in der Betrachtung verzucket, denen Schwestern die Speisen zu bereiten vergessen hat. Unterdessen aber

haben

haben die andere Schwestern gesehen, an statt ihrer in der Kuchel das liebe JEsus-Kindlein für die Schwestern die Speisen zu bereiten, welche auch denen Schwestern sowohl geschmecket, daß sie ihr Lebenlang nichts bessers gessen zu haben bestanden haben.

Was die vier wesentliche heilige Gelübt des Heil. Clarisser Ordens, nemblich die heilige Armuth, die Jungfräuliche Keuschheit, den vollkommenen Gehorsam, und den ewigen Beschluß anbetrifft, so wird die heilige Armuth auf das strengste gehalten in der Kost, in der Kleydung, in der Wohnung, sie haben alles insgemein, sie suchen keine Schätz hier auf Erden zu sammlen, sondern in dem Himmel durch das vielfältige Allmosen geben. Die Jungfräuliche Reinigkeit ist da im Flor, dann sie alle ihre Gedancken und Lieb, ihr Leiber und Seelen JEsu ihrem Göttlichen Bräutigam als seine verlobte Bräut, allein schencken, absonderlich weilen das Closter genannt wird: Mariä Garten, dann in dem Garten Mariä der Jungfrauen und Königin

 der

der Jungfrauen wachsen lauter Schneeweisse Lilien, nemblich lauter Jungfrauen, unter welchen JEsus der Sohn der ewigen Jungfrauen Mariä, und Bräutigam der Jungfrauen geweidet wird. Der heilige Gehorsam gegen der Obrigkeit ist da auserlesen, blind und geschwind, nach dem Exempel ihres Göttlichen Bräutigams, welcher aus Lieb gegen GOtt, und gegen uns, seinem Himmlischen Vatter ist gehorsam worden biß in den Tod, und zwar biß in den Tod des Creutzes.

Das Gelübt des Beschluß oder Clausur ist in diesem Hoch-Löblichen Closter allzeit also fleißig gehalten worden, daß auch zu unterschiedlichen Kriegs-Zeiten weder die Clarisserinn aus demselben, weder jemand hinein kommen. Ja als einsmahls die Ketzerische Soldaten wolten in die Clausur hinein dringen, ist der heilige Martyrer Mauritius mit seiner heiligen Schaar sichtbarlich über der Mauer des Closters erschienen, und hat die Ketzerische Soldaten von dem Closter abgetrieben, dahero auch noch alle Jahr die

Clarisserin allda das Brevier sub ritu duplicis minoris von dem H. Martyrer Mauritio und seinen Gesellen betten, und zur schuldigsten Dancksagung ein solemnes Ambt singen, auch die Bildnuß S. Mauritii das gantze Jahr auf dem Chor-Altar ausstellen.

Was die Mortification oder die Leibs-Casteiung anbelanget, haben die Clarisserin in Söfflingen ein immerwährende Abstinenz oder Enthaltung von dem Fleisch-Essen, und ein lange Fasten, sie tragen wollene Hembder, müssen mit ihren Habiten bekleydet in einem gemeinen kalten Dormitorio auf einem Stroh-Sack schlaffen, öffters sich disciplinirn und geisseln, Cilicien tragen ꝛc. Das Stillschweigen wird also embsig gehalten, daß darinnen wenig dispensiret wird, und zwar in denen heiligen Communion-Tägen niemahlen, ja gar selten wird erlaubet an der Winden mit denen Weltlichen zu reden, und wann sie auch allda mit ihnen reden dörffen, sehen sie doch niemand, und werden auch von niemand gesehen.

Andere Lob-würdige Tugenden dieses Hoch-Löblichen Closters übergehe ich mit Stillschweigen, damit ich es nicht zu lang mache.

Aus welchem dann erfolget, daß dieses Closters Söfflingen, und deren innwohnenden Clarisserinn exemplarisches Leben, guter Nahmen und Ruff weit und breit sich hat ausgebreitet, und dahero seynd aus diesem Hoch-Löblichen Closter erstlich etliche Schwestern auf Cöln am Rhein geschickt worden, allda ein neues Closter anzufangen, welche als sie nach verrichter Stifftung widerum auf Söfflingen zuruck kommen, mit sich gebracht haben drey heilige Häupter aus der Gesellschafft der eilff tausend Jungfrauen S. Ursulæ, welche noch biß auf heutigen Tag in diesem Closter zu Söfflingen aufbehalten und verehret werden. Weiters seynd auch von Söfflingen etliche Clarisserinn Anno 1252. geschickt worden in das Closter zu Pfüllingen, etliche Anno 1278. in das Closter zu Nürnberg bey S. Maria Magdalena, etliche auf Würtzburg in das Closter bey S. Agnes, und Anno

1284.

1284. vier Clarisserinn nacher München in das Hoch-Löbliche Closter auf dem Anger geschickt worden, alldorten den Orden S. Claræ einzupflantzen und zu vermehren, wie mit mehrerem zu lesen in dem Gnaden- und Tugend-reichen Anger A. R. P. Barnabæ Kirchhueber, und ist also das Hoch-Löbliche Gotteshauß und Closter Söfflingen, in Ober-Teutsch-Land das erste, und gleichsam ein Mutter gewesen anderer Clöster S. Claræ Ordens; dahero auch Pabst Gregorius der Neundte dasselbige schon Anno 1239. in dem zwölfften Jahr seines Pabstthums mit einem Gnaden-Brief, und Päbstlichen Bullen, welche anfangt: Cœlestia, confirmirt und bestättiget hat.

Dieweilen dann aus allem vorgesagten genugsam erhellet, daß das Hoch-Löbliche GOttes-Hauß und Jungfräuliche Closter S. Claræ zu Söfflingen von so vielen hundert Jahren her als ein clares Tugend-Liecht vor GOTT und der Welt geschienen und geleuchtet, also habe ich nicht unbillich, dieses clare Himmels-Liecht, nemblich dieses Büchlein

Euer

Euer Hochwürden Gnaden, als einer Patronin auf Erden, und Dero Hoch-Löblichen Jungfräulichen Convent zugeſchrieben und dediciret, und zwar zu einer offentlichen Erkanntlichkeit, und ſchuldigſter Danck-Erſtattung für ſo viele und groſſe uns armen Franciſcanern erzeigte Gutthaten und Gnaden. GOTT der freygebigſte Belohner alles Gutes vergelte alles hier zeitlich, und dort ewiglich.

A M E N.

Approbatio Cenſoris.

OPuſculum hoc, cujus titulus: Clares Himmels-Liecht &c. quemadmodum alia præclara clariſſimi Authoris edita opera, lucem & laudem meretur. Auguſtæ 11. Jan. 1743.

Franc. Joſephus de Handl,
SS. Theol. Licent. Rever. & Seren. Princ. & Epiſc. Auguſt. Conſil. Eccleſ. Maj. Pœnit. & Librorum Cenſor, necnon inſignis Eccleſiæ ad S. Mauritium Can. & Parochus.

FA-

FACULTAS
Reverendissimi Patris Commissarii Generalis.

EGO infrà scriptus, visis Approbationibus duorum Theologorum Ordinis nostri, ad hoc specialiter deputatorum, A. R. P.P. Kiliano Kazenberger, SS. Theologiæ Lectori Jubilato, nec non Almæ Provinciæ nostræ Argentinæ Ex-Provinciali ac Patri perpetuo, facultatem hisce impertior, Opusculum, cui titulus: Clares Himmels-Liecht, à se compositum typo publico committendi, servatis cæteroquin de jure servandis, in quorum fidem præsentes, proprio Chirographo, officiique Sigillo munitas dedi 2. Octobris 1742. in Conventu nostro Augustano ad S. Sepulchrum.

(L. S.)

Fr. Benjamin Elbel, inclytæ Nationis nostræ Germano-Belgicæ Commissarius Generalis. mppria.

FACUL-

FACULTAS
A. R. P. Miniſtri Provincialis
ET
PRIVILEGIUM CÆSAREUM.

EGo F. Bonifacius Schmid, Ord. FF. Min. S. P. Franciſci ſtrictioris Obſervantiæ Recollectorum, Provinciæ Argentinæ, ſeu ſuperioris Germaniæ Miniſter Provincialis, hisce Facultatem concedo, quantum in me eſt, ut libellus, cui titulus: Clares Himmels-Liecht: ab Adm. R. P.P. Kiliano Kazenberger, SS. Theologiæ Lectore Jubilato, ac ejusdem Provinciæ Ex-Provinciale conſcriptus, atque à Theologis ad id deputatis cenſuratus prælo dari poſſit. Cùmque Sacræ Cæſareæ Majeſtatis Privilegio cautum ſit omnibus & ſingulis Typographis & Bibliopolis, ne libros à noſtri Ordinis Patribus imprimant vel recudant, aut alibi recuſos intra Sacri Romani Imperii fines adducant, vendant, vel diſtrahant absque aſſenſu & Facultate dictorum Patrum ſub graviſſima mulcta &c. Hinc D. Thereſiæ Wolfin, relictæ Viduæ D. Mathiæ Wolff Bipliopolæ Auguſtani p. m. facultatem pariter impertior, dicto Privilegio Cæſareo utendi in impreſſione hujus Libelli. In quorum fidem has manu meâ ſubſcriptas, & officii mei Sigillo munitas dedi in Conventu noſtro Auguſtano die 10. Menſis Octobris Anno 1742.

(L. S.)

Fr. Bonifacius Schmid
qui ſuprà mppria.

APPRO-

APPROBATIO.

Relegendo ex Commissione A. R. P. P. Bonifacii Schmid, secundò Ministri Provincialis actualis Provinciæ Alemanniæ seu Germaniæ Superioris Libellum Clares Himmels-Liecht intitulatum, compositum ab A. R. P. P. Kiliano Kazenberger Ord. S. P. N. Francisci FF. Min. strict. Observ. Recol. Provinciæ supradictæ SS. Theologiæ Lectore Jubilato, bis Provinciale, super Regulam Clarissarum Urbanistarum non tantum non deprehendi aliquam sinistræ doctrinæ contra fidem orthodoxam aut S. Concilii Tridentini decreta nubeculam, quæ clarum hoc cœli lumen clarissimo sensu ac germanismo conceptum, in aliquo obfuscare posset, sed ut ad illuminationem multarum mentium spiritualium in lucem prodeat, dignissimum judico. Heilbronnæ 16. Septembris 1742.

Fr. Quintilianus Welz
Ex-Provincialis ac Guardianus Emeritus. mppr.

L. J. C.

L. J. C.

DE mandato A. R. P. P. Bonifacii Schmid, Superioris mei observandissimi, ac Almæ Provinciæ Germaniæ Superioris secunda vice Provincialis sedulò legi, ac lustravi præsentem Libellum (cui titulus) Clares Himmels-Liecht: in cujus prima Parte clarissimus Author, & Scriptor Ordinis historicè, & fideliter vitam Sanctæ Virginis & Matris Claræ perscribit, ac nec laxè, nec strictè nimis, sed adamussim juxta Bullas, & constitutiones Pontificias tradit litteraliter secundam Clarissarum Regulam, eamque pari securitate explicat: In secunda Parte recenset pro singulis Anni diebus Sanctam, Beatam, aut saltem in fama Sanctitatis defunctam quandam Clarissam, cum appendice Serenissarum, aut illustrium personarum, quæ Regulæ, instituto, ac observantiæ Clarissarum sunt immortuæ: In tertia demum Parte adducit Indulgentias, Gratias, Privilegia, & indulta variorum Summorum Pontificum, quibus Ordinem Sanctæ Claræ singulariter condecorârunt. Hinc cùm nec in bonos mores, nec Fidei Regulas vel modicè impingat, sed potiùs claram, & sanam doctrinam, in utilitatem præcipuè Clarissarum, foveat, dignissimum censeo, ut in lucem publicam prodeat, & nova meritorum Claritate Clausuras Clarissarum superimpleat, ac illustret. Dabam Sefflingæ in domo Confessionali 22. Augusti Anno 1742.

Fr. Leo Stehle Lector Emeritus, ac p. t. Custos Provinciæ, & Confessarius ibid.

XXX

Vor-

Vorrede
An alle Wohl-Ehrwürdige und in GOtt Geistliche Closter-Frauen des Heil. Ordens S. Claræ.

ES wird bekannt seyn/ daß ich vor etlichen Jahren auf Anhalten und zum Trost deren Wohl-Ehrwürdigen Closter-Frauen des dritten Ordens unsers Heil. Seraphischen Vatters Francisci, habe lassen in Druck ausgehen ein Büchlein/ genannt die dreyfache Cron der geistlichen Tertiarien Ordens S. Francisci. Weilen ich aber auch von denen Wohl-Ehrwürdigen Closter-Frauen des Heil. Ordens S. Claræ bin ersuchet worden/ ihnen zu ihrem Geistlichen Trost und Nutzen ein Büchlein lassen zum Druck kommen/ in welchem das Leben der Heil. Jungfrauen und Mutter Clara, deroselben Heil. Regel sambt der Auslegung/ wie auch die heilige und seelige Clarisserinnen / sambt heiligen Ablässen/ Privilegien und Freyheiten eures Ordens rc. begriffen wären/ also habe ihrer Bitt genug zu thuen/ dieses Büchlein verfertiget.

Ich habe auch dieses Büchlein genennt: Clares Himmels-Liecht mit seinem dreyfachen Glantz die gantze Welt erleuchtend / weilen es in sich begreifft das Leben und Regel der Heil. Jungfrauen und Mutter Clara, welche mit ihren heiligen Tugends-Exempeln / mit ihren grossen Miracklen / und preißwürdigsten Clarisser-Orden die gantze Welt erleuchtet / und noch mehr mit ihren unzahlbaren heiligen und seeligen Töchtern und Ordens-Kindern / als mit so vielen hellscheinenden Sternen gezieret / und glantzend gemacht. Dahero sie dann billich ein clares Himmels-Liecht / welches die gantze Welt mit seinem dreyfachen Glantz erleuchtet benahmset wird.

Dahero Wohl-Ehrwürdige Closter-Frauen Ordens S. Clara nehmet hin dieses Clare Himmels-Liecht / nemblich dieses Büchlein / welches ich in drey Theil / als in so viel Gläntz habe abgetheilet / in welches ersten Theil das Leben der H. Jungfrauen und Mutter Clara, eure H. Regel / und deren Auslegung / in dem andern Theil die heilige und seelige Clarisserinnen eures H. Ordens / und in dem dritten Theil eure heilige Ablaß / Privilegien und Freyheiten begriffen werden. Brauchet und leset dieses Büchlein fleißig / und bettet auch für mich.

AMEN.

Proteſtatio Authoris.

PRofiteor me in hoc Libello Conſtitutiones Vrbani VIII. Summi Pontificis obſervatas velle, atque præter Sanctos & Beatos à Sede Apoſtolica Canonizatos & Beatificatos, vel per communem Eccleſiæ conſenſum, ac tolerantiam ejusdem Sedis Apoſtolicæ, vel Reverendiſſimorum DD. Ordinariorum cultos, cæteris in hoc Libello relatis, non aliam fidem, quàm ſit Hiſtoriæ ab hominibus ſcriptæ, haberi velle proteſtor

Fr. Kilianus Kazenberger, mppria.

Des Claren Himmels-Liechts Erster Glantz oder Theil,

Das Leben, und Regel der Heil. Jungfrauen Clara, und derselben Auslegung.

§. I.

Das Leben der Heil. Jungfrauen und Mutter CLARA Anfängerin des Clarisser-Ordens.

Das erste Capitel.

Von der Geburt, Auferziehung, und Anfang des Ordens-Stands der Heil. CLARA.

DIe Heil. Jungfrau Clara ist zu Assis im Welschland / um das Jahr Christi 1192. von Adelichen Eltern gebohren worden. Ihre Mutter ward genannt Hortu-

lana, das ist auf Teutsch eine Gärtnerin/ nicht ohne Geheimnuß/ weilen sie ein solche edle und herrliche Pflantzen in dem Garten der heiligen Catholischen Kirchen herfür bringen würde. Dise glückseelige Mutter Hortulana ware sehr fromm/ andächtig/ und gottsförchtig/ wie auch dem Dienst GOttes gantz ergeben/ dann aus Lieb unsers Heylands JESU Christi hat sie die heilige Oerther in dem Heil. Land/ wie auch die Kirchen des Heil. Ertz-Engels Michaels auf dem Berg Gargano, und die Kirchen der HH. Apostel Petri und Pauli zu Rom besucht. Nach ihrer Zuruckkunft auf Aßis, als sich die Zeit der Geburt annahete/ und sie in der Kirchen vor einem Crucifix/ GOtt um eine glückliche Entbindung bittete/ hörte sie ein Stimm/ so zu ihr sagte: *Förchte dich nicht/ O Weib/ dann du wirst glücklich gebähren ein Liecht/ welches mit seinem Glantz die gantze Welt erleuchten wird.* Von diser Antwort die Mutter Hortulana unterrichtet/ als sie ein Töchterlein gebohren/ gabe sie ihm den Nahmen *CLARA*, welcher so vil heißt als ein clares Liecht/ festiglich glaubend/ und hoffend/ es werde in ihr die Klarheit des versprochenen Liechts durch die Fürsichtigkeit GOttes erfüllet werden.

Als nun das Jungfräulein Clara auf die Welt gebohren/ fienge sie gleich wie der klare Morgenstern in der finstern Nacht der Welt zu leuchten/ dann sie schon in ihrer Kindheit

in

in ihrem Thun und Lassen liesse blicken ein Jungfräuliche Geschämigkeit/ und Eingezogenheit/ eine Lieb zu der Einsamkeit und Stillschweigen/ wie auch eine Lieb und Barmhertzigkeit gegen den Armen/ sintemal sie ihrem zarten Leib entzoge die nothwendige Speisen/ und schicket sie den Armen. Die Ubung des Gebetts ware ihr lieber und angenehmer/ als alles andere/ und als sie zu selbiger Zeit keinen Rosen-Crantz noch hatte daran zu betten/ gebrauchte sie sich einer Anzahl Steinlein/ zu so vil Vatter Unser und Ave Maria/ und opferte solchergestalt ihr Gebett GOtt auf. Ihren zarten und unschuldigen Leib abzutödten truge sie schon dazumal ein Buß-Kleid an / und als sie in den Jahren zunahme / wurde sie von ihrem Vatter und Verwandten angetrieben sich zu verheyrathen/ sie wolte doch keineswegs darein verwilligen / sondern befahle ihre Jungfrauschaft GOtt dem Allerhöchsten/ daß er ihr seinen liebsten Sohn JEsum Christum zu einem Bräutigam gebete. Dises war der Anfang und Ubung ihrer Heiligkeit.

Als aber die H. Jungfrau Clara das Geschrey und gemeinen Ruf von dem sonderbaren heiligen Leben des H. Francisci, welches er zu selbiger Zeit/ und eben in der Stadt Assis angefangen / gehöret / begabe sie sich zu ihm/ von welches inbrünstigen Worten sie alsbald noch mehr in der Liebe GOttes entzündet / die Welt und was in der Welt ist / zu verachten

anfienge/ also zwar/ daß sie aus Lieb ihres himmlischen Bräutigams JEsu Christi/ welchen sie schon von Hertzen liebte/ die schöne Kleyder/ Gold und Silber/ als das Koth/ und die fleischliche Wollüsten als einen Unflat verachtete/ ja sich festiglich entschlosse/ zu einem lebendigen Tempel JEsu Christi sich zu ergeben/ und den allein zu eiem Bräutigam ihrer Seelen zu erkiesen/ dem H. Francisco als ihrem getreuen Weegweiser in allem zu folgen/ und ihn zu einem Unterrichter und Lehrmeister anzunehmen.

Dannenhero/ damit die Unschuld und Frommkeit der Heil. Jungfrauen Clara durch die Gemeinschaft mit der Welt nicht verunreiniget wurde/ gienge sie am Heil. Palm-Sonntag zu dem Heil. Vatter Francisco in das Kirchlein Portiunculæ, allwo er ihr vor dem Altar der Himmels-Königin das Haar hat abgeschnitten/ und sie mit dem armen Buß-Kleyd des Ordens bekleydet. Nachdeme nun die neue geistliche Braut im Jahr Christi 1212. vor dem Altar der Allerheiligsten Jungfrauen und Mutter GOttes Mariä das Kleyd der Buß hatte angenommen/ wurde sie vor dem Thron der himmlischen Mutter von ihrem Göttlichen Sohn JEsu Christo zu einer lieben Braut aufgenommen/ und von dem H. Vater Francisco unterdessen in das Closter des H. Pauli, Ordens S. Benedicti, zu den Closter-Frauen daselbst zu Assis geführt/ auf daß sie alldorten solang verbleiben möchte/ biß sie GOtt mit einer

ner anderen Wohnung versehen thäte. Da nun die Befreundte der Jungfrauen Clara vernommen/ was sie gethan hatte/ wolten sie dieselbige theis mit Versprechungen/ theils mit Trohungen/ und endlich mit Gewalt von ihrem Fürnehmen abwendigmachen/ aber es ware alles umsonst/ dann sie hielte sich an den Altar/ zeigte ihnen das Haupt ohne Haar/ sagend/ sie habe Christo ihrem himmlischen Bräutigam die Treu versprochen/ die Welt und Befreundte verlassen/ und also könne man sie nicht zwingen/ in die Welt zuruck zu kehren/ dahero die Befreundte endlich von ihrem Vorhaben abgestanden/ und die Jungfrau in dem Closter S. Pauli gelassen. Weilen aber ihre Seel die vollkommene Ruhe in disem Orth nicht haben möchte/ wurde sie von dem Heil. Vatter Francisco in S. Damians Kirchen gethan/ allwo sie als an einem sichern Orth die Ruhe ihrer Seelen gefunden/ und dasselbig Orth/ ob es eng/ einsam/ und ausser der Stadt gelegen/ niemahl veränderet. In dem Kercker dises so engen Orths versperrte sich Clara wegen ihres himmlischen Bräutigams die Zeit ihres Lebens/ in diser Kirchen hat sie den Anfang ihres Heil. Ordens gemacht/ ein armes Clösterlein verordnet/ andere Schwestern und Dienerin des HErrn versammlet/ und ihnen durch ihr heiliges und strenges Leben/ gute Lehr und Exempel den sichern Weeg zum Himmel gezeiget.

Das andere Capitel.

Von Bekehrung S. Agnes, wie auch von der Demuth, Armuth, Gebett, und strengen Leben der heiligen CLARA.

ES hatte die Heil. Jungfrau Clara ein jüngere Schwester mit Nahmen Agnes, welcher Bekehrung sie hoch wünschte/ und von GOtt begehrte; dahero der HErr ihr inbrünstiges Verlangen und Gebett bald erhöret / sintemal als sechzehen Täg nach ihrer Bekehrung verflossen/ wurde ihr Schwester Agnes von dem Heil. Geist erleuchtet/ verliesse die Welt/ kame zu ihrer Schwester Clara, und begehrte in ihre Gesellschaft und Orden aufgenommen zu werden. Als solches die H. Clara vernommen / hat sie mit gröster Hertzens-Freud Christo JEsu ihrem liebsten Bräutigam dessentwegen grösten Danck gesagt / und ihre Schwester Agnes in ihre Gesellschaft und Clösterlein angenommen. Diser aber so wunderbarlichen Bekehrung der seeligen Agnes folgten auch mancherley Widerwärtigkeiten der Befreundten und Verwandten / dann als dise zwey Schwestern in dem Dienst JEsu Christi/ seinen Fußstapffen nachfolgend / bey einander wohnten / kamen ihre Befreundten mit grosser Ungestümm und Zorn zum Clösterlein/ wolten durch-

durchaus haben/ die Schwester Agnes sollte mit ihnen wiederum zuruck in das Vätterliche Hauß gehen. Dises Jungfräulein aber antwortet/ sie wäre entschlossen allda bey der Schwester Clara zu bleiben. Darauf einer aus den Freunden ihr vil Stöß und Streich gegeben / und endlich mit Gewalt und Hülf der andern heraus getragen. Als aber die Jungfrau Christi ihre Schwester Clara um Hülff angeruffen / hat GOtt auf das Gebett Claræ ihrer Schwester Agnes Jungfräulichen Leib durch ein Wunderzeichen also schwer gemacht/ daß sie von dem Orth / wo sie ware/ von keinem Menschen könnte bewegt werden. Als nun die Befreundte dises Wunderzeichen sahen/ und den Willen GOttes erkennten / zogen sie mit Unwillen darvon/ und liessen die zwey Schwestern mit einander wohnen / und GOTT dienen.

Nachdem nun die Heil. Clara mit ihrer Schwester Agnes angefangen / in dem Weeg des HErrn und der Tugenden zn arbeiten/ legte sie zum Fundament und Grundfest ihres H. Lebens die tieffste Demuth/ damit auf derselben das Gebäu aller anderer Tugenden möchte gesetzt werden; sie thate das Gelübd des Gehorsams dem Heil. Vatter Francisco, welches sie die Zeit ihres Lebens nie übertretten / sie flohe den Nahmen und das Amt einer Abbtißin / wolte lieber unterthänig seyn / als regieren / wolte lieber andern dienen/ als bedient werden.

Da sie aber von dem Heil. Vatter Francisco darzu gezwungen wurde/ nahme sie das Amt einer Abbtißin mit Forcht und Zittern zwar an/ dannoch ware sie die Demůthigste/ bey ihr ware kein Unwillen/ sogar der Mågden Dienst freywillig zu verrichten/ sie gabe den anderen Schwestern das Hand-Wasser/ sie gebrauchte sich des Anschaffens wider ihren Willen/ wolte lieber selbst arbeiten/ und dienen/ als gebieten/ den Krancken erwiese sie alle mögliche Dienst/ såuberte alle Unreinigkeiten/ hatte kein Abscheuen ob den Unsauberkeiten/ und ůblen Gestanck/ vielmahlen wusche sie die Fůß den Schwestern/ dann sie hielte sich selber fůr die allerschlechtigste und veråchtigste.

Was die Armuth der Heil. Clara betrift/ wolte sie nichts anderes haben/ als den gebenedeyten JEsum ihren Bråutigam/ liesse denen geistlichen Schwestern auch nichts zu/ daß sie etwas anderst haben sollten/ sie sagte oft zu ihren Closter-Frauen: Alsdann werde ihre Versammlung GOtt angenehm seyn/ wann dieselbe reich seyn wůrde an der Armuth/ sie ermahnete ihre Schwestern/ sich in dem Bett der Armuth demselben gleich zu verhalten/ welcher als er gebohren von der Allerseeligsten Jungfrauen Maria/ in das Heu und Stroh in der Krippen ist gelegt worden. Sie empfienge mit sondern Freuden die Stůcklein Brods/ so die Brůder um GOttes willen sammleten. Es begabe sich eines Tags/ daß die

die seelige Jungfrau nicht mehr als ein Brod in dem Closter hatte/ und als die Zeit des Mittag-Essens herzu kam/ berufte sie die Fürgeberin/ und sagte/ sie sollte das Brod/ so in der Speiß-Kammer ware/ zertheilen/ den Brüdern/ so ausser des Closters waren/ ihren Theil schicken/ und das übrige in fünfzig Stücklein nach Anzahl der Closter-Frauen zerschneiden/ und auf den Tisch legen. Die Fürgeberin sagte/ daß ein solches zu thun die Wunderwerck Christi vonnöthen wären/ wann man ein halbes Brod in so vil Stücklein vertheilen solte. Die H. Clara sagte: Gehe hin mein Tochter/ und thue sicherlich/ was ich dir habe befohlen. Die Fürgeberin verrichtet den Befehl der heiligen Mutter. Unterdessen begabe sie sich mit ihren Schwestern in das Gebett zu ihrem Bräutigam JEsu Christo/ und alsbald wachseten die Stücklein Brods in der Hand der Ausspenderin dergestalt/ daß auch ein jede genugsam ersättiget wurde. Einen andern Tag hat es sich begeben/ daß den Dienerin Christi das Oel gemangelt/ als solches die Heil. Clara erfahren/ nahme sie einen Krug/ wusche denselben als ein Mutter der Demuth mit eigenen Händen aus/ setzet ihn also leer an ein gelegenes Orth/ auf daß ihn der Einsammler nehmen/ und das Oel um GOttes willen erbettlen möchte/ liesse denselben beruffen/ zeigte ihm an/ er solte eilends disem Abgang zu Hülff kommen. Der Bruder kame/ wolte den Krug nehmen/

und das Oel bettlen / und sihe Wunder! da fande er den Krug schon voll des besten Oels durch das Gebett der Heil. Claræ.

Was anbelangt die wunderliche Buß der H. Claræ an ihrem Jungfräulichen Leib / bekleidete sie sich nur mit einem zusammen geflickten Rock / und rauhen Mantel / hat auch solang sie in dem Orden gelebt / weder Strümpf / noch Schuhe / noch etwas anderes an den Füssen getragen. Es ware auch wunderlich / daß sie eine stete Fasten gehalten / sie gebrauchte auch in der Bettstatt sich keiner Madratzen / sie truge auf dem blosen Leib ein Buß-Kleyd / wie ein halber Rock von Schweins-Borsten geflochten / wie auch zu Zeiten ein anderes von Roß-Haaren / ihr Ligerstatt ware die blosse Erden / ihr Küssen ware ein Block. Dieweilen aber dise grosse Strengheit des Lebens ihr schwere Kranckheiten verursachte / wurde ihr von dem H. Francisco gebotten / daß sie sich eines Stroh-Sacks gebrauchen sollte. Wann sie gesund war / fastete sie den gantzen Advent / die viertzig-tägige Fasten / und von dem Fest aller Heiligen biß auf das Advent in Wasser und Brod / und dannoch in aller diser Casteyung zeigte sie ein frölichen Angesicht / und aufgemunterten Geist / dieweilen die wahre Liebe GOttes die Arbeit und Casteyung des Leibs verringert.

Weilen nun die H. Clara dem Fleisch nach ware gestorben / und von allen leiblichen Wollüsten abgezogen / also übte sie ohne Unterlaß

ihre

ihre Seel in dem Heil. Gebett/ und Lob GOttes. Wann die Schwestern sich zu Ruhe auf ihre harte Stroh-Säck legten/ alsdann verharrete sie in dem Gebett/ die Gnaden des himmlischen Trosts zu empfangen/ wann der Schlaff der anderen/ sie allein verliesse/ legte sie vilmahl bettend ihr Angesicht auf den Boden/ begosse denselbigen mit ihren Zäheren/ küste ihn also lieblich/ ob sie ihren Gesponß JEsum Christum bey ihr hätte. Einsmahls begabe es sich/ als die H. Jungfrau zu Nachts-Zeit ihre Zähren vergosse/ daß ihr der böse Feind in Gestalt eines schwartzen Jünglings erschiene/ sie ermahnete und sagte: Weine nicht so starck/ dann du wirst sonst erblinden/ deme antwortet sie; der kan nicht blind seyn/ welcher GOtt sehen soll. Der Teuffel wurde zu schanden/ und verschwande alsbald.

Nach kurtz verflossener Zeit fienge an das Geschrey der Heiligkeit Claræ durch gantz Welschland sich auszubreiten/ dannenhero von allen Orthen die Jungfrauen zulieffen/ und ergaben sich nach ihrem Exempel Christo/ und versprachen in der Jungfrauschaft und Reinigkeit zu verbleiben. Etliche fürtreffliche hohe Persohnen/ so ihrem Stand gemäß/ Königen und Fürsten vermählet sollten werden/ durch der Heil. Clara Exempel bewegt/ führten ein strenges bußfertiges Leben/ begaben sich in die Clöster/ dahero wurden durch dises Exempel mit Jungfräulichen Clöstern gezieret vile Strädt

und

und Flecken; ja der Ruhm der Heiligkeit Claræ hat in kurtzer Zeit die gantze Welt erfüllet.

Das dritte Capitel.

Wie das Closter der Heil. Clara zu S. Damian genannt, und die Stadt Assis durch ihr Gebett errettet worden, auch von Verehrung des Allerheiligsten Sacrament des Altars, und Unterweisung ihrer untergebenen Schwestern.

Als die Heil. Clara mit ihren untergebenen Schwestern in ihrem Closter bey S. Damian nächst der Stadt Assis gelegen / in aller Heiligkeit lebte / kame des Kaysers Friederichs des andern Kriegs-Heer in das Spoletanische Thal / welches (weilen es dem Römischen Pabst zugehörte / welchen diser Kayser verfolgte) muste den Zorn dises Kaysers höchlich erfahren / indeme seine Soldaten / unter welchen auch Mohren und Saracener waren / mit Feuer und Schwerdt / Städt / Dörffer und Schlösser verhergten. Dise Feind des Christlichen Nahmens kamen eines Tags unversehens für die Stadt Assis, und weilen sie die Pforten verschlossen fanden / eileten sie dem Closter der Heil. Claræ bey S. Damian ausser Assis gelegen / zu / allwo sich Clara mit ihren

ren Closter-Frauen befande/ und fiengen schon an die Clausur-Mauren zu besteigen. Als nun die Schwestern solches mit grossem Schrecken wahrnahmen/ zeigten sie es der Heil. Clara an/ und suchten bey derselbigen ihre Zuflucht. Die H. Jungfrau Clara, obwohlen sie schwach/ und kranck ware/ tröstete sie mit sonderbarer Sanftmuth/ liesse sich unter das Closter-Thor für das Angesicht der Feinden tragen/ in den Händen das Hochwürdige Sacrament des Altars haltend/ und aus dem 73. Psalm bettend: O HErr! du wollest nicht den Thieren geben die Seelen deren/ die dich bekennen/ und die Seelen deiner Armen nicht gar vergessen. Und folgende Wörter: Beschütze/ O HErr/ deine Dienerin/ welche du mit deinem kostbaren Blut hast erlöset. Darauf hörte sie ein Stimm/ gleichsam eines Kinds sagend: Ich will euch allzeit bewahren. Und sehet Wunder! alsbald wurden alle anwesende Mohren mit so grosser Forcht angefallen/ daß sie von dem Closter flohen/ und diejenige/ welche schon auf dessen Mauer gestigen/ gantz verblindeten und herab fielen. Wurde also durch die Kraft des Gebetts der Heil. Clara dises wilde Mohren-Volck hinweg verjagt und vertrieben. Alsbald berufte Clara diejenige Closter-Frauen/ welche die Stimm gehört hatten/ gebotte ihnen bey dem Gehorsam/ solche bey ihren Lebs-Zeiten nicht zu offenbaren.

Noch

Noch ein andersmal wurde durch des vorgenannten Kaysers Friederichs Kriegs-Obersten Vitalem von Aversa das Kriegs-Heer für die Stadt Assis geführt/ und thate grossen Schaden/ mit Niederschleiffung der Bäumen/ Häuser/ und anderem Verwüsten/ betrohete mit grossen Schröcken/ von dannen nicht zu weichen/ er hätte dann zuvor die Stadt eingenommen. Als dises die Heil. Clara erfahren/ berufte sie die Closter-Frauen/ und sagte zu ihnen: Mein vilgeliebte Töchter/ ihr wisset/ daß wir aus diser Stadt *Assis* alle unsere Nothdurft empfangen/ derohalben ist es billich/ daß wir derselben in diser äussersten Noth nach unserm Vermögen beyspringen; befahle darauf Aschen zu bringen/ und den Schwestern die Häupter zu entblössen/ fienge an darmit ihr Haupt den andern zu einem Exempel zu besprengen; die andern folgten ihr auch nach/ endlich sagte sie: Gehet hin zu Christo unserm HErrn/ und bittet mit inniglichem Flehen um die Entledigung diser unserer Stadt *Assis*. Nicht ist zu erzehlen/ mit was Inbrunst und Zähren diese andächtige Jungfrauen disen gantzen Tag und Nacht ihr Gebett unablässlich verrichtet/ und die Barmhertzigkeit GOttes für Entledigung der von den Feinden belägerten Stadt angeruffen; ware auch dises Gebett so kräftig/ daß der gütige GOtt folgenden Tag seine mächtige Hülff dahin sandte/ also zwar/ daß das feindliche

liche Kriegs-Heer zertrennt/ von dem Obersten das Lager aufgehoben / und wider seinen Willen ohne weiteren Schaden der Stadt abgezogen/ und er nach weniger Zeit ist erwürget worden.

Weiters ware in der Heil. Clara die Andacht zu dem Allerheiligsten Sacrament des Altars sehr groß / dahero ob sie schon kranck ware / wartete sie doch dem Spinnen / einer Arbeit / so sie gar gern thate/ ab ; aus der Gespunst aber liesse sie zarte Leinwath würcken / und aus selber Corporalien und Purificatorien machen zu der Heil. Meß / deren fünftzig paar sie auf einmahl in die armen Kirchen des Spoletanischen Thals verschickt. Wann sie das Heil. Sacrament empfangen wolte / bereitete sie sich mit vielem Gebett und Zähren darzu / und gienge mit gröster Andacht / Zittern und Forcht dasselbige zu empfangen. Als einsmahl in der Christnacht sie kranck lage/ und die andere Closter-Frauen in die Metten giengen/ und die gute Mutter mit ihrer Kranckheit allein in der Cellen verlasseten/ fienge sie an/ das allerschönste Kindlein JEsus zu betrachten/ und daß sie seinen Dienst und Lob nicht abwarten möchte/ sich zu beklagen / sagend: O mein Göttliches Kindlein ! wie bin ich also allein an diesem Orth verblieben ? Als sie dises geredet/ und die Metten gleich in des Heil. Francisci Kirchen zu Assis gesungen wurde/ sihe! da höret sie mit eigenen Ohren die Stimmen

men der singenden Brüder / und den Thon der Orgel / ob schon selbige Kirchen weit von ihrem Closter entlegen ware. Disem folgte bald die Göttliche Offenbarung / durch welche sie aller dings erfreuet / und von dem HErrn sein Krippelein in dem Geist zu sehen würdig gemacht wurde. Den folgenden Morgen / als ihre Closter-Frauen zu ihr kamen / sagte sie: Gebenedeyet sey der HErr JEsus / der mich nicht wie ihr / allein gelassen / ihr solt wissen / daß ich vergangene Nacht durch die Gnad GOttes alle *Solennitæt*, wie sie in unsers H. Vatters *Francisci* Kirchen gehalten worden / gehört habe.

Weilen auch die Heil. Clara erkannte / daß sie von GOtt zu einer Lehrmeisterin seiner lieben Gesponsen gesetzt seye / dahero lehrte sie selbige zum ersten / die Welt / und was in der Welt / aus den Sinnen und der Seelen zu schlagen / auf daß sie freyer zu ihrem allerliebsten Gesponß gelangen möchten / sie unterrichtete sie / die fleischliche Verwandte nicht zu sehr zu lieben / ihrer eignen Häuser zu vergessen / auf daß sie Christo dem HERRN gefallen möchten. Zum andern ermahnte sie ihre Schwestern / die Nothwendigkeit der Schwachheit des Leibs zu verachten / und die Begierden des Fleisches mit der Vernunft und Forcht GOttes zu unterdrucken / sie erzehlte ihnen / wie der arglistige Feind allezeit denen Jungfrauen verborgene Fallstrick lege / und wie er vilmehr die Geistliche

als

als die Weltliche anfechte. Zum dritten wolte sie/ daß ihre Schwestern etliche Stunden des Tags mit der Hand-Arbeit zubringen solten/ auf daß hernacher sie zu dem Lob ihres Göttlichen Bräutigams und Betrachtung himmlischer Sachen desto bereiter wären. Uber das hatte die Heil. Jungfrau nicht nur allein grosse Sorg über die Seelen ihrer geliebten Töchtern / sonauch über deren schwache zarte Leiber/ oftermal gienge sie bey der Nacht in kalter Zeit sie zu besuchen / deckte sie zu weil sie schlieffen; diejenige/ welche wegen Strenge des Ordens ermüdet waren / ermahnete sie zu der Ergötzlichkeit / biß sie sich widerum erholet hatten. Wann eine durch Versuchung betrübt / oder sonsten traurig und melancholisch war / nahme sie dieselbe auf die Seiten / und tröstete sie mit grosser Liebe. Etliche mahl wurffe sie sich zu den Füssen der Betrübten und Bekümmerten / auf daß sie mit der Mütterlichen Freundlichkeit die Stärcke des Schmertzens der Töchtern ringerte. Wegen sothanen Wohlthateu ergaben sie sich andächtig ihrer Mutter / folgeten ihr in allem/ und verwunderten sich über die Heiligkeit und Lieb ihrer Abbtißin / dann was sie mit Worten lehrete/ erzeigte sie zuvor mit den Wercken.

Gar gemein ware das Weinen der H. Clara wegen des bittern Leyden und Sterbens unsers Heylands JEsu Christi / von welchem sie derweilen aus den Heil. Wunden schmertzliche Empfindlichkeiten / andermahl Freud und Ju-

bel schöpfte. Das Creutz Christi/ so sie samt ihrem Gesponß in ihrem Hertzen truge/ gab ihr desto grösseren Geschmack/ je mehreren Schmertzen sie darob empfande. Sie lernete auswendig das Officium des Heil. Creutzes/ wie sie der Heil. Franciscus ein wahrer Liebhaber des Heil. Creutzes unterrichtet hatte. Sie hatte im Brauch/ auf dem blossen Leib einen Gürtel oder Band mit dreyzehen Knöpffen/ und ein Steinlein in einem jeden Knopff gebunden/ zu tragen/ thate dises zur Gedächtnuß der Wunden und Schmertzen ihres liebsten Bräutigams JEsu Christi. Dahero die Heil. Clara mit Bezeichnuß des Heil. Creutzes allerley Kranckheiten wunderbarlicher Weiß hat vertrieben; welches auch gethan hat die Mutter der Heil. Claræ mit Nahmen Hortulana, welche ihrer Tochter ins Closter nachgefolgt ware; disen schickte der H. Franciscus vile Krancken zu/ welche von ihnen durch Bezeichnuß des Heil. Creutzes/ von ihren Kranckheiten erlediget wurden.

Das

Das vierdte Capitel.

Von der ersten Regel des Ordens S. Clara, welche der Heil. Franciscus eingesetzt, wie auch von der andern Regel, welche der Pabst Urbanus der vierdte denen Clarisserinnen zu halten verordnet, wie auch von etlichen Wunderzeichen der Heil. Clara.

Nachdeme der Heil. Seraphische Vatter Franciscus seinen Mindern Brüdern ein heilige Regel aus Eingebung GOttes fürgeschrieben / hat er gleicher Weiß durch Eingebung GOttes eingesetzt die erste Regel der H. Clara für die Clarisserinnen / derjenigen gleich / welche die Franciscaner oder Minderer Brüder halten. Dise erste Regel S. Clara ist erstlich von dem Cardinal und Ostiensischen Bischoff Hugolino des Ordens Protector oder Beschützer (so hernach Pabst Gregorius der Neundte worden) nur mündlich bestättiget worden / und hat der Orden S. Clara dise Regel gehalten biß auf das Jahr Christi 1245. in welchem Pabst Innocentius der Vierdte auf Anhalten etlicher Prälaten und Abbtißinen des Ordens eine andere Regel für die Closter Jungfrauen der Heil. Clara geordnet / in welcher er mit denselbigen insgemein wegen des Gelübds der Ar-

muth dispensiret/ dise Dispensation hat der H. Clara gar nicht gefallen/ sondern ihr grosse Betrübnuß verursachet/ dann sie wolte in der H. Armuth dem H. Francisco ihrem Führer/ Weegweiser/ und Lehrmeister in allem nachfolgen; derowegen dann gedachter Pabst Innocentius der Vierdte/ als er der Sachen besser berichtet worden/ befohlen hat/ daß die erste von dem Heil. Francisco eingesetzte und vom Pabst Gregorio dem Neundten bestättigte Regel allzeit steiff gehalten wurde.

Nach dem seeligen Tod der H. Claræ aber hat Pabst Urbanus der Vierdte auf Einrathen des Cardinals Joannis Cajetani, und auf Anhalten viler Bischöffen/ und Abbtißinnen ein neue Regel (so doch auf die erste S. Francisci gegründet ist) für den Orden S. Claræ verfasset/ und in selber allen Clöstern aus erheblichen Ursachen/ zeitliche Güther und Einkünften zu der Schwestern Unterhaltung vergönnet/ mit welcher Regel biß heutigen Tag erwehnter Clarisser Orden durch gantz Europa/ und West-Indien (etliche wenig Clöster ausgenommen) regieret wird. Dise Regel hat gemelter Cardinal Joannes als Schutz-Herr des Ordens der Mindern Brüdern und S. Claræ, in authentischer Form mit seiner Vorrede und Brief in alle Provintzen des Ordens/ allwo Clarisser Clöster vorhanden waren/ abgeschickt/ wie im folgenden Glantz wird zu lesen seyn.

Un-

Unterdessen wurde die Heil. Clara als ein wahre Nachfolgerin des Heil. Vatters Francisci, eines solchen glorwürdigen Ruhms der Heiligkeit/ daß nicht allein die fürnehme hohe Prälaten und Cardinäl / sondern auch die Päbst selbsten ein sonderbare Begierd trugen sie zu sehen / sie zu hören / und mit ihr zu reden. Ihro Päbstliche Heiligkeit Gregorius der Neundte/ hatte ein sonderbares Vertrauen auf das Gebett der Heil. Clara, als welcher gar wohl wuste / wie vil die Göttliche Liebe vermöchte / und wie freyen Zugang die reine Jungfrauen und Gesponsen Christi in den Saal der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit hätten. Ihr Päbstliche Heiligkeit Innocentius der Vierdte kame persönlich in das Closter der Heil. Claræ, von ihr das himmlische Göttliche Gespräch zu hören / und als sie in solcher heiliger Conversation waren/ und ausführlich von dem Lob GOttes und Heyl der Seelen redeten / liesse die Heil. Clara zu dem Mittag-Mahl zurichten / und das Brod für alle Schwestern auf die Tafel legen/ in Meinung daß solches von dem Statthalter Christi solte geseegnet werden/ und sie es mit Andacht behalten möchte. Nach Vollendung des Gesprächs neigte sich Clara zu Ihro Heiligkeit Füssen/ bate inständig / Sie wolten das Brod benediciren. Ihr Heiligkeit aber antworteten: Nicht mein Tochter/ sondern ich will / daß du es mit Bezeichnung des heiligen Creutzes seegnest. Darauf dann sie: Verzey-

het mir heiligster Vatter / dann wann ich das in Gegenwärtigkeit des Statthalters Christi thäte / möchte ich grosser Vermessenheit bezüchtiget werden. Der Pabst antwortete: Damit dir dises zu keiner Vermessenheit gerechnet / und du dessen ein Verdienst habest / so befehle ich dir in Kraft des Gehorsams / daß du das Brod benedeyest / und das heilige Creutz-Zeichen darüber machest. Alsbald erhebte sie die Hand / und machte das Heil. Creutz-Zeichen über das Brod / und sehet Wunder! dann auf selbigem Brod das Creutz-Zeichen eingetruckt verblieben / und wurde solches theils aus Andacht genossen / theils aber für Heiligthum behalten / und der Pabst verbliebe mit Verwunderung erfüllet / lobten GOtt den HErrn / und gaben der Heil. Claræ den Seegen.

Ein Closter-Frau aus ihren Schwestern genannt Benevenuta hatte zwölf Jahr ein Geschwär unter einem Arm / so durch fünf Löcher ausflosse / als sich die Heil. Clara dessen erbarmete / bezeichnete sie dieselbige mit dem Zeichen des Heil. Creutzes / nahm das Pflaster mit eigenen Händen herab / alsbald wurde sie des alten Schadens entlediget / und gesund. Mit einer anderen Closter-Frauen / Amata genannt / so schon über das Jahr wassersüchtig war / und darzu ein grosses Seiten-Wehe und scharffes Fieber litte / hatte gleichfalls die heilige Jungfrau ein grosses Mitleiden / machte über sie das Zeichen des heiligen Creutzes im Nahmen ihres gelieb-

geliebten JEsu / und gleich wurde die Closter-Frau aller ihrer Anligen entlediget. Ein andere Ordens-Person genannt Christiana war lange Zeit an einem Ohr Gehörloß gewesen / und hatte vilerley Mittel doch ohne Nutzen gebraucht; Als ihr aber von der Heil. Clara das Heil. Creutz-Zeichen auf das Haupt gemacht / und das Ohr berühret worden / erlangte sie alsobald widerum dan Gehör. Vil Schwestern lagen beyeinander in einem Zimmer an mancherley Anligen kranck. Als nun die heilige Clara nach Gewohnheit zu ihnen sie zu besuchen kommen / die gebührende Artzneyen mit eigenen Händen zu geben / und das H. Creutz-Zeichen zum fünften mahl über sie gemacht / wurden sie alle ihrer Kranckheit erlediget.

Das fünfte Capitel.

Die Heil. Clara erkrancket tödtlich, wird von dem Pabst Innocentio besuchet, gibet ihren Schwestern den Seegen, machet ihr geistliches Testament, und stirbt seelig.

Nunmehr hatte die Heil. Clara zwey und viertzig Jahr in der höchsten Tugend und Ubung der heiligen Armuth zugebracht / die Clausur streng gehalten / ihren Leib mit vilen Fasten und Bußwercken casteyet / und unzahl-

bare Seelen zum Dienst JEsu Christi gezogen / dahero nahete sich herzu dero seeliger Tod / und obwolen sie in ihrem Leben vil Kranckheiten überstanden / wurde sie doch in den letzten Zeiten ihres Lebens mit noch schwerer Kranckheit angegriffen / in welcher sie absonderlich die Gedult erzeiget / dann ob sie schon acht und zwantzig Jahr mit allerley schweren Kranckheiten beladen gewesen / ist doch von ihr kein Unwillen / Klag oder Ungedult / sondern allzeit heilige Wörter des Lob und Dancksagung GOttes gehöret worden. Als sie aber starck mit der Kranckheit angegriffen / die Stund ihres Ends vorhanden zu seyn merckte / gefiel es GOtt / ihr das Leben zu verlängeren / biß der Pabst Innocentius der Vierdte aus Franckreich widerum in Welschland ankommete. Nach Verfliessung fast eines Jahrs kame gedachter Pabst auf Assis, und weilen er die gefährliche Kranckheit der Heil. Clara vernommen / begabe er sich mit vilen Cardinälen in das Closter der Heil. Clara bey S. Damian, die Dienerin des HErrn zu besuchen / und hatte kein Bedencken / daß diejenige / welche in der Heiligkeit alle andere Weiber ihrer Zeit übertraffe / in ihrem Abschied von Ihro Heiligkeit eigener Persohn solte geehret werden. Als nun Ihro Päbstliche Heiligkeit zu dem Bett der Heil. Jungfrauen kommen / reichten Sie ihr die Hand selbige zu küssen / eine sonderbare von ihr gewünschte Gnad. Sie begehrte gleichfalls mit gröster Demuth / die

Füß

Füß ihr darzureichen / damit sie dieselbe auch küssen möchte. Derowegen dann Ihro Heiligkeit ihr andächtiges Verlangen zu erfüllen / sich auf ein Banck nidersetzte / und die Apostolische Füß darbotte / auf welche die H. Jungfrau mit grosser Ehrerbietung das Angesicht und Mund legte / mit grosser Affection und Lieb küßte / und mit Englischer Lieblichkeit den Ablaß aller ihrer Sünden begehrte. Darauf Ihro Päbstliche Heiligkeit sagten: Wolte GOtt / geliebte Tochter / daß ich eines solchen Ablaß meiner Seelen bedörfte / gabe dannoch ihr den begehrten Ablaß / und völlige Gnad der heiligen Benediction, und schiede wider von dannen / sie aber empfienge selbigen Morgen die heiligste Communion aus den Händen des Pater Provincials, erhebte die Augen mit aufgehobenen Händen gen Himmel / sagte mit vilen Zähren zu den Schwestern: Geliebte Töchter / lobet den HErrn um die grosse Gutthat / so er mir heutiges Tags erwiesen hat / welche so groß ist / daß sie der Himmel und Erden nicht widergelten mögen; sintemal ich heut den HErrn empfangen / und seinen Statthalter auf Erden zu sehen würdig bin geachtet worden.

Herum um das Bett der Mutter stunden die betrübte Töchter / welcher Seelen das Hertz eines bittern Schmertzens durchdrunge / es konnte sie von ihr zu gehen nichts bewegen / weder der Schlaff / weder der Hunger / sie ver-

gassen wegen des Trosts/ so sie bey ihr hatten/ des Essens und Schlaffens/ das Weinen war ihr Freud/ insonderheit aber ihr Schwester Agnes, so das Closter zu Florentz/ welches sie von neuem gebaut/ verlassen/ und allein/ damit sie bey ihrer Schwester heiligen Abschied seyn möchte/ daher kommen war/ erzeigte sich kläglich/ und bate sie hertzlich/ sie solte sie nicht verlassen. Diser antwortete die H. Clara: Mein hertzgeliebste Schwester/ sintemal es der Will des HErrn ist/ daß ich von hinnen scheide/ so sey getröst/ und weine nicht/ dann ich vergewise dich/ daß der HErr bald um dich kommen/ und dich vor deinem Abschied mit sonderm deinem Trost besuchen wird. Nach disem wurde die Heil. Clara als das End ihres Lebens nahe war/ vil Tag mit allerley Kranckheit beladen/ in welchen Tägen der Glauben und Andacht der Völcker gegen ihr sehr zunahme/ und täglich als eine wahre Heiligin/ durch stete Besuchung der Cardinälen/ Bischöffen/ und anderer Prälaten geehret wurde. Dises aber ist hoch zu verwunderen/ daß/ als sie sibenzehen Täg keine Speiß geniessen möchte/ sie dannoch dermassen von dem HErrn gestärckt wurde/ daß sie alle diejenige/ so sie besuchten/ zu dem Fleiß in dem Dienst GOttes ermahnete.

Als sich nun der HErr je länger je mehr herzu nahete/ und ihre Seel gleichsam nahe bey der Porten der Ewigkeit sich befande/ wollte die

die H. Jungfrau die geistlichste und heiligste Brüder bey sich haben / damit sie mit ihr von dem Leyden Christi des Erlösers redeten / und sie mit heiligen Lehren entzündeten. Letztlichen als sie ihr Englisch Angesicht zu ihren Schwestern und Töchtern / so da in Vergiessung viler Zähren gegenwärtig waren / wendete / gabe sie nach Anbefehlung der heiligen Armuth des HErrn JEsu Christi / GOtt um alle empfangene Wohlthaten lobend und danckend / ihren geliebten Schwestern des Closters / den Gegenwärtigen und Zukünfftigen / und allen denen / so in den heiligen Orden tretten werden / ihr heilige Benediction und Seegen. und hinterliesse ihnen ihr geistliches Testament / wie am End dises Büchleins wird zu lesen seyn.

Endlich als sich die Heil. Jungfrau Clara gegen ihr selbsten gewendet / fienge sie an ihrer Seelen allgemach und still zuzusprechen / sagend: Gehe aus mein Seel / gehe sicher aus dem Leib / dann du hast zu diser Reiß einen guten Führer und Weegweiser / so dein Erschaffer ist / der hat dich geheiliget / dich allzeit erhalten / und mit inniglicher Lieb geliebet / gleichwie ein Mutter ihr Kind liebet / du / O HErr! sey gelobt / daß du mich erschaffen hast. Als sie aber ein Closter-Frau fragte / was ihr Anliegen wäre oder was sie begehrte / sagte sie / ich rede mit meiner gebenedeyten Seel. Nicht weit von ihr war ihr geliebster Gesponß JEsus Christus / so ihrer

war-

wartete; dann als sie sich zu einer ihrer Töchtern gewendet/ sagte sie zu ihr: Siehest du nicht auch mein Tochter den König der Glory/ welchen ich sehe. Gleicher weiß rührte die Hand GOttes ein andere Closter-Frau/ welcher unter den Zähren und Trauren eine herrliche Erscheinung gesahe/ dann als dieselbige mit dem Schwerd des Schmertzens durchdrungen/ die Augen gegen der Pforten des Hauß gewendet hatte/ sahe sie ein herrliche Procession von Jungfrauen herein gehen/ reichlich und weiß bekleydet/ und Cronen auf ihren Häuptern tragend; unter disen ware eine schöner und scheinender als die andern/ mit einer köstlichen Kayserlichen Cron gezieret/ und von ihrem Angesicht kam ein so klarer und heller Glantz/ der die finstere Nacht in hellen Tag verkehrte/ dise ware die Königin der Jungfrauen/ die sich zum Bett der Gesponß ihres Sohns/ nehmlich zu der Heil. Clara nahete/ sich niederliesse/ und sie freundlich umfienge. Alsbald darauf wurde der Heil. Clara Bett von denen andern Jungfrauen mit einem allerschönsten Mantel bedeckt. Auf solche Weiß den folgenden Tag/ welcher war der nächst nach dem Fest des H. Laurentii, ist die H. Clara Anno 1253. in dem sechtzigsten Jahr ihres Alters gen Himmel gefahren/ daselbst für ihre gute Werck mit ewiger Glory gecrönet zu werden. Gebenedeyet seye ein solcher Ausgang aus disem Leben/ dann er ware der Eingang zu den ewigen Güttern.

Das

Das sechste Capitel.

Von der herrlichen Begräbnuß, vilen Wunder-Zeichen, und Heiligsprechung der Heil. Clara.

ALs nun die Seel der Heil. Jungfrauen abgeschieden/ erschollе solches alsbald durch die gantze Stadt Assis, dannenhero der Zulauf des Volcks hinaus in das Closter der H. Clara bey S. Damian also groß wurde/ daß gleichsam die Stadt leer gelassen verbliebe. Von männiglich wurde sie für eine Heiligin ausgeruffet/ und ein Gesponß Christi genennet. Begleiteten ihre schmertzliche Wort mit überflüßigen Zähren der Andacht. Die Bedienten der Obrigkeit lieffen zu samt vilen Rittern/ und einer guten Anzahl bewaffneter Männern in der Nacht die Wacht zu halten/ auf daß sie eines so köstlichen Schatzes nicht beraubet würden. Den folgenden Tag kam der Pabst Innocentius der Vierdte mit seinem gantzen Hof/ und von allem Volck der Stadt begleitet auch dahin. Als sie nun gen S. Damian zum Closter S. Clara gelangt die Zeit des GOttesdiensts vorhanden/ und die Brüder das Amt der Abgestorbenen zu singen angefangen hätten/ wolte es der Pabst nicht gestatten/ sondern befahle das Amt von denen heiligen Jungfrauen zu halten/

ten / damit anzudeuten / daß er sie zuvor heilig sprechen / als begraben wolte.

Als aber der Ostiensische Cardinal Ihro Heiligkeit bate / man solte in diser Sachen wohlbedächtlich handlen / gaben sie zu / daß die Brůder in dem Amt der Abgestorbenen fortfahren möchten. Zu gebührender Zeit thate der gedachte Cardinal eine Leicht-Predig von der H. Clara über disen Vorspruch. Vanitas vanitatum & omnia vanitas. Ein Eitelkeit der Eitelkeit / und alles ist Eitelkeit / in welcher Predig gedachter Cardinal die herrliche Verachtung aller Eitelkeit / und aller Wollůsten / Ehren und Reichthumen in der Welt überaus in der Heil. Clara lobte. Nach Vollendung derselben / und Verrichtung des Gottesdiensts und Besingnuß / als es die Burgerschaft nicht gut gedunckte / einen so köstlichen Schatz so weit ausser der Stadt zu lassen / begleiteten die Cardinäl sammentlich samt andern Prälaten den heiligen Leib mit sonderbarer Andacht / Psalmen und allerley Music / mit einer prächtigen Procession in die Kirchen des Heil. Ritters Georgii in die Stadt / in welche Kirchen der Heil. Franciscus gleichfalls das erstemahl ist begraben worden. Dannenhero nicht unbillich gewesen / daß derjenige / so in Lebs-Zeiten den Weeg des Lebens der Heil. Clara gezeiget hatte / anjetzo nach dem Tod gleichsam Prophetischer Weiß ihr auch das Orth der Ruhe bereitete. Allda versammlete sich ein grosses Volck von

von den umligenden Städten/ Flecken und Dörfern/ so GOtt dem HErrn danckte/ und lobte/ sagend: Warlich heilig/ warlich glorwürdig ist dise Jungfrau/ so anjetzo mit den Engeln im Himmel lebet/ sintemal ihr auf Erden von den Menschen so vil Ehr erwiesen wird/ bitte für uns/ du gebenedeyte Jungfrau den HErrn/ und gewinne unsere Seelen JEsu Christo in dem Himmel/ die du ihm so vil gewonnen hast/ als du lebtest auf Erden. Abgeschieden ist die Heil. Jungfrau Clara von diser Welt den 11. Tag des August Monaths im Jahr des HErrn 1253. zwey und viertzig Jahr nach ihrer Bekehrung/ und sechzig Jahr ihres Alters/ sie wurde begraben den 12. Tag Augusti/ an welchem Tag die Stadt Assis und die gantze Catholische Römische Kirchen ihren Fest-Tag begehet.

Nach ihrem heiligen Ableiben seynd gleich noch mehr grosse und authentische Wunder-Zeichen von GOtt zu Bezeugnuß ihrer Heiligkeit gewürcket worden/ deren etliche wir hier beytragen wollen. In dem Flecken des Heil. Quirici in dem Bistumb Assis ware ein krumm gebohrner zehen-Jähriger Knab/ welcher gar schwer gehen konnte/ und wann er zu Boden fiele/ nicht mehr aufstehen möchte. Seine Mutter hatte ihn vilmahlen dem Heil. Francisco anbefohlen/ wolte aber keine Besserung erfolgen. Derohalben als sie hernach der Wunderwercken der Heil. Jungfrauen Clara berich-

tet wurde/ liesse sie den Sohn zu derselbigen tragen/ allda richteten sich die Beiner/ und heileten die erlahmte Glieder also/ daß/ was der H. Franciscus nicht hatte bewilligen wollen/ durch die Fürbitt seiner Jüngerin der H. Clara von GOtt ins Werck gesetzet wurde. Ein Burger von Eugubio genannt Jacob von Francki hatte einen fünf Jährigen Sohn an den Füssen also erlahmet/ daß er nicht gehen konnte/ welches er mit grossem Verdruß ansahe/ dann wann er auf der Erden lage/ zoge er sich um in dem Staub/ und wann er sich aufzurichten begehrte/ könnte er solches nicht vollbringen. Die Eltern verlobten ihn zu der Heil. Clara, nach welchem Gelübd die Heil. Clara ihn gleich hat geheilet/ welchen hernach seine Eltern zu dem Grab der H. Clara begleitet/ und dem HErrn aufgeopffert haben. Weiters ein Weib aus dem Flecken Menanio genannt Plenaria, ware lange Zeit krumm gewesen/ konnte nicht gehen ohne den Stab/ liesse sich deßwegen zu dem Grab der Heil. Clara tragen/ opfferte daselbst ihr Gebett und Begehren der heiligen Jungfrauen auf/ erlangte folgenden Tag dasjenige/ so sie begehrte/ eilete auf ihren Füssen nach Hauß/ die doch auf anderer dahin kommen ware. Das Thal Spoleti war vor Jahren sehr übel geplagt durch die Wölff/ welche vilmahlen auch die Menschen tödteten und auffresseten/ allda als ein Mägdlein aus dem Dorff Canario um Mittag-Zeit einer anderer ihrer Nachbäurin Ge-

schäfft

schäfft verrichtete / kame ein Wolff / und ergrieff das Mägdlein bey dem Kopf / und schleiffte es mit ihm darvon. Das Weib ersahe dises mit grossem Schrecken / erinnerte sich der H. Clara, ruffte sie an / disem Mägdlein zu helffen. Darauf das gedachte Mägdlein / so allbereit in des Wolffs Rachen ware / fienge ihn an zu straffen / sagend: Wie kanst du Rauber mich weiters tragen / sintemal ich diser Heil. Jungfrauen bin befohlen worden? Von welchen Worten der Wolff gleichsam erschrocken / das Mägdlein fein sittlich nidergelegt / und als ein in der That erwischter Dieb davon geloffen / das Mägdlein aber ohne Schaden aufgestanden / und der Mutter zugeloffen. Als ein Schiff mit vilen Menschen beladen aus dem Port zu Pisa abgefahren / und in die Insul Sardinien zu seglen begehrte / überfiel sie bey finsterer Nacht ein erschreckliches Ungewitter / durch welches Gewalt das Schiff an das Ufer getrieben worden / dahero sie alle nichts anders als den gewissen Tod vor Augen sahen / derohalben fiengen sie an die Hülff der heiligsten Mutter GOttes und anderer Heiligen anzuruffen. Als sie aber kein Zeichen des Heyls sahen / rufften sie zu Hülff die Heil. Clara, mit dem Verloben / daß wann sie durch ihre Fürbitt erlöset würden / wolten sie sammentlich barfuß ihre heilige Reliquien zu Assis besuchen / und jeder ein wachsene Kertzen zwey Pfund schwer in den Händen dahin tragen. Nach geschehenem Gelübt kamen

von dem Himmel herab drey helle Strahlen/ einer auf den vordern/ der andere auf den hintern Theil/ und der dritte auf die Mitte des Schiffs/ durch welcher Kraft die Spaltung des Schiffs sich zugethan/ das Meer gestillet/ und das Schiff mit gutem Wind in den Port zu Arreptano glücklich eingeloffen. Als sie daselbst ankommen/ die Kauffmanns-Gütter ausgeladen/ und das Schiff ausgeleeret/ verschwunden die Strahlen/ und das Schiff versuncke. Derowegen alle diejenige/ so darauf gewesen/ nach Erkanntnuß des Wunder-Zeichens nach Assis gezogen/ mit grosser Andacht ihr Gelübt erfüllet/ und der Heil. Clara gedanckt.

Nach dem Absterben der Heil. Clara lebte Pabst Innocentius der Vierdte so kurtze Zeit/ daß er sie nicht canoniziren könte. Nach ihm wurde zu dem Pabstthum erhöchet Alexander der Vierdte/ auch ein grosser Freund der Heil. Clara, und Beschützer der Ordens-Geistlichen. Dahero als ihm zu Ohren kommen der Ruff von denen Wunder-Zeichen/ welche GOtt zur Glory seiner Dienerin gewürcket/ und noch täglich würckte/ wie auch das Geschrey von ihren Tugenden/ so von Tag zu Tag je länger je mehr in der Catholischen Kirchen erschollen/ und die Welt/ daß sie canonizirt und heilig gesprochen würde/ höchlich begehrte/ wurde Ihro Päbstliche Heiligkeit bewegt mit denen Cardinälen von ihrer Canonizirung zu handlen/ und wurden fürtreffliche Leuth erwählet/ welche gedachten

ten Wunder-Zeichen fleißig nachfragen / und ihres heiligen Lebens genugsamen Bericht einnehmen solten. Nachdem nun aus solchem Bericht erschiene / daß dise heilige Jungfrau Clara ein scheinbares Exempel der Tugend gewesen / und nach ihrem Ableiben durch glaubwürdige Zeichen und Wunder hoch erleuchtend erschienen / versammleten sich auf bestimmten Tag die Cardinäl / Ertz-Bischöffe / Bischöffe / und andere Prälaten in dem Päbstlichen Pallast; disen hielten Ihro Päbstliche Heiligkeit das Canonizations-Werck der Heil. Clara vor / und begehrten das Gutachten derselben; welche mit gemeiner Stimm bewilligten / daß dise Heilige solte canoniziret werden auf Erden / welche JEsus Christus allbereit glorificiret hatte in dem Himmel. Also wurde die Heil. Clara in dem dritten Jahr nach ihrem heiligen Tod / als die Prälaten und Clerisey sich versammlet hatte / nach Haltung einer herrlichen Lob-Red / von dem Pabst Alexandro dem Vierdten canonizirt / in die Zahl der Heil. Jungfrauen eingeschrieben / ihr Fest-Tag in der Catholischen Kirchen zu halten anbefohlen / und von Ihro Päbstlichen Heiligkeit zu halten selbsten ist angefangen worden. Dise Canonization ist geschehen in der Stadt Anagnia in der Haupt-Kirchen / im Jahr des HErrn 1255. in dem ersten Jahr seines Pabstthumbs / zu der Ehr und Glory unsers HErrn und Seeligmachers JEsu Christi. Amen.

Dise Lebens-Beschreibung der Heil. *Clara* ist heraus gezogen aus den Franciscaner Chronicken *Waddingi*, *Bernardi Sannig*, *Fortunati Huber*, und anderer.

Jetzt folget

§. II.

Die Regel des H. Ordens S. Clara, welche der Pabst Urbanus der Vierdte bestättiget hat.

Vorrede, und Brief,

Des Cardinals Joannis Cajetani, als Schutz-Herrns des Ordens, an die Schwestern.

WIr Joannes durch Göttliche Barmhertzigkeit Diaconus Cardinalis unter dem Titul S. Nicolai in dem Tullianischen Kercker/ wünschen allen in Christo geliebten Töchtern/ Abbtissinen/ und eingeschlossenen Schwestern des Ordens S. Claræ, Heyl in dem HErrn.

Weilen wir wahrnehmen/ daß nicht so leicht könne geschehen/ daß man die Regel/ so euch aufs neue von dem Allerheiligsten Vater/ und unserm Herrn dem Römischen Pabst gegeben worden/ in der Original-Bullen/ in allen Provintzen und Clöstern eures Ordens haben könne/

ne/ dahero haben wir eben dieselbe Regel/ welche in einer Päbstlichen Bullen/ hangend an einer seidenen Schnur/ in unterschidlichen Orthen aus unserm Befehl aufbehalten wird/ mit allem Fleiß lassen abschreiben/ gleichwie unten folget/ ohne alle Veränderung/ Abbrechung oder Zusatz/ ausgenommen etliche Capitel/ welche unten verzeichnet seynd/ und eben selbe Abschrift von dem Original haben wir mit beschehener sorgfältiger/ und vollkommener Verbesserung euch unter unserem Insigel zu überschicken für gut geacht/ damit ihr nach Gleichnuß derselben/ die Regel für ein jedes eurer Clöster lasset abschreiben/ deren Innhalt diser ist:

Die Bullen Urbani des Vierdten über die Regel des Ordens S. Claræ.

URbanus Bischoff ein Diener der Dieneren GOttes/ den geliebten Töchtern in Christo/ allen Abbtissinen/ und eingeschlossenen Schwestern des Ordens S. Claræ, verleyhen wir Heyl uud Apostolischen Seegen.

Die seelige Clara mit Tugenden/ und mit dem Nahmen klar/ erleuchtet durch die Einsprechung der Göttlichen Gnad/ und durch die löbliche Exempel des grossen Beichtigers Christi S. Francisci unterwiesen/ und mit seinen heylsamen Lehren unterrichtet/ damit sie sich dem HErrn rein und keusch erhielte/ hat sie mit Verachtung der Gütter diser Welt/ und Freuden

Stadtbibliothek Augsburg

dises Lebens/ weißlich erwählet geistlich zu leben/ annehmend das Heil. Ordens-Kleyd/ und mit freudigem Hertzen lauffend den engen Weeg der Gebotten GOttes/ welcher uns zu dem ewigen Leben führet. Disen Felsen hat Christus gewolt/ daß er wäre der erste Grundstein in dem Gebäu eures Ordens/ und hat in ihr augenscheinlich erwiesen/ daß er an disem Gebäu habe ein Wohlgefallen gehabt/ weilen er sie zu den Titel der Heiligkeit erhoben/ auf daß sie nehmlich die Heil. Clara, welche wegen der Reinigkeit ihres Lebens klar ware/ gleichfalls von jedermann gepriesen wurde/ und euer Orden/ welcher von ihrer Persohn einen so heiligen und löblichen Anfang genommen/ durch ihre/ als einer weisen Anfängerin und würdigen Vorsprecherin Verdiensten/ mit mehrerem Lob und Preiß berühmt gemacht würde. Weilen ihr aber in disem Orden/ wie auch andere ein gleichförmiges Leben verlobende/ auf unterschidliche Weiß benahmset werdet/ nehmlich zu Zeiten Schwestern/ ein andermahl Frauen/ bißweilen arme eingeschlossene des Ordens S. Damiani. und unter disen und andern Nahmen euch von dem Apostolischen Stuhl unterschidliche Freyheiten/ Abläß/ und Gnaden-Brief seynd ertheilet worden/ wie auch sowohl von dem Pabst Gregorio unserm Vorfahrern glückseeliger Gedächtnuß/ damahls Ostiensischen Bischoff/ so eures Ordens Sorg truge/ als auch von andern/ unterschidliche Regeln/ und Form oder

Weiß

Weiß zu leben seynd gegeben worden / zu deren Haltung sich etliche aus euch offentlich verbunden haben. Dahero geliebte Töchtern in dem HErrn / ist von uns demüthig begehret worden / Vorsehung zu thun / daß wir eurem Orden nur einen Titel / und gewissen Nahmen geben / und euch von solchen unterschidlichen Haltungen / und über solche gethane Gelübden loßsprechen / wie auch euch ein gewisse Form oder Weiß zu leben geben / damit alle Scrupel von eurem Gewissen aufzuheben. Dieweilen wir dann für ein billiche und geziemende Sach halten / daß euer Orden / der / wie zuvor gesagt worden / den glückseeligen Anfang seiner Einsetzung von der seeligen Clara gehabt / und durch derselben / wie wir festiglich glauben / Verdiensten und Fürbitt bey GOtt / wird beschützet / wie auch von denen Menschen gepriesen / und durch deren Wohlgewogenheit wird erweiteret / auch mit ihrem Nahmen benahmset werde / also haben wir mit Rath unserer Brüdern der Cardinälen beschlossen / daß diser euer Orden hinfüro ohne allen Unterschied solle genennet werden der Orden S. Clara; wir wollen auch / daß alle Befreyungen / Freyheiten / Privilegien / Abläß / und Gnaden-Brief / so von dem Apostolischen Stuhl euch und eurem Orden / unter was immer Nahmen solche seyen ertheilet worden / jenen Gewalt und Krafft haben / und ihr euch derselben in allen also könnet gebrauchen / als wären sie von Anfang unter dem Titel di-

ses Nahmens und Benambsung euch ertheilet worden.

Und damit ihr wohl und frölich im HErrn miteinander wohnen könnet/ noch wegen Unterschied besagten Haltungen / auch in der Weiß zu leben von einander unterschieden zu seyn scheinet / sondern ihr alle im Hauß des HErrn mit einerley Willen wandlet / dahero / nachdem wir alle erwehnte Regel und Weiß zu leben durchsehen/ und mit gröstem Fleiß betrachtet/ absonderlich diejenige/ welche euch vorgemeldter unser Vorfahrer / damahls Ostiensischer Bischoff hat gegeben / thun wir in Kraft gegenwärtiges Briefffs/ mit Rath unserer Brüder der Cardinälen/ euch/ und allen euren nachkommenden Schwestern die Regel und Weiß zu leben / wie sie hier begriffen ist/ geben / und bestättigen dieselbe/ damit sie ins künftig allzeit in allen Clöstern eures Ordens gehalten werde/ und mit vollkommenen Apostolischen Gewalt entbinden wir und sprechen loß von allen anderen Regeln/ Weiß zu leben / und darüber gethanen Gelübden euch alle/ die ihr Profession thun werdet auf dise Regel und Weiß zu leben/ so euch durch uns ist gegeben und bestättiget worden/ deren Inhalt ist / wie folget:

Im

Im Nahmen des HErrn
Fanget an die Regel der Closter-Frauen S. Claræ.

Das erste Capitel.

ALle diejenige/ welche nach Verlassung der Eitelkeit der Welt wollen euren Orden annehmen/ und in demselbigen verharren/ müssen dises Gesatz des Lebens und der Zucht nothwendig halten/ lebende in dem Gehorsam/ ohne Eigenthum/ in der Keuschheit/ und auch unter dem Beschluß.

Daß die Schwestern stets sollen in dem Closter eingeschlossen verbleiben.

Das andere Capitel.

DIejenige/ so dise Weiß zu leben verloben/ sollen festiglich verbunden seyn/ die gantze Zeit ihres Lebens eingeschlossen zu verbleiben innerhalb der Mauren des Closters in dem Bezirck so zu der innern Clausur oder Beschluß verordnet ist: ausgenommen es wåre (das GOtt verhüte) eine unumbgångliche und gefährliche Noth vorhanden/ als da ist/ Feuers-Brunst/ Anfall des Feinds/ oder dergleichen/ welche gar keinen Aufschub zulassen/ die Erlaubnuß zu be-

gehren/ aus dem Beschluß zu gehen/ in welchen Zufällen können die Closter-Frauen an ein anderes gebührliches Orth sich verfügen/ in welchem sie so vil es füglich wird seyn können/ sollen eingeschlossen verbleiben/ biß man sie mit einem Closter wird versehen haben. Aber ausser solcher augenscheinlicher Noth ist ihnen keine Erlaubnuß oder Macht gegeben aus der Clausur oder Beschliessung zu gehen/ es würden dann aus Befehl und Authorität des Cardinals der Römischen Kirchen/ welchem von dem Apostolischen Stuhl diser Orden insgemein wird seyn anvertrauet worden/ etliche Schwestern an einen Orth verschickt/ alldorten ein Closter ihres Ordens zu pflantzen oder zu bauen/ oder ein Closter eures Orden zu reformiren/ oder demselben vorzustehen/ oder dasselbige zu corrigiren/ oder einen sehr grossen augenscheinlichen Schaden zu verhüten/ oder wann aus Befehl und Authorität vorgedachten Cardinals das gantze Convent aus vernünftiger Ursach das erste Closter verlassete/ und in ein anders Closter sich verfügte. Es können auch in ein jedes Closter etliche/ obwohlen wenige/ für Servitial oder Layen-Swester aufgenommen werden/ welche gleichfalls zu Haltung diser Profession werden verbunden seyn/ ausgenommen den Artickel des Beschluß/ welche aus Befehl oder Erlaubnuß der Abbtissin bißweilen können ausgehen/ die Geschäfften des Closters zu besorgen. Aber sowohl die Chor- als Layen-Schwestern/ wann

sie sterben/ sollen innerhalb des Closters/ wie sichs gebühret/ begraben werden.

Allhier ist zu bemercken/ daß weilen die Layen-Schwestern nunmehro auch den Beschluß aus Päbstlichen Befehl verloben müssen/ so ist der Ausgang aus dem Closter ihnen gantz und gar aufgehoben.

Wie die Schwestern sollen aufgenommen werden, und von ihrer Profession.

Das dritte Capitel.

ALlen denenjenigen/ so dise Regel und Orden anzunehmen begehren/ und welche sollen aufgenommen werden/ zuvor/ ehe sie ihre Kleyder veränderen/ und den Orden annehmen/ sollen vorgesagt werden die harte und rauhe Ding/ durch welche man zu GOtt gehet/ und welche sie nothwendig in disen Orthen festiglich zu halten haben/ damit sie sich hernach mit der Unwissenheit nicht entschuldigen können. Es solle keine aufgenommen werden/ welche wegen hohen Alters/ oder einer Kranckheit/ oder kurtzen Verstands/ zu Haltung dises Lebens und Regel für unfähig und untauglich erkennet wird/ es wäre dann ein Person bißweilen/ mit welcher aus vernünfftiger Ursach/ aus Befelch/ und Authori-

thorität des Herrn Cardinals wäre zu dispensiren / dann durch solche oftermal der Stand/ und die Wohlfahrt des Ordens geschwächt / und verwirret wird; dahero soll man in Aufnehmung der Personen mit allem Fleiß und Vorsichtigkeit solche Gelegenheit fliehen. Die Abbtissin nemme keine an aus eigenem Gewalt ohne Einwilligung aller Schwestern/ oder aufs wenigst zweyer Theil derselben. Allen/ nachdem sie ins Closter seynd eingenommen / sollen die Haar / wie gebräuchlich/ abgeschnitten werden / und sollen die weltliche Kleidung ablegen; es solle ihnen auch ein Meisterin zugegeben werden/ welche sie in der Regel und Clösterlichen Zucht unterrichte. Dise sollen nicht zugelassen werden zu den Sachen / so in dem Capitel abgehandelt werden/ biß sie das Probier-Jahr vollendet haben / nach dessen Vollendung/ wann sie das rechtmäßige Alter haben / sollen sie in den Händen der Abbtissin/ in Gegenwart des Convents Profession thun auf folgende Weiß:

Ich Schwester N. verspreche GOTT/ und der Allerseeligsten allzeit Jungfrauen Mariä / und dem seeligen Vatter *Francisco*, und der seeligen *Clara*, und allen Heiligen (und Euch Wohl-Ehrwürdigen Vatter) und Euch Wohl-Ehrwürdigen Mutter Abbtissin / zu leben unter der Regel/ so unserem Orden von dem Herrn Pabst *Urbano* dem Vierdten gegeben/ die gantze Zeit meines Lebens / im Gehorsam/ ohne Eigenthum/

thum / und in der Keuschheit / und auch / wie die gemeldte Regel in sich haltet / unter dem Beschluß.

Eben dise Weiß Profession zu thuen solle auch von denen Layen-Schwestern gehalten werden.

Von der Form der Kleydung deren Closter-Frauen.

Das vierdte Capitel.

Alle Schwestern insgemein sollen zu gewissen Zeiten ihnen die Haar biß an die Ohren rund herum abschneiden lassen / und ein jede Schwester kan / wann sie will / neben dem Buß- oder wöllenen Hembd / noch zwey Röck / oder auch mehr nach Gutachten der Abbtissin haben / und einen Mantel / unter dem Halß von beyden Seiten zusammen gehäfftet / und dise Kleyder sollen seyn von einem geistlichen und schlechten Tuch / sowohl in dem Werth / als an der Farb / nach Gewohnheit unterschiedlicher Länder ; sie sollen auch nicht gar zu lang / weder zu kurtz seyn / damit in Bedeckung der Füssen werde die schuldige Ehrbarkeit gehalten / und der Uberfluß einer fürwitzigen Länge gantz und gar verhütet werde. Der Oberrock solle sowohl in den Ermlen als obern Theil einer anständigen Breite und Länge seyn / damit die Ehrbarkeit des äusserlichen Habits Zeugnuß gebe der innerlichen.

Sie sollen auch Scapulier ohne Caputz haben von schlechten und geistlichen Tuch/ oder von Wollen/ einer gebührenden Breite und Länge/ wie es einer jeder Schwester Eigenschafft und Maß erfordert; mit disen Scapulieren sollen sie bekleidet seyn/ wann sie arbeiten/ oder solche Sachen verrichten/ daß sie die Mäntel gebührlich nicht tragen können. Sie mögen auch bißweilen nach Gutgeduncken der Abbtissin ohne gemeldte Scapulier seyn/ wann ihnen villeicht wegen der grossen Hitz oder andern Ursachen/ selbe zu tragen gar schwer fiele; doch aber in Gegenwart der auswendigen Leuthen sollen sie besagte Scapulier samt den Mänteln tragen. Ebenfalls soll man die Oberröck/Scapulier und Mäntel nicht von gar weisser/ noch gar schwartzer Farb tragen. Nachdem sie Profession werden gethan haben/ sollen sie sich an statt des Gürtels mit einem Strick-Gürtel umgürten/ der doch nicht vorwitzig seye.

Ihre Häupter sollen sie gleichförmig und ehrbar bedecken mit gantz weissen Hauben/ und Schleyren von gemeinen/ aber nicht köstlichen/ noch fürwitzigen Tuch/ also/ damit die Stirn/ die Wangen/ der Hals/ und die Kehl bedecket seyn/ wie es sich ihrer Ehrbarkeit und ihrem Orden gezimmet; und sie sollen sich nicht unterstehen auf andere Weiß in Gegenwart der auswendigen Leuthen zu erscheinen.

Sie sollen auch einen schwartzen doch nicht köstlichen/ noch fürwitzigen Weyhel über ihre Häup-

Häupter ausgebreitet tragen/ so breit und lang/ daß er von einer und der andern Seiten biß auf die Schultern abhange/ und auf dem Rucken ein wenig über des Rocks Haupt-Loch herunter hange. Die Novitzinen aber sollen einen weissen Weyhel von eben solcher Maß und Eigenschafft tragen. Aber die Layen-Schwestern sollen auf dem Haupt ein weisses Tuch nicht köstlich/ noch fürwitzig wie einen Weyhel tragen/ von solcher Länge und Breite/ damit es ihnen die Schultern/ und absonderlich die Brust bedecke/ wann sie ausgehen.

Wie die Schwestern ligen sollen in dem Schlaff-Hauß.

Das fünfte Capitel.

Alle gesunde Schwestern/ sowohl die Abbtissin/ als andere sollen bekleydet/ und umgürtet ligen in dem gemeinen Schlaff-Hauß/ und zwar ein jede solle ein Beth vor sich/ abgesöndert von einander haben. Das Beth aber der Abbtissin/ wofern es füglich seyn kan/ soll in einem solchen Orth gesetzt seyn/ damit sie alle Bether der andern ohne Verhindernuß sehen könne. Von Ostern an biß auf das Fest der Gebuhrt unser lieben Frauen/ mögen die Schwestern/ die da wollen/ nach dem Mittag-Essen/ biß auf die Non schlaffen ; welche aber nicht schlaffen wollen/ sollen dem Gebett/ oder Gött-

licher Sachen Betrachtungen/ oder andern geistlichen Ubungen in der Stille obligen. Es seye aber erlaubt einer jeden einen Sack mit Heu oder Stroh angefüllet/ samt einem Haupt-Küssen auch mit Stroh oder Wollen gefüllet zu haben/ wann sie füglich keine geistliche Madratzen oder Polster von Wollen haben können. Es soll gleichfalls ein angezündete Ampel in der Nacht in Mitte des Schlaff-Hauses gehalten werden.

Wie die Schwestern das Göttliche Ambt verrichten sollen.

Das sechste Capitel.

IN dem Göttlichen Ambt/ in welchem man den HErrn Tag und Nacht loben solle/ solle dise Weiß gehalten werden; welche lesen und singen können/ sollen das Göttliche Ambt nach Gewohnheit der Mindern Brüdern Ordens/ doch mit Ernsthafftigkeit und Eingezogenheit verrichten. Welche aber nicht lesen können/ sollen für die Metten vier und zwantzig Vatter unser/ für die Laudes fünf/ für die Prim/ Terz/ Sext/ und Non/ für jede diser Tag-Zeiten siben/ aber für die Vesper zwölf/ und für das Complet siben betten. Dise Weiß solle auch mit dem Ambt oder Curs der Mutter GOttes gehalten werden. Für die Abgestorbene sollen sie an statt der Vesper siben Vatter

Unser samt dem Requiem æternam (das ist / HErr verleyhe ihnen die ewige Ruhe / und das ewige Liecht leuchte ihnen) betten / für die Metten zwölf / zu selber Zeit / wann die Chor-Schwestern das Ambt der Abgestorbenen betten. Welche aber aus vernünfftiger Ursach bißweilen ihre Tag-Zeiten nicht können lesen / denen seye zugelassen / an statt derselbigen die Vatter Unser zu sprechen / als wie denenjenigen / so nicht lesen können.

Von wem die Schwestern die Heilige Sacramenten der Kirchen sollen empfangen.

Das sibende Capitel.

WO ein eigener Capellan die Heil. Meß / und Göttliche Aembter zu halten wird vorhanden seyn / soll selbiger in der Kleidung / und im Leben geistlich seyn / und auch eines guten Nahmens / nicht jung / sondern eines reiffen und tauglichen Alters. Wo aber kein eigener Caplan wird vorhanden seyn / mögen die Closter-Frauen die heilige Meß von einem jeden Priestern / so eines guten Nahmens / und ehrbaren Lebens ist / hören. Aber das Heil. Sacrament der Buß / und andere heilige Sacramenten der Kirchen sollen sie empfangen von denjenigen / welche werden solche zu reichen Gewalt haben / aus Befehl oder Authorität des

Cardinals/ welchem insgemein diser Orden wird anvertrauet seyn worden/ ausgenommen/ wann ein Schwester villeicht im Fall der letzten Noth wåre. Wann ein Closter-Frau wird wollen mit dem Beicht-Vatter wegen der Beicht reden in dem Beicht Hauß/ so beichte sie allda ihm allein / und alsdann rede sie damahls mit ihm von denjenigen Sachen/ welche zu der Beicht gehören. Alle Closter-Frauen aber sollen der Regel gemåß/ alle Monath einmahl beichten/ und nach gethaner Beicht das Allerheiligste Sacrament des Leibs Christi empfangen an folgenden Tågen: Nehmlich am Geburts-Tag des HErrn/ am Liechtmeß-Tag unser lieben Frauen/ im Anfang der viertzig-tågigen Kirchen-Fasten/ am Ostertag der Auferstehung Christi/ am heiligen Pfingst-Fest/ am Fest der heiligen Aposteln Petri und Pauli/ am Fest der heiligen Claræ, am Fest des heiligen Francisci, und am Fest aller Heiligen. Wann aber ein Schwester solcher Gestalt solte mit einer leiblichen Kranckheit beladen werden/ daß sie nicht bequemlich wird in das Beicht-Hauß kommen können/ und doch Noth håtte zu beichten/ oder die heilige Communion/ oder andere Heil. Sacramenten zu empfangen/ so solle der Priester/ welcher ihr die heilige Sacramenten zu reichen hat/ mit der Alben/ Stohl/ und Manipel bekleidet/ in Begleitung zweyer tauglichen und geistlichen Gesellen/ oder aufs wenigst mit einem/ welcher auch mit einer Alben/ oder zum

wenig-

wenigsten mit einem Chorrock solle bekleydet seyn / in die Clausur / oder Beschluß hinein gehen / also bekleydeter allda verharren / und nach gehörter Beicht / oder gereichten andern Heil. Sacramenten / in gemeldter Kleydung wider heraus gehen / gleichwie sie seynd hinein gangen / und sollen sich allda nicht gar zu lang aufhalten. Sie sollen sich auch hüten von einander abzusöndern / solang sie im Closter verbleiben / auf daß einer den andern allzeit frey sehen könne. Auf eben solche Weiß sollen sie sich verhalten in Befehlung der Seel / das ist / in Tods-Nöthen einer Schwester. Zu der Begräbnuß aber gehe der Priester in die Clausur nicht ein / sondern verrichte aussen in der Capellen sein Ambt. Doch wann es der Abbtissin und dem Convent gut gedunckte / daß er zu der Begräbnuß sollte hinein gehen / so gehe er auf oben erwehnte Weiß bekleydet mit seinen Gesellen hinein / und nach verrichter Begräbnuß gehe er mit denselbigen ohne Verzug wider heraus. Wann es aber die Noth erfordette / daß etliche hinein gehen müsten das Grab zu machen / oder die Grufft zu eröffnen / oder solche wider zuzuschliessen / im Fall / daß es die Abbtissin und das Convent wegen Schwachheit deren Schwestern für gut hielten / so seye dem Priester / oder einem andern ehrbaren / und zu solcher Verrichtung tauglichen Mann in Begleitung eines oder zweyen Gesellen hinein zu gehen erlaubt.

Von den Ubungen der Schwestern.

Das achte Capitel.

WAnn einige Junge oder auch ältere Schwestern werden tauglich seyn/ und der Abbtissin wird gut geduncken/ soll sie dieselbe lassen unterweisen/ und ihnen eine taugliche und bescheidene Meisterin zugeben/ welche sie sowohl im Gesang/ als in den Göttlichen Aembtern möge abrichten/ und unterweisen. Aber die Schwestern/ und die Layen-Schwestern sollen sich in nutzlichen und ehrbaren Arbeiten zu gewissen Stunden/ und in bestimmten Oerthern üben/ gleichwie ihnen wird verordnet werden/ und zwar mit solcher Fürsehung/ damit der Müßiggang als ein Feind der Seelen verjaget/ hingegen der Geist der Andacht/ und des Heil. Gebetts/ welchem alle andere zeitliche Sachen dienen sollen/ nicht ausgelöschet werde. Dieweilen der Menge derjenigen/ welche zu Haltung dises Ordens versammlet werden/ alle Sachen sollen gemein seyn/ und keiner erlaubt ist zu sagen: dise Sach ist mein; dahero sollen sie sich fleißig hüten/ damit nicht wegen solchen Arbeiten/ oder des empfangenen Lohns für dieselben/ die Sucht des Geitzes/ oder des Eigenthums/ oder einige merckliche Besonderlichkeit eingeführt werde.

Von

Von dem Stillschweigen der Schwestern.

Das neundte Capitel.

DAs stete Stillschweigen solle allzeit von allen Schwestern dergestalten gehalten werden / daß ihnen weder unter ihnen selbsten / noch mit einer anderen Person ohne Erlaubnuß / zu reden zugelassen seye / diejenige ausgenommen / welchen ein solches Ambt / oder Werck wird auferlegt worden seyn / so mit dem Stillschweigen nicht kan verrichtet werden ; disen seye erlaubt miteinander zu reden von denen Sachen / welche zu ihrem Ambt oder Werck gehören / wo / wann / und wie es der Abbtissin wird gut geduncken. Jedoch mögen die schwache und krancke Schwestern / und die ihnen auswarten / für ihre Ergötzlichkeit / und was ihren Dienst betrifft / in dem Krancken-Zimmer reden. Gleichsfalls können sie in den doppelten- und deren Apostel Fest-Tägen / und etlichen anderen Tägen / nach Gutgeduncken der Abbtissin / in einem gewissen / und zu solchem End bestimmten Orth von der Non an / biß auf die Vesper / oder zu einer andern bequemen Stund reden von unserm HErrn JEsu Christo / von dem gegenwärtigen Fest-Tag / von denen gottseeligen Exempeln der Heiligen / und andern zulässigen / und ehrlichen Sachen. Aber von der

Stund des Complets an/ biß auf die Tertz gebe die Abbtissin ohne vernünfftige Ursach keine Erlaubnuß zu reden. Zu anderen Zeiten und Orthen gebe die Abbtissin fleißig acht/ aus was Ursach/ wo/ wann/ und wie sie Erlaubnuß zu reden den Schwestern gebe/ damit die Haltung der Regel/ welche nicht wenig vom Stillschweigen/ als einer Ubung der Gerechtigkeit hanget/ auf keine Weiß nachgelassen werde.

Von der Weiß zu reden.

Das zehende Capitel.

Alle Schwestern sollen sich befleissen geistliche und zugleich ehrbare Zeichen zu gebrauchen. Dahero wann eine geistliche oder weltliche Person/ oder wessen Würdigkeit sie seyn mag/ begehren wird/ mit einer Schwester zu reden/ soll man solches zuvor der Abbtissin andeuten/ und wann sie dises erlaubet wird haben/ solle die begehrte Schwester an das Red-Orth gehen/ und soll mit sich nehmen auf das wenigste noch zwey andere Schwestern/ denen es die Abbtissin wird befohlen haben/ welche sehen können diejenige/ die da redet/ und alles hören was gesagt wird. An dem Gätter aber solle sich kein Schwester unterfangen zu reden/ als in Gegenwart zum wenigsten zweyer anderen Schwestern/ welche hierzu von der Abbtissin werden absonderlich verordnet seyn. Doch sollen

len die Schwestern sich hüten / welche mit jemand zu reden haben / daß sie sich nicht in unnützliche Wort vergeblich ausgiessen / noch mit ihren Reden lange Zeit verzehren. So solle dises auch von allen festiglich gehalten werden / daß wann eine krancke Schwester mit dem Beicht-Vatter wegen der Beicht in der Clausur zu reden hat / sie mit ihm nicht rede / es seye dann / daß auf das wenigst zwey andere Schwestern nicht weit darvon sitzen / welche diejenige können sehen / die da beichtet / und den Beicht-Vatter / und sie gleichfalls von disen können gesehen werden. Eben dises Gesätz zu reden solle auch fleißig von der Abbtissin selbsten gehalten werden / damit alle Gelegenheit des Nachredens benommen werde. Jedoch aber mag die Abbtissin mit ihren Schwestern reden zu gebührenden Stunden und Orthen / wie sie es in GOtt wird für gut erkennen.

Von dem Fasten und Abbruch der Schwestern.

Das eilfte Capitel.

Alle sowohl Chor- als Layen-Schwestern / (ausgenommen die Krancke) sollen eine stete Fasten halten von der Gebuhrt der glorwürdigen Jungfrauen Maria an biß auf das Oster-Fest der Auferstehung des HErrn / ausser denen Sonntägen / und Gebuhrt des HErrn.

Aber von der Aufferstehung des HErrn biß auf das Fest der Gebuhrt der seeligsten Jungfrauen sollen sie nur an denen Freytägen zu fasten verbunden seyn. Gleichfalls sollen sie sich zu aller Zeit des Fleisch-Essens enthalten/ ausgenommen die Krancke zur Zeit ihrer Kranckheit. Mit denen schwachen Schwestern aber kan die Abbtissin dispensiren/ oder Nachlassung thuen/ wie sie es für gut ihrer Schwachheit halber wird erkennen. Sie können auch mit gutem Gewissen Eyer/ Käß/ und Milch-Speiß essen/ ausgenommen im Advent biß auf die Weyhnachten/ und von dem Sonntag Quinquagesima an biß auf Ostern/ und denen Freytagen/ und denen Fast-Tägen/ welche von der Catholischen Kirchen insgemein seynd eingesetzt. Doch mit denen arbeitenden Layen-Schwestern kan die Abbtissin barmhertziglich dispensiren in vorgesagter Fasten/ ausgenommen im Advent/ und denen Freytägen. Sie kan auch in besagter Fasten mit den jungen/ schwachen/ und alten Schwestern dispensiren/ nachdeme sie geduncket/ daß es ihrer Schwachheit/ und Krafftlosigkeit wird nutzlich seyn. Auch sollen die gesunde Schwestern nicht verbunden seyn zu fasten in den dreyen Tägen/ da sie zu Ader gelassen/ ausser der grössern Fasten/ den Freytag/ Advent/ und denen Fast-Tägen/ so von der Kirchen insgemein seynd eingesetzt. Die Abbtissin aber solle verhüten/ daß sie über dreymahl im Jahr das Aderlassen nicht gestatte/ es wäre dann/ daß die ge-

gewisse Noth es öffters erforderte. Sie solle auch nicht gestatten / daß ihnen von auswendigen Personen zu Ader gelassen werde / wann es füglich kan verhütet werden.

Von denen krancken Schwestern.

Das zwölffte Capitel.

Für die krancke Schwestern solle man die gröste Sorg und Fleiß tragen / und so vil möglich ist / und sich gezimmet / soll ihnen sowohl in darreichung der Speisen / die ihre Kranckheit erfordert / als auch in andern Nothwendigkeiten / mit eyfriger Lieb gütiglich und sorgfältiglich in allen gedienet werden. Es sollen auch die krancke Schwestern / wofern es füglich seyn kan / ein besonderes Beth haben / allwo sie von denen gesunden abgesonderet sollen bleiben / auf daß sie diser ihre Ordnung nicht verhindern / oder verwirren können.

Von dem inneren Thor des Closters / und seiner Bewahrung.

Das dreyzehende Capitel.

Ein jedes Closter solle nur ein eintziges Thor haben / dardurch man aus und eingehen möge / wann es vonnöthen ist / nach dem Gesatz von dem Ein- und Ausgang / so in diser Regel

gesetzt ist. In disem Thor solle kein Fenster/ oder Thürlein seyn/ und solle dises Thor in die Höhe gesetzet werden/ so vil es füglich wird seyn können/ also daß man zum selben durch eine bewegliche Stiegen auswendig müsse hinauf steigen/ welche Stiegen solle mit einer eisenen Ketten auf der Schwestern Seiten sorgfältig angebunden seyn/ und solle stets aufgezogen bleiben/ von dem gebetten Complet an biß zu der Prim des folgenden Tags/ und zur Zeit/ wann sie unter Tags schlaffen/ und wann die Visitation ist/ ausser es thäte bißweilen die augenscheinliche Noth/ oder offenbare Nutzlichkeit ein anderes erforderen. Dises Thor zu hüten solle ein solche Schwester verordnet werden/ welche gottsförchtig/ züchtig in Sitten/ fleißig/ bescheiden/ und eines gezimmenden Alters seye/ welche Schwester solle einen Schlüssel dises Thors also fleißig bewahren/ daß dises Thor niemahlen ohne ihr/ oder ihrer Gesellin Vorwissen möge eröffnet werden. Den anderen Schlüssel aber/ welcher von dem ersten solle unterschieden seyn/ solle die Abbtissin verwahren. Es solle auch der obgedachten Schwester eine andere eben so taugliche Schwester zugegeben werden/ welche in allem ihre Stell vertrette/ wann sie wegen vernünftiger Ursach/ oder nothwendiger Beschäfftigung wird verhindert seyn. Es sollen aber dise Schwestern auf das fleißigst verhüten/ daß gemeldtes Thor/ so vil füglich kan vermeidet werden/ niemahlen offen stehe. Es

solle

solle aber dises Thor mit eisenen Schlössern/ und Rigeln aufs beste verwahret seyn/ und solle auch nicht einen Augenblick ohne gute Hut offen stehen/ oder auch zugesperret seyn / es seye dann/ daß es mit einem Schlüssel bey Tag/ und mit zweyen zu Nachts vest verschlossen seye. Auch solle nicht einem jeden/ der anklopffet / gleich aufgethan werden / man erkenne dann zuvor ungezweiffelt/ daß es ein solche Person seye/ welcher ohne allen Zweiffel das Thor nach dem Gebott/ welches vom Eingang ins Closter in diser Regel begriffen ist / solle eröffnet werden. Und es soll allda niemand zu reden erlaubt seyn/ als allein der Thormeisterin/ von denen Sachen/ welche zu ihrem Ambt gehören werden.

Wann es zu Zeiten vonnöthen seyn wird/ daß inner dem Closter ein Werck muß verrichtet werden / welches zu verrichten weltliche/ oder andere Personen müssen in das Closter hinein gelassen werden/ solle die Abbtissin fleißig aufsehen/ daß indeme das Werck verrichtet wird / eine andere taugliche Person verordnet werde / das Thor zu hüten/ welche denen Personen / welche das Werck zu verrichten verordnet seynd/ das Thor dergestalten eröffne / damit sie andere Leuth auf keine Weiß lasse hinein gehen / dann die Schwestern selbsten sollen alsdann/ und allzeit/ so vil sie vernünfftiger Weiß können/ auf das fleißigste verhüten/ daß sie von weltlichen und auswendigen Personen nicht gesehen werden.

Von

Von der Winden, und derselben Bewahrung.

Das vierzehende Capitel.

ABer weilen wir nicht wollen/ daß gemeldtes Thor aufgethan werde/ als wegen solcher Sachen/ welche durch die Winden / oder anderen Orth gezimmend nicht können verrichtet werden/ also befehlen wir/ daß in allen Clöstern in der äussern Mauer der Clausur/ inwendig an einem bequemen Orth/ aber auswendig an einem offentlichen und hellen Orth / ein starcke Winden von genugsamer Breite und Höhe gemacht werde / doch dergestalten / daß durch dieselbige keine Person könne weder ein- noch ausgehen/ durch welche Winden sollen alle nothwendige Sachen sowohl von innen heraus / als von aussen hinein gereichet werden. Dise solle also eingerichtet seyn / daß durch solche weder von aussen / noch von innen jemand könne durchsehen. Bey selbiger solle man auf beyden Seiten/ nehmlich / in- und auswendig / ein starckes Thürlein machen / welches in der Nacht / und im Sommer/ wann man schlaffet/ mit eisernen Schlössern und Schlüsseln solle wohl verschlossen / und fest gemacht verbleiben. Zur Hut diser Winden / und durch dieselbige die nothwendige Sachen zu verrichten/ bestelle die Abbtissin eine bescheidene/ und sowohl in denen Sitten / als

als an dem Alter betagte Schwester/ welche die Ehrbarkeit des Closters liebet; diser allein/ oder (wann sie füglich nicht könnte darbey seyn) ihrer zugegebenen Gesellin/ seye allda erlaubet zu reden/ und zu antworten wegen derjenigen Sachen/ die zu ihrem Ambt werden gehören. Aber keiner anderen seye allda erlaubt zu reden/ es wäre dann das Red-Zimmer schon von anderen eingenommen/ oder es erforderte bißweilen ein andere vernünfftige und nothwendige Ursach/ doch solle es allzeit geschehen mit Erlaubnuß der Abbtissin/ welches jedoch gar selten soll geschehen/ nach der Weiß zu reden/ so schon oben ist vorgeschrieben worden.

Von dem untern Thor des Closters.

Das funfzehende Capitel.

EBenfalls wegen bißweilen einfallenden Nothwendigkeiten/ so nicht bequem durch obgesagtes Thor oder Winden können verrichtet werden/ lassen wir zu/ daß noch ein anderes Thor an einem gebührenden Orth in dem Closter könne gemacht werden/ durch welches zu gewissen Zeiten die nothwendige Sachen können aus- und eingelassen werden. Dises Thor solle stets mit Schlüsseln/ eisernen Schlössern und Rieglen verwahret seyn/ ja von aussen mit einer Mauer dergestalt zugemaurt seyn/ daß es auf keine Weiß könne eröffnet werden/ noch einige

nige Person durch dasselbige reden. Man kan aber zur Zeit der gedachten Nothwendigkeiten die Mauer niderreissen / und das Thor eröffnen / doch solle es dazumahl nicht offen gelassen werden / als auf das Kürtzeste / daß sich thuen lasset / und zwar unter einer getreuen Hut und Verwahrung. Wann nun dasjenige / was vonnöthen gewesen / ist verrichtet worden / solle das Thor auf obgesagte Weiß mit Schlüsseln / Schlössern und Rieglen verwahret / von aussen widerum vermauret werden.

Von dem Red-Orth.

Das sechzehende Capitel.

DAs gemeine Red-Orth / (nehmlich wo die Closter-Frauen mit den auswendigen Personen reden können) solle seyn in der Kirchen oder Capellen / oder vilmehr in dem Closter / wo es sich am bequemsten und ehrbaristen machen lasset / damit es nicht / wann man es in der Kirchen oder Capellen machte / villeicht die Ruhe der allda Bettenden beunruhigte. Gemeldtes Red-Orth solle seyn einer füglichen Grösse / von einem eisenen / klein durchlöcherten Blech und also mit eisenen Näglen verwahret / daß es niemahlen könne eröffnet werden. So solle auch dises Blech mit eisernen gegen der auswendigen Seiten lang-spitzigen Näglen verwahret seyn; an die innere Seiten aber dises

Blechs

Blechs solle ein schwartzes wollenes Tuch angemacht seyn/ damit die Schwestern weder können heraus sehen/ weder gesehen werden. Bey disem Red-Orth solle niemand von dem Complet an (welches zu gebührender Zeit solle gebettet werden) biß nach der Prim folgenden Tags zu reden erlaubet seyn/ weder zur Zeit des Essens/ weder wann im Sommer die Schwestern schlaffen/ weder wann das Göttliche Ambt gehalten wird (es wäre dann ein also vernünfftige und nothwendige Ursach/ die nicht könnte aufgeschoben werden) Allezeit aber wann eine oder ihrer mehr Schwestern zu erlaubten Zeiten allda werden zu reden haben/ sollen sie sich kürtzlich/ wie es sich gezimmet/ abfertigen/ redende mit Eingezogenheit/ und Bedachtsamkeit. Wo es aber wegen Menge der Schwestern nothwendig wäre/ kan noch ein anderes solches Red-Orth gemacht werden.

Von dem Gätter/ und dessen Bewahrung.

Das sibenzehende Capitel.

WIr wollen auch/ daß in der Mauer/ welche zwischen den Schwestern/ und der Kirchen/ oder Capellen ist/ ein eisenes Gätter einer gebührender Grösse gesetzet werde/ welches solle aus vilen und dicken eisenen Stangen fleissig und starck zusammen geschmidet/ und auswendig

wendig mit langen fürgehenden eisernen Någlen vest verwahret seyn / oder aber es solle von eisernem Blech seyn / mit kleinen Löchern durchlöcheret / und mit fürgehenden eisenen Någeln / wie gesagt / verwahret. Mitten in disem Gåtter solle ein eisenes Thürlein seyn / dardurch / wann man communiciren will / ein Kelch möge hinein gethan werden / und der Priester mit der Hand könne das Hochwürdige Sacrament des Altars darreichen. Dises Thürlein solle allezeit mit einem eisenen Schloß versperret seyn / es solle auch nicht aufgethan werden / als wann man denen Schwestern das Wort GOttes prediget / oder das heilige Sacrament des Altars reichet / oder so jemand bitten thåte / eine Schwester / die seine nahe Bluts-Freundin wåre / zu sehen / oder es erforderte dises ein andere nothwendige Ursach / welches doch gar selten soll geschehen / und allzeit mit Erlaubnuß der Abbtissin / welche doch in keinem Fall die Erlaubnuß geben solle (ausgenommen die erste zwey Ursachen / nehmlich zur Zeit der Predig / und Communion) sie begehre dann allemahl darüber Rath von dem Convent. Es solle auch inwendig ein schwartzes leinenes Tuch an disem Gåtter angemacht seyn / also daß keine Schwester dardurch etwas sehen möge. Zu dem sollen auch auf der Schwestern Seiten hölzerne Thüren seyn mit eisernen Schlösseren und Schlüßlen fest verwahret / damit sie allzeit verschlossen / und versperret bleiben / sollen auch

nicht eröffnet werden / als wann man das Göttlich Ambt haltet / und wann aus gesagten Ursachen in vorgemeldter Weiß das gesagte Thürlein muß aufgethan werden. Solle auch sonst niemand durch obgesagtes Gätter reden / es würde dann jemand aus vernünfftigen und nothwendigen Ursachen etwann von der Abbtissin erlaubet / so doch selten solle geschehen; alsdann mögen auch gemeldte höltzerne Thüren eröffnet werden. So etwann ein auswendige Person zu ihnen hineingehet / oder sonst mit ihnen durch das Gätter redet / sollen die Schwestern ihr Angesicht mit Eingezogenheit bedecken / und sich neigen / wie es der Clösterlichen Zuchtigkeit gebühret.

Welchen, und auf Weiß erlaubet seye in das Closter einzugehen.

Das achtzehende Capitel.

WAs anbelangt den Eingang der Personen ins Closter / gebieten wir festiglich / und streng / daß keine Abbtissin oder ihre Schwestern einige Person / sie seye geistlich oder weltlich / oder waserley Würden sie auch seyn mögen / in die inwendige Beschliessung oder Clausur des Closters jemahl lassen hineingehen. Es solle auch niemand erlaubt seyn hinein zu gehen / als denenjenigen / welchen es von dem Apostolischen Stuhl / oder von dem Cardinal / dem diser

Schwestern Orden wird anbefohlen seyn/ wird erlaubt seyn worden. Von disem Gebott nicht hinein zu gehen/ werden ausgenommen der Doctor der Artzney/ wegen sehr schwerer Kranckheit/ und der Wund-Artzt/ oder Aderlasser/ wann es die Noth erforderet/ welche doch nicht sollen hinein gelassen werden/ sie haben dann bey sich zwey Gesellen von dem Haus-Gesind des Closters/ auch sollen sie sich in dem Closter von einander nicht absöndern. Also auch diejenige/ welche/ so es die Noth erfordert/ müssen hinein gelassen werden/ wegen einer Feuers-Brunst/ oder Einfall des Gebäus/ oder wegen einer andern Gefahr und Schadens/ oder das Closter/ oder die darinnen wohnende Personen von einer Gewaltthätigkeit zu beschützen/ oder ein Werck zu verrichten/ welches ausser dem Closter füglich nicht kan verrichtet werden. Dise aber alle/ nachdeme sie ihren Dienst verrichtet/ und durch sie der gegenwärtigen Noth genug geschehen ist/ sollen ohne Verzug widerum herausgehen. Es ist auch keiner auswendigen Person erlaubt/ inner der Clausur des Closters zu essen/ oder zu schlaffen. Wann aber einer von den Cardinälen der heiligen Römischen Kirchen zu einem Closter dises Ordens komme-te/ und verlangte in die Clausur hinein zu gehen/ den solle man zwar mit Ehrerbietigkeit und Andacht empfangen/ jedoch solle man ihn bitten/ daß er mit wenigen Gesellen hinein gehe. Es ist auch dem General-Minister des Ordens der

Min-

Mindern Brüdern erlaubt/ so er will/ allda Meß lesen/ oder den Schwestern das Wort GOttes vortragen/ in den Beschluß hinein zu gehen mit vier oder fünff Brüdern seines Ordens/ wann er es also für gut wird ansehen. Ein anderer Prälat aber/ welchem villeicht von dem Apostolischen Stuhl/ oder von dem obgemeldten Cardinal die Erlaubnuß würde gegeben/ hinein zu gehen/ solle sich allein mit zweyen oder dreyen geistlichen und ehrbaren Gesellen vergnügen lassen. Wann aber einem Bischoff villeicht erlaubt ist worden/ eine Schwester einzuseegnen/ oder zu weyhen/ oder sonsten in einem andern Zufall in der Clausur des Closters Meß zu lesen/ solle er sich mit so wenigen/ und so ehrbaren Gesellen und Dieneren vergnügen lassen/ als es immer seyn kan/ solle auch dises gar selten einem zugelassen werden. Doch solle keine Schwester/ sie seye kranck/ oder gesund/ reden mit einer Person von denen/ die hinein gegangen/ es geschehe dann auf die obgesagte Weiß. Es solle aber fürnehmlich verhütet werden/ daß diejenige/ welchen bißweilen wird zugelassen worden seyn/ alleinig/ oder mit gegebener Erlaubnuß in das Closter hinein zu gehen/ anderst nicht hinein gelassen werden/ als nach Gutgeduncken der Abbtissin/ und deren Schwestern/ so vil sie es für gut werden ansehen/ weilen wegen solchen Zulassungen und Erlaubnussen die Abbtissin und die Schwestern nicht gezwungen seyn/ dieselbige hinein zu lassen/ und

 sollen

sollen auch solche Personen seyn/ aus deren Worten und Sitten/ Leben und Kleydung mögen auferbauet werden diejenige/ welche sie sehen/ und daß dardurch kein Ursach zu einer Aergernuß möge gegeben werden. Damit aber aller Zweiffel benommen werde/ so sollen die offene Brief von dem Apostolischen Stuhl/ oder von dem Cardinal/ in welchen die Zulassung/ oder Erlaubnuß hinein zu gehen enthalten ist/ aufgewiesen werden.

Wie die Servitialinnen, oder dienende Schwestern sollen ausgeschicket werden.

Das neunzehende Capitel.

Dises Capitel von denen *Servitial*-Schwestern/ samt dem folgenden/ von dem Capellan/ werden in Vorlesung der heiligen Regel ausgelassen/ weilen nunmehro die Layen-Schwestern/ oder *Servitialin*nen aus dem Verbott Pabsts *Bonifacii* des achten/ und Pabsts *Benedicti* des zwölfften nimmermehr darffen aus dem Closter gehen/ und die Capellän mit denen Convers-Brüdern auch seynd abgethan worden.

VOn denen Servitialinnen und Layen-Schwestern/ welche nicht schuldig seynd allzeit

allzeit verschlossen zu bleiben/ wollen wir/ daß folgendes streng gehalten werde/ daß nehmlich keine ohne Erlaubnuß aus dem Closter gehe/ und welche ausgeschickt werden/ die sollen seyn eines ehrbaren und gebührlichen Alters/ eines geistlichen und züchtigen Angesichts/ und sollen mit ehrbaren Schuhen angethan seyn/ wie auch jene Schwestern/ welche zu Zeiten wegen obgesagten Ursachen ausgeschickt werden. Eben dises seye auch denjenigen Schwestern erlaubt/ welche in dem Closter verbleiben. Denen Schwestern aber/ welche ausgehen/ solle ein gewisses Ziel/ wider heim zu kommen/ gesetzet werden. So ist keiner derselben Schwestern zugelassen/ ohne sonderbare Erlaubnuß ausser dem Closter zu essen/ zu trincken/ oder zu schlaffen; sie sollen auch nicht sich voneinander absöndern/ noch mit einem heimlich reden/ noch in des Closter-Capellans/ oder der Convers-Bruders Bewohnung gehen; und welche dises nicht halten würde/ solle schwerlich gestrafft werden/ und sie sollen sich auch fleißig hüten/ daß sie nicht einkehren in verdächtigen Oerthern/ auch mit Personen eines bösen Nahmens keine Gemeinschafft haben/ auch wann sie wider heimkommen/ sollen sie denen Schwestern keine weltliche oder unnützliche Sachen erzehlen/ durch welche sie möchten ausgelassen oder verwirret werden. Und so lang sie werden ausser dem Closter seyn/ sollen sie sich also verhalten/ daß an ihrem ehrbaren Wandel alle/die sie sehen/mögen auferbauet werden.

den. Und was ihnen wird gegeben oder versprochen werden / das sollen sie übergeben der Abbtissin/ oder einer andern Schwester/ welcher die Abbtissin über die Sach den Gewalt gegeben.

Wie der Capellan, und die Conversen der Schwestern leben sollen.

Das zwantzigste Capitel.

WAnn der Capellan sich wird wollen dem Closter verbinden / und etliche des Closters Conversen / oder geistliche Diener wollen seyn/ und die Abbtissin und das Convent sie aufzunehmen für gut wird ansehen / sollen sie nach Verfliessung des Probier-Jahrs der Abbtissin den Gehorsam versprechen / und ein Gelübt thuen / an selbigem Orth allzeit zu verbleiben / und ewig zu leben / ohne Eigenthum/ und in der Keuschheit. Dise können einen Habit tragen von geistlichem und schlechtem Tuch sowohl in dem Werth/ als in der Farb/ nach ihrer Nothwendigkeit/ doch ohne Caputz/ die Ermel des Habits sollen eng seyn/ und nur biß an die Händ sich erstrecken. Die Länge aber solches Habits soll also beschaffen seyn / daß er vom Fuß-Knochel vier Finger hoch erhebet seye; der Capellan aber kan ihn länger tragen. Für einen Gürtel sollen sie einen ehrsamen Riemen brauchen mit einem angehenckten Messer/ wie auch einen

einen Mantel mit der Caputz über den Habit tragen / dessen Länge biß über die Knie sich erstrecke / und die Breite biß an den Caputz. Der Capellan aber wird können einen Caputz von einer kleineren Breite haben / wann er will / welcher auch ein ehrbare Cappen oder Hauß-Mantel unter dem Halß oder vor der Brust von beyden Seiten zusamen geknüpffet tragen kan. Die Oberröck aber / die lange Caputzen / wie auch des Capellans Cappen und Mantel sollen nicht von gantz weissem / oder gantz schwartzem Tuch seyn. Sie sollen auch bekleydet schlaffen / und keine leinene Hembder tragen / hohe / weite / und vorn her zugebundene Schuhe / wie auch Hosen / sollen sie haben / und ein Nider-Kleid tragen. Zu gewissen Zeiten sollen sie auch ihre Haar biß an die Ohren rund herum abschneiden. Das Göttliche Ambt sollen sie verrichten wie die Closter-Frauen / ausgenommen / daß die Conversen zu dem Ambt der seligsten Jungfrauen und der Todten nicht verbunden seyn. Sie sollen fasten / wie die Closter-Frauen; doch kan die Abbtissin über die Fasten der Regel wegen der Hitz / oder Reyß / oder Arbeit / oder anderen vernünfftigen und ehrbaren Ursachen mit ihnen barmhertzig dispensiren. Und also seynd sowohl der Capellan / als die Conversen der Abstraffung und Reformation des Visitators unterworffen / welchem sie in denen Sachen / das Ambt der Visitation betreffend / festiglich zu gehorsamen schuldig seynd.

Von dem Procurator, oder Schaffner des Closters, und seinem Ambt.

Das ein und zwantzigste Capitel.

DAmit die Gütter und Einkünfften des Closters recht verwaltet werden/ solle ein verständiger/ und zugleich getreuer Schaffner in allen Clöstern eures Ordens seyn/ welcher von der Abbtissin und dem Convent solle ein- und abgesetzt werden/ wie es ihnen zu thun wird gut geduncken. Diser aber auf solche Weiß eingesetzte Schaffner soll verbunden seyn/ von allen ihm anvertrauten Sachen/ empfangenen/ wie auch ausgegebenen/ der Abbtissin und dreyen Schwestern/ welche durch das Convent absonderlich darzu bestellet werden seyn/ wie auch dem Visitator, wann er es wird haben wollen/ Rechnung zu thuen. Er wird auch gar nichts von denen Sachen des Closters können verkauffen/ vertauschen/ verpfänden/ oder auf einige Weiß entfrembden ohne Erlaubnuß der Abbtissin/ wie auch des Convents. Und alles/ was wider dises versuchet wird/ das halten wir für ungültig und krafftloß. Jedoch von fahrenden Güttern/ so eines schlechten Werths seyn/ kan er unterweilen aus zuläßiger Ursach mit Erlaubnuß der Abbtissin etliche kleine Sachen anderen mittheilen. Er kan auch von dem Visitator, wann er es für gut erkennet/ seines Ambts entsetzet werden.

Von

Von der Abbtissin, und ihrem Ambt.

Das zwey und zwantzigste Capitel.

DIe Erwählung der Abbtissin solle frey dem Convent zugehören / aber die Confirmation oder Bestättigung solle geschehen durch den Cardinal / deme diser Orden anbefohlen ist / oder durch einen andern mit seinem Gewalt. Die Schwestern aber sollen sich befleissen eine solche zu erwählen / welche mit Tugenden begabt seye / und andern vorstehe mehr mit heiligen Sitten / als mit dem Ambt / und die in allen Dingen das Leben der Gemein halte / auf daß die Schwestern von ihrem Exempel angetrieben / ihr mehr gehorsamen aus Lieb / als aus Forcht. Sie solle auch nicht haben absonderliche Liebe / damit sie nicht / wann sie einen Theil zu vil liebet / den anderen allen Aergernuß gebe / sie solle auch die Betrübte trösten / und solle seyn ein Zuflucht der Angefochtenen / damit nicht / so bey ihr die Artzney-Mittel der Gesundheit ermangelt / die Kranckheit der Verzweifflung in den Schwachen über hand nehme. Sie solle auch demüthig und liebreich ihre Schwestern visitiren / und straffen / und ihnen nicht befehlen / das wider ihre Seel / und die Weiß eurer Profession seye. Sie solle im Gebieten nicht zu gäh seyn / damit sie nicht durch Unbescheidenheit des Gebotts denen Seelen einen Strick der Sünd lege. Welcher / nach-

nachdem sie wird bestättiget worden seyn/ so lang sie im Ambt seyn wird/ sollen alle Schwestern/ wie auch das auswendige Haus-Gesind des Closters fleißig gehorsam seyn. Zum wenigsten einmahl in der Wochen solle die Abbtissin ihre Schwestern zum Capitel beruffen/ um sie zu ermahnen/ zu verordnen/ und zu verbessern/ allwo ihnen nach Bekanntnuß der offentlichen und gemeinen Nachläßigkeiten und Schulden mit Barmhertzigkeit die Bussen sollen auferlegt werden. Sie solle sich auch mit allen ihren Schwestern unterreden von denen Dingen/ welche zu ihres Closters Nutzen und Aufferbäulichkeit abzuhandlen fürfallen/ dann der HErr einer Jüngeren oft/ was besser ist/ offenbahret. Sie solle keine schwere/ und grosse Schulden machen/ als durch den Procurator, oder Schaffner/ mit allgemeiner Bewilligung der Schwestern/ wann dises die offenbare Noth erforderen sollte. Sie solle anch von der Einnahm/ und Ausgab auf das wenigst alle drey Monat einmahl vor dem Convent/ oder doch vor vier Schwestern/ welche von dem Convent zu disem absonderlich verordnet seyn worden/ die schuldige Rechnung ablegen. Die Aembter des Closters solle sie mit Rath/ und Bewilligung des Convents/ oder des mehreren Theils desselben austheilen und einsetzen. Das Sigill aber des Convents solle sie verwahren lassen nach Verordnung des Convents; und alle Brief/ so von Seiten des Convents oder des Convents halber

ber verschicket oder gemacht werden/ sollen zuvor in dem Capitel vor dem Convent gelesen werden/ und so sie von dem mehreren Theil der Schwestern seynd gut geheissen worden/ sollen sie allda vor allen Schwestern versiglet werden. Es solle auch keine Schwester einigen Brief ausschicken/ oder empfangen/ die Abbtissin habe ihn dann zuvor gelesen/ oder von einer andern darzu verordneten Schwester lesen lassen. Auch solle die Abbtissin sich befleissen/ die Schwestern zu versöhnen/ wann es sich begeben sollte/ daß etliche gegen einander aus einiger Ursach oder Begebenheit sich verwirret hätten. Aber die Schwester/ welche mit Worten oder Zeichen der andern ein Ursach der Verwirrung oder der Aergernuß gegeben hat/ solle alsbald/ ehe sie das Opffer ihres Gebetts GOTT aufopffere/ die Schwester/ die sie beleydiget/ um Verzeyhung bitten/ vor ihr nider knien/ und demüthig begehren/ daß sie wolle den HErrn bitten/ daß er ihr die Schuld wolle vergeben/ die sie begangen hat; die andere Schwester aber solle gedencken an das Wort des HErrns: so ihr einander nicht von Hertzen verzeyhet/ so wird euch euer himmlischer Vatter auch nicht verzeyhen/ und also solle sie gar gern verzeyhen die Unbild der Schwester/ welche um Verzeyzeyhung gebetten hat. Wir warnen/ und ermahnen alle Schwestern in dem HErrn JEsu Christo/ daß sie sich hüten von aller Hoffart/ eitler Ehr/ Neid/ Geitz/ und ängstiger Sorg-

fältig-

fältigkeit diser Welt/ von Ehrabschneiden/ und Murmuriren/ Zanck/ und Zwitracht/ und von allem Laster/ durch welches sie können ein Mißfallen verursachen in den Augen ihres wahren Bräutigams; aber vilmehr sollen sie sorgfältig seyn vor GOtt zu haben in allen Dingen die inwendige und auswendige Reinigkeit/ und allzeit zu erhalten untereinander die Einigkeit der Gegen-Lieb/ welche ist das Band der Vollkommenheit/ auf daß sie in der Liebe gewurtzelt/ und gegründet/ mögen mit den klugen Jungfrauen eingehen zu der Hochzeit des Lamms unsers HErrn JEsu Christi.

Daß keine Schwester persönlich zum Römischen Hof kommen solle.

Das drey und zwantzigste Capitel.

DAmit dem schädlichen hin- und herlauffen die Gelegenheit benommen werde/ so gebieten wir streng in Krafft des Gehorsams unter der Straff des geistlichen Banns/ in welchen die Ubertretterinnen und Ungehorsame würcklich sollen gefallen seyn/ daß keine Abbtissin/ Chor- oder Layen-Schwester/ um keinerley Noth und Ursach wegen/ persönlich zu dem Apostolischen Stuhl kommen solle/ ausgenommen die Servitialinnen oder Layen-Schwestern jener Clöstern selbiger Orthen/ allwo der Römische Stuhl sich wird befinden/ und aufhalten/ oder

es hätte eine darüber ein sonderliche Erlaubnuß durch Apostolische Schreiben/ oder offene Brif des obgemeldten Cardinals.

Von dem Visitator, und seinem Ambt.

Das vier und zwantzigste Capitel.

DIe Clöster dises Ordens sollen wenigstens einmahl des Jahrs visitiret werden durch die Visitatores, welche den Gewalt/ Form und Weiß zu visitiren/ von dem Cardinal/ deme von dem Apostolischen Stuhl euer Orden anbefohlen ist/ werden empfangen haben. Man solle aber bey solcher Visitation sorgfältige Fürsehung thun/ daß/ so ein Visitator, er seye darnach ein allgemeiner/ oder aber ein absonderlicher/ muß bestellet werden/ ein solcher solle bestellet werden/ von dessen geistlichen Leben und Sitten man ein völlige Erkanntnuß und Sicherheit habe. Wann er nun zum Closter kommet/ und hieingehet/ solle er sich in allem also verhalten und erzeigen/ damit er allen Ursach gebe vom Guten zum Besseren zu schreiten/ und allzeit anzünde und anfeure zugleich alle zu der Liebe GOttes/ und sich selbsten unter einander zu lieben. Und wann er in die Clausur des Closters zum visitiren wird eingehen/ solle er mit sich haben zwey geistliche und taugliche Gesellen/ welche Gesellen bey einander sollen bleiben/ und so lang er in der Clausur seyn wird/ sich auf

keine Weiß voneinander absöndern. Nachdem der Visitator die Regel zuvor gelesen/ und ausgelegt wird haben/ solle er zu sich nehmen das Sigill von der Abbtissin/ welches sie ihme zu geben/ und von dem Ambt der Abbtissin frey und ohne Bedingnuß abzubitten schuldig und verbunden seye. Welche Abbtissin/ wann sie nicht wird können oder nicht wollen ein gemeines Leben führen/ soll sie durch den Visitator von ihrer Regierung abgesetzt werden/ es wäre dann Sach/ daß ihr bleiben im Ambt dem Closter nicht schädlich/ sondern nothwendig/ und augenscheinlich nutzlich wäre. Sie solle auch durch denselben abgesetzet werden/ so man siehet/ daß sie nicht tauglich/ sondern zu des Closters Regierung untüchtig seye; und dises solle geschehen nach der Form und Weiß/ wie es der Visitator von dem obgedachten Cardinal wird empfangen haben. Auch solle der Visitator gar fleißig von allen insgemein/ und von jeden insonderheit erforschen sowohl der Abbtissin als der anderen Schwestern Stand/ und Haltung ihres Ordens/ und wo er etwas findet zu reformiren und zu straffen/ soll er aus Eiffer der Liebe/ und aus Liebe der Gerechtigkeit mit Bescheidenheit dasselbige straffen und reformiren/ sowohl an der Obrigkeit/ als denen Unterthanen/ wie es ihm am besten zu seyn wird beduncken. Was aber einmahl genugsam von dem Visitator ist gestrafft worden/ solle nicht widerum gestraffet werden. Wann ihm aber etwas solches sollte

vor-

vorkommen / welches er durch sich selbsten nicht könte verbessern / solle er es zu seinem Obern bringen / auf daß es nach Rath und Gebott / wie es sich gebühret / corrigiret / und gestrafft werde. Die Abbtissin aber solle sich hüten / daß weder von ihr selber / noch von anderen Schwestern / der Stand oder Beschaffenheit ihres Closters dem Visitator in etwas verborgen werde / dann dises ein böses Anzeigen wäre / und ein Verbrechen / welches einer schweren Straff würdig wäre. Ja wir wollen und gebieten / daß sie alle Ding / welche nach der Form ihres Lebens / und Haltung ihrer Regel zu verordnen oder zu verbessern werden seyn / entweders offentlich oder heimlich / wie es ihnen am besten zu thun wird geduncken / dem Visitator sagen und offenbaren / welchem sie in allen / was das Ambt der Visitation anbetrifft / zu gehorsamen schuldig seynd / welche aber anders thuen würden / es seye die Abbtissin / oder andere Schwestern / die sollen der Gebühr nach von dem Visitator gestrafft werden. Alle aber sowohl die Abbtissin / als die Schwestern sollen bedencken und fleißig sich hüten / daß kein Ding sie bewege zu reden / dann die Liebe GOttes / die Verbesserung der Schwestern und die Reformation des Closters. Der Visitator aber solle beobachten die Weiß zu reden / wie oben gesagt worden / nemlich / daß er entweders mit allen / oder mit mehreren miteinander rede / oder mit einer heimlich / doch also / daß aufs wenigst zwey nicht weit darvon in seinem

nem Angesicht sitzen/ auf daß in allen Dingen der gute Ruff gäntzlich erhalten werde/ es wäre dann Sach/ daß er mit einer oder mehreren wolte reden bey dem Red-Orth / oder Blech / von denen Dingen/ die sein Ambt betreffen. Eben diser Visitator solle auch visitiren den Capellan/ und die Conversen/ und das auswendige Hauß-Gesind des Closters / und an ihnen corrigiren und reformiren/ was zu straffen und zu reformiren wird nothwendig seyn/ denenselbigen Buß auflegen/ sie gäntzlich auf ewig von dem Closter entlassen/ oder in andere Clöster und Orden schicken/ wie es ihm wird gut geduncken / oder andere Straffen auflegen/ wie es die Schwere und Eigenschafft der Schuld wird erforderen. Damit aber die Clöster nicht beschweret werden mit Unkösten / und der Visitator allen bösen Verdacht vermeiden möge/ so wollen wir gäntzlich/ daß der Visitator das Ambt der Visitation, wie ehender er füglich kan/ sich befleisse zu beschleinigen / und so wenig er kan/ ohne Schaden seines Ambts solle er in die Clausur oder Beschliessung des Closters inwendig eingehen.

Das

Von dem Cardinal Schutz-Herrn dieses Ordens.

Das fünf und zwantzigste Capitel.

DAmit aber hinfüro nicht geschehe / daß ihr aus Mangel einer gewissen Regierung abweichet von der Haltung gegenwärtiger Regel und obgeschriebener Form / welche wir wollen und befehlen / von allen fleißig und überall gleichförmig gehalten zu werden / oder damit ihr nicht unter unterschidlicher Meisterschafft auch in unterschidliche Weiß zu leben kommet / als haben wir für gut angesehen / die Sorg und Regierung eures Ordens / wie auch aller Personen / so in demselben leben / der Capellänen / Conversen / und des Hauß-Gesinds zu übergeben unserem geliebten Bruder Joanni bey S. Nicolao, unter dem Titel des Tullianischen Kerckers Diacono Cardinali, anjetzo Regierern / Schutz-Herrn / und Zuchtmeistern des Ordens der Mindern Brüdern. Verordnen also / daß ihr hinfüro unter seiner / und anderen Cardinälen / welche zur Zeit zu der Regierung / Beschützung / und Verbesserung der Mindern Brüdern von dem Apostolischen Stuhl werden bestellet seyn / Gehorsam / Sorg und Regierung sollet verbleiben / welchen ihr festiglich sollet verbunden seyn zu gehorsamen; und dieselbe sollen Sorg und Wachtsamkeit haben über eure Seelen / und sol-

sollen eure Clöster/ und die in denselben wohnende Personen/ Capellanen/ Conversen/ und das Hauß-Gesind/ sowohl durch sich/ als durch andere taugliche Männer/ so offt sie es für gut werden ansehen/ visitiren/ und allda corrigiren/ und reformiren sowohl an dem Haupt als an den Glidern/ was zu corrigiren und zu reformiren wird nothwendig seyn; Nicht weniger sollen sie ein- und absetzen/ ordnen/ verordnen/ und anordnen/ wie sie es nach GOtt zu thun für gut werden ansehen.

Daß die Regel von denen Schwestern nicht solle vernachlässiget werden.

Das sechs und zwantzigste Capitel.

DAmit ihr nun in diser Regel oder Lebens-Form/ wie in einem Spiegel euch ersehen/ und nicht aus Vergessenheit etwas vernachlässigen möget/ so solle sie euch alle fünffzehen Täg einmahl fürgelesen werden. Und so ihr findet/ daß ihr gethan habet/ was darinnen geschriben ist/ so saget Danck GOtt dem Geber alles Gutens. So aber eine Schwester sehen wird/ daß ihr etwas ermangle in Haltung der Regel/ solle sie ihrs lassen leyd seyn/ was geschehen ist/ und sich künfftig darfür hüten/ und GOtt bitten/ daß ihr die Schuld vergeben werde/ und daß sie hinfüro nicht in die Versuchung geführet werde.

Folget

Folget die Bestättigung dieser Regel, mit dem Schluß der Päbstlichen Bullen.

DAhero soll es keinem Menschen erlaubt seyn/ unsere Satzung/ Begnädigung/ Bestättigung und Loßsprechung zu brechen/ oder freventlicher Weiß darwider zu handlen. So aber jemand sich dessen unterfangen wird / der solle wissen/ daß er falle in die Ungnad des Allmächtigen GOttes/ und seiner heiligen Aposteln Petri und Pauli. Gegeben bey der alten Stadt den achtzehenden Tag des Weinmonaths/ im dritten Jahr/ unsers Pabstthums.

Dise Regel habe ich in die teutsche Mutter-Sprach übersetzet aus der Lateinischen Regel des Ordens *S. Clara*, welche in dem Buch/ so genannt wird: *Firmamenta Trium Ordinum Beatissimi Patris nostri Francisci*, zu finden ist / schon gedruckt in dem Jahr Christi ein tausend/ fünf hundert/ und zwölff/ das ist schon vor zweyhundert/ und dreyßig Jahren/ und also schon vor dem Lutherischen und Calvinischen Glauben.

Güldene Wort

Unsers Heil. Vatters Francisci, welche nach vorgelesener Regel auch werden darzu gelesen.

O allerliebste Schwestern / und in Ewigkeit gebenedeyte Kinder!
Höret mich / höret die Stim eures Vatters.
Grosse Ding haben wir versprochen:
Viel grössere seynd uns versprochen worden.
Lasset uns dise halten /
Und trachten nach jenen.
Der Wollust ist kurtz /
Die Pein ist ewig.
Das Leyden ist gering /
Die Glory ist unendlich.
Viel seynd beruffen /
Wenig auserwählt.
Ein jeder wird nach seinen Wercken den Lohn empfangen.
Liebe Schwestern! da wir noch Zeit haben / lasset uns Gutes würcken.

Harte Wort

Unsers Heil. Vatters Francisci gegen diejenige, welche in dem H. Orden ungeistlich und ärgerlich leben.

Von dir / O Allerheiligster Vatter / und von dem gantzen himmlischen Heer / auch von mir Armen /

Armen / seyen vermaledeyet diejenige / welche mit ihrem bösen Exempel zu schanden machen / und umreissen / was du durch die heilige Schwestern dises Ordens erbauet / und zu erbauen nicht aufhörest.

Liebe Schwestern! es ist erschrecklich / fallen in die Händ des erzörneten lebendigen GOttes.

Die Form, und Weiß,

Wie die Closter-Frauen des Ordens S. Clara, ihre heilige Profession öffters, absonderlich aber, nach der H. Communion erneueren sollen.

O Allmächtiger / ewiger / und liebreichester GOtt / Vatter / Sohn / und Heil. Geist! Ich sage dir von Hertzen höchsten Danck für so grosse Gnad / und Barmhertzigkeit / mit welcher du mein Hertz von der Eitelkeit diser Welt abgezogen / und mich in disen heiligen Orden der Heil. Jungfrauen und Mutter Clara einverleibet hast; siehe da / O mein höchstes Gut! ich erneuere auf disen Tag und Stund meine heilige Profession, und sage dir demüthigsten Danck / daß du mich in disem / dir so wohlgefälligen Ordens-Stand gesetzet / und mich zu deiner / obwohlen unwürdigen Braut angenommen hast. Es reuet und schmertzet mich von Grund meines Hertzens / daß ich diese deine Gnad bißhero so wenig erkennet / und ihr nach meiner

Schuldigkeit nicht nachgelebt habe; ich verwirffe/ und verfluche anjetzo alle meine Nachlässigkeiten/ und Sünden/ so ich jemahlen in disem heiligen Ordens-Stand begangen habe wider meine heilige Regel/ wider meine heilige Gelübt und Statuten/ und daß ich vermög meines geistlichen Ordens-Stands der geistlichen Vollkommenheit nicht genugsam nachgestrebet habe. Ich bitte dich aber demüthigst/ O gütigster JEsu/ du mein eintziger und allerliebster Bräutigam! verzeyhe mir meine Sünden/ und verleyhe mir deine Göttliche Gnad/ daß ich dir hinfüro getreulicher und fleissiger diene/ als bißhero geschehen ist/ gleichwie ichs von Hertzen verlange/ und mir jetzunder festiglich fürnehme.

Derentwegen/ wann ich mich dir zu dienen in disem meinem heiligen Orden noch nicht verbunden hätte/ so verbinde ich mich jetzund/ und opffere mich als eine unwürdige Braut dir meinem Göttlichen Bräutigam auf/ gleichwie ich am Tag meiner heiligen Profession gethan habe/ und erneuere dieselbige/ mit was möglichster Andacht ich immer kan. Ich opffere mich dir/ O liebster JEsu! gantz und gar auf in Vereinigung der hochheiligsten Aufopfferung/ mit welcher du dich im ersten Augenblick deiner Menschwerdung biß in den Tod des Creutzes deinem himmlischen Vatter für mich hast aufgeopfferet/ und mit möglichstem neuen Eiffer/ verspriche und gelobe ich deiner Göttlichen Majestät/ der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit/ der über-

übergebenedeyten Jungfrauen / und Mutter GOttes Maria / unserem Heil. Vatter Franciscus, der heiligen Jungfrauen und Mutter Clara, und allen lieben Heiligen GOttes / die übrige Zeit meines Lebens zu halten die heilige Regel / so unserem Orden vom Pabst Urbano dem Vierdten gegeben worden / und zu leben im Gehorsam / ohne Eigenthum / in der Keuschheit / und in dem Beschluß.

Dieweilen aber ich solches zu erfüllen viel zu schwach mich erkenne / also bitte ich dich / O allerliebster JEsu! weilen du mir hast geben den Willen / solches dir anzugeloben / daß du auch mir wollest geben deine Gnad und Kräfften dises im Werck zu vollbringen. Derowegen regiere und leite mich in allen meinen Thun und Lassen also / auf daß ich hinfüro als deine Braut dir allein zu lieb in der Jungfräulichen Reinigkeit / Evangelischen Armuth / vollkommenen Gehorsam / und Apostolischen Beschluß lebe / dir sterbe / und allein dein seye / und verbleibe tod / und lebendig / Amen.

Darzu hilffe mir / O JEsu mein allerliebster Göttlicher Bräutigam / daß ich meine Treu an dir nicht breche / dich nicht mehr beleidige / noch wider meine heilige Regel / und vier versprochene heilige Gelübten / nemblich der Armuth / Keuschheit / Gehorsam / und Beschluß / etwas thue / sondern von disem Augenblick an mein übriges Leben in deiner Liebe / Lob / und Dienst verzehren / und nach disem zeitlichen Leben vor

deinen Göttlichen Augen ohne Mackel/ als eine vollkommene/ und reine Braut erscheinen/ und in die himmlische Hochzeit zu dir eingehen möge. Amen.

Jetzt folget

§. III.

Ein kurtze Auslegung

Uber die oben gesetzte H. Regel des Ordens S. Clara (welche von dem Pabst Urbano dem Vierdten bestättiget worden) aber nur derjenigen Stucken, in welchen sie die Clarisserinnen unter einer Sünd verbindet.

Die erste Frag.

Wie viel Regel seynd ausgangen über den Orden der heiligen Jungfrauen und Mutter Clara, und welche Regel die Clarisserinnen zu halten schuldig seyn?

EHe und bevor dise Frag beantwortet werde/ ist zu wissen/ daß unser heilige Vatter Franciscus in der Catholischen Kirchen drey heilige Orden habe eingestellet. Der erste ware

re der Orden der Minderen Brüdern oder Franciscaner/ der andere ware der Orden *S. Clara*, oder der Clarisserinnen/ der dritte Orden ist gewesen der Tertiarien oder der Büssenden. Dann als die Welt erkannt den heiligen Lebens-Wandel unsers H. Vatters Francisci, wie er lebe in strengster Buß/ wandle in tieffester Demuth/ und sich vergnügen lasse mit der höchsten Armuth/ so hat er zu seiner Nachfolg erstlich gezogen das Männliche Geschlecht/ und also den Orden der Minderen Brüder oder Franciscaner um das Jahr 1206. angefangen. Alsdann hat er durch sein heiliges Leben/ Lehr/ und Exempel auch das Weibliche Geschlecht zu seiner Nachfolg angereitzet/ von deme die erste sich gemeldet/ und verlanget ihme in strenger Buß/ Verachtung der Welt/ tieffester Demuth/ und höchster Armuth nachzufolgen die adeliche Jungfrau Clara, die er dann als eine Dienerin GOttes/ und Nachfolgerin Christi auf- und angenommen an dem Palm-Sonntag in dem Kirchlein Portiuncula in dem Jahr Christi 1212. Weilen aber der Heil. Vatter Franciscus nicht nur unverheyrathete Manns- und Weibsbilder wolte zu dem Himmel führen/ sondern auch Verheyrathete/ hat er den dritten Orden der Büssenden angestellet Anno 1221. und hat einem jeden aus disen Orden ein absonderliche Regel fürgeschrieben. Jetzunder folget auf die erste Frag

Die erste Antwort: Drey Regel seynd für den Orden der heiligen Mutter Clara ausgangen. Die erste hat gemacht unser heiliger Vatter Franciscus, welche von dem Pabst Gregorio dem Neundten mündlich bestätiget worden/ dise erste Regel hat die heilige Clara biß in ihren Tod unverbrüchlich gehalten/ weilen nach diser ersten Regel die Clarisserinnen darfften keine ligende Gütter/ Capitalien/ Jährliche Zinsen/ beständige ewige Renthen/ oder Einkünfften haben/ dörfften auch keine Schuhe oder Strümpff tragen/ sondern sollten leben allein von dem gesammleten und freywilligen Allmosen/ gleichwie der heilige Franciscus gelebt und die Franciscaner noch leben; die Heil. Clara aber wolte in der heiligen Armuth Christo dem HErrn/ seiner Allerseeligsten Mutter und Jungfrauen Maria und dem Heil. Vatter Francisco auf alle mögliche Weiß nachfolgen.

Die andere Regel für die Clarisserin hat gemacht der Pabst Innocentius der Vierdte/ in welcher er auf Anhalten etlicher Prälaten/ Abbtissinen mit den Clarisserinnen dispensiret und zugelassen/ daß sie insgemein dörfften ligende Gütter/ Jährliche Einkünfften/ Capitalien ꝛc. haben. Solche Regel hat er in einer Bullen zu Lugdun/ in dem fünfften Jahr seines Pabstthums lassen ausgehen. Dise dispensirte Regel hat der Heil. Clara, nachdeme sie es erfahren/ gar nicht gefallen/ sondern grosse Betrübnuß verursachet/ weilen sie nicht der allerhöchsten Ar-

muth

muth gemäß ware; dahero dann gedachter Pabst Innocentius der Vierdte/ als er der Sachen besser berichtet worden/ zu diser Regel niemand verbunden/ sondern die erste von dem H. Vatter Francisco eingesetzte Regel widerum zu halten befohlen.

Endlich aber nach dem seeligen Tod der Heil. Clara hat Pabst Urbanus der Vierdte auf Anhalten viler Bischöffen und Abbtissinen die oben gesetzte Regel gemacht/ weilen man gleich zu Anfang des Clarisser Ordens gemercket/ daß die in der ersten vom heiligen Vatter Francisco gemachten Regel vorgeschriebene Weiß zu leben in allen Ländern sich nicht werde thuen lassen/ auch der Weiblichen Schwachheit werde zu schwer fallen/ wann sie nur von dem von denen Brüdern und Schwestern erbettelten Allmosen solten leben/ absonderlich zu Kriegs- und Pest- oder anderen schweren Zeiten/ nebst der grossen Unruhe/ so von denen aus- und eingehenden Servitial- oder Layen-Schwestern erwecket worden. Als haben dann/ wie gemeldt worden/ Pabst Urbanus der Vierdte mit Rath der Cardinälen vor rathsam angesehen/ daß man denen Clarisserinnen zu ihrer besserer geistlichen Ruhe und leiblichen Unterhalt/ zeitliche Gütter/ und jährliche Einkünfften zulassete/ und wegen weiblicher Schwachheit sie mit Schuhe und Strümpf versehete/ und haben also ihnen dise dritte obgesetzte Regel vorgeschrieben/ welches der Pabst Urbanus der Vierdte gar

wohl

wohl und weißlich gethan / dann gleichwie ein Römischer Pabst als der Statthalter Christi den Gewalt hat / alle Regel aller Orden zu bestättigen / ohne dessen Bestättigung auch keine heilige Regel gültig ist / also hat er auch den Gewalt / in allen Ordens-Regeln zu mindern / und zu mehren / zu dispensiren und zu erklären / nach Gestalt der sich ereignenden Umständen / nach den Worten Christi zu dem H. Petro: Was du wirst binden auf Erden / solle auch gebunden seyn im Himmel / und was du wirst aufflösen auf Erden / solle auch aufgelöset seyn im Himmel. Matth. 16. Cap. Jetzt folget

Die andere Antwort: Die erste Regel des Ordens *S. Clara*, welche unser H. Vatter Franciscus gemacht / und die H. Clara biß zu ihrem heiligen Tod gehalten / wird gehalten von denen Clarisserinnen / welche sie noch biß auf dise unsere Zeiten GOtt verloben / dergleichen seynd noch viel in Welschland / Spanien / und absonderlich in Franckreich / Niderland / Flandern und Burgund / allwo die seelige Coleta um das Jahr Christi 1406. aus Göttlicher Einsprechung und Befelch GOttes / und mit Apostolischer Authorität des Pabsts Benedicti des Zwölfften / den Orden der H. Clara reformiret / viel alte Clarisserinn Clöster zu Haltung der ersten Regel S. Clara gebracht / und vile neue Clöster erbauet / in welchen die erste Regel S. Clara noch auf den heutigen Tag gehalten wird /

ob-

obwohlen der Kirchen-Rath zu Trient Sess. 25. de Regul. cap. 3. ihnen auch erlaubet/ ligende/ und unbewegliche Gütter insgemein zu besitzen. Dise Clarisserinn werden von der seeligen Coleta die Coletanerin genennet.

Die andere Regel/ welche Pabst Innocentius der Vierdte für die Clarisserinn gemacht/ wird von niemand gehalten/ weilen gedachter Pabst/ wie oben gesagt ist worden/ zu derselben Haltung niemand verbunden/ und hiemit dieselbe auf Begehren der H. Clara widerum aufgehoben hat.

Die dritte Regel der Clarisserinnen/ welche gemacht hat Pabst Urbanus der Vierdte (und wird jetzunder die andere Regel der Clarisserinn genennt/ weilen die andere Pabst *Innocentii* des Vierdten ist aufgehoben worden) wird verlobt und gehalten von allen anderen Clarisserinnen/ welche auch von gedachtem Pabst die Urbanisterinnen genennt werden/ deren viel tausend in unserem Teutschland/ Welschland/ Spanien/ Portugall/ Franckreich/ Sicilien/ Pohlen/ Oesterreich/ Ungarn/ Böhmen/ Bayrn/ Tyrol/ wie auch in der neuen Welt/ in Indien/ in America/ ja in der gantzen Catholischen Welt leben/ welche wegen ihrem tugendsamen und heiligen Leben/ wegen ihrer beständigen Abtödtung des Leibs durch stetiges Fasten und Bußwerck/ wegen ihres embsigen und innbrünstigen Gebetts/ und andächtigen Chor-Gesangs bey Tag und Nacht/ wegen ih-

rer Jungfräulichen Reinigkeit/ und Keuschheit/ wegen ihres Apostolischen Beschluß/ Stillschweigens/ und Absönderung von der Welt / auch die fürnehmste Städt in der Christenheit veranlasset/ sie einzunehmen/ wie auch die höchste Häupter der Welt / als Kayser und Kayserinnen / König und Königinnen/ Hertzogen und Hertzoginnen ꝛc. bewogen/ ihnen Clöster zu bauen/ und mit nothwendiger Unterhalt zu versehen/ dann sie vertrauten auf ihre Frommkeit / daß gleichwie die Heil. Clara durch ihr und ihrer Schwestern Gebett die Stadt Assis von ihren Feinden erlediget / also werden auch ihre Königreich / Länder und Städt durch das Gebett der Clarisserinnen als Jungfräulichen Gesponsen des Göttlichen Bräutigams von allem Ubel behütet werden/ weilen der Göttliche Bräutigam Christus JEsus seinen lieben Jungfräulichen Bräuten nichts abschlagen/ oder versagen kan.

Die

Die andere Frag.

Ob dann die Closter-Frauen, welche leben unter der Regel des Pabsts Urbani des Vierdten, auch rechte Clarisserinn, und Kinder S. Clara seyn, und wem sie an statt des Cardinal Schutz-Herrns nunmehro untergeben seyn?

DJe erste Antwort: Die Clarisserinnen / welche halten die von Pabst Urbano dem Vierdten ihnen gegebene Regel / und dahero insgemein Urbanisterinn genennet werden / seynd rechte Kinder und Töchter der H. Jungfrauen und Mutter Clara. Die Ursach ist / weilen der Pabst Urbanus der Vierdte in dem Eingang zur Regel S. Claræ Ordens offentlich gebotten / daß die Closter-Frauen / welche seine / nehmlich vom Pabst Urbano dem Vierdten gegebene Regel halten / eben sowohl Kinder und Schwestern des Ordens S. Clara sollen genennet werden / als welche die erste von S. Francisco gemachte Regel halten / hat ihnen auch alle Befreyungen / Freyheiten / Privilegien / Ertheilungen / und Gnaden-Brief ertheilet / welche denen Clarisserinn / so die erste Regel halten / von dem Apostolischen Stuhl seynd ertheilet worden; wofern sie nur der zeitlichen ligenden Gütern /

tern/ Jährlichen Einkünfften/ und Capitalien sich nicht mißbrauchen zu einem Ubermuth/ und leiblichen Wohlleben mehr/ als zu ihrer Nothwendigkeit/ noch suchen sich mehr eitel zu bereichen/ als der Nothdurfft/ GOtt ruhig zu dienen/ zu steuren; sintemahl vom Päbstlichen Stuhl durch Zulassung zeitlicher ligenden Güttern/ und Jährlichen Einkünfften/ die Meinung nicht gewesen/ daß sie dardurch sollen der Sinnlichkeit nachleben/ sondern vilmehr/ daß sie mit zeitlichen Mittlen versehen/ desto ruhiger/ GOTT/ und ihren Seelen unverhindert konten abwarten; vilweniger daß sie dardurch vor ihre eigene Bequemlichkeit sollen abweichen von dem ersten Eiffer/ und Geist der heiligen Armuth/ Verachtung der Welt/ Demuth und Bußwercken ihrer Heiligen Mutter Clara, indeme durch die Zulassung der zeitlichen Güttern ihnen für ihre absonderliche Personen nicht mehr gestattet worden/ als wann sie keine zeitliche Gütter insgemein besitzeten/ und vor ihr Particular Person/ sowohl mit/ als ohne dieselbige/ dem armen JEsu/ ihrem Göttlichen Bräutigam/ seiner armen Mutter Maria/ dem armen Francisco, und Clara in ihrer Armuth/ Demuth/ und andern Tugenden nachfolgen können. Jetzt folget

Die andere Antwort: Die Clarisserinnen/ welche die erste Regel S. Clara verloben/ seynd Krafft ihrer Regel unserem Franciscaner-Orden unterworffen; Die Clarisserinnen aber/ welche die dritte Regel des Ordens S. Clara

ver-

verloben/ nemblich welche vom Pabst Urbano dem Vierdten ihnen gegeben ist/ dise Clarisserinn sage ich/ seynd Krafft ihrer Regel dem Cardinal/ welcher unsers Franciscaner Ordens Schutz-Herr ist/ unterworffen/ hernach aber seynd sie von unterschiedlichen Påbsten auch unserem Franciscaner Orden/ nemblich dem Pater General, und denen Provincialen untergebèn worden/ wie dann der Pabst Julius der Andere in seiner Bullen/ so anfanget: Ex Relatione, gegeben 1508. den 19. April/ und zu lesen in Collectione Nova Privilegiorum P. Rodriquez, den Gewalt/ welchen der Pabst Urbanus der Vierdte dem Cardinal des Ordens-Schutz-Herrn über die Clarisserin/ in ihrer Regel gegeben/ denen Provincialen unsers Franciscaner Ordens mitgetheilet. Uber das hat Pabst Leo der Zehende in seiner Bullen/ welche anfangt: Cùm, sicut accepimus, gegeben zu Rom/ Anno 1518. den 1. Julii/ und zu lesen in Collectione Nova Privilegiorum P. Rodriquez, unter der Straff der Excommunication allen Clarisserinnen gebotten/ daß sie die Gesåtz/ und Statuten/ welche von denen General- oder Provincial-Capiteln der Franciscanern für sie gemacht werden/ demůthig annehmen/ und ihnen gehorsamlich nachleben sollten. Weiters hat Pabst Bonifacius der Achte in seiner Bullen/ so anfangt: Quasdam Litteras, apud cit. Rodriquez, denen Provincialen des Ordens der Mindern Brůdern/ das

ist/ der Franciscanern befohlen/ sie sollen die Clarisserin-Clöster visitiren/ corrigiren und verbesseren sowohl in dem Haupt/ das ist/ die Abbtissin/ als ihre untergebene Schwestern/ mit einsetzen/ absetzen/ und veränderen/ auch ihnen Beicht-Vätter verordnen/ welche sie Beicht hören/ und andere Heil. Sacramenten reichen 2c. wie es Pabst Leo der Zehende in Compend. Privil. V. Moniales, §. 27. auch hernach befohlen.

Die dritte Frag.

Ob die Regel des Pabsts Urbani des Vierdten, welche er dem Orden S. Clara zu halten hat fürgeschrieben, die Clarisserinnen unter einer Tod-Sünd verbinde, und in welchen Stücken?

DJe erste Antwort: Der Pabst Eugenius der Vierdte in seiner Bullen/ so anfanget: Ordinis tui, gegeben zu Rom/ Anno 1446. und zu lesen apud cit. Rodriquez, sagt/ daß der nunmehr heilige Joannes Capistranus erkläret habe/ daß in der ersten Regel der Heil. Clara hundert und drey unter einer Tod-Sünd die Clarisserinnen verbindende Gebott gefunden werden; weilen aber ein so grosse und vielfältige Verbindnuß denen Clarisserinnen gar zu hart/

hart/ und zu gefährlich seye/ also thue er aus Apostolischer Authorität hiemit erklären/ und wollen/ daß die Clarisserinnen zu keinem aus obgesagten Gebotten ihrer Regel unter einer Tod-Sünd verbunden seyn/ als nur zu Haltung ihrer vier Gelübten/ nemlich des Gehorsams/ der Armuth/ der Keuschheit/ und des Beschluß/ wie auch zu Erwählung der Abbtissin/ und dero Absetzung; zu diesen fünff Stücken seyen sie unter einer Tod-Sünd aus ihrer Regel nur verbunden/ es wäre dann Sach/ daß in ihrer Regel noch andere Gebott GOttes und der Kirchen begriffen seyn/ wie unten wird mit mehrerem gesagt werden. Eben vorgesagter Pabst Eugenius der Vierdte (in Compendio nostrorum Privilegiorum, V. Moniales §. 9.) hat dieses auch für die Clarisserinnen der anderen Regel S. Clara, nemlich die Urbanisterinn erlaubet/ daß sie aus ihrer Regel/ so ihnen gegeben Pabst Urbanus der Vierdte/ unter einer Tod-Sünd verbunden seyn nur fünff obgesagte Stück zu halten/ nemlich die vier Gelübt des Gehorsams/ der Armuth/ Keuschheit/ und des Beschluß/ wie auch die Erwählung der Abbtissin/ und deren Absetzung. Welches auch aus disem erhellet/ weilen die Clarisserinn der anderen Regel S. Clara, so Urbanisterinn genennet werden/ geniessen alle Freyheiten/ Gnaden/ und Privilegien/ welche denen Clarisserinnen der ersten Regel S. Clara verliehen worden/ wie Pabst Sixtus der Vierdte vergünstiget hat/ in

Compendio nostrorum Privilegiorum, V. Moniales. §. 13. wie auch bey Rodriquez Tom. 3. QQ. Reg. Quæstione 6. art. 4. & 6. Absonderlich / weilen es eben so hart / und gefährlich wäre denen Clarisserinnen der anderen Regel S. Clara, das ist / denen Urbanisterinnen / als wie denen Clarisserinn der ersten Regel / wann sie zu mehreren / als zu den obgesagten fünff Stücken / unter einer Tod-Sünd aus ihrer Regel verbunden wären. Aus diesem folget

Die andere Antwort: Daß obwohlen die Clarisserinn zu den anderen Stücken / so ausser denen fünff obgesagten / in der Regel des Pabsts Urbani des Vierdten begriffen seynd / auch nicht unter einer läßlichen Sünd verbunden seyn / wann sie sonsten durch kein Gebott GOttes oder der Kirchen darzu verbunden seyn / dieweilen die erste Regel S. Clara nach Erklärung des heiligen Joannis Capistrani die Clarisserinnen nicht hat verbunden unter einer läßlichen Sünd / sondern unter einer Tod-Sünd zu hundert und drey Stücken oder Gebotten; nun aber durch den Pabst Eugenium den Vierdten denen Clarisserinnen von allen obgesagten Stücken die Verbindung unter einer Tod-Sünd ist abgenommen worden / ausser der Verbindung zu halten ihre vier Gelübt / und die Wahl und Absetzung der Abbtissin / und also keine Verbindung unter einer läßlichen Sünd darzu übrig verbleibet; dannoch seynd die Clarisse-

risserinn zu allen anderen Stücken/ welche in der Regel des Pabsts Urbani des Vierdten/ ausser denen fünff obgesagten Stücken/ begriffen seynd/ unter einer Straff verbunden/ das ist/ sie sündigen zwar nicht/ wann sie selbige nicht halten/ doch kan und solle ihnen ihre Obrigkeit für die Ubertrettung eine Buß aufflegen/ und wann sie diese nicht wolten verrichten/ thäten sie erst eine Sünd. Die Ursach ist/ weilen ein jegliche Regel/ Gesatz/ oder Gebott muß zu etwas verbinden/ entweder unter einer Sünd/ oder zum wenigsten unter einer Straff/ sonsten wäre es keine Regel/ Gesatz/ oder Gebott/ sondern nur ein guter Rath/ deme/ welcher nicht folget/ weder ein Sünd thuet/ weder ein Straff muß ausstehen.

Jetzunder folget die Auslegung jener Stücken/ welche die Clarisserinn aus der Regel des Pabsts *Urbani* des Vierdten unter einer Sünd zu halten schuldig und verbunden seynd. Dahero folget

Die vierdte Frag.

Zu was das Gelübt des Heil. Gehorsambs die Clarisserinnen unter einer Sünd verbinde?

Die erste Antwort: Das Gelübt des heiligen Gehorsambs verbindet alle Clarisserinn/ daß sie ihrer vorgesetzten Obrigkeit gehorsamen

samen in allen/ was sie gebietet/ wann es nur nicht ist wider GOtt/ und ihre heilige Regel; dahero wann die Obrigkeit einer Clarisserinn unter einer Tod-Sünd etwas gebietet/ oder verbietet/ und dise nicht gehorsam ist/ so thuet sie ein Tod-Sünd wider das Gelübt des Gehorsambs; gebietet aber oder verbietet die Obrigkeit etwas unter einer läßlichen Sünd/ und die untergebene Schwester nicht gehorsamet/ so thuet sie nur ein läßliche Sünd; gebietet aber oder verbietet die Obrigkeit etwas unter keiner Sünd/ sondern nur unter einer Straff/ so thuet die untergebene Schwester/ so nicht gehorsamet/ keine Sünd/ sondern muß nur die Straff oder Buß ausstehen und verrichten. Die Obrigkeiten aber/ welchen die Clarisserinn zu gehorsamen schuldig seynd/ ist erstlich der Pater General unsers Franciscaner Ordens. Zum andern/ der General-Commissarius, oder Visitator. Zum dritten/ der Pater Provincial. Zum vierdten/ die Mutter Abbtissin/ und zum fünfften/ die Mutter Priorin/ so viel ihr Ambt betrifft. Aus welchem folget

Die andere Antwort/ nehmlich 1. Daß ohne Erlaubnuß und Bewilligung des P. Provincials kein Novitzin kan in den H. Clarisser-Orden aufgenommen/ oder mit dem H. Ordens-Kleyd eingekleydet/ oder zu der H. Profession angenommen werden. 2. folget/ daß kein Clarisserinn könne beichten/ als dem Beicht-Vatter/ welchem der Provincial Erlaubnuß geben/

sie Beicht zu hören/ welches auch zu verstehen von denen heiligen Sacramenten des zarten Fronleichnams Christi/ und der heiligen letzten Oelung/ auch kan kein Priester in ihren Kirchen predigen/ oder sie begraben/ als welchen der Provincial Erlaubnuß geben. 3. folget/ daß die Abbtissinen müssen dem P. Provincial Rechenschafft geben von aller Ausgab/ und Einnahm; kan auch keine Abbtissin ohne Bewilligung des P. Provincials erwählet oder abgesetzet werden. Die Ursach deren allen ist/ dieweilen der Pabst Julius der Andere hat allen Gewalt über den Orden S. Clara denen Provincialen geben/ welchen gehabt hat der Cardinal Schutz-Herr des Ordens S. Clara, wie schon oben gesagt worden.

Die dritte Antwort: Damit aber denen untergebenen Schwestern durch den Gehorsamb keine Fallstrick zur Sünd mögen gelegt werden/ werden die Abbtissinen durch ihre heilige Regel am 22. Capitel ermahnet/ daß sie im Gebieten oder Verbieten unter einer Sünd/ nicht zu gähe/ und hitzig/ sondern vernünfftig/ bedachtsam/ und bescheiden sollen seyn/ dann wann etwas nicht ein rechte grosse Sach ist/ kan sie nicht rechtmäßig unter einer Tod-Sünd gebotten oder verbotten werden. Auch sollen die Abbtissinen ihren untergebenen Schwestern nichts über ihre Kräfften aufferlegen/ mehr aus Zorn/ oder Passion/ als gesunder Vernunfft/ Gescheidheit/ und ordentlicher Liebe/ oder was

sie selbsten nicht mit Fingern möchten berühren/ denen untergebenen Schwestern mit Gewalt auffdringen.

Die fünffte Frag.

Zu was das Gelübt der H. Armuth, oder zu leben ohne Eigenthum, die Clarisserinnen unter einer Sünd verbinde?

DIe erste Antwort: Wann die Clarisserinn in ihrer Profession GOtt verloben zu leben ohne Eigenthum/ wird durch diese Wort verstanden das Gelübt der Heil. Armuth; diese Armuth aber bestehet in dem/ daß ein Clarisserin in besonder keiner zeitlicher Sachen Eigenthum oder Herrschafft habe/ sondern alle Sachen/ die sie gebrauchet/ gehören zwar dem Closter insgemein/ aber keiner Clarisserin in besonder gehöret das Eigenthum ; dahero muß ein Clarisserin alles Zeitliches/ was sie brauchet/ annimmt oder ausgibet/ mit Erlaubnuß ihrer Obrigkeit/ nemlich der Abbtissin brauchen/ annehmen/ oder ausgeben/ sonsten sündiget sie wider das Gelübt der Armuth/ und zwar tödtlich/ wann es ein grosse zeitliche Sach ist/ oder aber läßlich/ wann es ein kleine Sach ist. Dahero schreibet unser Heil. Bernardinus von Senis, daß diejenige Schwestern Eigenthumerin seyn/ welche heimlich etwas annehmen/ oder aus=

ausgeben/ oder verschencken von ihren oder des Convents Sachen ohne Erlaubnuß der Obrigkeit / oder welche die angenommene Sachen vor der Obrigkeit verbergen/ oder so sie befilcht dergleichen Sachen herzugeben / nicht willig gehorsamen / sondern darüber zürnen / murmuriren/ oder sich gar widersetzen.

Die andere Antwort: Das Gelübt der H. Armuth verbindet die Clarisserinnen / in allen ihren Sachen zu einem mässigen / und mit ihrem Clarisser Stand übereinkommenden Gebrauch/ als in der Kleydung/ in Speiß und Tranck rc. weßwegen ihnen verbotten alle Zärtlichkeit in denen Kleydern/ alle Kostbarkeit/ Fürwitzigkeit/ und Uberfluß in ihren Cellen/ der Gebrauch von Silber / Gold und Perlein rc. Dahero auch jene Clarisserinn sich versündigen/ welche für ihre eigene Person gar zu kostbare Schanckungen ausgeben / oder für sich selbsten ohne Erlaubnuß der Obrigkeit Allmosen geben/ oder vor ihrem Tod/ ihre obschon wenige Sachen/ gleich einem Testament anderen vermachen/ oder welche in ihrer Profession von ihrem Vermögen oder Heyrath-Gut etwas sich vorbehalten/ oder welche ihren Erbtheil/ oder eine Vermächnuß / oder eine Verehrung will ihr allein zueignen/ und nicht lassen einverleiben dem Closter rc.

Die dritte Antwort: Gleichwie aber die untergebene Clarisserinnen in keiner Sachen ein Eigenthum / oder Uberfluß können haben/ eben also ist auch dieses denen Obrigkeiten/ nem-

lich den Abbtissinen nicht zugelassen/ darum müssen die Abbtissinen nicht gedencken/ als wären sie eigenthumliche Besitzerin/ oder herrschende Frauen/ über des GOttes-Hauß und Closters Gütter/ und Einkommen/ und als wann sie mit denen Einkünfften nach eigener Gefälligkeit und Belieben dörfften walten und umgehen/ sondern daß sie alleinig seyn Verwalterinn und Vorsteherinnen/ welche die ihnen anvertraute Closter-Einkünfften nicht anderst können anwenden/ als zum Nutzen ihres Closters/ der ihnen untergebenen Closter-Frauen/ der Kirchen/ und der Armen/ keines weegs aber zur Aufnahm und Erhaltung ihrer Befreundten und Anverwandten/ oder zu andern unnöthigen/ überflüßigen/ und fürwitzigen Sachen/ zu kostbaren Schanckungen/ Gastmahlen/ und weltlichen Absichten; wie sie dann auch dessentwegen nichts Ligendes oder Fahrendes von des Closters Güttern/ Einkünfften/ und Gerechtigkeiten/ es seye auch an Güld/ Zehend/ oder ewigen Zinß/ ohne hoher Obrigkeit Erlaubnuß und Bewilligung können verkauffen/ vertauschen/ oder hinweg geben.

Die

Die sechste Frag.

Zu was das Gelübt der Keuschheit die Clarisserinnen unter einer Sünd verbinde?

DIe Antwort: Das Gelübt der Keuschheit verbindet die Clarisserinnen unter einer Tod-Sünd/ erstlich nicht zu heyrathen/ und wann sie auch heyratheten/ wäre die Ehe ungü tig/ und ein doppelte Tod-Sünd/ nemlich wider die Keuschheit/ und wider das Gelübt der Keuschheit. Zum anderen verbindet das Gelübt der Keuschheit die Clarisserinnen/ daß sie sich müssen enthalten von aller Einwilligung in ein unkeuschen oder fleischlichen Gedancken/ Belustigung/ Begierd/ oder Werck/ item von allen unkeuschen Worten/ Gesängern/ Briefen/ Büchern/ Historien/ von allem Ansehen unkeuscher Sachen/ Gemählen/ Bildern ꝛc. Von allem unkeuschen Anrühren/ unkeuscher Lieb/ und allem/ was der Englischen Tugend der Keuschheit zuwider ist; dann wann eine Clarisserin mit völliger Bedachtsamkeit/ und vollkommenen Willen in einen fleischlichen Gedancken/ Belustigung/ Wollust ꝛc. einwilligte/ thäte sie zwey Tod-Sünd/ eine wider die Tugend der Keuschheit/ die andere wider das Gelübt der Keuschheit. Dahero sollen die Clarisserinn nach Lehr des Heil. Apostels Pauli sich befleissen heilig/

und

und keusch an Seel und Leib zu seyn / und die Keuschheit auf das Beste zu versorgen / theils durch das heilige Gebett / theils durch andere Tugends-Ubungen / absonderlich aber durch Abtödtung des Leibs und der Sinnen / damit nicht vermittelst derselben etwas / so der Jungfräulichen Reinigkeit zuwider / in die Seel möge eindringen.

Die sibende Frag.

Zu was das Gelübt der Clausur, oder des Beschluß die Clarisserinnen unter einer Sünd verbinde?

DIe erste Antwort: Gleichwie es den Clarisserinnen zum ewigen Ruhm gereichet / daß sie die erste aus allen Closter-Frauen gewesen / welche in der Kirchen GOttes den Beschluß angefangen / und sich mit einem sonderbaren Gelübt GOtt darzu verbunden haben / und nicht erwartet haben das Kirchen-Gebott / welches erst ergangen unter Pabst Bonifacio dem Achten Anno 1295. in seiner Bullen: Periculoso, & detestabili, cap. Periculoso. de statu Regularium in 6. sintemal die erste Regel S. Clara die andere und dritte / schon lang zuvor von denen Päbsten Gregorio dem Neunten / Innocentio dem Vierdten / und Urbano dem Vierdten seynd bestättiget worden.

Also gereichet es denen Clarisserinnen auch zur grösserer Verbindnuß den Beschluß ewig zu halten/ als anderen Closter-Frauen/ welche nur aus dem Gebott des Römischen Stuhls darzu verbunden seynd/ dann man leichter dispensiren kan in einem Kirchen-Gebott/ als in einem GOtt offentlichen gethanen Gelübt. Dahero kommet es auch/ daß mit anderen Closter-Frauen dispensiret wird aus dem Closter zu gehen/ als Cur zu brauchen/ die Eltern heimzusuchen/ oder anderer Ursachen wegen/ aber mit den Clarisserinnen kan nicht dispensiret werden/ als in denen Zufällen/ so in der heiligen Regel ausdrucklich gemeldet werden/ sondern sie seynd schuldig ewig innerhalb der Ringmauer ihres Closters zu verbleiben/ und darffen auch unter einer Tod-Sünd und Excomunication, oder Kirchen-Bann über die Thür/ oder über das Thor des Closters nicht hinausgehen/ aus was für Prätext/ und auch nur auf eine kurtze Zeit/ kranck oder gesund/ sie mögen seyn wie sie wollen/ ist ihnen nicht erlaubt aus dem Closter zu gehen/ es wäre dann Sach (das GOTT verhüte) daß ein Clarisserinn ein solche vergiffte/ und ansteckende Kranckheit bekommete/ daß wofern sie nicht aus dem Closter gethan würde/ in kurtzer Zeit das gantze Closter/ oder zum wenigsten der mehriste Theil müste aus- und absterben. Rodriquez Tom. 1. Quæstionum Regularium, Quæstione 49. Art. 1. & 3.

Die

Die andere Antwort: Damit die Clausur gantz gehalten werde/ darff auch niemand / es seye Manns oder Weibs-Person/ jung oder alt/ vom Hauß-Gesind der Clarisserinnen/ oder von Frembden/ was Stands und Würden sie immer seyn mögen/ in die Clausur oder Beschluß der Clarisserinnen eingehen / oder eingelassen werden/ unter einer Tod-Sünd/ und Excommunication, oder Kirchen-Bann/ ausgenommen diejenige/ welchen es in der Regel erlaubt ist/ und das nur in nothwendigen Sachen/ wo es ein offenbare Noth/ oder vernünfftige Ursach erfordert. Dahero auch die Abbtissin/ Priorin/ 2c. die jemand/ wessen Stands und Würden sie seyen/ denen es aus der Regel nicht erlaubt ist/ hinein in die Clausur lassen/ oder darzu helffen/ daß jemand eingelassen werde/ sündigen tödtlich/ und fallen in den Kirchen-Bann. Ja weder ein Bischoff/ weder der Pater General, weder der General-Commissari, weder der P. Provincial, vielweniger der Beicht-Vatter können in die Clausur der Clarisserinnen hinein gehen/ oder anderen erlauben hinein zu gehen/ ausgenommen/ wann es die Regel erlaubt/ sondern der Pabst allein kan es erlauben/ dessen schrifftliche Erlaubnuß muß zuvor denen Clarisserinnen aufgewiesen werden/ wie es ihre Regel am 18. Capitel ausdrucklich befilcht. Und ob zwar laut des obgesagten 18. Capitels der Regel auch von Anfang/ der Cardinal Schutz-Herr des Ordens S. Clara, könnte Erlaub-

laubnuß geben in die Clausur einzugehen/ so hat aber der Pabst Martinus der Fünffte diesen dem Cardinal gegebenen Gewalt widerruffen/ und befohlen/ daß weder der Cardinal Schutz-Herr/ weder der P. General, weder der P. Provincial, weder ein Visitator könne jemand Erlaubnuß geben/ in die Clausur oder Beschluß der Clarisserinnen hinein zu gehen/ ausgenommen in denen Zufällen/ in welchen der Pabst in ihrer Regel erlaubet. Compendium Privilegiorum P. Casarubios, V. ingredi Monasteria, §. 13. Rodriquez Tom. 1. Quæstionum Regularium, Quæst. 46. art. 3. Corduba, Miranda, & alii.

Die dritte Antwort: Die Zufäll/ in welchen es in der ersten und andern Regel S. Clara der Pabst erlaubt hat in die Clausur oder Beschluß der Clarisserinnen einzugehen seynd folgende: Erstlich ist erlaubt hinein zu gehen wegen einer in der Clausur entstandenen Feuers-Brunst/ oder Einfall des Gebäus/ oder wegen einer anderer Gefahr und Schadens/ oder das Closter/ oder die darinnen wohnende Personen von einer Gewaltthätigkeit zu beschützen/ oder ein Werck zu verrichten/ welches ausser dem Closter füglich nicht kan verrichtet werden/ und daß die Schwestern solches Werck nicht selbsten verrichten können/ und daß ein vernünfftige Noth seye/ daß dieses Werck in der Clausur verrichtet werde. Zum andern darff der Doctor der Artzney wegen schwerer Kranckheit der Schwestern/ und

der

der Wund-Artzt oder Aderlasser / wann es die Noth erfordert / in die Clausur eingehen mit zwey Gesellen vom Hauß-Gesind. Doch hat Sixtus der Vierdte erlaubet / daß an statt deren zweyen Gesellen genug seye / wann der Doctor oder Aderlasser von drey älteren Schwestern in der Clausur begleitet wird. Compend. Privil. cit. §. 24. Zum dritten / darff der Beicht-Vatter in die Clausur eingehen mit einem Gesellen / eine krancke Schwester / die vor Kranckheit nicht in das Beicht-Hauß kommen kan / Beicht zu hören / und sie zu communiciren / so offt die andere Clarisserinnen beichten und communiciren / absonderlich aber in der Gefahr des Tods ihr die letzte Weeg-Zehrung und die letzte Oelung zu geben / wie auch der sterbenden Schwester in ihrem Sterb-Stündlein beyzustehen. Rodriquez cit. q. 47. art. 4. Miranda, Kerckhove &c. ja Rodriquez cit. sagt / und probiret es auch / daß der Beicht-Vatter so offt in die Clausur darffe hinein gehen eine krancke Clarisserinn Beicht zu hören / welche nicht in das Beicht-Hauß kommen kan / so offt die Krancke sagen wird / sie habe des Beichten vonnöthen / wann auch kein Gefahr des Tods ist. Zum vierdten darff der Beicht-Vatter in die Clausur eingehen / ein verstorbene Schwester zu begraben / und alsdann können mit ihm hinein gehen sechs Franciscaner als Ministri, wie es erkläret hat Pabst Paulus der Dritte apud Kerckhove in statuta Gen. cap. 5. §. 8. n. 46.

Rodri-

Rodriquez cit. weiters die Grufft auf- und zu zumachen / oder wo kein Grufft ist / das Grab zu machen / und widerum zuzumachen / dörffen etliche Männer in die Clausur gehen / so viel nemblich als werden vonnöthen seyn. Zum fünfften / hat Pabst Leo der Zehende apud Rodriquez cit. & in Compendio Privil. V. ingredi Monasteria, §. 34. erlaubt / daß wann die Clarisserinnen also kranck seyn / daß sie nicht können in die Kirchen oder Chor kommen die H. Meß anzuhören / alsdann könne der Clarisserinnen Beicht-Vatter / oder ihre Obrigkeit in die Clausur eingehen / und in dem Krancken-Zimmer die Heil. Meß lesen / damit die krancken Schwestern nicht müssen der Anhörung der Heil. Meß beraubt seyn. Zum sechsten hat Pabst Gregorius der Neundte in seiner Bullen / welche anfangt: Vestris Piis, so zu lesen in Firmamentis trium Ordinum S. Francisci, parte 2. fol. 34. & apud Rodriquez cit. denen Minderen Brüderen / welche dem Dienst der Clöstern der Clarisserinnen zugeeignet seyen / erlaubt / in die Clausur einzugehen / ein nothwendiges Werck darinnen zu verrichten / welches ausser der Clausur nicht kan verrichtet werden. Zum sibenden / kan der Provincial und der Visitator in die Clausur hinein gehen / das Closter und die Clausur zu visitiren / Capitel zu halten / der Erwählung der Abbtissin vorzustehen / 2c. wann es ausser der Clausur nicht füglich geschehen kan. Marchant, Rodriquez cit.

quæst. 46. art. 5. & alii. Dannoch ist allen obgesagten wohl zu mercken/ welche aus Päbstlicher Erlaubnuß in die Clausur eingangen seyn/ daß/ nachdem sie ihren Dienst verrichtet/ und durch sie der gegenwärtigen Noth genug geschehen ist/ sie sollen ohne Verzug widerum heraus gehen/ auch sollen sie sich in dem Closter voneinander nicht absöndern/ und darinnen sich auferbäulich verhalten. Zum achten/ die kleine Kinder/ welche noch nicht siben Jahr alt seynd/ und den reiffen Verstand noch nicht haben/ können zwar ohne Sünd in die Clausur eingenommen werden/ doch rathen die Gotts-Gelehrte/ und ermahnen die Obrigkeiten der Clarisserinnen/ daß sie solches verbitten sollen aus vielen Ursachen/ welche hier nicht beygebracht werden.

Die achte Frag.

Zu was die Erwählung der Abbtissin und deren Absetzung die Clarisserinnen unter einer Sünd verbinde?

DIe erste Antwort: Was die Wahl der Abbtissin anbelangt/ seynd die Clarisserinn schuldig unter einer Tod-Sünd/ eine solche zu einer Abbtissin zu erwählen/ welche sie in ihrem Gewissen finden/ und urtheilen die Tauglichste zu seyn/ ihrem Gottes-Hauß und Closter am be-

besten vorzustehen / sowohl in dem Geistlichen / als in dem Weltlichen / also daß diejenige Clarisserinnen sich schwerlich versündigen / welche der Tauglichsten die Stimm versagen nur aus Neid der Nation / oder aus Rach / oder aus einer anderer übler Passion ꝛc. hingegen sündigen auch schwerlich diejenige / welche ihre Stimm nur geben einer untauglichen aus eigenen Nutzen / und Absehen / aus Landsmannschafft ꝛc. Welche aber die tauglichste seye zu einer Abbtissin / erkläret die Regel der Clarisserinnen am 22. Capitel / da sie spricht: Die Schwestern sollen sich befleissen eine solche zu erwählen / die wahrhafftig tugendsam seye / und andern vorstehe mehr mit H. Sitten / als mit dem Ambt / und die in allen Dingen das Leben der Gemein halte / auf daß also die Schwestern von ihrem guten Exempel angetrieben werden / ihr mehr gehorsam zu seyn aus Lieb / als aus Forcht. Sie solle auch nicht haben absonderliche Lieb / damit sie nicht / wann sie einen Theil zuviel liebet / den anderen allen Aergernuß gebe ꝛc. Weiters hat der Kirchen-Rath zu Trient Sess. 25. de Regularibus, cap. 7. gebotten / daß keine zur Abbtissin solle erwählet werden / welche noch nicht viertzig Jahr alt ist / und noch nicht acht Jahr nach ihrer Profession im Closter löblich gelebt hat. Wann aber keine dergleichen taugliche zugegen wäre / so kan eine taugliche erwählet werden welche über dreyssig Jahr alt ist / und fünff Jahr nach der Profession ein löblichen Lebens-Wandel geführet hat.

Die andere Antwort: Was die Absetzung der Abbtissin anbelangt/ so seynd die Clarisserinnen unter einer Tod-Sünd schuldig eine andere neue Abbtissin zu erwählen/ und die alte Abbtissin hiermit abzusetzen/ wann die alte Abbtissin nicht mehr tauglich und genugsam wäre zu dem Ambt der Abbtissin/ und dem Closter in geistlichen und zeitlichen vorzustehen/ dann sonsten gienge in dem Closter zu Grund/ oder leydete Schiffbruch die geistliche Zucht/ das Clösterliche Leben/ und die Haltung der Regel; dahero auch die Regel am 24. Capitel spricht: so die Abbtissin nicht kan oder will ein gemeines Leben führen/ solle sie durch den Visitator abgesetzt werden von ihrer Regierung/ es wäre dann Sach/ daß man erkenne/ daß ihr Verbleiben im Ambt dem Closter nicht schädlich/ sondern augenscheinlich nutzlich wäre. Sie solle auch durch denselbigen abgesetzt werden/ wann man siehet/ daß sie ohne das nicht tauglich/ sondern zu des Closters Regierung untüchtig und untauglich seye. Biß hieher die Regel des Pabsts *Urbani* des Vierdten.

Die

Die neunte Frag.

Ob, und wann die Clarisserinnen unter einer Tod-Sünd verbunden seynd zum Fasten?

DIe erste Antwort: Es ist zu wissen/ daß ein Unterschied unter dem Fasten seye und unter der Abstinentz/ oder Enthaltung von dem Fleisch Essen/ dann wann ein Fast-Tag ist/ darff man nicht allein kein Fleisch essen / sondern man darff auch sich nur einmahl satt essen zu Mittag/ und zu Nachts muß man mit einer kleinen Collation zu frieden seyn. Wann aber ein Abstinentz oder Enthaltungs-Tag nur ist / darff man kein Fleisch essen/ doch kan man sich zweymahl in Fasten-Speisen satt essen. Jetzt folget

Die andere Antwort: Die Clarisserinnen seynd aus ihrer Regel unter keiner Sünd verbunden zu den Fast-Tägen und Abstinentz-Tägen/ welche allein in ihrer Regel ihnen gebotten seyn. Die Ursach ist/ weilen / wie oben gesagt worden/ der Pabst Eugenius der Vierte hat gewollt / daß die Clarisserinnen aus ihrer Regel unter keiner Tod-Sünd verbunden seyn zu etwas/ als zu Haltung der vier Gelübten/ nemblich des Gehorsambs / Armuth / Keuschheit und Beschluß / und was die Erwählung und Absetzung der Abbtissin betrifft; aus wel-

chem dann klar folget/ daß die Clarisserinnen unter keiner Sünd aus ihrer Regel verbunden seyn zu den Fast-Tägen/ und Abstinentz- oder Enthaltungs-Tägen/ welche ihnen durch ihre Regel allein gebotten seyn/ doch seynd sie unter einer Straff darzu verbunden/ wie auch schon oben gesagt ist worden. Jetzt folget

Die dritte Antwort: Die Clarisserinnen seynd unter einer Tod-Sünd verbunden/ die Fast-Täg und Abstinentz Täg zu halten/ welche von der Catholischen Kirchen allen Catholischen Christen zu halten gebotten seynd. Die Ursach ist/ dieweilen der Pabst Eugenius der Vierdte/ wie schon oben gesagt/ nur dispensiret/ und gewollt hat/ daß die Clarisserinnen zu keinen Gebotten ihrer Regel unter einer Tod-Sünd verbunden seyn/ als zu den fünff/ nemblich zum Gehorsamb/ der Armuth/ der Keuschheit/ der Clausur und Erwählung und Absetzung der Abbtissin/ wie es in der obgedachten Bullen Eugenii des Vierdten/ welche anfanget: Ordinis tui, klar zu lesen ist. Nun aber die Fast-Täg wie auch die Abstinentz-Täg der Kirchen zu halten/ ist kein Regel-Gebott/ sondern ein Gebott der Catholischen Kirchen/ welches alle Catholische Christen unter einer Tod-Sünd verbindet/ und deßhalben auch die Clarisserinn/ gleichwie die Clarisserinn auch unter einer Tod-Sünd verbindet das Gebott der Kirchen/ die Oesterliche Beicht und Communion zu verrichten. Allwo 1. zu mercken/ daß das Gebott

der

der Catholischen Kirchen zu fasten verbinde nur diejenige/ welche ein und zwantzig Jahr schon völlig alt seyn/ und verbindet auch nur so lang/ biß man sechtzig Jahr völlig alt ist/ also/ daß wann jemand in das ein und sechtzigste Jahr gehet/ nicht mehr schuldig ist zu fasten/ ob er schon noch allzeit schuldig ist/ kein Fleisch zu essen. Also lehren viel Gotts-Gelehrte apud Sporer hic. Dessen Ursach ist/ weilen nach dem sechtzigsten Jahr fanget das Alter an; das Alter aber nach dem gemeinen Sprüchwort ist ein Kranckheit/ und zwar ein uncurirliche: die Kranckheit aber entschuldiget von dem Fasten. 2. ist zu mercken/ daß an einem Fast-Tag zu Nachts darff ein kleine Collation eingenommen werden/ wie schon oben gesagt ist worden. Diese Collation aber bestehet in dem/ daß man zu Nachts darff so viel essen/ biß es den vierten Theil ausmachet der ordinari Mahlzeit/ welche man an dem Fasttag zu Mittag zu essen pflegt. Es ligt aber nichts daran/ es mögen die Speisen/ welche man zur Collation essen thuet/ warm oder kalt seyn/ wann man nur nicht über den vierten Theil des gewöhnlichen Mittag-Mahls essen thuet. 3. ist zu mercken/ daß nach der Lehr der Gotts-Gelehrten die Fasten nicht breche das Trincken/ dahero kan man in einem Fast-Tag ohne Sünd trincken Wasser/ Wein und Bier/ so viel man will/ wann man sich nur nicht rauschig trincket/ dann alsdann wäre es ein Sünd wider die Nüchterkeit und Mäßigkeit/ nicht aber wider

das Fasten. Thee, oder Caffee trincken bricht auch die Fasten nicht / aber Milch oder Suppen essen bricht die Fasten. 4. ist zu mercken / daß auf daß man nicht schuldig seye zu fasten / werde erfordert entweder daß man ein rechtmässige Dispensation habe von der Obrigkeit / oder daß jemand ein merckliche Kranckheit habe / oder daß man ein schwere Arbeit den Tag hindurch verrichtet habe.

Die zehende Frag.

Ob die Clarisserinnen unter einer Tod-Sünd verbunden seyn, das Brevier in dem Chor, und ausser dem Chor zu betten?

Die erste Antwort: Die Clarisserinnen seynd unter einer Tod-Sünd verbunden / nach Gewohnheit der Minderen Brüdern das Göttliche Ambt nemblich das Brevier insgemein in dem Chor zu betten. Die Ursach ist / weilen Pabst Clemens der Fünffte / Clement. de celebr. Miss. cap. 1. hat gebotten / daß man in denen Dom-Kirchen / Collegiat-Kirchen / wie auch in deren Ordens-Geistlichen Kirchen das Göttliche Ambt nemblich das Brevier zu gebührenden Stunden solle im Chor miteinander andächtig betten / wann man den Zorn GOttes und des Apostolischen Stuhls wolle vermeiden / welches Gebott ohne Zweiffel unter einer

ner Tod-Sünd verbindet; diese Schuldigkeit aber den Chor zu halten liget fürnemblich ob dem gantzen Convent/ und Ambts wegen denen Abbtissinen/ damit sie verschaffen/ daß der Chor in ihren Kirchen fleißig gehalten werde. Dannoch Pabst Leo der Zehende in seiner Bullen: Cùm sicut nobis, gegeben Anno 1515. in Collectione Privilegiorum apud Rodriquez, übergibt der Bescheidenheit deren Abbtissinen S. Claræ, wann/ wie/ und welchen Schwestern sie erlauben sollen aus dem Chor zu bleiben/ damit sie nicht unter dem Schein der Barmhertzigkeit/ aus all zugrosser Gütigkeit/ lassen eine oder andere Schwester gar zu offt aus dem Chor bleiben/ und also in solchen Schwestern eine Gewohnheit der Göttlichen Beleidigung erwachsen.

Die andere Antwort: Daß die Clarisserinn/ welche zu dem Chor Profession gethan haben/ das ist/ die Chor-Schwestern/ das Brevier (nicht aber die Layen-Schwestern ihre Vatter Unser) unter einer Tod-Sünd schuldig seyn ausser dem Chor/ das ist/ wann sie nicht im Chor seyn/ zu betten/ lehren viel Gottsgelehrte bey unserem Pater Patritius Sporer tract. Append. de Horis Canonicis cap. 1. §. 2. num. 13. die Ursach geben sie/ weilen eine allgemeine Gewohnheit bey denen Closter-Frauen eingeführt seye/ welche die Chor-Schwestern unter einer Tod-Sünd verbinde/ auch ausser dem

Chor das Brevier zu betten / wann sie können; dann die Regel Pabsts Urbani des Vierdten am 6. Capitel von denen Clarisserinnen also spricht: Welche aber / nemblich die Chor-Schwestern / aus vernünfftiger Ursach biß-weilen ihre Tag-Zeiten nicht können lesen / denen seye zugelassen / an statt derselbigen die Vatter Unser zu sprechen / als wie de-nenjenigen / so nicht lesen können.

Hingegen sagen andere auch viele Gottsge-lehrte bey unserem obgesagten P. Sporer, num. 14. daß die Closter-Frauen / welche zu dem Chor Profession gethan auch haben / nemblich die Chor-Swestern / auf das wenigst nicht un-ter einer Tod-Sünd verbunden seyn / das Bre-vier ausser dem Chor / das ist / da sie nicht in den Chor gehen / zu betten / wann sie nicht aus ih-rer Regel / oder einem Gelübt / das Brevier auf-ser dem Chor zu betten unter einer Tod-Sünd verbunden seynd. Aus welchem dann folget / daß weilen die Chor-Swestern der Clarisserin-nen weder aus ihrer Regel / wie oben in der dritten Frag gesagt worden / weder aus einem Gelübt / das Brevier unter einer Tod-Sünd ausser dem Chor zu betten schuldig seynd / auf das wenigst keine Tod-Sünd begehen / wann sie ausser dem Chor das Brevier nicht betten. Die Ursach dieser Lehr geben die obgesagte Gottsgelehrte / dieweilen nicht genugsam kan be-wiesen werden / daß ein solche allgemeine Ge-wohnheit bey denen Closter-Frauen / die auch zum

Chor

Chor Profession gethan/ seye eingeführt/ und angenommen worden/ die unter einer Tod-Sünd die Chor-Schwestern das Brevier ausser dem Chor zu betten verbinde/ und es seye gefährlich zu sagen/ es seye etwas ein Tod Sünd/ wann man nicht gewiß weiß/ daß es ein Tod-Sünd seye.

Dannoch wann gewiß wäre/ daß in einem Closter seye eingeführt und angenommen worden eine solche Gewohnheit/ daß die Chor-Schwestern auch ausser dem Chor das Brevier zu betten unter einer Tod-Sünd schuldig wären/ so müsten sie dieselbige halten.

Was aber die Layen-Schwestern anbetrifft/ sagen die Gottsgelehrte apud Sporer cit. num. 15. daß ihnen weniger Scrupel zu machen seye/ wann sie ihre Vatter Unser nicht betten/ weilen sie nicht zum Chor Profession gethan haben/ weder kan bewiesen werden/ daß sie unter einer Tod-Sünd zu dem ihnen in ihrer Regel vorgeschriebenen Gebett verbunden seyen.

Die eilffte Frag.

Ob die Clarisserinnen unter einer Tod-Sünd verbunden seyn zu halten, was ihnen ihre Regel am vier und zwantzigsten Capitel von dem Visitator, und seinem Ambt gebietet?

DIe Antwort: Es ist kein Zweiffel/ daß die Clarisserinn dem Visitator (er mag seyn der

der General, oder General-Commissari, oder der Provincial, oder ein anderer / welcher von diesen Gewalt hat die Clarisser Clöster zu visitiren) in allem zu gehorsamen unter einer Tod-Sünd schuldig seyen. Die Ursach ist klar / weilen der Visitator, der Provincial, der General-Commissari &c. deren Clarisserinnen rechtmässige / und von dem Päbstlichen Stuhl vorgesetzte Obrigkeiten seynd / welchen sie Krafft ihres Gelübts des Gehorsambs verbunden seynd unter einer Tod-Sünd zu gehorsamen. Neben dem hat die Catholische Kirch in dem Kirchen-Rath zu Trient Sess. 25. cap. 20. de Regul. befohlen / daß die hohe Ordens-Geistliche Obrigkeiten / als Prälaten / Provinciál / welche denen Bischöffen nicht unterworffen seynd / sollen die ihnen untergebene Clöster zu gebührender Zeit und Ordnung visitiren / und die Abbtissinen gedachter Clöster sollen schuldig seyn / solche Visitatores anzunehmen / und ihren Gebotten nachzukommen. Dahero weilen der Provincial oder Visitator in seinem Gewissen schuldig ist / die Clarisser-Clöster zu visitiren / und denen Mängeln und Fehlern / so etwann etliche vorbeygangen / nachzufragen / und dieselbige zu verbessern (dann darinn bestehet die Visitation eines Closters) also seynd auch die Schwestern im Gewissen schuldig / dem Provincial, oder Visitator dieselbige Mängel und Fehler (wann etwelche wider die Gebott GOttes und der Kirchen / wider die Heil. Regel und Gelübten wären

ren fürbey gangen) in der Visitation fürzubringen und zu offenbaren. Damit aber dieses nutzlich geschehe/ und die Visitation rechtmäßig seye/ muß sie Erstlich seyn wahrhafftig/ damit dem Provincial oder Visitator nichts fürgebracht werde/ was lugenhafft oder falsch ist/ oder nur lauter Argwohn und zweiffelhafftige Sachen seynd. Zum andern muß die Visitation seyn liebreich/ damit nichts fürgebracht werde aus Haß/ Neid/ Rach/ Zorn/ oder aus einer anderen unordentlichen Passion/ sondern solle alles fürgebracht werden/ wie es in dem vier und zwantzigsten Capitel der Regel stehet/ aus der wahren Liebe GOttes und des Nächsten/ zur Verbesserung der Schwestern/ und *Reformation* des Closters/ nemblich die Clösterliche Zucht und das geistliche Leben zu erhalten/ oder zu verbesseren. Zum dritten solle die Visitation seyn gerecht/ damit man nichts fürbringe/ welches schon genugsam corrigiret/ und verbesseret worden/ oder welches man durch sich selbsten mit einer Schwesterlichen Ermahnung verbessern kan. Zum vierdten muß die Visitation seyn vollkommen/ damit man dem Visitator alles sage/ was zu corrigiren und zu verbesseren ist/ wie dann ihre Regel am 24. Capitel spricht: Die Abbtissin solle sich wohl fürsehen/ daß weder von ihr selbsten/ noch von andern Schwestern der Stand und Beschaffenheit ihres Closters dem Visitator in etwas verborgen werde/ dann dieses ein böses Zeichen wäre

re und ein Verbrechen/ welches einer schweren Straff würdig. Ja wir wollen und gebieten/ daß sie sollen/ so viel sie können/ dem Visitator sagen/ und offenbaren die Sachen / die man entweders offentlich oder heimblich einsetzen oder verbesseren solle nach der Form dieses Lebens / und Haltung der Regel / dann sie sollen dem Visitator festiglich zu gehorsamen schuldig seyn in allem dem/ was das Ambt der Visitation belangt. Biß hieher die Regel. Aus welchem folget/ daß wann der Provincial oder Visitator in der Visitation etliche Fehler oder Mängel gefunden hat/ muß er dieselbige abstraffen/ und verbesseren; dannenhero muß auch der Provincial oder Visitator die Clausur visitiren/ und in Augenschein nehmen/ ob sie wohl versorgt/ und gehalten werde; er muß auch in der Clarisserinn Cellen eingehen/ und sehen / ob sie geistlich eingerichtet seyn/ ob sie nichts überflüßiges / nichts fürwitziges / oder zu kostbares darinnen haben/ welches wider die heilige Armuth wäre / dann dieses müste er heraus nehmen/ und dem Convent anzuwenden befehlen.

Die

Die zwölffte Frag.

Was die Clarisserinnen bey der Auffnahm der Novizinen, und dero Profession zu beobachten haben?

DJe erste Antwort: Was die Auffnahm der Novitzinen anbetrifft/ so seynd die Clarisserinnen im Gewissen schuldig/ erstlich keine zu dem Orden untaugliche Personen anzunehmen/ absonderlich nur wegen des Gelts/ oder wegen des zeitlichen Guts/ und wann auch schon eine solche untaugliche Person im Novitiat wäre/ können sie dieselbige ohne Sünd nicht zu der Profession kommen lassen/ dann sie thäten ihrem eigenen Ordens-Stand/ und Closter groß Unrecht. Hingegen wann ein Novitzin schon im Novitiat ist/ und ist kein rechtmässige Ursach vorhanden/ dieselbige widerum hinaus zu thuen/ so können sie dieselbige ohne Tod-Sünd nicht hinaus thuen/ dann sie thäten der Novitzin grosses Unrecht. Zum andern/ können die Clarisserinnen keine annehmen in das Novitiat oder zu der Profession ohne ausdruckliche Erlaubnuß des Provincials, wie es Nicolaus der Fünffte gebotten. Compend. Privil. V. Moniales §. 10. sonsten ist die Auffnahm ins Novitiat und zu der Profession ungültig. Zum dritten/ die

Novi-

Novitzinen können aus dem Novitiat widerum hinaus gehen / wann sie wollen / und alsdann muß das Closter einer solchen Novitzin widerum alles zuruck geben / was sie mit sich in das Novitiat gebracht; also hat befohlen das Concilium zu Trient Sess. 25. de Regularibus c. 16. und zwar unter dem Kirchen-Bann; unter welchem es auch allda befohlen / daß von den Güttern der Novitzin / nemblich das Heyrath Gut / oder etwas anderes / das Closter vor der Profession nichts solle annehmen. Zum viertten / damit ein Novitzin ein gültige Profession könne thuen / muß sie zuvor ein gantzes Jahr im Novitiat gewesen seyn / und muß auff das wenigste sechszehen Jahr völlig alt seyn. Concil. Trid. cit. Sess. 15. Doch hat der heilige Pabst Pius der Fünffte Bullâ: Summi Sacerdotis cura, vergünstiget / daß ein Novitzin / wann sie tödtlich kranck ist / und das sechszehende Jahr völlig erlebt hat / könne die heilige Profession ablegen / obwohlen sie das Probier-Jahr nicht gantz vollendet hätte / auf daß sie auch die Ablaß und Gnaden / welche andere Closter-Frauen in ihrer Heil. Profession erlangen / geniessen können / hat auch solchen Novitzinen / wann sie also nach gethaner Profession sterben / vollkommenen Ablaß ihrer Sünden als wie im Jubilæo geschicht / gnädigst ertheilet. Wann aber die krancke Novitzin nicht würde an ihrer Kranckheit sterben / so müste sie dannoch das Probier-Jahr gäntzlich vollenden / und noch einmahl die heili-

ge

ge Profession ablegen; wo auch zu mercken/ daß wann ein solche Novitzin vor Endigung des Probier-Jahrs in ihrer Kranckheit die heilige Profession gethan hätte/ und darauf stürbe/ ihre Eltern das Heyrath-Gut dem Closter nicht schuldig wären zu geben/ oder zu bezahlen; die Ursach ist/ weilen der Heil. Pabst Pius der Fünffte nur diese Profession vor Vollendung des Probier-Jahrs der Novitzin vergünstiget zum Trost ihrer Seelen/ und zu Erlangung des vollkommenen Ablaß ihrer Sünden. Rodriquez, Miranda, Reiffenstuel, lib. 3. Decret. tit. 31. n. 183.

Die andere Antwort: Auff daß die Profession einer Novitzin gültig seye/ so muß die Novitzin durch eingejagte Forcht darzu nicht gezwungen werden/ sie muß auch wissen und verstehen/ was sie in ihrer heiligen Profession GOtt unter einer Tod-Sünd verloben und versprechen will/ dann niemand kan etwas gültig versprechen/ was er nicht weiß/ oder verstehet; dahero müssen die Novitzinen bey denen Clarisserinnen wohl unterrichtet werden von ihrer heiligen Regel/ in welchen Stücken sie verbinde unter einer Sünd/ und in welchen nur unter einer Straff und keiner Sünd sie verbinde/ sie müssen unterrichtet werden in ihren vier heiligen Gelübten/ nemblich des Gehorsambs/ der Armuth/ der Keuschheit/ und des Beschluß/ wie und wann sie verbinden unter einer Tod-Sünd rc. dann wann sie das nicht wissen/ oder

verstehen/ so versprechen sie etwas/ was sie nicht verstehen und wissen. Auf dieses müssen die Abbtissinen/ und Novitzen-Meisterinen fleißige Sorg haben/ damit die Novitzinen von ersten die Christliche Lehr von dem Catholischen Glauben/ heiligen Sacramenten/ Gebotten GOttes und der Kirchen/ und von der Christlichen Gerechtigkeit wohl verstehen/ sintemahl dieses ein jeder Catholischer Christ wissen muß/ wann er in den Himmel kommen will/ und zum andern/ daß die Novitzinen ihre heilige Regel und Statuten/ absonderlich die vier Gelübt wissen und verstehen/ sonsten können sie keine rechte Töchter und Kinder S. Clara, weder vollkommene Bräut ihres Göttlichen Bräutigams JESU Christi werden.

Die dritte Antwort: Es hat auch der Kirchen-Rath zu Trient Sess. 25. de Regul. cap. 3. gebotten/ daß nicht mehr Closter-Frauen sollen in einem Closter aufgenommen werden/ als ein Closter aus seinen Jährlichen Einkünfften füglich erhalten kan. Endlich hat auch der Kirchen-Rath zu Trient Sess. cit. cap. 1. befohlen/ daß alle Ordens-Geistliche sowohl Männlichen als Weiblichen Geschlechts sollen leben nach ihrer Regel/ die sie verlobt haben/ und von erst sollen sie fleißig halten die Gelübt des Gehorsambs/ der Armuth und Keuschheit/ wie auch noch andere absonderliche Gelübt und Gebott/ welche in der Ordens-Regel begriffen seynd/ sollen auch miteinander ein gemeines Leben führen/ mit gemei-

meiner Speiß und Tranck/ und Kleydung zufrieden seyn/ und die Obrigkeiten sollen alle Sorg und Fleiß anwenden/ damit sie sowohl in ihren General- als Provincial Capiteln/ wie auch in denen Visitationen, welche sie nicht unterlas-sollen/ daran seyn/ damit in ihren untergebenen Clöstern die Gebott GOttes und der Kirchen/ die heilige Gelübt/ und Regel/ die Clösterliche Zucht/ und das geistliche Leben/ der Dienst GOttes/ das Gebett/ und Göttliche Ambt/ die gute Gewohnheiten ꝛc. unverbrüchlich gehalten werden/ dann wann dieses in einem Closter nicht gehalten wird/ so ist es nothwendig/
daß es zu Grund
gehe.

Des Claren Himmels-Liechts Anderer Glantz oder Theil,

Ewiger Clarisser Heiligen Calender, und Register der hohen Stands-Personen, die in dem Orden der Heil. Clara gelebt haben.

§. I.

Ewiger Clarisser Heiligen Calender.

EIn grosser Glantz / Ruhm und Ehr ist es gewißlich dem Hochlöblichen Orden S. Clara, daß kein Tag im Jahr zu finden/ an welchem nicht ein Fest-Tag oder Gedächtnuß einer heiligen oder seeligen / oder mit Ruff der Heiligkeit verschiedenen Clarisserinn gehalten wird/ wie es im folgenden ewigen Clarisser Heiligen Calender wird zu lesen seyn. Allwo

wo auch angemerckt wird / an welchen Tägen im Jahr die Clarisserinn einen Heil. Ablaß gewinnen können. Und wo das Wort: Das Fest / an einem Tag voran stehet / bedeutet es / daß solches Fest durch unseren gantzen Franciscaner / wie auch Clarisser-Orden mit dem Göttlichen Ambt im Chor / und Brevier / wie auch mit der Heil. Meß gehalten und celebriret werde.

Januarius, oder Jenner.

Am 1. Jenner / die gottseelige Clarisserin Maria Catharina von den Wunden Christi / ware gar verliebt in das JEsus-Kindlein / starbe gar seelig zu Rom / in dem Jahr Christi 1634.

2. Die seelige Hortulana, ein leibliche Mutter der H. Clara, nahme auch ihrer Heil. Tochter Orden an / lebte gar heilig / und starbe mit Miracklen vor und nach dem Tod scheinbar Anno 1229.

3. Die GOtt-liebende Jungfrau Cæcilia von Perus, wurde wegen ihres Verstands und Eiffers zur Abbtissin erwählet / litte viel Widerwärtigkeit mit Gedult / starbe seelig 1500.

4. Die Wohlehrwürdige Jungfrau und Abbtissin Maria Caveliera, ware verwunderlicher Heiligkeit / und starbe zu Camerich in Savoyen / 1470.

5. Die Wohl-Ehrwürdige Abbtissin Leonora Rodericia, ware mit Heiligkeit und Wun-

der-Zeichen scheinbar / starbe in Galæcia, 1510.

6. Die Ehrwürdige Schwester Joanna Rodericia, obwohlen ein Wittib / wurde eine fromme und demüthige Clarisserin / starbe zu Tolet in Spanien 1505.

7. Die Ehrwürdige Schwester Anna Maria Spissin / Ordens S. Claræ, ihr erschiene das JESUS-Kindlein zum öfftern / starbe seelig zu Brixen im Tyrol / 1622.

8. Die gottseelige Jungfrau Francisca, sie wolte allzeit den schlechtesten Habit / Weyhl / und Ambt haben / über ihrem Grab blühen im Winter die schönste Rosen / sie starbe zu Assis 1440.

9. Die gottseelige Anna Storin Abbtissin zu Söfflingen nechst Ulm / nachdeme sie 23. Jahr als ein Abbtissin ihrem Closter lobwürdigst vorgestanden / ist sie seelig gestorben 1620. und ohne Pein des Fegfeurs gleich in den Himmel kommen.

10. Die Ehrwürdige Schwester Hortulana Lanzineria, welche zu Brixen in Tyrol seelig gestorben 1683. welcher Christus etlichmal erschienen / ihr Haupt mit einem Krantz gecrönet / und den Tag ihres Hinscheidens vorgesagt hat.

11. Die würdige Braut Christi Clarisser Ordens Leonora von den Königen genannt / welche als ein ausgemachtes Muster der Demuth / des Gehorsambs und der Gedult heilig

lig gestorben zu Lisabon in Portugall Anno 1560.

12. Die fromme Jungfrau und Clarisserin Joanna von der Aufferstehung / welche wie ein andere Jungfrau Cæcilia ein scharpffes Cilicium über ihren zarten Leib getragen und öffters in Brod und Wasser gefastet / starbe seelig zu Vallisolet in Spanien / 1586.

13. Die fürtreffliche Clarisserin Catharina von den Königen / welche mit einer eisernen Ketten ihren Leib umgürtet / grosse Bußwerck geübet hat / und mit grossem Ruff der Heiligkeit gestorben ist zu Palma in Castilien und in den Himmel gefahren Anno 1575.

14. Die gottseelige Jungfrau Gaudiosa, welche wegen ihrer Bescheidenheit / Demuth und Heiligkeit ist zu einer Abbtissin erwählet worden / und zu Burgos in Castilien als eine Patronin von denen auf dem Meer Schiffbruch Leidenden wird angeruffen / starbe 1365. heilig.

NB. An dem anderen Sonntag nach der HH. drey König Tag wird das Fest des Allerheiligsten Nahmens JEsu mit grosser Solennität und Ablaß gehalten.

15. Die gottseelige Schwester Mentia Avalos eine so fromme Clarisserin / daß mit ihr Christus aus einem Crucifix geredet / und ihr sein Gnad versprochen / sie ist gestorben zu Palentz 1480.

16. Das Fest der heiligen *Berardi*, *Petri*, *Accursii*, *Adjuti*, und *Ottonis*, welche aus unserm Franciscaner Orden die erste gemartert seynd worden wegen des Christlichen Glaubens zu Marochio in Africa/ 1220.

17. Die gottseelige Schwester Anonima, die zu Söfflingen in Schwaben-Land eine so liebreiche Krancken-Warterin in dem Clarisser Closter allda gewesen/ daß viele krancke Schwestern durch ihr Gebett und Liebs-Diensten seynd gesund worden.

18. Die Ehrwürdige Jungfrau Maximiliana Hilleprandin/ welche Anno 1660. zu Brixen im Tyrol in S. Clara Orden mit Ruff der Heiligkeit seelig gestorben / ware ein eiffrige und bescheidene Novitzen-Meisterin.

19. Die gottseelige Jungfrau und Clarisserin Maria von Losada, welche mit ihrem Göttlichen Bräutigam durch das Gebett allzeit vereiniget gewesen/ dahero auch Christus ihr die Stund ihres Tods geoffenbaret/ welcher auch seelig erfolgt zu Villafranca in Spanien/ Anno 1543.

20. Die würdigste Abbtissin Agnes vom H. Dominico, welche zu Lisabon in Portugal wegen ihrer Heiligkeit / Reinigkeit / und Bescheidenheit ein heiliger Engel begraben hat Anno 1540.

21. Die gottseelige Jungfrau und Clarisserin Christina, sie ware in der Welt der heiligen Clara Gespielin/ tratte auch hernach in ihren Orden/ und folgte der Heil. Clara nach absonder-

sonderlich in dem Stillschweigen/ und Einsamkeit/ starbe seelig zu Assis, Anno 1258.

22. Die gottseelige Abbtissin Smaragda, welche an der Leibs-Gestalt also schön ware/ daß sie von vielen zu der Ehe begehret wurde/ aber sie casteyete ihren schönen Leib mit Fasten/ Geißlen/ Cilicien/ und anderen Buß-Wercken dergestalten/ daß ihr Angesicht gantz bleich wurde/ dann sie wollte niemand gefallen als ihrem himmlischen Bräutigam Christo JEsu/ dahero sie den Orden S. Clara angenommen/ ein neues Closter gestifftet/ Abbtissin worden/ alle andere Closter-Frauen in den Tugenden übertroffen/ absonderlich in der Jungfräulichen Reinigkeit/ dahero ihr Heil. Leib noch biß auf den heutigen Tag zu Catana in Sicilien unverwesen/ schön/ weich/ zart/ und wohlriechend aufbehalten wird/ sie ist gestorben 1484.

23. Die seelige Theresia Garcia, ein Adeliches Fräulein von Rosenburg/ eine mit Tugenden und Miracklen scheinende Clarisserin/ wurde etlichmahl zur Abbtissin erwählet/ nahme aber dieses Ambt niemahlen an/ biß sie endlich darzu gezwungen wurde/ sturbe zu Alarizio in Spanien 1540.

24. Die gottseelige Jungfrau Margaritha Stadlerin zu Söfflingen in Schwaben-Land/ hatte ein absonderliche Lieb und Andacht zu dem Kindlein JEsu/ dahero als sie einsmahls dem Gebett eiffrigst oblage/ und darinn durch

Göttliche Heimsuchung verzucket/ das Mittagmahl denen Schwestern als Köchin zu bereiten vergasse/ hat das liebe JEsus Kindlein in Gestalten eines schönen Knäbleins in der Kuchel die Speisen zubereitet. Starbe Anno 1521.

25. Die seelige Jungfrau und Martyrin Agatha Amalera, welche in der Insul Minorca/ als die Türcken das Clarisser-Closter gestürmet/ von denselbigen umb des Christlichen Glaubens willen mit dem Schwerdt ist hingerichtet worden 1558.

26. Die gottseelige Jungfrau Paula von Fulginio, sie hielte die Heil. Armuth gar streng nach der ersten Regel S. Clara, wurde gar sehr und lang von dem bösen Feind angefochten mit unreinen Gedancken und Einbildungen/ welche sie doch durch öfftere Besuchung des Allerheiligsten Sacrament des Altars hat überwunden/ indem Christus selbsten ihr erschienen/ und sie wegen ihrer Beständigkeit in der Keuschheit hat gelobt. Sturbe seelig zu Aquila in Vestiner Land 1488.

27. Die seelige Jungfrau und Abbtissin Catharina/ welche also demüthig ware/ daß sie die Schwestern zu der Metten selbsten aufweckte/ obwohlen sie gebohren war aus dem Durchleuchtigsten Hauß der Pfaltz-Grafen am Rhein von Simern/ und obwohlen sie das Abbtissin Ambt heilig hatte verwaltet/ hat sie es doch aus Demuth vor ihrem seeligen End

resig-

resignirt. Sie ist gestorben zu Trier an der Mosel Anno 1522.

28. Die gottseelige Jungfrau Clara, ware ein Exemplar der Clarisserischen Vollkommenheit/ verehrte absonderlich die allerseeligste Mutter GOttes und Jungfrau Maria. Sie ist seelig verschieden zu Neapel/ 1370.

29. Die Ehrwürdige und hochadeliche Jungfrau Benevenuta, sie lebte zu Assis unter der Regierung der Heil. Clara sechs und zwantzig Jahr/ ist von ihr von einer zwölff-Jährigen Kranckheit geheilet worden; sie ist würdig gewesen/ die Mutter GOttes zu sehen/ wie sie der Heil. Clara in ihrer Sterb-Stund erschienen; nach welcher sie auch seelig gestorben 1254.

30. Das Fest der seeligen Jungfrauen *Hyacintha* von *Mariscottis*, einer gar heiligen Closter-Frauen des dritten Ordens S. Francisci, in den ersten Jahren ihres Ordens-Stand ware sie gantz lau/ aber hernach hat sie sich auf die Tugenden also eyffrig begeben/ daß sie mit Wunder-Zeichen geleuchtet und seelig gesprochen worden. Sie starbe zu Viterbio 1640.

31. Das Fest der seeligen *Ludovica Albertonia*, einer Römischen Wittib/ des dritten Ordens S. Francisci, ware gar demüthig und gedultig/ andächtig im Gebett/ streng gegen ihr selbsten/ aber gegen den Armen gar liebreich und barmhertzig/ sie leuchtete mit Wunder-Zeichen/ und starbe zu Rom 1533. An ihrem

ihrem Fest-Tag ist in den Franciscaner/ und Clarisser Kirchen vollkommener Ablaß zu gewinnen.

Februarius, oder Hornung.

Am 1. Hornung ist das Fest des seeligen *Andreas* von *Conti* aus unserem Franciscaner Orden / durch dessen Verdiensten und Fürbitt die böse Geister von denen Besessenen ausgetrieben werden. Ist gestorben zu Anagnia, 1302.

2. Die gottseelige und hochadeliche Frau Clara von Aquilariis, nach dem Tod ihres Ehemanns nahme sie an den Orden S. Clara, sie lebte also fromm / daß ihr die Mutter GOttes und der heilige Schutz-Engel erschienen / und sie getröstet haben. Ihr Leib / den sie in Lebs-Zeiten mit Fasten und Bußwercken gar sehr castevet / ist nach ihrem Abschied / welcher zu Arimini, 1539. erfolgt / gantz schön / zart / beweglich und wohlriechend gewesen.

3. B. Balbina ein Hochadeliche Jungfrau / hatte unter der Heil. Clara zu Assis gelebt / ist wegen ihren Tugenden von der Heil. Clara geschickt worden auf Hispello, allwo sie ein Closter gebauet / genannt Ehrenthal / in welchem sie auch noch vor der H. Clara seelig gestorben / Anno 1231.

4. B. Jo-

4. B. Joanna Valloisia Ludwigs des eilfften/ Königs in Franckreich Tochter/ und Ludwigs des Zwölfften auch Königs in Franckreich Ehe-Gemahlin/ bliebe eine Jungfrau in dem Ehestand / stifftete einen neuen Orden der Annuntiaterin genannt/ ihr Leib ist viele Jahr nach ihrem seeligen Tod unverwesen verblieben.

5. Das Fest der seeligen Martyrer *Petri Baptistæ*, *Martini*, *Francisci*, *Philippi*, *Gundisalvi*, und *Francisci*, aus unserm Franciscaner Orden/ wie auch Pauli, Gabrielis, Joannis, Thomæ, Francisci, Joachimi, Michaelis, Thomæ, Bonaventuræ, Leonis, Mathiæ, Antonii, Ludovici, Pauli, Petri, Cosmæ, und Francisci aus dem dritten Orden S. Francisci, welche alle Anno 1597. zu Nangasaco in Japonien für den Catholischen Glauben an Creutz aufgehenckt / und ihre Leiber mit zwey Lantzen Creutz-weiß durchstochen worden / und also glorwürdig ihr Marter vollendet haben.

6. Die gottseelige Beatrix vom Creutz/ welche zu Belusio in Spanien durch eine himmlische Stimm zweymahl zu einer Abbtissin der Clarisserin allda ist erwählet worden / sie wuste die Stund ihres Tods zuvor/ welcher/ als er Anno 1591. erfolget/ ist das gantze Closter mit himmlischem Geruch erfüllet worden.

7. Das Fest des seeligen *Antonii* von *Stroncomio*, aus unserm Franciscaner Orden / er ist

ist seelig gestorben zu Assis, 1471. Sein H. Leib ist noch unverwesen und schön zu sehen.

8. Die Gottliebende Maria Henrici lebte 56. Jahr in dem Orden S. Clara, allzeit fromm und streng / hat das Clarisser Closter von den Engeln zu Cölln am Rhein / 25. Jahr löblich regiert als Abbtissin / ist seelig verschieden allda.

9. Die seelige Joanna des Königs Henrici des Vierdten in Castilien Tochter / und ein Braut Alphonsi Königs in Portugall / aus Lieb gegen ihrem Göttlichen Bräutigam hat sie den irrdischen Bräutigam verlassen / und ein Clarisserinn worden / hat fromm gelebt / und seelig gestorben zu Connimbria Anno 1480.

10. B. Scholastica, ware dem Gebett / Betrachtung / und Casteyung ihres Leibs gar sehr ergeben / starbe zu Mayland 1584. mit Wunder-Zeichen vor und nach dem Tod scheinbar / als ein heilige Clarisserinn.

11. Die Ehrwürdige Clarisserin Ludovica Villalobos, welche die Tugenden / die sie in den andern Schwestern gesehen / höchst beflissen ware / ihr selbsten einzupflantzen / dahero sie auch voll der Tugenden in GOtt seelig entschlaffen zu Palentz in Spanien / 1540.

12. Die gottseelige Mutter Dorothea Westhofen / welche zu Cölln am Rhein / 38. Jahr der Clarisserinn Abbtissin gewesen / weilen sie wuste also bescheiden gegen ihren Schwestern

zu

zu seyn / daß sie ihr viel mehr wegen ihrer Tugenden / als wegen ihres Ambts gehorsambten.

13. Die Ehrwürdige Schwester Victoria de Crucifixo, oder von dem Gecreutzigten / welche aus Lieb ihres gecreutzigten Heylands ihre Passionen und Anmuthungen also gecreutziget / daß sie ihrem Nahmen gemäß / das Fleisch / die Welt / und den Teuffel überwunden / und als ein wahre Victoria und siegreiche Clarisserin in den Himmel gefahren / zu Albano in Welschland / 1641.

14. Das Fest der seeligen *Viridiana* Jungfrauen aus dem dritten Orden S. Francisci, starbe kniend mit Creutzweiß übereinander geschlagenen Armben zu Florentz / 1242.

15. Das Fest der Erhebung des H. Antonii von Padua / dessen heilige Zungen noch unverwesen zu sehen / ist grosser Ablaß zu gewinnen.

16. Die gottseelige Francisca Carrara, erste Abbtissin des neugestifften Closters Ordens S. Clara zu Roveret / sie ermahnete unaufhörlich ihre untergebene Schwestern / damit sie als liebe Bräut ihrem Göttlichen Bräutigam in allen Tugenden / absonderlich in der Jungfräulichen Reinigkeit nachfolgeten / sie ist seelig gestorben zu Brixen im Tyrol / 1680.

17. Die Ehrwürdige Schwester Franciscina von Mayland / welche zu Mantua dem Clarisser Closter lange Zeit als ein würdigste Abbtis-

Abbtissin vorgestanden / und ihren Schwestern mit einem guten Exempel vorgangen. Ist seelig gestorben 1444.

18. Die andächtige Wittfrau Lucia Sancia, welche nach dem Absterben ihres Manns / ein Clarisser Closter durch ihr eigene Mittel erbauet / darinnen den Heil. Orden und Clausur verlobt / GOtt zu lieb / streng gehalten / und seelig gestorben in Spanien 1520.

19. Das Fest des H. Conradi von Placenz / des dritten Ordens S. Francisci, hat seinen Leib mit viel Buß-Wercken und Abstinentz casteyet / ist mit vielen Wunder-Zeichen scheinbar seelig gestorben in Sicilien bey den Nethinern / 1351.

20. B. Amata, welche auf die Ermahnungen ihrer Bluts-Freundin der H. Clara die Welt verlassen / und ihren Heil. Orden angenommen / und in solcher Unschuld darinnen gelebt / daß sie gewürdigt ist worden / zu sehen JEsum und Mariam / wie sie der heiligen kranck ligenden Clara erschienen seynd. Sie ist bald nach der Heil. Clara heilig gestorben zu Assis, Anno 1254.

21. Die seelige Königin Constantia, sie ware ein Tochter des Manfredi Königs in Sicilien / und vermählet Petro dem König in Arragonien / nach welches Tod ist sie ein demüthige / arme / gedultige / und gehorsame Clarisserin worden / und auch also seelig gestorben in Arragonien.

22. Das

22. Das Fest der H. *Margarita* von *Cortona*, aus dem dritten Orden S. Francisci, diese hat wie ein andere H. Maria Magdalena über ihre Sünden Buß gethan. Ihr heiliger Leib ist noch unverwesen zu sehen zu Cortona, allwo sie gestorben 1297. An diesem ihrem Fest-Tag ist in unseren Franciscaner/ und Clarisser Kirchen vollkommener Ablaß zu gewinnen.

23. B. Agnes ein Tochter Primislai Königs in Böhmen/ diese Königliche Printzessin hat die Heyrath mit Kayser Friderico dem andern und Henrico dem dritten König in Engelland ausgeschlagen/ und Christum JEsum für einen Bräutigam erwählet/ dann sie hat zu Prag in Böhmen Anno 1237. ein Closter erbauet/ in demselbigen den Orden S. Clara angenommen/ welche dazumahl noch lebte/ und von Assis ihr etliche Schwestern geschickt/ sie in dem Clösterlichen Leben zu unterweisen/ sie lebte in gröster Armuth und Demuth/ leuchtete mit vielen Wunder-Zeichen/ und sturbe heilig/ Anno 1283.

24. Die seelige Blanda, ein durchleuchtige Hertzogin aus Lothringen/ verliesse die Welt mit allem ihrem Geld/ Ehren und Wollüsten/ und wurde eine demüthige und bußfertige Clarisserin/ sturbe seelig zu Lengenfeld in Franckreich/ 1370.

25. Die durchleuchtige Printzessin Isabella Farnesia aus Lieb gegen Christo sagte dem Hof-

Leben und aller Welt Eitelkeit ab/ nahme den armen und demüthigen Orden S. Clara an/ lebte also fromm darinnen/ daß sie mit dem Ruff der Heiligkeit verschieden/ zu Rom/ 1658.

26. Die seelige Eleonora von S. Antonio hat also heilig in dem Clarisser-Orden gelebt/ daß sie Wunder-Zeichen gethan/ dann sie hat Winters-Zeit mit frischen zeitigen Weichslen einer krancken Schwester den Durst gelöscht/ und als nach ihrem Tod ihre Gebein durch das Krancken-Zimmer getragen wurden/ seynd alle Krancke Schwestern gesund worden. Sie ist gestorben zu Santaren in Portugall/ 1570.

27. Die seelige Abbtissin Clara von Ubaldin aus Hochadelichem Geschlecht gebohren/ hat nach dem Tod ihres Ehe-Herrn/ die Welt/ sambt grossen Reichthumen/ und Ehren verlassen sambt ihren Kindern/ ist zu Florentz in dem Closter/ welches die seelige Agnes die Schwester S. Clara erbauet/ in den Orden S. Clara getretten/ und wegen ihrer Heiligkeit die erste Abbtissin nach der seeligen Agnes erwählet worden/ ist seelig allda verschieden 1264. Ihr Leib ist unverwesen erfunden worden.

28. Die seelige Antonia von Florentz ist zu Aquila im Vestiner-Land in dem Closter S. Claræ Ordens die erste Abbtissin gewesen/ ware mit Mirackel scheinbar; ihr Heil. Leib ist

ist noch unverwesen und beweglich/ also zwar/ daß zu Zeiten von den Closter-Frauen ihm der alte Habit außgezogen/ und mit einem neuen angethan wird/ sie ist gestorben 1472.

Im Schalt-Jahr den 29. Februarii/ Die Ehrwürdige Schwester Maria Suarez, sie ware gar fleißig in dem Chor bey Tag und Nacht/ ist in dem Closter S. Clara zu Salmantica in Spanien seelig gestorben Anno 1524.

Martius, oder Mertz.

Am 1. Mertz B. Agnes, eine Tochter Kaysers Alberti des ersten/ und eine Ehe-Gemahlin Andreæ Königs in Ungarn/ nach welches Tod sie allen Pomp und Pracht der Welt veracht/ und in das Clarisser Closter zu Lengefeld in Franckreich getretten/ in demselbigen biß auf das 84. Jahr ihres Alters/ von allen weltlichen Geschäfften abgesöndert/ GOtt allein gedienet und seelig gestorben.

2. Die seelige Agnes, ein Tochter Alberti Ertz-Hertzogin in Oesterreich/ und Hertzogin zu Schweinitz/ welche auch alle zeitliche Hochheiten/ und Lustbarkeiten verlassen/ Christo allein in dem Orden S. Clara gedienet/ und seelig gestorben/ 1392.

3. B. Agnes ein Tochter eines Burgers zu Assis, welcher Schaffner war des Closters zu S. Damian, ist bey Lebs-Zeiten der H. Clara,

zu ihr ins Closter gangen in der Jugend und Unschuld/ sie hat verdienet zu sehen das Christ-Kindlein / wie es der H. Clara in dem Chor erschienen/ und ihr geliebkoset/ sie ist unschuldig gestorben 1240.

4. Die Ehrwürdige Catharina Bernardina Gräsin/ sie ware zu München in Bayrn auf dem Anger Abbtissin/ resignirte aber nach siben Jahren ihr Ambt. Damit sie desto mehr könnte dem Gebett/ und Göttlichen Betrachtungen abwarten / in welchen sie öffter verzuckt wurde/ sie ist seelig gestorben 1644. und wurde ihre Seel durch eine Englische Music in den Himmel begleitet.

5. Die gottseelige Veronica ein Königliche Printzessin aus Pohlen / versperrte sich dannoch in ein Clarisser-Closter / damit sie vor der falschen/ zergänglichen/ und betrüglichen Welt sicher wäre.

6. Das Fest der seeligen Jungfrauen *Coleta*, ihr ist erschienen der Heil. Vatter Franciscus, und hat ihr offenbaret / daß der Willen GOttes seye/ daß sie seinen ersten Orden/ das ist / der Franciscaner/ und den anderen / nemblich der Clarisserinn reformiren/ und zu der ersten Strenge widerum bringen sollte / wie sie auch gethan/ und sich selbsten in den Orden der Heil. Clara begeben / darinnen mit viel Tugenden und Wunder-Zeichen geleuchtet/ sie ist den 6. Mertzen zu Gent in Flandern heilig verschieden.

7. Die

7. Die gottseelig Maria von JEsu/ sie hatte zu Palma in Spanien als eine Clarisserin so heilig gelebt/ daß sie ist gewürdiget worden unter der heiligen Communion das JEsus-Kindlein zu sehen. Sie sturbe seelig 1605.

8. Das Fest der Heil. Jungfrauen *Rosa* von *Viterbio*, des dritten Ordens S. Francisci, thate viel Mirackel/ ihr Leib ist noch unverwesen.

9. Das Fest der Heil. Jungfrauen Catharina von Bononien/ in ihrer Jugend hat man an ihr verspüret ein Englische Reinigkeit/ und Schamhafftigkeit. Mittler Zeit hat sie den Orden S. Clara angenommen/ und wegen ihrer Heiligkeit zur Abbtissin erwählet worden/ ihr ist die Mutter GOttes erschienen/ und das liebe JEsus-Kindlein in ihre Armb geben. Sie ist seelig gestorben 1463. Ihr H. Leib ist noch heutiges Jahr gantz unverwesen zu sehen zu Bononien. An disem ihrem Festag ist in unseren Franciscaner/ und Clarisser Kirchen vollkommener Ablaß zu gewinnen.

10. B. Dorothea, ein gebohrne Marggräffin von Brandenburg/ hat zu Bamberg den Orden S. Clara angenommen/ darinn fromm gelebt/ und heilig gestorben Anno 1550.

11. B. Florisenda eines hochgebohrnen Graffens von Peligno Tochter/ hat Christo zu lieb ihr Jungfrauschafft lieber behalten/ als

durch ein fürnehme Heyrath verlohren / sie hat ein Closter S. Clara Ordens gestifftet / in demselbigen die H. Profession abgelegt / und also heilig gelebt / daß sie Abbtissin worden / und nach ihrem Tod / 1306. zu Sulmon ihr Leib unverwesen erfunden worden.

12. Die gottseelige Schwester Francisca von Guevarra, gar liebreich gegen die krancke Schwestern / als sie zur Abbtissin erwählet wurde / hat sie GOtt gebetten / er solle sie bald sterben lassen / wann dieses Ambt nicht zu ihrer Seelen Heyl nutzlich wäre / ist auch von GOtt erhöret worden / dann sie zwey Monath nach der Erwählung gestorben 1583.

13. Die gottseelige Abbtissin Helena Riedmanin zu Söfflingen in Schwaben-Land / ein grosse Eifferin der Clösterlichen Zucht / als sie gestorben 1588. ist ein Englische Music von allen Closter-Frauen gehöret worden.

14. Das Fest der Erhebung des H. *Bonaventura*, Cardinals / Bischoffs und Kirchen-Lehrers aus unserm Franciscaner-Orden.

15. Die gottseelige Agnes Cana ein dreyßig-Jährige Abbtissin / welcher zu Zeit der Pest der Heil. Sebastianus erschienen / und auf ihr Bitten ihr Closter vor der Pest erhalten / dahero die Closter-Frauen sein Fest Jährlich feyerlich begehen / und den Tag zuvor fasten. Sie ist gestorben umb das Jahr 1430.

16. Die seelige Paula ein durchleuchtige Fürstin von Mantua / nach dem Tod ihres Fürstens

stens und Marggraffen Joannis Francisci Gonzagæ, hat sie ein Clarisser-Closter gebauet / in demselbigen die heilige Profession abgeleget / und also fromm gelebt / daß sie die andere Schwestern an der Demuth / Gehorsamb / Gedult und Strenge des Lebens weit übertroffen. Ist zu Mantua mit Ruff der Heiligkeit verschieden / Anno 1449.

17. B. Illuminata, ein Gesellin der Heil Catharina von Bononien / als sie von Ferrara nacher Bononien reisete / ein neues Closter zu stifften / sie ware gebohren aus dem Hochadelichen Geschlecht der Bemben / sie hat auch beschrieben das Leben der Heil. Catharina von Bononien / und ihr auch in allen Tugenden nachgefolgt / und gestorben 1460.

18. Das Fest des seeligen *Salvator* von *Horta*, aus unserem Franciscaner Orden / ist ein Patron wider die Fieber.

19. Die gottseelige Catharina von Mendoza, hat als Abbtissin ihre untergebene Schwestern durch ihre Tugend und Exempel zur strengen Haltung der Regel gebracht / ist gestorben 1400.

20. B. Mechtildis, aus dem Durchleuchtigsten Hauß der Fürsten von Baaden herstammend / ist gar jung in das Clarisser-Closter zu Trier gangen / sie ware die demüthigste unter allen / dann sie verrichtete in der Kuchen die schlechteste Arbeit / sie machte den Schwe-

stern ihre Better/ kehrte aus die Cellen/ wurde endlich Abbtissin/ und sturbe heilig 1486.

21. Die seelige Catharina Zöllnerin/ ware zu Bamberg in Francken-Land des Clarisser-Closters würdigste Abbtissin/ regierte also bescheiden/ und heilig ihr Closter/ daß es an Tugenden/ Clösterlicher Zucht/ wie auch an Schwestern sehr zugenommen. Ist seelig verschieden 1350.

22. Das Fest des Heil. *Benevenuti*, Bischoffs aus unserm Franciscaner Orden/ ist nach dem Exempel S. Francisci auf blosser Erden ligend unter dem Gebett seiner Mit-Brüder in GOtt seelig verschieden.

23. Die gottseelige Catharina ein hochgebohrne Gräffin von Wolckenstein/ ware aber so gedultig und demüthig in dem Clarisser-Closter zu Brixen in Tyrol/ daß sie der andern Schwestern alte Habit nur antragete/ ob sie gleich Abbtissin ware durch 18. Jahr/ sie verschiede seelig 1643.

24. Die seelige Pacifica, ware der H. Clara Bluts-Verwandtin/ und in der Welt Gespielin/ folgte ihr nach in das Closter/ ist auch von ihr gesund gemacht worden/ als sie kranck gewesen/ hat in aller Tugend gelebt biß auf das neuntzigste Jahr/ starbe zu Assis, 1258.

25. Die seelige Joanna Maria vom Creutz/ des Clarisser Closters zu Roveret bey Trient Vermehrerin/ und eines anderen zu Burgo Stiffterin/ Christus hat sich mit ihr vermäh-

mählet/ ihr seine H. Wunden eingedruckt/ und viel Rosen-Cräntz benedicirt, aus ihrem Haupt ist ein dörnerne Cron von Fleisch heraus gewachsen/ hat gar wenig geessen/ aber schier allzeit gebett/ ist seelig gestorben 1673.

26. Die gottseelige Bernardina aus Hochadelichem Geblüt zu Fulginio gebohren/ gienge in das Closter S. Clara allda/ ware das vierte mahl zur Abbtissin erwählt/ in gröster Hungers Noth liesse sie doch keine Schwester Noth leyden/ betrachtete allzeit das Leyden Christi/ sie ist verschieden zu Fulginio, 1532.

27. Die Ehrwürdige Jungfrau Maria Calderona, ware ein Spiegel der Vollkommenheit/ dahero sie zu einer Abbtissin erwählet/ ihr Closter reformirt hat/ sie ist seelig gestorben in Castilien. Der Saguntinische Bischoff und Cardinal Petrus Pachierus hat ihren H. Leib in ein Grab von Alabaster legen lassen. 1537.

28. Die gottseelige Maria Geltruda aus dem Fürstlichen Geblüt der Farnesier entsprossen/ hat schon im zehenden Jahr ihres Alters das Gelübt der Keuschheit gethan und ihr selbsten die Haar abgeschnitten/ im fünffzehenden Jahr hat sie schon den Orden S. Clara angenommen/ im drey und zwantzigsten Jahr ihres Alters ist sie wegen ihrer Tugenden schon zu dem Ambt der Abbtissin benambset worden durch Päbstliche Dispen-

 sation,

sation, aber nicht lang regieret/ dann sie im fünff und zwantzigsten Jahr ihres Alters seelig verschieden zu Rom/ 1644.

29. Die Ehrwürdige Schwester Magdalena Magalonia, ware dem Gebett/ und Betrachtung allzeit ergeben/ hat grosse Versuchungen des bösen Feinds ritterlich überwunden/ ist seelig verschieden in Arragonien/ 1530.

30. Das Fest der seeligen *Angela* von *Fulginio*, Wittib des dritten Ordens S. Francisci, lebte zwölff Jahr von dem Hochwürdigen Sacrament des Altars allein ohne andere leibliche Speiß.

31. Die gottseelige Maria Manuelis, aus dem durchleuchtigen Hauß der Hertzogen von Sidonia in Spanien gebohren/ nach dem Tod ihres Manns/ ob sie zwar schön an Gestalt/ und reich an Güttern gewesen/ nahme sie an den demüthigen Orden S. Clara, und liesse ihr Angesicht keinen Menschen mehr sehen/ lebte auch so keusch und rein/ daß ihr Leib nach 40. Jahren unverwesen erfunden worden. Sie ist heilig gestorben zu Hispali in Spanien/ 1543.

Aprilis, der April.

Am 1. April/ die seelige Isabella von Sotto Majore, ein hochgräfliche Fräulein/ wurde ein von Hertzen demüthige Clarisserin/ wolte kein Ambt annehmen/ sondern verrichtete die schlech-

schlechtiste Arbeiten/ nach der Metten bettete sie biß Frühe. Starbe seelig im Cordubenser Gebiet.

2. Die Ehrwürdige Schwester Francisca von Halbberg/ gienge bey Lebs-Zeiten S. Francisci, und S. Clara ins Closter/ wegen ihrer Frommkeit verdiente sie von ihren sechs-Jährigen Kopff-Schmertzen von der H. Clara befreyet zu werden/ und das JEsus-Kindlein auf der Schooß der Heil. Clara zu sehen. Sie ist verschieden zu Assis heilig/ 1240.

3. Die gottseelige Jungfrau und Mutter Abbtissin Alexandrina, als sie fünffzehen Jahr alt ware/ wurde sie ein Clarisserin/ und hernach wegen ihres tugendsamen Wandels Abbtissin zu Fuligno, ihr ist das Christ-Kindlein erschienen/ hat auch durch ihr Gebett ihrem Closter einen Bronnen zuwegen gebracht/ entschliesse seelig 1458.

4. Die andächtige Schwester Ursula Challartin, betrachtete stets das Leyden und Tod unsers Heylands/ welcher auch zu Zeit des Schwedischen Kriegs aus einem Crucifix folgende Wort zu ihr gesagt: Ich werde euer Beschützer seyn: Sie ist heilig verschieden zu München 1658.

5. Die Ehrwürdige Schwester Maria von der Empfängnuß/ führte ein strenges Leben in dem Clarisser-Orden/ ware dem Gebett also ergeben/ daß sie darunter offt verzuckt/ und in

die

die Lufft über sich erhebt wurde. Sturbe in Spanien/ 1574.

6. Die gottseelige Leonora de Vega, ware die demüthigste Clarisserin/ truge allzeit ein scharpffes Cilicium um ihren Leib/ geisselte denselben hart/ hielte die gröste Armuth/ dahero wurde sie Abbtissin/ verkündigte vorher den Tag ihres Tods/ nach welchem ihr Leib unversehrt ist gefunden worden/ ist gestorben zu Palma/ 1570.

7. Die gottseelige Clarisserin und Braut Christi Agnes von Ortega, ware verwunderlicher Heiligkeit/ hatte einen Prophetischen Geist/ sturbe seelig zu Medina Cœli, 1540.

8. Die seelige Elvira, welche nach dem Absterben ihres Manns/ ihr eigenes Hauß in ein Clarisser-Closter veränderet/ und darinnen die erste Abbtissin gewesen/ gar streng gelebt/ und heilig verschieden zu Hispali, 1540.

9. Die Ehrwürdige Jungfrau und Schwester Cæcilia von Codognola, ist mit Tugenden/ guten Wercken und Miracklen scheinbar in den Himmel aufgestiegen in der Lombardey/ 1531.

10. Die seelige Schwester Anna von Wachenheim/ von Adelichem Geblüt gebohren/ ware in ihrem Abbtissin-Ambt gar mild/ sanfftmüthig/ und mitleydig/ starbe im Closter S. Claræ zu Trier kniend mit aufgehobenen Händen/ Anno 1456.

11. Die

11. Die geistreiche Schwester Baptista Mezzavacca, ware der Heil. Catharina von Bononia Gesellin/ leuchtete mit vilen Wunder-der-Zeichen/ und nach dem Tod gabe sie einen gar lieblichen Geruch von sich durch viel Jahren/ ist gen Himmel gefahren zu Bononien/ 1465.

12. Die seelige Jungfrau Joanna von Lambertinis, von Hochadelichem Geblüt gebohren/ ware mit der Heil. Catharina von Bononien ein Hertz in dem Leben/ dahero sie auch nach ihrem Absterben zu Bononien 1470. zu ihr begraben worden/ ist noch unverwesen/ und gibt einen wohlriechenden Geruch von sich.

13. Die Ehrwürdige Schwester Catharina von Salazar, dem strengen Fasten/ und eyffrigen Gebett ergeben/ hat die Versuchungen des bösen Feinds ritterlich überwunden/ und seelig verschieden zu Concha/ 1576.

14. Die gottseelige Jungfrau und Schwester Maria à Luna, eines Marggraffen Tochter/ hat aus ihrem Heyrath Gut ein Clarisser-Closter erbauet/ in demselbigen die heilige Profession abgelegt/ gar demüthig/ gedultig/ und gehorsam gewesen/ und heilig verschieden zu Montilien in Spanien/ 1525.

15. Das Fest des seeligen *Luchesii*, des ersten/ welcher von unserem H. Vatter Francisco in den dritten Orden ist aufgenommen worden/ ware gar freygebig gegen den Armen/ und Krancken.

16. Das

16. Das Fest des Heil. Ertz-Engels Raphael/ an welchem unser Heil. Vatter Franciscus seine H. Profession hat abgelegt in den Händen des Pabst Innocentii des Dritten/ dahero alle Franciscaner/ und Clarisserinn/ welche an diesem Tag nach verrichter Beicht und Communion ihr heilige Profession erneuren/ und 6. Vatter Unser/ 6. Ave Maria und 6. Gloria Patri mit dem Glauben für Vereinigung der Christlichen Fürsten/ Ausreutung der Ketzereyen/ und Erhöhung der Catholischen Kirchen betten werden/ erlangen vollkommenen Ablaß/ aus Vergünstigung des Pabst *Clemens* des Zwölfften. 1735. den 30. Martii.

17. Die fromme Clarisserin Maria vom Heil. Francisco, truge allzeit ein scharpffes Cilicium, truge niemahl ein Hembd von Leinwat/ gienge ohne Schuhe/ und begnügte sich mit Wasser und Brod/ darum sitzet sie jetzunder mit Christo an der Himmlischen Tafel. Sie ist zu Palma seelig verschieden/ 1575.

18. Das Fest der Erhebung der Heil. Elisabeth/ Königin aus Ungarn/ und Land-Gräffin in Thüringen/ die allererste so aus dem dritten Orden S. Francisci ist canonizirt worden. Ist grosser Ablaß zu gewinnen in unsern Franciscaner und Clarisserinn Kirchen.

19. Die seelige Anna vom Creutz/ ein erstgebohrne Printzessin des Hertzogs von Arcos

in

in Spanien/ nach Ableben ihres Ehe-Herrns eines Marggraffen von Priego, hat sie den Clarisser-Habit angenommen/ und zum Fundament ihrer künfftigen Heiligkeit gesetzt die tieffste Demuth/ dann sie wollte nicht ein Frau/ sondern nur ein Schwester genennt werden/ wollte auch kein Abbtissin werden/ sie verrichtete die schlechtiste Diensten in dem Closter/ sie geisselte ihren Leib/ trug ein spitziges Cilicium, sie hatte viel Göttliche Erscheinungen/ und thate viel Miracksel/ also zwar/ daß zu Rom wegen ihrer Seeligsprechung gehandelt wird. Sie ist in dem vier und sibentzigsten Jahr ihres Alters heilig gestorben zu Montilia in Spanien Anno 1601.

20. Die gottseelige Joanna Pachieca, eines Marggraffen Tochter/ hat die Welt mit ihren Freuden und Ehren veracht/ und sich mit dem Göttlichen Bräutigam vermählet durch Annehmung des Ordens S. Clara, in dem Closter/ welches sie selbsten gestifftet und erbauet hat zu Scalon in Castella, in welchem sie in allen Tugenden geglantzt/ wie der Morgenstern/ ist auch seelig verschieden/ Anno 1527.

21. Die gottseelige Anna Röselmayrin/ von erst ein eiffrige Priorin in dem Clarisser Closter zu Wien in Oesterreich/ hernach ein würdige Abbtissin des Closters Judenburg in Steyrmarck/ welches sie auch reformirt/ und zur strengen Haltung der Regel durch

ihr Tugend und guten Exempel gebracht/ sie ist in den Himmel gefahren 1631. Ihr Leib ist nach neun Jahren ausgegraben/ und unversehrt erfunden worden.

22. Die Ehrwürdige Schwester Gabriela von Nozaio, ein bettende und fleißige Clarisserin/ ihr Leib ist nach ihrem Tod/ unverwesen/ gantz/ und wohlriechend erfunden worden. Sie ist verschieden zu Alencon, 1530.

23. Die seelige Iolenta ein durchleuchtige Hertzogin aus Pohlen hat nach dem Tod ihres Hertzogs den Orden S. Clara angenommen in dem Closter/ welches sie gestifftet/ lebte und sturbe darinnen mit Ruff der Heiligkeit zu Sandecia, 1287.

24. Die seelige Anna von Oesterreich des Kaysers Friderici des schönen Tochter/ stiffte zu Wien ein Clarisser Closter/ gienge selbst mit zwey und sechtzig Adelichen Fräulein darein/ und sturbe heilig Anno 1334.

25. Die gottselige Jeremia von Fermo, ein Hochadeliche Fräulein/ aber noch viel adelicher an Tugenden/ mit welchen sie geleuchtet in dem Clarisser-Closter zu Fermo in der Marck. Vor ihrem seeligen Tod hat sie grosse Versuchungen gelitten von dem bösen Feind/ welcher ihre Händ/ Armb und Füß auch sehr gegeisselt/ weilen sie in der Welt dem Tantzen und Springen zu sehr ergeben gewesen. Sie hat doch alles ritterlich überwunden/ und mit Gedult gelitten/ und verharret im Guten biß an ihr End.

26. Die

26. Die seelige Blancha des Königs aus Franckreich Philippi des Langen Ehe-Gemahlin/ sie wurde aus einer Königin ein arme Clarisserin/ viel lieber wohnend eingesperrt in einem Closter/ als in aller Freyheit und Wollüsten lebend in einem Königlichen Pallast. Sie ist seelig gestorben zu Langenfeld im Pariser Gebiet/ Anno 1358.

27. Das Fest der Erhebung des Heiligen *Paschalis Baylon*, aus unserem Franciscaner-Orden.

28. Das Fest der Erhebung des Heil. *Petri* von *Alcantara*, aus unserm Franciscaner Orden.

29. Die seelige Maria von Oesterreich / des Kaysers Ferdinandi des Andern Mutter / Hertzogin aus Bayrn / hat zu Grätz in Steyrmarck ein Closter S. Clara gestifftet / in demselbigen die heilige Profession abgelegt/ und heilig gestorben 1608. mit vielen Miracktel scheinbar.

30. Die Ehrwürdige Jungfrau und Schwester Felix Besuta, truge allzeit ein Cilicium, geisselte sich öffters/ fastete gar streng / dienete den Krancken Schwestern mit gröster Lieb/ schlieffe gar wenig/ und entschlieffe seelig in dem Clarisser-Closter S. Maria von JEsu / zu Mayland/ 1456.

Den andern Bittag

Ist das Fest der Erhebung des H. *Didaci*, aus unserm Franciscaner Orden.

Majus, der May.

Am 1. May/ die gottseelige Jungfrau und Schwester Maria/ lage dem Gebett Tag und Nacht ob/ also daß sie öffters von der Erden in die Lufft erhebt wurde/ sie geisselte ihren zarten Leib also sehr/ daß von ihr das Blut häuffig auf die Erden geflossen/ und dises ihrem Göttlichen Bräutigam zu lieb/ welcher auch so unmenschlich für uns ist gegeisselt worden. Sie ist nach ihrem seeligen Hintritt/ welcher im Closter S. Clara in dem Cordubenser Gebiet/ 1570. erfolget/ vilen Schwestern glorwürdig erschienen/ und sie von ihrer Seeligkeit vergewisset.

2. Die geistreiche Abbtissin Susanna Payrin zu Brixen in Tyrol/ bettete gar fleißig und andächtig den Rosen-Crantz der Mutter GOttes zu Ehren/ darum sie auch ein seeliges End genommen/ 1632.

3. Die seelige Clarisserin Maria Lopezia, welche die Welt und das Reden mit denen Weltlichen überaus geflohen/ dann sie wuste/ daß der Göttliche Bräutigam kein Wort mit seiner Braut rede/ wann sie mit der Welt redet/ dahero er auch mit ihr offt geredet/ und zukünfftige Ding geoffenbaret hat. Sie ist zu ihrem Bräutigam in den Himmel gefahren in Arragonien/ 1530.

4. An diesem Tag ist zu Ptolemaide in Syria Anno 1291. ein gantzes Closter Ordens S. Clara, nemblich ein Abbtissin mit allen ihren Closter-Frauen/ von den Saracenern wegen des Christlichen Glaubens und umb Erhaltung ihrer Jungfrauschafft mit dem Schwerd umgebracht worden/ weilen sie nach dem Exempel ihrer Abbtissin/ ihnen selbsten alle die Nasen abgeschnitten/ und mit dem heraus geflossenen Blut ihre Angesichter gantz ungestalt gemacht haben/ auf daß die Saracener keine unzimmliche Lieb/ welche meistens von den schönen Angesichtern entzündet wird/ gegen sie haben könnten/ und dessentwegen alle tyrannisch getödtet/ und also mit zweyfachen Lorber-Cräntzlein nemblich der Marter/ und Jungfrauschafft gecrönet/ ihrem himmlischen Bräutigam haben entgegen geschicket.

5. Die gottseelige Candida Henriquez Ferdinandi des Fünfften Königs in Castilien Groß-Mutter/ verliesse dannoch die betrügliche Welt/ stifftete ein Clarisser Closter/ und sperrete sich darinnen ein/ damit sie nur von der Welt sicher wäre/ lebte darinnen GOtt allein/ der ihr liebster Schatz ware/ zu welchem sie auch in den Himmel gefahren zu Palentz in Spanien/ Anno 1544.

6. Die seelige Elisabetha von Thurn ein Clarisserin nach dem Hertzen GOttes/ unter anderen die Demüthigste/ die Armeste/ und Liebreicheste gegen die krancke Schwestern/

dahero als sie einsmahls wegen einer krancken Schwester die Heil. Communion versaumete/ ist sie von einem Engel communiciret worden/ hat den Tag ihres Tods vorgesagt/ welcher geschehen zu Burgos in Spanien/ 1510.

7. Die geistreiche Angela Felix, ein allzeit fastende Clarisserin/ dieweilen sie niemahl Fleisch gessen/ sondern lauter Kräuter/ und dieses in der Wochen einmahl; ist seelig verschieden zu Mayland/ 1447.

8. Die seelige Maria von Corbeia ein Gesellin der Heil. Coleta, wurde von ihr die erste Abbtissin bestellt zu Sutrig in Burgund/ unterwiese und regierte ihr untergebenes Closter mit grosser Bescheidenheit und Heiligkeit/ starbe 1440.

9. Die Ehrwürdige Mutter Abbtissin Cæcilia Schmurin muste viel Trübseeligkeit ausstehen/ in welchen auch sie gantz gedultig gestorben in Steyrmarck/ 1645.

10. Die andächtige Schwester Anna Serana, ware fürtrefflich in der Demuth/ und Keuschheit/ dann sie flohe mit möglichstem Fleiß/ was der Englischen Jungfrauschafft und Keuschheit zuwider ware/ dahero haben die Engel ihr reine Seel in den Himmel getragen/ zu Illiturg/ 1531.

11. Die gottseelige Agatha Raithin/ ein so fromme Clarisserin/ daß ihr das JEsus-Kindlein öffters erschienen/ weilen sie es so

sehr

sehr geliebt/ daß sie im Gebett allzeit an selbiges gedacht/ und in der Ansprach allzeit von ihm geredt hat. Sie starbe seelig zu München im Angerer Closter/ 1659.

12. Die Ehrwürdige Barbara Traveria ein Spiegel und Begriff aller Clarisser-Tugenden/ absonderlich des Gehorsambs/ hatte Göttliche Erscheinungen/ hat auch viel zukünfftige Sachen vorgesagt/ ist gottseelig verschieden zu Valentz in Spanien/ 1513.

13. Das Fest des seeligen *Petri Regalati* Beichtigers aus unserm Franciscaner Orden/ leuchtet mit vielen Miracklen/ sein Leib ist unverwesen/ und wohlriechend/ verbliebe ein unbefleckte Jungfrau biß in seinen Tod.

14. Die Gottliebende Schwester Casildis Calderonia, ein so gedultige Clarisserin/ daß sie von GOtt begehrt und erhalten/ daß sie ihr Feegfeur hie auf Erden durch zugeschickte Schmertzen und Kranckheiten hat ausgestanden/ zu Burgis, 1555.

15. Die seelige Anna Maria vom H. Joseph/ ein stillschweigende Clarisserin/ welche kein unnützes Wort geredt/ dahero leuchtet sie mit Wunder-Zeichen zu Salmantica/ 1631.

16. Die Englische Schwester Angela von Verveto, hatte so ein grosse Andacht und Lieb zu dem hochwürdigsten Sacrament des Altars/ daß sie das Christ-Kindlein in der Heil. Hostien zu sehen ist von GOtt gewürdiget wor-

den/ starbe seelig im Clarisser-Closter in Arragonien/ 1532.

17. Das Fest des H. *Paschalis Baylon*, Beichtigers aus unserem Franciscaner-Orden/ grossen Liebhabers der Armuth und Demuth. Heut ist in unser Franciscaner und Clarisser Kirchen vollkommener Ablaß zu gewinnen.

18. Das Fest der Erhebung des H. *Bernardini* von *Senis*, Beichtigers aus unserm Franciscaner Orden.

19. Das Fest des Heil. *Ivo*, Priesters aus dem dritten Orden S. Francisci, er ware ein Doctor der Rechten/ und Advocat der Armen/ Wittwen und Waysen.

20. Das Fest des Heil. *Bernardini* von *Senis*, Beichtigers aus unserm Franciscaner Orden/ er ware ein absonderlicher Verehrer des Allerheiligsten Nahmens JESU/ und ein Jungfrau biß in den Tod. Ist vollkommener Ablaß zu gewinnen in unsern Franciscaner/ und Clarisser Kirchen.

21. Die Gott iebende Abbtissin Claudia Meansca hat in dem Orden S. Clara als ein hell-leuchtender Stern mit der Heiligkeit ihres Lebens und Wunder-Zeichen sehr geglantzet/ und dahero seelig gestorben 1484. zu Gebenna/ in Franckreich.

22. Die Englische Jungfrau Maria von Montalva, deren Gebeiner wegen behaltener ihrer Jungfrauschafft/ den lieblichsten Geruch

von sich geben/ auch sogar der Staub von ihrem Grab die Fieber curiret. Stirbt im Clarisser Closter zu Palentz/ 1540.

23. Die gottseelige Elisabetha von der Verkündigung/ ein zwantzig-Jährige Abbtissin/ ware beständig dem H. Gebett ergeben/ und also fürtrefflich in der Reinigkeit der Seelen und des Leibs/ daß ihr Jungfräulicher Leib nach dem Tod einen so lieblichen Geruch von sich geben/ daß alle Schwestern darvon erquicket wurden. Sie ist seelig verschieden in Portugall/ 1534.

24. B. Maria von Agreda, von Hochadelichen Eltern gebohren/ von Jugend auf lebte sie schon mehr Englisch/ als menschlich/ in dem sechzehenden Jahr ihres Alters nahme sie den Orden S. Clara an/ wurde gar bald zur Abbtissin erwählet/ welches Ambt sie über dreyßig Jahr heilig verwaltet/ sie hatte viel Göttliche Erscheinungen und Verzuckungen/ die Mutter GOttes hat ihr befohlen das Leben ihres Göttlichen Sohns nemblich JEsu/ und das ihrige/ nemblich Mariä der Mutter GOttes/ zu beschreiben/ welches sie auch beschrieben in einem Buch / so genennt wird: Die geistliche Stadt GOttes/ wie es ihr die Mutter GOttes selbsten geoffenbaret/ welches Buch von dem Pabst Benedicto dem Dreyzehenden ist gut geheissen worden. Sie ist seelig zu Agreda in Spanien verschieden 1665. Wegen ihres heiligen

Lebens und Miracкel hoffet man/ daß sie bald wird seelig gesprochen werden.

25. Das Fest der Erhebung unsers Heil. Vatters *Francisci*, ist grosser Ablaß in unseren Franciscaner/ und Clarisserinnen Kirchen zu gewinnen.

26. Die gottseelige Bonaventura von Antrodoco, ware zwar in der Welt eine Zeit lang dem Kleyder-Pracht/ und Weiblicher Eitelkeit und Fürwitz ergeben/ aber nachdem sie unseren seeligen Bernardinus von Feltro einsmahl darwider scharpff predigen hörte/ hat sie die Welt mit ihren Freuden verlassen/ ein Clarisserin worden/ und ihr Leben mit Fasten und Weinen/ mit Wachen und Betten/ mit Disciplin iren und Cilicien tragen zugebracht/ dahero nachdem sie zu Aquila seelig verschiden 1498. hat sie mit Wunder-Zeichen geleuchtet.

27. Die Gottliebende Clarisserin Sabina Pfaundlerin/ ware bey Tag und Nacht in dem Chor bey dem Lob GOttes/ von allen hat sie ein gute Meinung gehabt/ und wohl geredet/ sie hat allen Schwestern gedienet/ und Guts gethan/ sie hat das Stillschweigen fleißig gehalten/ und den Frieden geliebt/ darum ist sie zu Brixen im Tyrol heilig gestorben/ 1652.

28. Die Ehrwürdige Clarisserin Anonyma zu Söfflingen im Schwaben-Land/ ware so fromm/ demüthig/ und andächtig/ daß sie

von

von andern Schwestern gesehen ist worden im Garten spatzieren gehen mit der Allerseeligsten Mutter GOttes und Jungfrau Maria / und der Heil. Clara. Sie ist seelig in Himmel gefahren in dem Closter zu Söfflingen.

29. Die Gottliebende Clarisserin Joanna Schacon, von edlem Geblüt entsprossen / nach ihres hochgebohrnen Ehe-Herrns Tod / da sie schon fünfftzig Jahr alt ware / hat sie noch den Orden S. Clara angenommen und noch viertzig Jahr in demselbigen in grosser Strenge und Bußfertigkeit gelebt / und zu Legion 1496. exemplarisch gestorben.

30. Das Fest der seeligen *Humiliana*, einer Wittfrauen aus dem dritten Orden S. Francisci, ware dem Gebett / Betrachtungen und Buß-Wercken embsig ergeben.

31. Das Fest des seeligen *Joannis* von *Prado*, Martyrers aus unserm Franciscaner Orden / welcher in Africa für den Catholischen Glauben gemartert / und von dem Pabst Benedicto dem Dreyzehenden in die Zahl der seeligen Martyrer ist einverleibet worden / Anno 1728. den 14. May.

Junius, der Brachmonath.

Am 1. Junii / die reine Jungfrau und Abbtissin Joanna Durvæa, der Heil. Coleta gar lieb / sie ware meistens mit Wasser und Brod

zufriden/ oder wann sie eine Suppen essen muste/ vermischte sie selbige mit Aschen/ sie entschlieffe seelig zu Cammerich/ 1500.

2. Die fromme Margaretha ein hochgebohrne Gräffin von Venatrio, nach Absterben ihres Graffens/ verlasset sie die Welt/ sperret sich in ein Closter S. Clara zu Fuligno JESU Christo zu lieb/ sie bettete so inbrünstig/ daß man das Orth/ wo sie bettete/ mit Feuer-Flammen umbgeben gesehen/ sie sturbe heilig/ 1430.

3. Die Gottliebende Jungfrau und Clarisserin Catharina Menriquez, ware so keusch/ und Engel-rein/ daß die heilige Engel in ihrem Abschied/ welcher Anno 1535. in Spanien geschehen/ den folgenden Vers aus dem Te Deum laudamus: Wir bitten dich/ O HErr/ komme zu Hülff deiner Dienerin/ welche du mit deinen kostbaren Blut erlöset hast/ mit lieblichsten Stimmen gesungen haben/ daß es die andern Schwestern gehört haben.

4. Die seelige Coleta, ein durchleuchtige Printzessin und Tochter Rudolphi des Kaysers/ und Stammen-Vatters des Ertz-Hertzoglichen Hauß Oesterreich/ ware die Liebreichste gegen anderen/ aber gar streng gegen ihr selbsten nach dem Exempel S. Clara, deren Heil. Orden sie angenommen und zu Tull in Oesterreich seelig verschieden/ 1278.

5. Die

5. Die andächtige Schwester Maria Baptista Butaronia, ware die gehorsamste / absonderlich zum Chor / und Arbeit / bettete gar fleißig für die arme Seelen im Feegfeur / betrachtet gar mitleydig das Leyden und Sterben ihres Bräutigams Christi JEsu / also daß sie offt verzucket wurde / sie fuhre zu ihm in den Himmel in dem Clarisser-Closter zu Fulgin / 1552.

6. Die liebreiche Schwester Delphina ware so tugendreich / daß sie vor und nach dem Tod Wunder-Zeichen gewürcket / dann sie hat ihr todt-krancke Abbtissin gesund gemacht / und ist an statt einer jungen krancken Schwester / wie sie GOtt gebetten / gestorben zu Barcellon / 1520.

7. Die Gottliebende Clarisserin Elisabetha / ein Hochadeliches Fräulein / ware so demüthig und gehorsam ihrer Abbtissin und ihrem Beicht-Vatter / daß sie ihnen in allem folgete / dann sie betrachtete in ihnen Christum ihren Göttlichen Bräutigam. Sturbe seelig in Portugall / 1565.

8. Die gottseelige Maria von Toledo, ein Tochter des Hochgebohrnen Graffen von Alvarez, sie ware zu ihrer Zeit ein Fräulein an der Gestalt die Schönste / an dem Adel die Fürnehmste / an zeitlichen Güttern die Reichste / an dem Verstand die Fürtrefflichste / an der Tugend die Vollkomneste / dahero verlangten sie gar viel zur Braut / aber kei-

keiner bekame sie / dann sie wollte haben einen Bräutigam unter allen den Schönsten / den Adelichsten / den Reichesten / den Verständigsten / und Vollkomnesten / nemblich JEsum den Sohn GOttes / deme sie sich auch zu Orapessa in dem Clarisser-Closter / so ihr Herr Vatter erbauet / durch die H. Profession vermählet / ihme die versprochene Treu und Gelübt beständig gehalten / und dahero auch von ihm / 1550. in das himlische Braut-Beth / durch einen sanfften und seeligen Tod eingeladen / und zugelassen worden.

9. Die andächtige Schwester Anna von der Himmelfahrt Mariä / ware der Demuth / Armuth / und Liebe des Nächsten gar ergeben / sie hielte ihre Augen gar im Zaum / daß sie auch aus dem Clarisser Closter zu Belvisio nicht mehr wolte in die Welt sehen. Sie sturbe seelig / 1600.

10. Die Gottliebende Schwester Agatha / ein adeliche / reiche / und andächtige Dam / stifftete selbsten aus ihren Mitteln ein Clarisser Closter zu Verdun / gienge selbsten darein / lebte heilig / und sturbe seelig / 1293.

11. Die gottseelige Elisabetha aus durchleuchtigen Geblüt der Fürsten zu Bearna gebohren / wurde doch die demüthigste und vollkomneste Clarisserin / also zwar / daß sie auch Miracket würckte / sie ist seelig verschieden in Aquitanien / 1500.

12. Das Fest des seeligen *Guido*, Beichtigers aus unserm Franciscaner Orden/ fastete das Jahr hindurch siben viertzig tägige Fasten in Wasser und Brod.

13. Das Fest des Heil. Antonii von Padua/ Beichtigers und Wunder-Würckers aus unserm Franciscaner Orden/ Christus erschiene ihm als ein holdseeliges Kindlein/ und umbfienge ihn. Heut ist in unser Franciscaner und der Clarisserin Kirchen vollkommener Ablaß zu gewinnen.

14. Die seelige Joanna von der Aufopfferung Mariä/ Ordens S. Claræ, sie geisselte ihren Leib biß auf das Blut/ hielte ein embsiges Stillschweigen/ thate noch viel andere Buß-Werck/ und obwohlen sie als Köchin in der Kuchel muste die Speisen für andere Schwestern bereiten/ hat sie doch durch Göttliche Krafft den Priester in der Kirchen können sehen die Heil. Meß lesen/ und den Prediger hören predigen. Sie entschlieff seelig zu Belvis, 1600.

15. Die gottseelige Clarisserin Joanna von dem Heil. Stephano, ware allzeit dem Gebett und Göttlichen Betrachtungen ergeben/ stritte sichtbarlicher Weiß mit dem bösen Feind/ und überwindete ihn/ dahero die H. Engel ihr in ihrem seeligen Hinscheiden als einer Uberwinderin die lieblichste Music gemacht/ in ihrem Closter zu Corduba/ 1600.

16. Die Gottliebende Gabriela von Pizzoli, betrachtete allzeit das Leyden Christi unsers Herrns/ dahero er am Creutz hangend sie als seine liebe Braut/ durch seine vom Creutz abgeledigte rechte Hand/ liebreich umbfangen/ und sie also an seine Seiten-Wunden gedruckt/ und in ihr Seiten eine solche Wunden eingedruckt/ daß daraus durch drey Jahr häuffiges Blut geflossen ist. Sie ligt im Clarisser-Closter zu Aquila begraben.

17. Die seelige Ludovica von Aquila, ware dem Gebett also ergeben/ daß sie in demselbigen offt verzuckt/ und in die Lufft erhoben worden/ auch ihr der Heil. Antonius von Padua erschienen/ und mit Miracklen von GOtt gewürdiget worden/ dahero sie auch als eine Seelige offentlich verehrt wird zu Aquila 1472.

18. Das Fest der Erhebung des H. Graffens *Elzearii*, aus dem dritten Orden S. Francisci.

19 *B. Michelina* von *Pisauro*, des dritten Ordens S. Francisci, wurde von Christo zu seiner Braut angenommen/ ist von Pabst Clemens dem Zwölfften seelig gesprochen worden. Heut ist in unsern Franciscaner und der Clarisserinn Kirchen vollkommener Ablaß zu erlangen.

20. Die Ehrwürdige Clarisserin Philippa von Soto Majore, ein hochgebohrne und Gräffliche Fräulein/ sie geisselte ihren zarten Leib

biß

biß zum Blut-Vergiessen / und truge allzeit ein scharpffes Cilicium, damit sie die Engel-reine Jungfrauschafft erhaltete. Sie sturbe seelig im Cordubenser Gebiet / 1505.

21. Die heiligmässige Leonora Gusmania aus durchleuchtigem und Hertzoglichem Geblüt aus Spanien gebohren / man wollte sie zum Heyrathen zwingen / aber sie entflohe in das Clarisser Closter zu Hispali / aus welchem sie niemand mehr könte heraus bringen; in dem zwölfften Jahr ihres Alters wurde sie aus Päbstlicher Dispensation schon ein Clarisserin / und lebte in gröster Demuth / Armuth / und Buß / ware 24. Jahr ein untergebene Schwester / und 41. Jahr ein Abbtissin wider ihren Willen. Sie ist seelig gestorben 1589. Ihr Jungfräulicher Leib ist unverwesen.

22. Die Ehrwürdige Schwester Maria Anna de S. Petro, ware gar ein eingezogene / geschämige und bußfertige Clarisserin / nach ihrem Abschied ist ihr bleiches Angesicht gantz Rosen-roth worden / und ihr Leib unverwesen geblieben. Sie ist gestorben zu Farnesio / 1636.

23. Die andächtige Clarisserin Maria von Queto, betrachtete allzeit das Leyden Christi / truge ihm zu lieb den schlechtesten und rauhesten Habit / und wie sie heilig gelebt / also ist sie auch gestorben in Spanien / 1565.

24. Die

24. Die gottseelige Agnes/ ihrem Nahmen gemäß folgte sie dem unschuldigen Lämmlein Christo JEsu in allem nach/ absonderlich in der Reinigkeit/ Gedult/ und Unschuld/ sie folgte auch Christo nach in den Himmel aus dem Clarisser Closter zu Salmantica, 1283.

25. B. Baptista Valana ein durchleuchtige Printzessin/ ist zu Camerin in Welschland ein Clarisserin worden/ und ihr Jungfrauschafft ihrem Göttlichen Bräutigam zu lieb unversehrt und Engel-rein erhalten/ mit welchem sie auch ein grosse liebreiche Gemeinschafft gehabt/ dann er ist ihr offt erschienen/ und sie getröstet. Nach ihrem seeligen Tod/ so geschehen 1524. geben ihre Gebein den lieblichsten Geruch von sich/ ihre Zungen aber ist noch unverwesen/ gantz/ lebhafft und roth. Sie wird als ein Seelige zu Camerin verehrt/ und angeruffen.

26. Die Gottliebende Catharina von Ornelas, bauete aus ihren eigenen Mitteln ein Clarisser Closter/ legte in demselben die H. Profession ab/ durch ihr tugendsames Leben und Exempel zoge sie viel adeliche Fräulein zu ihrer Nachfolg in ihr Closter/ und fuhr seelig zu ihrem Bräutigam in Himmel in Portugall/ 1520.

27. Das Fest des seeligen *Benevenuti*, Beichtigers aus unserm Franciscaner Orden/ ware ein vollkommenes Exemplar der Demuth/ Armuth/ Keuschheit/ und Gehorsambs.

28. Die

28. Die bußfertige Clarisserin Francisca von Belen, sie schlieffe niemahlen auf einem Beth/ truge allzeit ein Cilicium, die Regel Fasten haltete sie in Wasser und Brod/ und ware durch das Gebett allzeit vereiniget mit ihrem Göttlichen Bräutigam/ zu welchem sie auch in Himmel gefahren zu Belvis, 1600.

29. Die gottseelige Schwester Anonyma in dem Clarisser Closter zu Söfflingen in Schwaben-Land/ hatte den löblichen Gebrauch/ daß sie nach allen ihren verrichteten Geschäfften/ sich vor dem Schlaffen gehen in den Chor für das Hochwürdige Sacrament verfügte/ und dem Himmlischen Lämmlein GOttes alle Werck des gantzen Tags aufopfferte/ dahero auch in ihrem Sterb-Stündlein dieses Göttliche Lämmlein erschienen/ und sie getröstet hat/ deme sie auch in den Himmel nachgefolget.

30. B. Mathia von Nazaræis, aus einem hochadelichen Geschlecht/ hat wider den Willen ihres Vatters den Orden S. Clara angenommen/ ihr selbsten die Haar abgeschnitten/ und bald nach ihrer Profession durch allgemeine Stimmen der Closter-Frauen zur Abbtissin erwählet worden/ wegen ihres heiligen Lebens/ dann sie im Leben und nach dem Tod viel Mirackel gewürcket/ sie ist zu Matellica gottseelig verschieden/ 1513.

M Julius,

Julius, der Heumonath.

Am 1. Julii/ die seelige Angelica von den Engeln / ist von der H. Clara in ihren H. Orden aufgenommen worden zu Assis bey S. Damian, hat in allem ihrer Meisterin und Oberin der Heil. Clara nachzufolgen sich beflissen/ und ihrem Nahmen gemäß Englisch gelebt/ und englisch gestorben/ 1240.

2. B. Maria Suarez von Toleto eine hochgebohrne Dam/ nachdem ihr Ehe-Gemahl gestorben/ hat sie aus Göttlicher Ermahnung ein Closter gestifftet/ und in demselbigen den Orden und Regel der Heil. Clara angenommen/ ist barfuß gangen/ ein Cilicium an ihrem Leib getragen / streng gefastet / den Beschluß über alles geliebt / dahero ihr Christus öffters erschienen/ sie getröstet/ ihr viel künfftige Sachen offenbahret/ und als sie zu Toleto 1507. seelig verschieden / nachdem sie dreyßig Jahr Abbtissin gewesen / haben die Engel bey ihrer Begräbnuß die lieblichste Music gemacht/ und ist ihr Leib gantz bewegliche und wohlriechend begraben worden.

3. Die Königliche Printzessin Joanna von Navarra hat schon im zwölfften Jahr ihres Alters den Orden S. Clara angenommen/ und die ihr aufgetragene Vermählung mit dem Königlichen Printzen aus Arragonien ausgeschlagen Christo ihrem Göttlichen Bräu-

tigam zu lieb/ ist aber dardurch ein Braut des himmlischen Königs worden/ und mit der ewigen Cron der Glory und der Jungfrauschafft gecrönet worden. Zu Langenfeld in Franckreich/ 1387. ist sie seelig verschieden.

4. Die gottseelige Anonyma in dem Clarisser Closter zu Söfflingen in Schwaben-Land/ welche zur Zeit des Gesprächs und Recreation sich von andern Schwestern abgesöndert/ und mit ihrem Himmlischen Bräutigam dem JEsus-Kindlein allein Sprach gehalten/ dahero es ihr auch erschienen/ ihr liebgekoset und sie getröstet hat/ also zwar/ daß sie verzucket/ und von der Erden in die Höhe erhebt worden/ und endlich gar durch einen seeligen Tod zu ihm in den Himmel aufgefahren ist.

5. B. Margaritha Ertz-Hertzogin von Oesterreich/ nahme zu Madrit in Spanien den Orden S. Clara an in ihrer Jugend/ sie ware ein Tochter des Kaysers Maximiliani des Ersten/ dahero sie von grossen Königen zu der Ehe verlangt worden/ aber sie schluge alle Heyrath aus/ und erwählte Christum allein zum Bräutigam/ deme opfferte sie ihr Englische Jungfrauschafft auf/ welche rein zu erhalten sie ihren zarten Leib geisselte biß auf das Blut/ truge ein scharpffes Cilicium, in ihrer Cellen/ welche unter anderen die Kleinste gewesen/ hatte sie keinen Fürhang/ ihr Bethlein ware auf der Erden gemacht/ etli-

che Bildlein waren an die blosse Wänd angemacht/ zwey kleine Tischlein/ sambt einem küpffernen Leuchter/ ein Stühlein/ ein Weyh-Kesslein/ und Fuß-Schämelein ware der gantze Haußrath einer Kayserlichen Printzessin/ also liebte sie die Clarisser Armuth. Aus der Clausur wollte sie nicht hinausgehen/ ob wohl solches ihre krancke Frau Mutter die Kayserin von ihr begehrt/ daß sie dieselbige vor ihrem Tod noch einmahl sehen könte. Ja es ware kein Tugend/ welche in diser Printzessin nicht in vollkommenen Grad sich befande/ sie hat auch die Seel ihres Herr Vatters aus dem Feegfeur erlöset/ und ist zu Madrit heilig verschieden Anno 1633.

6. Die Gottgefällige Clarisserin Francisca von Braccenberg/ lebte also Tugendreich/ daß GOtt ihr den Tag ihres seeligen Tods/ welcher erfolgt zu Methymna, 1540. hat zuvor geoffenbahret.

7. Die hochgelobte Clarisserin Maria von dem Heil. Hieronymo, ein reine Jungfrau/ und Mutter Abbtissin/ sie hat das Cilicium niemahlen von ihrem zarten Leib abgelegt/ ob sie darvon grosse Schmertzen erlitten/ sie ist zu Corduba 1590. von der Heil. Jungfrauen und Martyrin Ursula und ihrer Gesellschafft zu den Himmlischen Freuden eingeladen und begleitet worden.

8. Das Fest der Heil. Elisabeth Königin in Portugall/ des dritten Ordens S. Francisci,

cisci, sie fastete alle Mutter GOttes/ und Apostel-Abend/ ihr Freygebigkeit gegen den Armen ware unbeschreiblich.

9. Das Fest der seeligen Gorcomienser Martyrer/ Nicolai, Hieronymi, Guilaldi, Nicasii, Theodorici, Antonii, Godefridi, Francisci, Antonii, Petri, und Cornelii, aus unserem Franciscaner Orden/ welche zu Brüll in Holland wegen des Catholischen Glaubens gemartert worden Anno 1572. Heut ist in unseren Franciscaner/ und der Clarisserin Kirchen vollkommener Ablaß zu gewinnen.

10. Die gottseelige Catharina von S. Clara, ein sanfftmüthige/ demüthige/ gedultige/ und gehorsame Clarisserin/ ihr Gespräch ware allzeit von Göttlichen und geistlichen Sachen/ sturbe seelig in Spanien/ 1514.

11. Die Gottliebende Maria Seraphica, aus dem durchleuchtigen Geblüt der Farnesier/ hat ihr selbsten ihre schöne Haar abgeschnitten/ da sie ein Clarisserin worden/ ist seelig verschieden zu Rom/ 1648.

12. Die seelige Philippa von Bourbon ein Ehe-Gemahlin des Königs von Sicilien/ und Hertzogs in Lothringen/ ist nach ihres Königs Tod ein Clarisserin worden zu Mussoponton in Lothringen/ hat die schlechteste Aembter im Closter/ und Buß-Werck verrichtet/ wie andere Schwestern/ absonderlich

verehrte sie die Mutter GOttes/ und verschiede seelig/ 1547.

13. Die Gottgefällige Vilena, ein nahe Bluts-Befreundtin Alphonsi des Königs in Arragonien/ ware der Betrachtung des Lebens und Leydens Christi JEsu gar ergeben/ welches sie auch gar zierlich in Lateinischer Sprach beschrieben/ und in den Druck hat lassen ausgehen/ hat also heilig in dem Clarisser Closter zu Valentz in Spanien gelebt/ daß als die Abbtissin des Closters gestorben/ der H. Ertz-Engel Michael den andern Closter-Frauen erschienen/ und gesagt/ sie sollen die Vilena zur Abbtissin erwählen.

14. Das Fest des Heil. Seraphischen Kirchen-Lehrers/ Bischoffen/ und Cardinals *Bonaventura*, lebte in höchster Unschuld und Englischer Reinigkeit. Heut ist in unseren Franciscaner/ und der Clarisserinn Kirchen vollkommener Ablaß zu gewinnen.

15. Die Ehrwürdige Schwester Catharina von Bertavillo, sie hielte die Regel der Heil. Clara gar fleißig/ und beflisse sich ein rechte und wahre Tochter der Heil. Clara zu seyn in Worten und Wercken/ sie ist gen Himmel gefahren zu Bitenis, 1597.

16. Die gottseelige Schwester Maria von Mayland/ ware eine so demüthige/ andächtige/ und arbeitsame Clarisserin/ daß ihr das liebe JEsus-Kindlein öffters in der Kuchel/ wo sie die Speisen bereitete/ erschienen/ und

viel Gnaden ertheilet/ sie ist zu ihm in den Himmel geflogen zu Mayland 1447.

17. Die seelige Constantia, Königin von Arragonien/ wurde nach ihres Königs Ableben ein demüthige Clarisserin/ den schwartzen Weyhl und rauhen Habit truge sie lieber als die Königliche Cron/ und das Königliche Gewandt/ dahero hat sie Christus nach ihrem seeligen Hintritt/ welcher zu Barcellona in Spanien 1301. erfolget/ mit einer immerwährender Cron des Lebens/ und mit dem unverwesentlichen Kleyd der Glory gezieret.

18. Das Fest des seeligen *Simonis* von *Lipnica*, Beichtigers aus unserem Franciscaner Orden/ ware ein gedultiger/ demüthiger/ und eyffriger Prediger/ ligt zu Cracau in Pohlen begraben.

19. Das Fest des seeligen *Joannis* von *Ducla*, Beichtigers und Predigers aus unserem Franciscaner Orden / welcher zu Lemberg in Reussen viel Ketzer und Abtrinnige zum Catholischen Glauben bekehrt/ leuchtet mit vielen und grossen Wunder-Zeichen.

20. Die Gottliebende Cæcilia vom Adel/ wurde im sechszehenden Jahr ihres Alters schon ein Clarisserin/ ihre Heil. Regel und Statuten truge sie allzeit bey ihr/ damit sie dieselbige öffter lesen/ und wann sie darwider gethan/ es gleich verbessern könnte. Sie hat ihren Leib aus Lieb ihres gegeisselten Göttlichen Bräutigambs so offt/ und sehr gegeisselt/ daß

nach ihrem seeligen Tod / welcher zu Nuceria 1655. erfolget / in ihrem Hertzen zwey kleine wunderbarliche Geissel seynd gefunden worden.

21. Die Ehrwürdige Clarisserin Felix von Fulgin, Hochadelich am Geblüt / aber noch viel adelicher an Tugenden / sie hatte einen festen Glauben / ein unbewegliche Hoffnung / und innbrünstige Lieb zu GOtt / dahero hat sie ihre reine Seel zu Fulgin 1470. ihrem Nahmen gemäß glückseelig in seine Händ aufgeben.

22. Die Gottgefällige Anna Catharina aus dem adelichen Geschlecht der Coltzi gebohren / hat niemahlen eine Tod-Sünd begangen / dahero hat sie die Krancken-Warterin ermahnet / sie solle ihr einen schönen Crantz von Blumen machen / und nach ihrem Tod ihr aufsetzen / sie ist gar andächtig mit lieblichem Angesicht in dem Clarisser Closter zu Brixen im Tyrol / Anno 1642. verschieden.

23. Die gottseelige Magdalena vom Grab vergnügte sich schier allzeit mit Wasser und Brod / gienge allzeit barfuß / in dem Refectorio verrichtete sie alle Freytag ein Bußwerck vor den Schwestern / das unnütze und vergebliche Geschwätz / könnte sie gar nicht anhören / dahero sie in dem Clarisser Closter zu Belvis, 1604. seelig gestorben.

24. Das Fest des Heil. *Francisci Solani*, Beichtigers aus unserem Franciscaner Orden / und der

der Indianer Apostel / hat viel tausend Unglaubige bekehrt und getaufft in der neuen Welt. Heut ist in unsern Franciscaner / und Clarisserinn Kirchen vollkommener Ablaß zu gewinnen.

25. Die Ehrwürdige Schwester Theresia Garzias, welche in ihrem Sterb-Stündlein ist gesehen worden in einem Schnee-weissen Kleyd und einen grünen Palm-Zweig in der Hand tragend gen Himmel auffahren / wegen ihrer reinen Jungfrauschafft / und gehabten Gedult in ihren Widerwärtigkeiten. Sie ist seelig verschieden in dem Clarisser Closter zu Compostell / 1584.

26. B. Camilla Pica, des Fürsten Gilberti Pici von Savoyen Tochter / hat aus ihrem Heyrath-Gut ein Closter S. Claræ Ordens erbauet und gestifftet zu Carpi in Welschland / ist selber darein gangen / und also heilig gelebt / daß sie viel Mirackel gewürckt / nach dem Tod / so geschehen zu Carpi / 1520. Ihr heiliger Leib wird von Weltlichen und Geistlichen verehret.

27. Das Fest der seeligen Jungfrauen *Cunegunda*, S. Claræ Ordens / wurde zwar Boleslao dem Hertzog in Pohlen verheyrathet / lebte doch mit ihm durch viertzig Jahr in der unbefleckten Jungfrauschafft / nach dessen Tod gienge sie in das Clarisser Closter / welches sie gestifftet hatte / und wurde ein demüthige Clarisserin / welche eines Königs aus Ungarn

Tochter ware/ sie würckte viel Wunder-Zeichen/ und entschliesse heilig zu Sandecia in Pohlen/ 1292.

28. B. Sancia, Königin beeder Sicilien und Jerusalem/ stifftete viel Clöster für die Franciscaner und Clarisserinn/ und endlich wurde sie selbsten ein Clarisserin/ lebte heilig/ und sturbe seelig zu Neapel/ 1345.

29. Die GOtt-gefällige Francisca von Belena, ware ein Spiegel der Clarisser-Tugenden/ sie hielte ein strenges Stillschweigen/ schliesse niemahl auf einem Beth/ truge allzeit das Cilicium, fastete gar offt in Brod und Wasser/ dem Gebett oblage sie schier allzeit/ und sturbe gottseelig zu Belvis in Spanien/ 1600.

30. Die andächtige Schwester und Clarisserin Evangelista, wegen ihrer tieffsten Demuth/ und grossen Gedult ist ihr der Heil. Martyrer Laurentius erschienen und sie getröstet/ sie sturbe seelig zu Tibur/ 1543.

31. Die Ehrwürdige Schwester Francisca von Hervas, sie flohe als eine vollkommene Clarisserin/ gar sehr die Ansprach der weltlichen Leuthen/ wollte keine neue Zeitungen von der Welt anhören/ sondern ihr Gedancken und Wort waren allzeit von GOTT. Sie fuhre aus dem Clarisser-Closter zu Corduba in den Himmel/ 1560.

Augu-

Augustus, der Augustmonath.

Am 1. August/ die gottseelige Clarisserin Concordia, liebte ihrem Nahmen gemäß die Einigkeit/ und Frieden mit den Schwestern/ würckte viel Mirackel/ und sturbe gantz sanfft/ und mit einem frölichen Angesicht zu Novaria, 1455.

2. Das Fest *Portiuncula*, allwo unser H. Vatter Franciscus von Christo selbsten den grossen Ablaß für das Heyl der Welt erlanget hat. Heut ist in unsern Franciscaner/ und der Clarisserinn Kirchen so offt vollkommener Ablaß zu gewinnen/ als offt man nach gethaner reumüthiger Beicht und Communion/ dieselbe Kirchen besuchet/ und zu der Meinung des Römischen Pabsts das gewöhnliche Gebett verrichtet/ und kan dieser vollkommene Ablaß einmahl für sich selbsten/ die übrige mahl aber für die arme Seelen im Fegfeur gewonnen werden.

3. Die GOtt-liebende Clarisserin Angela Gabriela, muste viel Verfolgungen leyden/ weilen sie aber dieses Creutz zu tragen gantz kleinmüthig und betrübt ware/ erschiene ihr Christus ein grosses Creutz tragend/ und redete ihr zu/ sie sollte aus Lieb seiner ihr kleines Creutz gedultig tragen/ welches sie auch gethan biß in ihren seeligen Tod/ so erfolget zu Mayland/ 1443.

4. Die

4. Die GOtt-gefällige Schwester Paula von Hohenberg/ ware ein so heilige Clarisserin/ daß sie viel Wunder-Zeichen gewürckt zu Mantua/ 1514.

5. Die bußfertige Clarisserin Joanna von dem Tauff/ geisselte sich so scharpff/ daß viel Blut darvon sie vergossen hat/ sie schlieffe niemahl auf einem Beth/ fastete in Wasser und Brod/ dahero ihr gar offt Christus erschienen/ und als seiner lieben Braut geliebkoset/ auch den Tag ihres Tods ihr vorgesagt/ welcher zu Belvis, 1590. erfolget.

6. Die Englische Schwester Catharina von dem Heil. Gabriel/ sie liebte Christum ihren Göttlichen Bräutigam so inbrünstig/ daß sie nichts wollte gedencken und lieben als ihn/ nichts redete als von ihm/ und nichts thate als ihm zu lieb/ dahero wurde sie auch von dem Heil. Ertz-Engel Gabriel als ihrem Braut-Führer zu ihm in den Himmel geführt/ so geschehen in dem Cordubenser Gebiet.

7. Die gottseelige Ludovica, ein durchleuchtige Hertzogin aus Savoyen/ ein Bluts-Verwandte des H. Ludovici Königs aus Franckreich/ wurde dannoch ein arme Clarisserin/ dann sie liebte die Armuth nach dem Exempel der Heil. Clara über alles/ dieweilen ihr einiger Hertzens-Schatz ware GOTT das höchste Gut. Ist in Savoyen seelig verschieden.

8. Die seelige Jungfrau Cæcilia Gonzaga, aus Hochfürstlichem Geblüt zu Mantua gebohren/ sie hatte zwar einen Fürsten sollen heyrathen/ aber der Fürst aller Fürsten JEsus ware ihr lieber/ welchem sie sich auch in dem Clarisser-Closter zu Mantua hat vermählet durch die Heil. Profession, und ihm heilig gehalten/ was sie freywillig ihm versprochen. Sie sturbe seelig zu Mantua/ 1470.

9. Die Engel-reine Jungfrau Anna von der Empfängnuß/ ware gar ein eingezogene Clarisserin/ sie bewahrte ihr äusserliche Sinnen/ absonderlich die Augen vor allem Fürwitz/ sie ist zwar jung an Jahren/ nemblich in dem acht und zwantzigsten Jahr ihres Alters gestorben zu Lisabon in Portugall/ 1536. aber alt an guten Wercken und Tugenden.

10. Die GOtt-gefällige Clarisserin Laura Felix, hat die Welt/ das Fleisch und den Teufel ritterlich überwunden/ da sie zu Mayland den Orden der Heil. Clara angenommen/ in demselben die Heil. Profession abgelegt/ und was sie GOtt versprochen/ treulich erfüllet biß in ihren Tod/ welcher erfolgt/ 1585.

11. Die hochgelobte Clarisserin Maria von Porto Cariera, eine hochgräfliche Fräulein/ dannoch ware sie so streng gegen ihren Leib/ daß sie ihn offt geisselte biß zum Blut-Vergiessen/ sie ware dannoch darbey lustig/ und wuste die Göttliche Offenbahrungen/ und Trö-

Tröstungen vor anderen in der Demuth zu verbergen/ sie sturbe seelig zu Palma/ 1575.

12. Das Fest der Heil. Jungfrauen und Mutter *Clara*, Stiffterin des Hochlöblichen Ordens der Clarisserin/ lebte in gröster Armuth/ hat die erste den strengsten Beschluß und Clausur bey denen Closter-Frauen eingeführt. Heut ist in unsern Franciscaner/ und der Clarisserinn Kirchen vollkommener Ablaß zu gewinnen.

13. Die verwunderliche Jungfrau Francisca, damit sie wegen ihrer schönen Leibs-Gestalt nicht wurde zum Heyrathen gezwungen/ hat sie die Manns-Kleyder ihres Bruders angelegt/ und auf Compostell gereißt/ alldorten bey den Franciscanern umb den Heil. Orden angelangt/ welchen sie auch bald erhalten; als sie aber sollte zum Priester geweyhet werden/ hat sie geoffenbahrt/ daß sie ein Weibs-Bild seye/ dahero sie in das Clarisser-Closter zu Benevent in Galitia übersetzt worden/ in welchem sie heilig gelebt/ und seelig gestorben 1565.

14. Die unschuldige Jungfrau und Mutter Innocentia Angeli, dann sie ist hundert und fünff Jahr alt worden/ obwohlen sie sich alle Freytag biß auf das Blut-Vergiessen gegeisselt/ dardurch die Unschuld und Jungfrauschafft zu erhalten/ dahero haben die Schwestern in dem Clarisser-Closter zu Fuligno, ihre Seel in Gestalt eines unschul-

digen

digen Kindleins sehen in den Himmel fahren/ 1600.

15. Die gottseelige Maria Pimeates, ist fünffmahl zur Abbtissin erwählet worden/ in welchem sie ihres Closters zu Arevall sowohl zeitlichen als geistlichen Nutzen also besorgt/ daß ihre untergebene Schwestern an Seel/ und Leib getröstet gewesen/ weilen sie ihnen überall mit einem guten Exempel vorgangen. Sie ist seelig verschieden 1496.

16. Das Fest des Heil. *Rochi*, Beichtigers aus dem dritten Orden S. Francisci, ist ein grosser Patron wider die Pest/ und ansteckende Kranckheiten.

17. Die Lieb-volle Jungfrau Hadabona, ist wegen ihrer Heiligkeit zu Rodrigo in Spanien in Mitten des Chors deß Clarisser-Closters begraben in einem Ehren-Grab/ wegen der vielen Miracel/ welche sie würcket/ dann der Staub von ihrem Grab hilfft ohnfehlbar für das viertägige Fieber. Sie ist seelig gestorben 1530.

18. Die gottseelige Ursula Blatnerin aus dem Clarisser-Closter zu Söfflingen im Schwaben-Land/ welche also fromm gelebt/ daß nach ihrem Tod durch drey Täg bey dem Gottesdienst ein unbekanntes Vögelein gar lieblich gesungen/ und hernach verschwunden ist/ 1636.

19. Das Fest des Heil. *Ludovici* Bischoffs zu *Tolosa*, aus unserm Franciscaner Orden/

ob

ob er zwar des Königs von Sicilien/ und Jerusalem erstgebohrner Sohn ware/ lebte er doch in freywilliger Armuth/ und Jungfräulicher Reinigkeit biß in den Tod. Heut ist in unseren Franciscaner/ und der Clarisserinn Kirchen vollkommener Ablaß zu gewinnen.

20. Die Englische Jungfrau Angelina Antonii, hielte und liebte das Stillschweigen vor allen/ schliesse nur vier Stund/ die andere Zeit des Nachts verzehrte sie im Gebett/ sie sagte viel zukünfftige Ding vor/ von dem bösen Feind hat sie viel gelitten/ wie auch viel Kranckheiten gedultig übertragen/ von welchen sie von der Mutter GOttes wunderbarlich befreyet worden/ die Heil. Clara hat sie gelehrt/ den Weyhl und das Scapulier Jungfräulich zu tragen. Ist seelig verschieden zu Fuligno, 1490.

21. B. Joanna von JEsu und Maria ist zu Burgos in Spanien als ein Clarisserin heilig verschieden 1650. von ihr wäre ein gantzes Buch zu schreiben/ dann Christus hat sich mit ihr als mit einer Braut vermählet/ ihr seine heilige Wunden eingedruckt/ sein Hertz mit ihrem verwechselt 2c.

22. Die GOtt-gefällige Clarisserin Maria von der Himmelfahrt ist in den Himmel gefahren unter dem Chor der Clarisser Jungfrauen/ und zwar zu Lisabona/ 1565. weilen sie ihnen in der Demuth/ Lieb/ Armuth/ Reinig-

nigkeit/ und Gehorsam auf der Welt nachgefolget hat.

23. Die Ehrwürdige Jungfrau Andrea von Blandinis, welche wegen ihrer Schnee-weissen Keuschheit wie ein Schnee-weisse Lilien in das Himmlische Paradeiß durch einen seeligen Tod zu Volaterra 1563. aus dem Clarisser-Closter ist versetzet worden/ damit ihr Göttlicher Bräutigam/ welcher unter den Lilien sich aufhielt/ mit ihr sein Freud habe.

24. Die seelige Benedicta, welche zu Assis nach der Heil. Clara die erste Abbtissin gewesen/ leuchtet mit grosser Heiligkeit und Wunder-Zeichen/ sie ist seelig gestorben 1260. und wird zu Assis von dem Volck verehret.

25. Das Fest des Heil. *Ludovici* Königs in Franckreich/ aus dem dritten Orden S. Francisci, hat sein gantzes Lebenlang kein Tod-Sünd begangen.

26. Die GOtt-liebende Schwester Francisca ab Andrea, welcher ihr H. Schutz-Engel den Tag ihres Tods geoffenbaret/ sie bettete allzeit und überall/ dann sie könnte kein Arbeit oder Geschäfft verhindern/ daß sie nicht mit ihrem Göttlichen Bräutigam durch das Gebett/ und Lieb vereiniget wäre/ darum wurde sie auch offt von ihm mit himlischen Tröstungen und Erscheinungen heimgesucht in dem Clarisser-Closter zu Fulgin/ 1468.

27. Die wunderbarliche Clarisserin Passidia, welcher Christus seine Heil. fünff Wundmah-

len/ wie auch die Wunden seiner Dörneren Cron hat eingedruckt/ aus welchen viel Blut ist heraus geflossen/ sie ist zu Senis gottseelig verschieden/ 1617.

28. Die würdigste Abbtissin Anna Scottin in dem Closter zu Trier/ ware gegen denen untergebenen Schwestern liebreich/ gegen ihr selbsten aber streng/ dann sie truge auf dem blossen Leib ein scharpffes Cilicium, schlieff auf einem Brett/ geisselte sich biß auf das Blut/ und so viel sie könnte/ opfferte sie GOtt ihre gute Werck für die Seelen im Feegfeur auf/ und entschlieffe seelig zu Trier.

29. Die bußfertige Clarisserin Isabella von dem Heil. Francisco, sie truge allzeit einen Buß-Habit von Palmen gemacht/ ihre Speisen vermischte sie mit Aschen/ ihr eintziges Verlangen ware Christo ihrem leydenden Bräutigam zu lieb etwas zu leyden/ darum erschiene er ihr öffters im Gebett/ und tröstete sie als seine Braut/ biß sie in den Himmel zu ihm gefahren zu Belvis, 1600.

30. Die kluge/ und weise Clarisserin Achatia von dem Leyden Christi/ hat ihre Ampel/ nemblich ihre Seel/ in ihrem Leben mit guten Wercken und Tugenden der Demuth/ Armuth und Lieb gegen GOtt/ und ihren Mitschwestern/ absonderlich gegen den Verstorbenen also angefüllt/ daß sie mit Freuden in ihrem Sterb-Ständlein ihrem Göttlichen Bräutigam entgegen gangen/ und zu

der himmlischen Hochzeit ist eingangen aus dem Clarisser-Closter zu Lisabon / 1565.

31. Die seelige Barbara ein durchleuchtige Hertzogin aus Bayrn / ein Tochter Alberti des Hertzogs mit dem Zunahmen des Frommen genannt / wurde von dem König aus Franckreich zu einer Gemahlin begehrt / aber sie verschmähete das irrdische Reich / und vermählte sich mit Christo in dem löblichen Clarisser-Closter zu München auf dem Anger / damit sie ein ewiges Reich erlangete / welches sie auch durch ihr gottseeliges Leben und heiligen Tod schon in dem sibenzehenden Jahr ihres Alters glückseelig empfangen / 1472.

September, der Herbstmonath.

Am 1. September / das Fest der seeligen *Isabella*, einer Schwester des Heil. Ludovici Königs in Franckreich / sie hatte in der Jugend schon ihre Jungfrauschafft GOtt verlobt / und dessentwegen die Heyrath mit Conrado des Kaysers Friederich Sohn abgeschlagen / in dem Clarisser-Closter / welches ihr heiliger Bruder König Ludwig zu Langenfeld gestifftet / die Heil. Profession abgelegt / und also heilig gelebt / und seelig gestorben 1269. daß sie mit Mirackel scheinbar / von dem Pabst Leo dem Zehenden in die Zahl der seeligen Jungfrauen ist gesetzet worden.

2. Die GOtt wohl gefällige Jungfrau Domitilla, sie ware in dem Clarisser Blumen-Garten in der Schnee-weissen Keuschheit ein Lilien / in der Göttlichen Lieb ein feurige Rosen/ in der Demuth ein blaues Veyelein / in dem Gehorsam ein Sonnen-Blum / in den Buß-Wercken ein Ritter-Sporen / in der Armuth ein May-Blümlein / darum ist sie durch einen seeligen Tod zu Volaterra, 1562. in das himmlische Paradeiß versetzet worden.

3. Das Fest der seeligen Martyrer *Joannis* von *Perus*, und *Petri* von *Saxoferrato*, aus unserem Franciscaner Orden/ welche zu Valenz in Spanien Anno 1238. für den Catholischen Glauben seynd gemartert worden.

4. Das Fest der Erhebung der Heil. Jungfrauen *Rosa* von *Viterbio*, des dritten Ordens *S. Francisci*, sie ist in dem achtzehenden Jahr ihres Alters seelig verschieden 1258. ihr Jungfräulicher Leib ist noch gantz und unverwesen zu sehen zu Viterbio. Heut ist in unsern Franciscaner und der Clarisserin Kirchen vollkommener Ablaß zu erlangen.

5. Die gottseelige Jungfrau Margaritha von Sulmon von hochadelichem Geblüt gebohren/ hat selbsten ein Clarisser-Closter gebauet/ darinnen die Heil. Profession abgelegt/ und die Regel der Heil. Clara auf das strengste gehalten/ dahero sie von Christo ihrem Gespons

sponß mit vielen Gnaden und Verzuckungen ist gewürdiget worden / sie sturbe seelig zu Rom/ 1450.

6. Die GOtt-geliebte Francisca ein Schwester des Cardinals von Clarmont, wegen ihres vollkommenen Lebens wurde sie in ein anderes Clarisser Closter zu Avenion geschicket/ dasselbige zu reformiren/ und zu der strengen Regel-Haltung zu bringen / welches sie auch als Abbtissin fleißig gethan/ und mit Ruhm der Heiligkeit allda gestorben 1300.

7. Die seelige Printzessin Maria von Bourbon, des Königs in Sicilien Tochter hat als ein Clarisserin also fromm gelebt und die Regel so vollkommen gehalten/ daß ihr nichts auszustellen gewesen / darumb hat sie auch verdienet des Himmlischen Königs Tochter und Braut zu werden in dem Closter zu Ambian, 1445.

8. Die gedultige Seraphina, von Columna einem Hochadelichen Geschlecht entsprossen/ nachdeme sie von ihrem bösen Ehegemahl gar viel Ubels unschuldig und gedultig übertragen/ ist sie zu Pisauro ein Clarisserin / auch wegen ihrer Heiligkeit zur Abbtissin erwählt worden/ und 1478. seelig verschieden / ihr Leib ist unverwesen verblieben/ und leuchtet mit vielen Wunder-Zeichen.

9. Die gottseelige Marina von den Thürnen/ ware zwey und viertzig Jahr Abbtissin in dem Closter zu Octodur in (Castilien), hat also

wohl regiert und tugendreich gelebt/ daß nach ihrem seeligen Hintritt/ so geschehen 1515. viel böse Feind aus den Besessenen durch Auflegung ihres Strick-Gürtels seynd ausgetrieben worden.

10. Die Engel-reine Jungfrau Catharina von den Engeln/ ware ein gedultige/ und ihr selbsten strenge Clarisserin/ dahero die Mutter GOttes mit ihrem Göttlichen Kindlein und die Heil. Clara ihr erschienen/ die Engel besuchten sie in sichtbarlicher Gestalt/ und nach ihrem seeligen Tod zu Palma in Sicilien haben die Schwestern gesehen/ daß die heilige Engel ihre Seel in den Himmel in die Händ JESU Christi ihres himmlischen Bräutigams getragen haben.

11. Die wunderthätige Clarisserin Dorothea Lissonia, lebte so heilig/ daß ihr GOtt die Stund ihres Tods geoffenbahret/ welcher geschehen zu Mayland/ 1447. und mit Miracklel scheinbar sie gemacht hat.

12. Die unschuldige Jungfrau Jacoba von Aquila, ware ein gar stillschweigende Clarisserin/ und solcher Unschuld/ daß sich die Vögelein auf ihre Händ setzten/ und lieblich sangen/ die Mutter GOttes mit dem Christ-Kindlein ist ihr erschienen/ und nach ihrem seeligen Abscheiden/ so geschehen zu Aquila, 1580. seynd viel Krancke durch Anrührung ihres Habits gesund worden.

13. Die Englische Jungfrau Margaritha, nachdem sie ein Clarisserin worden/ hat also streng gefastet/ gewacht/ und gebettet/ daß auch die Engel ihr die nothwendige Nahrung gebracht/ sie hatte einen Prophetischen Geist/ und leuchtete mit Wunder-Zeichen. Sie ist gestorben in Sicilien/ 1550.

14. Die gottseelige Clarisserin Sancia Lopez, betrachtete gar offt ihren gecreutzigten Bräutigam/ und hefftete sich auch zu ihm an das Creutz/ dann durch Erneurung des Gelübts des Gehorsams hefftete sie sich an seine rechte Hand/ durch die Armuth an seine lincke Hand/ durch die Keuschheit an seine Füß/ und durch das Gelübt deß Beschluß/ versperrte sie sich gar in seine heilige Seiten-Wunden/ darumb ist sie auch mit ihrem Göttlichen Bräutigam in den Himmel gefahren zu Murtia/ 1430.

15. Die GOtt-gefällige Clarisserin Maria Patientia vom Heil. Geist/ ein hochgräfliches Fräulein/ nahme mit grossem Eyffer in blühender Jugend den Orden S. Clara an/ und lebte darinn gar fromm/ aber wegen einer zukommenden Kranckheit sturbe sie gottseelig/ ehe das Probier Jahr vollendet ware/ welches geschehen zu Znaim in Mähren/ Anno 1694.

16. Die GOtt-geliebte Euphrosina von Burgau/ Abbtissin des Clarisser-Closter zu Söfflingen in Schwaben-Land/ muste viel Creutz und

und Widerwärtigkeiten leyden/ wegen welchen ſie Anno 1627. von den Englen unter einer Engliſchen Muſic in den Himmel begleitet worden.

17. Das Feſt der Eindruckung der heiligen fünff Wund-Mahlen in die Händ/ Füß und Seiten unſers Heil. Vatters *Franciſci*, ſo von Chriſto JEſu ſelbſten geſchehen. Heut iſt vollkommener Ablaß in unſeren Franciſcaner und der Clariſſerinn Kirchen zu gewinnen.

18. Die zwey ſeelige Jungfrauen Agnes, und Clara, waren beyde Bluts-Verwandtin der Heil. Clara, wurden miteinander von ihr in Spanien auf Barcellon geſchickt/ alldorten den Clariſſer-Orden einzupflantzen/ welches ſie auch wunderbarlich gethan/ und ſeelig alldorten verſchieden/ Anno 1281.

19. Die gottſeelige Paula aus dem durchleuchtigen Hauß von Gonzaga entſproſſen/ ware ſo keuſch/ daß ſie nicht wuſte/ wordurch die Keuſchheit und Jungfrauſchafft verlohren wird/ wollte auch nichts darvon wiſſen oder hören/ darumb ſie GOTT und ihren Schweſtern angenehm ware/ und auch Mirackel würckte in dem Clariſſer-Cloſter zu Mantua/ 1420.

20. Die gedultige Clariſſerin Maria von Maſſa/ das Leyden ihres gecreutzigten Bräutigams JEſu Chriſti ware allzeit in ihrer Gedächtnuß/ und Hertzen/ dahero hat ſie von

ihm

ihm begehrt und erhalten / alle Freytag die Schmertzen seiner dörneren Cron zu empfinden / sie ist zu ihm in den Himmel gefahren zu Fulgin / 1440.

21. Die Ehrwürdige Clarisserin Elisabetha Gonsalva, lage dem Gebett also inbrünstig ob / daß sie darunter verzuckt wurde / sagte viel zukünfftige Ding vor. Ist seelig gestorben zu Granata in Spanien / 1520.

22. Die seelige Jungfrau und Martyrin Margaretha die Kleine / ist in dem Clarisser-Closter zu Mauritania 1569. von denen Calvinisten wegen des Catholischen Glaubens / und ihr Jungfrauschafft zu erhalten erstochen worden.

23. Die gedultige Schwester Anna Söllin / verlangte auf der Welt nichts zu wissen / noch zu haben / als JEsum ihren Göttlichen Gespons / ihm zu lieb litte sie ihre schwere Kranckheit auf das gedultigste / sturbe seelig zu Brixen im Tyrol / 1652.

24. Die verständige Jungfrau und Abbtissin Clara Jacobe Schaidin, wurde aus dem Clarisser-Closter zu Brixen / auf Freyburg ins Breißgau geschickt / dieses Closter zu reformiren / welches sie durch ihre Klugheit / heiliges Leben und Exempel in das Werck gericht / und auch allda seelig verschieden ist / 1673.

25. Die weise und kluge Jungfrau Constantia Berchtoldin / ware ein eyffrige Novitzin

Meisterin / dann was sie die Novitzinen lehrte / thate sie zuvor / und ware im Guten beständig biß in den Tod / welcher erfolget zu Brixen im Tyrol / 1645. im Clarisser-Closter.

26. Das Fest der seeligen Jungfrauen *Lucia* von Catalagirone aus Sicilien des dritten Orden S. Francisci, in dem Stillschweigen / Demuth / Gedult / Gehorsam / und Abtödtung ihrer selbsten / übertraffe sie alle Schwestern ihres Closters.

27. Das Fest des H. *Elzearii* Graffens von *Arriano*, des dritten Orden S. Francisci, behielte in dem Ehestand mit seiner Jungfräulichen Gemahlin der seeligen Delphina die Jungfräuliche Reinigkeit biß in den Tod.

28. Das Fest des seeligen *Bernardini* von *Feltro*, eines von GOtt erleuchten Predigers / und grossen Eyfferers für das Heyl der Seelen / aus unserm Franciscaner Orden.

29. Die unschuldige Jungfrau Maria Agnes Mentzin / ist gar jung in der ersten Unschuld in das Clarisser-Closter zu Brixen gangen / also daß sie nichts von der Uppigkeit der Welt / oder den Gelüsten des stinckenden Fleisch gewißt / ist auch also unschuldig fünff Jahr nach ihrer Heil. Profession gestorben 1686.

30. Die seelige Jungfrau und Abbtissin Felix von Meda, ein Hochadeliches Fräulein / ist zu Pisauro ein Clarisserin worden / sie gienge barfuß / sie geisselte sich alle Tag / und truge ein

ein spitziges Cilicium, ware gar gehorsam ihrer geistlichen Obrigkeit / sie verrichtete die schlechteste Arbeiten im Closter / muste wider ihren Willen Abbtissin werden / hatte einen Prophetischen Geist / und nach ihrem seeligen Tod / so 1444. erfolgt / leuchtete sie mit Wunder-Zeichen.

October, der Weinmonath.

Am 1. October / die hochgelobte Abbtissin Ludovica vom Creutz / ein hochadeliche Matron / nach dem Tod ihres hochgebohrnen Ehe-Gemahls / nahme sie den Orden S. Clara in dem Granatenser Gebiet in Spanien an / lebte so streng und heilig / daß sie zu der ersten Abbtissin ihres Closters ist erwählet worden / welches sie auch gar verständig regiert / und in demselben seelig entschlaffen ist / 1521.

2. Das Fest der Erhebung der H. Jungfrauen und Mutter *Clara*, da ihr H. Leib aus dem Closter S. Damian ausser Assis mit grösser Herrlichkeit getragen worden ist in die Kirchen bey S. Georg innerhalb Assis, und allda zur Verehrung beygesetzet worden / 1260. Ist grosser Ablaß zu gewinnen.

3. Die Vigil des Fests unsers Seraphischen Heil. Vatters *Francisci*, welche in unserem Brevier der Franciscaner und Clarisserinn mit dem Ambt der Heil. Meß und den Tag-Zeiten celebrirt wird.

4. Das

4. Das herrliche Fest unsers Heil. Seraphischen Vatters *Francisci*, eines Stiffters dreyer heiligen Orden/ nemblich des ersten der Franciscaner/ des anderen der Clarisserinnen/ und des dritten/ der Büssenden/ oder geistlichen und weltlichen Tertiarien/ in welchen dreyen heiligen Orden allzeit mehr als hundert tausend Brüder und Schwesteren leben. Heut ist in unseren Franciscaner/ und der Clarisserin Kirchen vollkommener Ablaß zu gewinnen.

5. Die starckmüthige Abbtissin Maria Margaritha Scheiblin ist in dem Clarisser-Closter zu Brixen gottseelig verschieden 1647. nachdeme sie Christus aus dem Hochwürdigsten Sacrament des Altars/ als sie in einer grossen Betrübnuß ware/ angeredet/ und gesagt: Mein Tochter/ seye gutes Muths/ ich will dich nicht verlassen.

6. Die großmüthige Jungfrau und Abbtissin Euphrasia hat einen solchen Eyffer zu strenger Haltung der Regel der H. Clara gehabt/ daß sie gemacht/ daß ihr Closter reformirt/ und denen Franciscanern zu visitiren ist übergeben worden/ in welchem sie auch zu Lisabon 1500. seelig verschieden.

7. Die gottseeelige Elisabetha von Malatestis, ein durchleuchtige Fürstin zu Camerin/ nach dem Tod ihres Fürstlichen Ehe-Gemahls/ ob sie gleich widerum einen Fürsten heyrathen sollte/ hat JESU zu lieb die Heyrath aus-

ausgeschlagen / und ein Clarisserin worden / und wegen ihren Tugenden vom Pabst Calixto dem Dritten in dem neu erbauten Closter zu Urbin Abbtissin bestellt worden / allwo sie auch heilig verschieden / 1477.

8. Die seelige Beatrix ein leibliche Schwester der Heil. Clara, folgte ihr auch nach in das Closter / wie auch in den Tugenden / und entschlieffe gottseelig zu Assis, 1253.

9. Die GOtt-liebende Maria von Valasco ein hochgebohrne Dam / nahm doch den demüthigen Clarisser-Orden an / lebte also fromm / daß ihr in ihrem Sterb-Stündlein / Anno 1358. zu Verolad in Spanien / die H. Apostel / Petrus / Paulus und Joannes der Evangelist seynd erschienen.

10. Die GOtt-gefällige Philippa Leonarda von Chisiliro, in der Welt ein Gespielin der Heil. Clara, und in dem Orden und Leben ein eyffrige Nachfolgerin / sie ist nach ihrem heiligmässigen Leben zu Assis seelig verschieden / 1226.

11. Die sanfftmüthige Jungfrau Mansueta, ein Englische Clarisserin / hatte gar grosse Andacht zu dem Hochwürdigsten Sacrament des Altars / dahero als sie einsmahls ein so hitziges Verlangen truge / selbiges zu empfangen / hat ein Engel dasselbige ihr gebracht / ist zu Lauda, 1459. Englisch verschieden.

12. Die

12. Die liebreiche Clarisserin Maria Gundrebin/ ware ein gar fleißige Köchin/ wie Martha/ und dannoch gantz embsig im Gebett/ und Betrachtung des Leydens Christi wie Maria Magdalena/ dahero ihr ein H. Engel drey Tag vor ihrem Tod erschienen/ sie getröstet/ und in den Himmel zu der Göttlichen Hochzeit und Mahlzeit eingeladen zu Trier/ an der Mosel/ 1517.

13. Das Fest der Heil. Martyrer *Danielis*, *Angeli*, *Samuelis*, *Donuli*, *Leonis*, *Nicolai*, und *Hugolini*, aus unserm Franciscaner Orden/ welche wegen des Catholischen Glaubens von denen Mohren in Mauritania seynd enthauptet worden. Heut ist in unseren Franciscaner/ und der Clarisserinn Kirchen vollkommener Ablaß zu gewinnen.

14. Die mitleydige Schwester Clara Palvia, betrachtete gar inbrünstig das bittere Leyden und Sterben ihres Göttlichen Bräutigams/ absonderlich seine schmertzhaffte Geißlung/ wann sie sich selbsten ihm zu lieb öffters geisselte/ dahero auch Christus/ wie er an der Saul grausamlich gegeisselt wurde/ ihr erschienen ist/ zu welchem sie auch nach einem seeligen Tod aus dem Clarisser-Closter zu Volaterris 1570. in Himmel gefahren ist.

15. Die Lieb-volle Philippina von Chalon/ ein durchleuchtige Printzessin/ ware eine in der Lieb GOttes brennende Rosen/ und in der Jungfrauschafft blühende Schnee-weisse Lilien

lien/ dahero hat sie ihr Göttlicher Bräutigam durch einen sanfften Tod aus dem Clarisser-Closter zu Orba in Savoyen in das Himmlische Paradeiß versetzet/ 1440. und mit Wunder-Zeichen scheinbar gemacht.

16. Die zwey an Tugenden/ und an dem Ordens-Stand S. Clara gleiche Schwestern/ Joanna und Margaretha, aus dem durchleuchtigen Geblüt der Groß-Hertzogen von Florentz/ sie beflieſſen sich ihrem Göttlichen Bräutigam auf alle mögliche Weiß zu gefallen/ und an Leib und Seel heilige Jungfrauen zu seyn/ dahero seynd sie auch an einem Tag von ihm zu der himmlischen Hochzeit eingeführt worden.

17. Die gottseelige Jacobe Brunhuberin/ ein zwey und fünfftzig Jährige Sacristanin in dem Clarisser-Closter zu München bey dem Anger/ ware in der Sacristey gar embsig und fleißig/ damit alles zum Gottesdienst gehörige/ gantz schön/ sauber/ und rein wäre/ darfür sie auch ihren Lohn im Himmel empfangen hat 1660.

18. Die GOtt-gefällige Antonia Bagnesia, wegen ihres Tugend-Wandels wurde sie nur die heilige Schwester genennt/ absonderlich beflieſſe sie sich des Stillschweigen und Chor-Gehens/ sturbe seelig zu Florentz in dem Clarisser-Closter.

19. Des Fest des Heil. *Petri* von *Alcantara*, aus unserm Franciscaner Orden/ geisselte sich

alle

alle Nacht biß auf das Blut / truge zwanzig Jahr ein Buß-Kleyd von Blech / brauchte nur anderthalb Stund zum Schlaff / rc. Heut ist in unseren Franciscaner / und der Clarisserinn Kirchen vollkommener Ablaß zu gewinnen.

20. Die brinn-Englische Seraphina in dem Clarisser-Closter zu Rom Abbtissin / das bittere Leyden Christi zu betrachten / und ihm nachzufolgen ware ihr Trost / daher o alle Freytag vermischte sie ihr Getranck mit Essig und Gallen / geisselte sich öffters / und peinigte ihren Leib mit einem spitzigen Cilicio, ihr erschiene gar offt JEsus und Maria / in dero Händ sie auch ihren seeligen Geist aufgeben / 1457.

21. Die GOtt-liebende Clarisserin Maria von Burgo / ein gar demüthige und betrachtende Jungfrau / ist zu Volaterris 1563. seelig verschieden.

22. Die GOtt-geliebte Clarisserin Catharina Westhoven / ware ihrem Göttlichen Bräutigam gantz gleich / dann wie er roth und weiß ist / also ware sie auch roth durch die brennende Lieb GOttes / und weiß durch ihre Lilien-weisse Jungfräuliche Reinigkeit / dahero so offt sie communicirte / wurde ihr Angesicht wie ein blühende Rosen / welche durch einen lieblichen Tod zu Aachen ihrem Göttlichen Bräutigam im Himmel ist aufgeopffert worden.

23. Das Fest des H. Joannis von Capistran/ Beichtigers aus unserem Franciscaner Orden/ mit seinen Predigen bekehrte er viel Sünder/ Ketzer und Juden / mit dem Nahmen JEsu schluge er die Türcken von der Stadt Belgrad in Ungarn hinweg/ rc. Heut ist vollkommener Ablaß in unsern Franciscaner/ und der Clarisserinn Kirchen zu gewinnen.

24. Die Ehrwürdige Braut Christi Catharina von Valens / wegen ihrer grossen Demuth / Gedult / und andern Tugenden erschiene ihr das liebe JEsus-Kindlein / und tröstete sie; Als sie seelig verschieden / begleiteten der Heil. Vatter Franciscus, der H. Antonius von Padua, und der H. Bernardinus von Senis ihre Seel / wie sie in Gestalt eines hellscheinenden Sterns gen Himmel aufgestiegen zu Fulgin/ 1480.

25. Die gottseelige Jungfrau und Abbtissin Francisca von Farnese, ein hochgebohrnes Fräulein / aber an Tugenden ein viel adelichere Clarisserin/ hat drey Clöster reformirt/ und zur strengen Haltung der Regel S. Clara gebracht/ sturbe seelig zu Rom / 1651.

26. Die liebreiche Abbtissin Agnes de Deo, regierte ihre untergebene Schwestern mit aller Bescheidenheit und Lieb; nachdem sie gottseelig zu Lisabon im Clarisser-Closter verschieden 1528. hat sie ein Engel begraben.

27. Das Fest der Erhebung des Heil. *Ivo*, Priesters/ und Advocaten der Armen/ aus dem dritten Orden S. Francisci.

28. Die seelige Abbtissin Ludovica, hat dreyssig Jahr nichts genossen/ als das Hochwürdigste Sacrament des Altars/ und dannoch in dem ein und sibentzigsten Jahr ihres Alters ware sie noch so schön/ und vollkommen/ als wann sie erst zwantzig Jahr alt wäre. Sie ist seelig verschieden in Spanien/ 1636. und wird genennt: die Heil. Clarisserin.

29. Die geistreiche und achtzig-Jährige Clarisserin Anna Maria von Placentz in Spanien/ sie hatte zum Beicht-Vatter den Heil. Petrum von Alcantara, und folgte ihm nach in dem strengen Buß-Leben/ dann sie geisselte sich biß auf das Blut-Vergiessen/ tragete ein schärpffestes Cilicium, und bettete überall und allzeit/ dahero sie auch von Christo selbsten zu der himmlischen Glory eingeladen/ und von dem Heil. Petro von Alcantara als ihrem Brautführer dahin nach ihrem seeligen Abscheiden geführt und begleitet worden.

30. Die Engel-reine Jungfrau Cæcilia casteite ihren Leib mit einem Cilicio, wie die H. Jungfrau und Martyrin Cæcilia, sie behütete alle ihr äusserliche Sinnen von allem Fürwitz/ dann sie wuste/ daß der Fürwitz die Jungfrauen theur mache; dahero sturbe sie auch als eine Engel-reine Jungfrau und Clarisserin zu Volaterris, 1560.

31. Die

31. Die seelige Clarisserin Catharina Solisia/ wird hochgelobt wegen ihres vielen Fastens/ Wachens/ Leibs-Castheyungen und Betrachtungen/ darunter sie verzucket/ und in die Lufft erhoben wurde. Nach ihrem seeligen Hinscheiden/ so erfolget Anno 1365. in dem Palentinischen Gebiet/ wird sie als eine Seelige verehret/ und leuchtet mit vielen Wunder-Zeichen.

November, der Wintermonath.

Am 1. November/ die Englische Jungfrau Gertrudis von Grothen/ wurde wegen ihrer Unschuld/ Jungfräulichen Reinigkeit und Demuth also von ihrem Göttlichen Bräutigam Christo JEsu geliebt/ daß er sie geküsset hat/ von welchem Göttlichen Kuß allzeit in ihrem Angesicht ein Zeichen/ wie ein Rosen/ verblieben. Nach ihrem gottseligen Hinscheiden/ so geschehen zu Trier 1504. wird sie nunmehro im Himmel durch die seelige Anschauung und Geniessung ihres Göttlichen Bräutigams ewig von ihm geküsset und umhalset werden.

2. Die reine Braut Christi Joanna Maria Cavanaga, wurde öffters wegen ihrer Bescheidenheit zur Abbtissin erwählt/ lebte streng in Buß-Wercken biß auf achtzig Jahr/ und fuhre gen Himmel zu Mayland/ 1456.

3. Die GOtt-liebende Clariſſerin Eliſabetha von S. Jacob, ihr Spiegel worinn ſie ſich beſchauete/ ware ihr an dem Creutz hangende und ſterbende Bräutigam JEſus der gecreutzigte/ ihm zu lieb verlangte ſie von ihm zu leyden/ und hats auch erhalten. Dahero wurde ſie auch von ihrem Schutz-Engel geliebt/ der ihr vor ihrem Tod gantz liebreich erſchienen zu Montilia in Spanien/ 1510.

4. Die unſchuldige Clariſſerin Helena von Padua, ein hochadeliches Fräulein/ nahme ſchon in dem zwölfften Jahr ihres Alters den Orden S. Clara an/ wegen ihrer Keuſchheit/ Gedult/ und Einfalt wurde ſie von GOtt mit vielen Offenbahrungen/ und Erſcheinungen begnadet. Nach ihrem ſeeligen Hinſcheiden 1242. wird ihr Jungfräulicher Leib zu Padua/ gantz/ ſchön/ und beweglich biß auf heutigen Tag geſehen.

5. Die durchleuchtige Clariſſerin Margaretha/ aus dem durchleuchtigen Geblüt der Hertzogen von Lothringen gebohren/ nach dem Tod ihres Ehe-Gemahls ſtifftete ſie aus ihrem Heyrath-Gut und Erbſchafft viel Kirchen/ Clöſter und Spitäler/ wurde ſelbſten ein Clariſſerin/ nach ihrem heiligen Tod/ ſo erfolgt zu Argenton in Franckreich/ 1521. iſt ihr Leib gantz unverweſen/ und wohlriechend verblieben.

6. Die Ehrwürdige Jungfrau Salomea Gebhardin/ ein embſige Sacriſtanin in dem Clariſ-

risser Closter zu München auf dem Anger/ gienge nach der Metten nicht mehr schlaffen/ sondern verharrete im Gebett biß frühe Morgen/ vor ihrem seeligen Tod 1651. ist ihr der H. Antonius von Padua erschienen/ und zu der himmlischen Glory eingeladen.

7. Die bußfertige Clarisserin Clara zu Arimino, ware einer solchen Heiligkeit/ und Bußfertigkeit/ daß nach ihrem seeligen Tod / so erfolget 1617. ihr Leib in dem Grab mit einem eisenen Cilicio und Pantzer/ und die Händ und der Halß mit eisenen Ringen umbgeben ist erfunden worden.

8. Die gottseelige Brigitta von Spitzberg ein an Geblüt und Tugenden adeliche Clarisserin/ liebte und verehrte die Mutter GOttes so inbrünstig/ daß ihr sie mit viel tausenden Engeln umbgeben ist erschienen/ und ihren Nahmen in dem Buch des Lebens mit guldenen Buchstaben geschrieben ihr gezeigt hat zu Florentz/ 1500.

9. Die starckmüthige und unüberwindliche Heldin Maria Fernandez Coroneli ein durchleuchtige Fürstin am Geblüt/ und die Schönste an der Leibs-Gestalt/ hat noch in der Welt lieber wollen lebendig begraben werden (welches ihr doch durch ein Miracкel nichts geschadet) als in eine Sünd wider die Keuschheit mit dem König von Castilien einwilligen/ und als sie widerum ausgegraben gewesen / und der böse Feind sie mit unkeuschen Ge-

dancken und Begierden versuchte/ hat sie einen glüenden Brand aus dem Feur genommen/ und ihren Leib darmit an unterschiedlichen Orthen/ auch so gar im Angesicht verbrennt/ damit sie nicht durch den Wollust überwunden wurde. Sie ist hernach ein heilige Clarisserin worden in dem Closter welches sie gestifftet in Spanien zu Guadalfagiara, ist seelig verschieden 1340. ihr Heil. Leib/ obwohlen er über zweyhundert und fünfftzig Jahr unter der Erden gelegen/ ist erfunden worden gantz unverwesen/ und beweglich/ also daß ihn die Closter-Frauen nach ihrem Belieben können ausklëyden/ und anklëyden.

10. Das Fest der Erhebung des H. *Ludovici* Bischoffen von Tolosa, aus unserm Franciscaner Orden/ ware Caroli des Andern Königs in Sicilien/ Jerusalem/ und Ungarn Sohn/ wurde doch ein armer Franciscaner.

11. Die starckmüthige und unüberwindliche Heldin Agnes ein durchleuchtige Printzessin/ dann sie ware ein Tochter des Kaysers Ludovici, des Vierdten/ als man sie aus dem hochlöblichen Clarisser-Closter zu München auf dem Anger/ wolte heraus zwingen zum heyrathen/ ist sie zu der Monstrantz geloffen/ und ihren Göttlichen Bräutigam umb Hülff angeruffen/ und sehet Wunder! da hat ihr Christus seine fünff Wundmahlen eingedrucket/ daß offt und viel Blut daraus geflossen/ darum ist sie in gedachtem Closter verblieben und seelig verschieden.

12. Das

12. Das Fest des Heil. *Didaci*, Beichtigers aus unserm Franciscaner Orden / denen Krancken diente er Tag und Nacht / denen Armen gabe er alles / was er hatte / starbe in umbfangung des Heil. Creutz / sein Heil Leib. ist noch unverwesen / gantz / und wohlriechend. Heut ist in der Franciscaner und der Clarisserinnen Kirchen vollkommener Ablaß zu gewinnen.

13. Die vollkommene Clarisserin Angela Cæcilia von Rein / ihr vier heilige Gelübt nemblich die Armuth / Keuschheit / Gehorsam und den Beschluß sambt der H. Regel hielte sie unverbrüchlich / und entschliesse eines seeligen Tods zu Mayland 1585. welchen sie auch lang zuvor hat vorgesagt.

14. Die Wunderthätige Jungfrau und Abbtissin Jacoba von Schevat, regierte das Clarisser-Closter zu Mayland viel Jahr heilig / hatte einen Prophetischen Geist / und leuchtete mit Wunder-Zeichen / 1448.

15. Die Engel-reine Jungfrau Perpetua, ware eine dem Gebett / und Betrachtungen also ergebene Clarisserin / daß sie darunter öffters verzuckt worden / und von den Engeln mit einem Crantz von den schönsten Blumen als ein Englische Jungfrau ist gecrönt worden zu Mayland 1448.

16. B. Agnes die Jüngere Schwester der Heil. Clara, folgte ihr nach in das Closter / truge allzeit ein Cilicium an ihrem Leib / sie begnüg-

te sich schier allzeit mit Wasser und Brod/ ware mild und sanfftmüthig gegen allen/ hat etliche Clarisser-Clöster gebauet/ starbe seelig drey Monath nach der H. Clara, leuchtet zu Assis mit Mirackel.

17. Das Fest der seeligen Jungfrauen *Salomea*, Hertzogin in Pohlen/ hielte mit ihrem Ehe-Gemahl die Jungfrauschafft/ nach dessen Tod wurde sie ein Clarisserin/ lebte und sturbe heilig zu Cracau 1268. sie würckte gar viel Wunder-Zeichen/ ihr Jungfräulicher Leib bliebe gantz und wohlriechend.

18. Die hochgelobte Helena von dem H. Antonio, ein durchleuchtige Printzessin/und Tochter Alphonsi des dritten Königs in Portugall/ nahme den Orden S. Clara an in dem Closter/ welches ihr Herr Vatter gestifftet/ aus gröster Demuth wolte sie nur ein Kuchel-Schwester und Krancken-Warterin seyn/ sie leuchtete lebendig und tod mit Wunder-Zeichen in Portugall/ 1290.

19. Das Fest der heiligen Elisabeth Königin in Ungarn und Land-Gräffin in Thüringen/ wurde aus dem dritten Orden S. Francisci wegen ihrer Heiligkeit und Miracke die erste Anno 1235. vier Jahr nach ihrem seeligen Tod canonizirt.

20. Die demüthige Franciscina, wollte aus Demuth nur ein Layen-Schwester in dem Clarisser-Orden seyn/ sie legte niemahl einen neuen Habit an/ sie hatte im Chor keinen abson-

derlichen Stuhl oder Sitz/ übertruge alles Widerwärtige mit Gedult/ nach ihrem Tod ist sie glorwürdig erschienen ihrer Schwester zu Messina/ 1484.

21. Die kluge und weise Jungfrau Clara Rodriquez, ist aus dem Clarisser-Closter zu Ovieto in Gallitia, Anno 1533. mit einer Englischen Music zu der Hochzeit ihres himmlischen Bräutigams eingeführet worden/ dann sie ware ein wachende/ ein fastende/ ein bettende und stillschweigende Jungfrau/ und ihr Ampel ware angefüllt mit dem Oel der Liebs-Wercken gegen andern Schwestern/ und brennete hell auf von der Lieb GOttes.

22. Die mitleydige Abbtissin Francisca vom Creutz/ betrachtete allzeit das Leyden Christi/ und hatte das gröste Mitleyden mit ihrem leydenden Bräutigam/ und damit die Braut dem Bräutigam nicht ungleich wäre/ leydete sie alle Tag ihm zu lieb einen Schmertzen oder Widerwärtigkeit/ oder Verfolgung/ oder ein stechendes Wort/ dahero sie auch zu ihm in die Glory eingangen aus dem Clarisser Closter zu Corduba/ 1600.

23. Die hochgelobte Maria Antonia von Wartenberg ein hochgebahrnes Gräfliches Fräulein tratte in ihrer blühenden Jugend zu München in Bayern in das Clarisser Closter auf dem Anger/ und wurde ein englische Clarisserin/ und wie sie Englisch gelebt/ also ist sie auch verschieden/ 1620.

24. Die in GOtt verliebte Jungfrau Maria von JEsu/ sie ware adelich/ schön/ reich/ vernünfftig/ und tugendsam/ und dahero schluge sie aus die fürnehmste Heyrathen/ und vermählte sich als ein Braut mit Christo ihrem Bräutigam/ den sie über alles liebte/ und allzeit im Hertzen/ und auch an einem Creutz am Halß mit sich truge/ darum haben in ihrem seeligen Hinscheiden zu Belvis Anno 1575. die Engel selbsten zu ihrer Leich-Begängnuß die Glocken geleutet.

25. Die Engel-reine Jungfrau Angela Martinez, ihrem Nahmen gemäß ware sie Englisch/ dann sie lobte GOtt Tag und Nacht in dem Chor wie die Engel/ sie wachte/ und fastete wie die Engel/ dann das Engel-Brod ware ihre Speiß/ sie diente den andern Schwestern/ wie die Engel dienen den Menschen/ darum ist sie auch im Himmel den Engeln zugesellet worden 1526. aus dem Clarisser Closter zu Elch.

26. Das Fest der seeligen Jungfrauen *Delphina*, des Heil. Graffens Elzearii Gemahlin/ hielte mit ihm in dem Ehestand die ewige Jungfrauschafft/ ware aus dem dritten Orden S. Francisci.

27. Das Fest aller Heiligen und Seeligen insgesamt aller dreyen Orden unsers H. Vatters *Francisci*, nemblich aller heiligen und seeligen Franciscanern/ Clarisserinnen/ und Tertiarien.

28. Das

28. Das Fest des Heil. Jacobi von Marchia/ Beichtigers aus unserem Franciscaner Orden/ er starbe ein reine Jungfrau/ sein Leib wird noch schön/ unverwesen/ und lieblich riechend zu Neapel gezeigt. Heut ist vollkommener Ablaß in unseren Franciscaner/ und der Clarisserinn Kirchen zu gewinnen.

29. Die gottseelige Clarisserin Elisabetha von S. Hieronymo, ein hochgebohrne Fräulein und Tochter eines Marggrafens/ übte beständig die Tugenden des Glaubens / der Hoffnung/ und der Lieb/ mit welchen sie als mit einer brennenden Ampel ihrem Göttlichen Bräutigam entgegen gangen/ und von ihm zu der Himmlischen Hochzeit ist eingelassen worden aus dem Closter zu Santaren/ 1565.

30. Die GOtt-liebende Schwester Regina Huetterin/ ein fleißige/ arbeitsame/ und gedultige Clarisserin zu München auf dem Anger/ dardurch sie verdienet hat ihr liebstes Schätzlein das liebe JEsus-Kindlein öffters auf dieser Welt/ und nach ihrem seeligen Tod so 1646. zu München erfolget/ in dem Himmel allzeit zu sehen und anzuschauen.

December, der Christmonath.

Am 1. December/ die demüthige Clarisserin Maria von dem Leyden Christi/ entsprossen aus

aus einem fürnehmsten und hochadelichen Römischen Geschlecht/ die Demuth und Armuth hielte sie gar streng/ lebte nur zwey Jahr nach der Profession/ und als sie zu Albano 1645. seelig verschieden/ seynd mitten im Winter/ in dem Closter-Garten die schönste Rosen/ und andere Blumen gewachsen und geblühet/ mit welchen ihr Leib gezieret/ und begraben worden.

2. Die eyffrige und lobwürdigste Abbtissin Elisabetha von Assis, ein hochadeliche Jungfrau und Clarisserin zu Assis, wurde von dem Pabst Gregorio dem Zehenden aus Welschland auf Znaim in Mähren geschickt/ alldorten den Orden der Heil. Clara einzuführen/ welches sie auch treulich gethan/ und alldorten seelig verschieden/ 1305.

3. Die im Guten beständige Constantia Velasquez, ein hochadeliche und reiche Matron/ nach dem Tod ihres Ehe-Herrn bauete sie aus ihren Mitteln ein Clarisser Closter/ gienge selbsten darein/ lebte gar keusch/ fastete in Wasser und Brod/ bettete gar inbrünstig/ dardurch sie verdienet/ daß die Mutter GOttes ihr erschienen/ und sie der zukünfftigen Seeligkeit versicheret hat/ welche sie auch erlanget 1600.

4. Die Englische Clarisserin Catharina von den Engeln/ lebte Englisch/ dahero wurde sie von den Engeln öffters besuchet im Leben/ und in ihrem gottseeligen Hinscheiden/ so geschehen zu Palma/ 1525.

5. Die Engel-reine Jungfrau Lucretia ein durchleuchtige Clarisserin an dem Geschlecht/ und Tugenden/ dann sie ware des Hertzogs von Ferrara erstgebohrne Tochter/ und in dem Closter ein Ausbund der Vollkommenheit/ sturbe seelig zu Ferrara/ 1572.

6. Die seelige Philippa von Medicæis ein durchleuchtige Printzessin/ und unschuldige Jungfrau/ als sie neun Jahr alt ware/ kame sie schon in das Clarisser-Closter zu Florentz/ und hat zu gebührender Zeit auch die H. Profession abgelegt/ sie redete kein unnützes Wort/ Tag und Nacht ware sie im Chor/ und bey der Gemein ware sie allzeit im Refectorio, und andern Geschäfften/ das Gebett ware ihr Trost/ sie entschlieffe gantz seelig Anno 1688.

7. Die Ehrwürdige Jungfrau Lucia von Rom/ hat schon zu Zeiten der Heil. Clara ihren H. Orden angenommen in der zarten Jugend/ also zwar/ daß sie vielmehr die betrügliche Welt gar nicht gewußt/ als verlassen hat/ und dahero ist sie auch unschuldig in den Himmel gefahren zu Assis.

8. Das Fest der unbefleckten Empfängnuß der Allerseeligsten Jungfrauen und Mutter GOttes Maria/ wird herrlich als das Schutz-Fest von allen dreyen Orden S. Francisci mit gantzer Octav/ und die Metten beym Tag gehalten. Heut ist in unser Franciscaner/ und der Clarisserinn Kirchen vollkommener Ablaß zu gewinnen.

9. Die

9. Die GOtt-geliebte Abbtissin Lucia von Fulgin / ware lange Zeit in dem Clarisser Closter zu Perus ein bescheidene / liebreiche und demüthige Abbtissin / gienge andern mit gutem Exempel vor / und sturbe seelig 1499.

10. Die wunderthätige Clarisserin Euphrasia, wegen ihrer Heiligkeit hat sie GOtt mit einem Prophetischen Geist begabt / und mit vielen Wunder-Zeichen vor und nach ihrem Tod / welcher zu Volaterris 1560. erfolgt / scheinbar gemacht.

11. Die GOtt-liebende Sophia ein durchleuchtige Ertz-Hertzogin von Oesterreich / hat zu Znaim in Mähren den Orden S. Clara angenommen / in welchem sie in tieffster Demuth / Englischer Reinigkeit / strengen Fasten und Buß-Wercken also geleuchtet / daß sie mit dem Ruff der Heiligkeit verschieden 1340.

12. Die hochgelobte Hieronyma von Mansfeld / ein durchleuchtige Fürstin / nach dem Hintritt ihres Fürstlichen Ehe-Gemahls stifftete sie ein Clarisser-Closter zu Fulgin / gienge selbsten darein / und nach einem heiligmäßigen Leben fuhre sie in den Himmel / 1447.

13. Die mitleydige Agnes von dem Heil. Antonio / betrachtete Tag und Nacht das Leyden ihres Göttlichen Bräutigams / und ihm zu Lieb geisselte sie sich biß auf das Blut / bey ihrem seeligen Hintritt in Spanien 1570. seynd erschienen die Mutter GOttes / und der Heil. Joannes der Tauffer / und haben sie getröstet.

14. Die glorwürdige Jungfrau Ludovica von Sandoval, welche in dem Clarisser-Closter zu Alcandeta ihren Leib mit Fasten / Wachen / Betten und Buß-Wercken also casteiete / und ihre Seel mit so vielen Tugenden auszierte / daß sie gantz Englisch wurde / und dahero haben die Engel bey ihrem Tod und Begräbnuß 1499. ein Englische Music gemacht.

15. Die gebenedeyte Clarisserin Anna Moralesa gienge allzeit barfuß / truge niemahlen ein Hembd von Leinwath / sie schliesse auf keinem Feder-Beth / sie fastete öffters in Wasser und Brod / und geisselte ihren Leib biß auf das Blut / darumb hat sie auch in ihrem Tod zu Palma / 1575. von Christo gehört: Komme mein gebenedeyte Braut / und gehe ein in die Freud deines Bräutigams.

16. Die unbefleckte Jungfrau Angelina von Therma, lebte also rein / keusch / und Englisch in dem Clarisser Closter zu Rom / daß der Heil. Apostel Thomas sichtbarlich erschienen / und vor allen Schwestern sie zu der himmlischen Hochzeit ihres Göttlichen Bräutigams hat eingeladen / 1430.

17. Die unüberwindliche Jungfrau Constantia, sie ware ein hochadeliches und gar schönes Fräulein / dahero einem dergleichen Jüngling wider ihren Willen von ihren Eltern versprochen / aber sie gienge in das Clarisser Closter zu Florentz / und verlobte ihre Jungfrauschafft Christo ihrem Göttlichen Bräutigam /

tigam/ dannoch wurde sie mit Gewalt aus dem Closter genommen/ und zum heyrathen gezwungen/ da ruffte sie aus gantzem Hertzen ihren Göttlichen Bräutigam an um Hülff/ und siehe Wunder! in einem Augenblick fallet sie an ein hitzige Kranckheit/ ihr Leib wird ungestalt/ und voll der Würmer/ da ware auf einmahl die Lieb des Jünglings aus; sie aber/ nachdem sie diese Kranckheit/ welche sie von GOtt selbsten/ ihre Jungfrauschafft zu erhalten/ begehrt/ acht Tag gedultig erlitten/ ist seelig verschieden/ 1320.

18. Die GOtt-liebende Maria Margaretha aus dem Hoch-Adelichen Geschlecht von Prandis entsprossen/ verliesse das eitle Hoff-Leben/ versperrte sich in das Clarisser-Closter zu München auf dem Anger/ und wollte lieber GOtt allein dienen/ als der Welt/ und dem Fleisch/ hat durch vier und zwantzig Jahr das Ambt der Abbtissin löblichst verwaltet/ nach ihrem seeligen Tod 1626. ist sie einer Schwester glorwürdig erschienen/ und gesagt/ daß sie wegen einer gedultig übertragener Widerwärtigkeit mit dem Marter-Cräntzlein seye gecrönet worden im Himmel.

19. Die Seraphische Apollonia Pichinesia, eine in den Heil. Seraphischen Vatter Franciscum verliebte Clarisserin/ also/ daß sie begehrte von ihm die Schmertzen seiner heiligen fünff Wund-Mahlen zu empfinden/ dahero hat er ihr auch die fünff Wund-Mahlen einge-

gedruckt/ welche sie auch biß in ihren seeligen Tod/ so geschehen zu Volaterris 1563. gedultig und beständig/ obwohlen mit grossen Schmertzen/ getragen/ dann in ihrem Leben haben sie übel gerochen/ nach dem Tod aber den lieblichsten Geruch von sich gegeben.

20. Die glückseelige auf Erden und im Himmel Eugenia, wurde zu Pisauro in dem Clarisser-Closter wunderlich zu einer Abbtissin erwählet/ dann als die Closter-Frauen zusamen beruffen worden von dem Heil. Joanne Capistrano, welcher der Wahl vorgestanden/ eine Abbtissin zu erwählen/ und die Eugenia auch darzu kommen/ seynd aus ihrem Angesicht glantzende Sonnen-Strahlen ausgangen/ dardurch bedeutet wurde von GOtt/ daß sie sollte Abbtissin erwählet werden/ wie es auch geschehen/ und hat so glücklich regieret/ daß sie nur die glückseelige Eugenia genennet worden/ ist auch glückseelig zu GOtt verschieden zu Pisauro/ 1444.

21. Die unschuldige Büsserin Francisca von S. Antonio, diese Clarisserin ware eines unschuldigen Lebens/ und Englischen Wandels/ und dannoch thate sie grosse Buß-Werck/ dann die Fast-Täg hielte sie mit Wasser und Brod/ ein scharpffes Cilicium truge sie auf ihrem blossen Leib/ geisselte selben biß auf das Blut/ und ware dem Gebett und Betrachtungen Tag und Nacht ergeben/ den Tag ihres Hinscheidens hat sie lang zuvor gewußt/

welches auch seelig erfolgt zu Corduba/ 1575.

22. Die in GOtt verliebte Clarisserin Claudia Weinhardin/ ein Seraphisches Jungfräulein/ ware zwar jung an Jahren seelig verschieden zu Brixen im Tyrol/ 1643. aber alt an Tugenden/ dann sie liebte von gantzem Hertzen JEsum ihren Bräutigam/ sintemahl die Lieb gegen ihren Eltern/ Befreundten und der Welt ware aus ihrem reinen Hertzen gantz ausgetilgt/ sie wolte ein gantze Braut Christi/ und wahrhaffte Clarisserin seyn/ und kein halbe/ dann GOtt und der Himmel ist alles werth.

23. Die Wunderthätige Abbtissin Berengaria, ware im Clarisser Closter zu Graffenthal ein Kuchel-Schwester/ als nun ein Abbtissin zu erwählen ware/ gaben alle Schwestern die Wahl-Stimm der Berengaria, die nichts daran gedachte/ aus Meynung/ und Hoffnung/ sie werde doch nicht Abbtissin werden/ sondern ein jedwedere wollte selbsten Abbtissin seyn. Da nun der Vorsteher der Wahl dieselbige ausgesprochen/ und die Berengaria weilen sie alle Stimmen bekommen/ für ein rechtmäßige Abbtissin bestättiget/ haben die Schwestern gesehen/ daß sie sich selbsten betrogen haben/ und als die neu-erwählte Abbtissin Berengaria das erste Capitel gehalten/ wollten die andere Schwestern nicht erscheinen/ und ihr als einer aus der Kuchel hergenommenen

menen Abbtissin nicht gehorsamen. Dahero Berengaria aus grösstem Eyffer des Geists im Capitel-Hauß gesagt: Weilen meine lebendige Schwestern mir als einer rechtmässigen Abbtissin nicht wollen gehorsamen/ so stehet auf ihr todte Schwestern/ die hier begraben liegen/ und lehret die Lebendige/ wie sie ihrer Obrigkeit gehorsamen sollen. Und sehet Wunder! gleich stehen sieben verstorbene Clarisserin aus ihren Gräbern auf/ knien nieder vor der Berengaria, und legen sich nicht in ihre Gräber/ biß es Berengaria ihnen befohlen. Aus diesem Wunderwerck haben die Lebendige gelernt hinfüro ihrer Obrigkeit/ wann sie auch ein Layen-Schwester wäre/ gehorsam zu seyn. Berengaria aber hat tugendsam regiert/ und ist seelig gestorben/ 1565.

24. Die gottseelige Jungfrau Theodora ein aus Hochadelichem Geschlecht der Annibalen zu Rom entsprossene Dam/ wurde durch ein Predig eines Franciscaners also bewegt/ daß sie Welt/ Eltern und Verwandten also verlassen/ daß als sie in den Orden S. Claræ eingetretten/ niemahlen mehr hat mit ihnen reden wollen/ sondern sie redete allzeit durch das Gebett mit ihrem lieben JEsus-Kindlein/ welches ihr auch 1469. in ihrem Closter zu Rom am heutigen Tag erschienen/ und zu der himmlischen Hochzeit eingeladen/

allwo sie auch auf dem Christag freudig erschienen als ein Braut Christi.

25. Das Fest der Gnadenreichen Geburt JEsu Christi / wird in allen dreyen Orden S. Francisci herrlich gehalten / weilen unser H. Vatter Franciscus das erste Kripplein gebaut / die Menschen zur Verehrung dieses Geheimnuß aufzumunteren.

26. Die Eyffer-volle Abbtissin Felix von Verona, weilen sie ein in Tugenden vollkommene Clarisserin ware / hat sie aus Befehl der Oberen zwey Clarisser-Clöster / in welchen die geistliche Zucht abgangen / müssen reformiren / und zu voriger strenger Haltung der Regel die Closter-Frauen müssen bringen / welches sie auch ritterlich gethan / obwohlen etliche widerspenstig waren / ist seelig zu Venedig Anno 1439. verschieden.

27. Die büssende Magdalena vom Creutz ein Clarisserin zu Liturg / ware zwar von Anfang theils durch ihr selbsten aus Hoffart eingebildete Erscheinungen / theils durch des bösen Feinds Verblendungen verführt / als wann sie ein grosse Heilige wäre / aber weilen sie den Betrug erkennet durch geleisteten Gehorsam ihrer Obrigkeit / und dem Beicht-Vatter / hat sie ihre Sünden also bereuet / daß sie hinfüro alles was ihr vorkommen / dem Beicht-Vatter entdecket / und mit gröster Demuth / und Gehorsam seinem Rath gefolget / darumb ist sie auch durch einen seeligen Tod / der

der heiligen Maria Magdalena in den Himmel nachgefolgt / Anno 1560.

28. Die Englische Jungfrau Anna von Heredia / ware eine dem Gebett also ergebene Clarisserin / daß sie darunter öffter verzuckt / und von der Erden in die Lufft erhoben worden / sie ware auch dem Heil. Ertz Engel Michael so angenehm / daß als die Rebellische Ketzer ihr Closter wollten stürmen / der Heil. Ertz-Engel Michael über dem Closter erschienen / und alle verjagt / ist seelig hernacher zu Pa entz 1530. verschieden.

29. Die gottseelige Clarisserin Gertrudis Rumrundin / ein fleißige und liebreiche Winden-Meisterin / und ein vollkommene Clarisserin / gar andächtig gegen dem Heil. Bischoff Nicolaus, der auch ihre Andacht wohl bezahlt / dann als sie einsmahls / als ein Schaffnerin und Schreiberin die Taglöhner / welche an ihrem Closter-Bau gearbeitet / sollte bezahlen / und kein Heller Geld vorhanden ware / hat der Heil. Nicolaus zu Nachts so viel Geld in die Winden gelegt / daß sie alle Schulden bezahlen können. Sie ist seelig zu Trier an der Mosel verschieden / 1503.

30. Die GOtt-liebende Clarisserin und Braut Christi Margaritha von Columna ein hoch-adeliches Fräulein zu Rom gebohren / ware so keusch und rein / daß sie Christus mit einem Crantz von Lilien gecrönet / und mit einem Ring sich ihr vermählet / die Mutter GOt-

tes ist ihr öffters erschienen/ und sie die Jungfrauschafft zu erhalten ermahnet/ sie ist seelig verschieden knjend/ mit offenen und gegen dem Himmel erhebten Augen 1284. zu Rom/ da dann ihr in ihrem Sterb-Stündlein die Allerheiligste Dreyfaltigkeit sichtbarlich erschienen ist/ und sie in den Himmel beruffen.

31. Die gottseelige Clarisserin Aloysia von Carrion, wegen ihrem heiligen Leben in gantz Spanien berühmt/ machte alle Jahr fleißig die geistliche Exercitien/ ware gar andächtig gegen die Mutter GOttes mit fleißiger Bettung des Rosen-Crantz und unser lieben Frauen Ambt. Sturbe seelig/ 1630.

Alle diese in diesem ewigen Clarisser-Calender verzeichnete Clarisserinn sambt der Beschreibung ihres Lebens seynd zu finden in dem *Menologio S. P. N. Francisci*, *Authore R. P. Fortunato Hueber*, in der Chronick der dreyen Orden *S. Francisci*, *Authore R. P. Bernardo Sannig*, und anderen bewährten Scribenten unsers Seraphischen Ordens.

Ich thue hiemit diesen ewigen Clarisser-Calender beschliessen mit jenen Worten des Heil. Apostels und Evangelisten Joannis Apoc. 7. Darnach sahe ich ein grosse Schaar/ welche niemand zehlen kunt/ aus allen Geschlechtern/ und Völckern/ stehen vor dem Thron/

Thron/ und vor dem Lamb/ gekleydet mit weissen Kleydern/ und Palmen in ihren Händen. O wohl ein grosser Glantz des klaren Himmels-Liechts!

§. II.

Litaney

Von allen heiligen und seeligen Franciscaneren, Clarisserinnen, und Tertiarien, aus den dreyen heiligen Orden S. Francisci.

Kyrieeleison. Christeeleison. Kyrieeleison. Christe höre uns. Christe erhöre uns.

GOtt Vatter vom Himmel/ erbarme dich unser.

GOtt Sohn Erlöser der Welt/ erbarme dich unser.

GOtt Heil. Geist/ erbarme dich unser.

Heilige Maria/
Heilige GOttes Gebährerin/
Heilige Jungfrau der Jungfrauen/
Heiliger Michael/
Heiliger Gabriel/
Heiliger Raphael/
Heiliger Joannes der Tauffer/
Heiliger Joseph/
Heiliger Joachim/
Heiliger Vatter Franciſce Seraphice,

} Bitt für uns.

Heiliger	Berarde, Petre, Accursi, Adjute, Otto,	Martyrer zu Maroco in Africa.	Bitt für uns.
Heiliger	Daniel, Angele, Samuel, Donule, Leo, Hugoline, Nicolae,	Martyrer zu Ceuta in Mauritania.	
Seeliger	Petre Baptista, Martine, Francisce, Philippe, Gundisalve, Francisce, Paule, Gabriel, Joannes, Thomas, Francisce, Joachim, Michael, Thoma, Bonaventura, Leo, Mathia, Antoni,	Martyrer zu Nangasaco in Japonien.	

Seeliger	Ludovice, Paule, Petre, Cosma, Francisce,	Martyrer zu Nangasaco in Japonien.
Seeliger	Nicolae, Hieronyme, Guilalde, Nicasi, Theodorice, Antoni, Godefride, Francisce, Antoni, Petre, Corneli,	Martyrer zu Briel in Holland.
	Joannes, Petre,	Martyrer zu Valentz.

Bitt für uns.

Seeliger Joannes von Prado/ Martyrer in Africa/ bitte für uns.

Alle heilige und seelige Martyrer/ bittet für uns.

Heiliger	Bonaventura Bischoff/ Kirchen-Lehrer und Cardinal/ Ludovice Bischoff zu Tolosa, Benevenute Bischoff zu Auximo, Antoni von Padua, Bernardine von Senis, Joannes Capistrane, Petre von Alcantara,	Bitte für uns.

Heiliger

Jacobe von Marchia,
Francisce Solane,
Didace,
Paschalis von Baylon,
Ivo Priester/
Ludovice König in Franckreich/
Elzeari Graff von Arrian,
Conrade von Placentz/
Roche,

Seeliger

Petre Regalate,
Antoni von Stronconio,
Benevenute,
Guido,
Andreas von Conti,
Salvator von Horta,
Bernardine von Feltre,
Simon von Lipnica,
Joannes von Ducla,
Luchesi,

Bitte für uns.

Alle heilige und seelige Bischöff/ Lehrer/ und Beichtiger/ bittet für uns.

Heilige

Clara,
Catharina von Bononien/
Rosa von Viterbio,
Elisabetha Königin in Ungarn/
Elisabetha Königin in Portugall/
Margaritha von Cortona,

Seelige

Coleta,
Salomea,
Isabella,

Bitte für uns.

Seelige
Cunegunda,
Delphina,
Lucia,
Viridiana,
Hyacintha,
Ludovica Albertonia,
Humiliana,
Angela von Fulginio,
Michelina,
Bitte für uns.

Alle heilige und seelige Jungfrauen / und Wittfrauen / bittet für uns.

Alle Heilige und Auserwählte GOttes / bittet für uns.

Sey uns gnädig / verschone uns / O HErr /

Sey uns gnädig / erhöre uns / O HErr /

Von den Nachstellungen des bösen Feinds /
Von aller Unlauterkeit der Seelen und des Leibs /
Von dem gähen / unversehenen / und bösen Tod /
Von der ewigen Verdamnuß /
Durch deine Heil. Menschwerdung /
Durch dein heiliges Leben / Leyden und Sterben /
Durch die Fürbitt der unbefleckten Allerseeligsten Jungfrauen und Mutter GOttes Maria /
Durch die Verdienstẽn des Heil. Seraphischen Vatters Francisci, und aller Heiligen und Seeligen aus seinen dreyen Orden /
Erlöse uns O HErr.

Durch

Durch alle Heilige und Seelige im Himmel/ Erlöse uns/ O HErr.

O du Lamb GOttes/ welches du hinnimmst die Sünd der Welt/ verschone uns/ O HErr.

O du Lamb GOttes/ welches du hinnimmst die Sünd der Welt/ erhöre uns/ O HErr.

O du Lamb GOttes/ welches du hinnimmst die Sünd der Welt/ erbarme dich unser/ O HErr.

℣. Bittet für uns alle Heilige und Seelige aus denen dreyen Orden S. Francisci.

℟. Auf daß wir würdig werden der Verheissungen Christi.

Gebett.

Allmächtiger ewiger GOTT/ der du deine Kirchen durch mancherley Verdiensten der Heiligen allzeit erleuchtest/ beschirmest/ und erhaltest: Verleyhe uns/ daß wir durch die Fürbitt unsers Heil. Vatters Francisci, und aller seiner Ordens-Heiligen/ hier von aller Schuld und Straff erlediget werden/ und dorten der ewigen Freuden geniessen mögen/ durch JEsum Christum unsern HErrn.
AMEN.

(†)

§. III.

§. III.

Register,

Oder

Kurtze Verzeichnuß

Deren Durchleuchtigen Kayserlichen, Königlichen und Fürstlichen Printzessinen, und anderer hochgebohrnen, hochgräflichen, hochfreyherrlichen, und hochadelichen Damen, Frauen, und Fräulein, welche den Orden S. Clara angenommen, desselben H. Regel steiff gehalten, und darinnen seelig verschieden seynd.

WAnn ein Heil. Orden der Closter-Frauen in der Catholischen Kirchen sich erfreuen und rühmen kan / daß denselbigen viele durchleuchtige Kayserliche / Königliche / Hertzogliche / und Fürstliche Printzessinen / und andere hochgebohrne / hochgräffliche / hochfreyherrliche und hochadeliche Damen / Frauen und Fräulein haben angenommen / und in demselbigen mit Fromm- und Heiligkeit des Lebens und hohen Heroischen Tugenden als mit so viel Strahlen geglantzet / und als hell-scheinende Sternen die gantze Welt erleuchtet / so ist es gewiß auch der Hochlöbli-

che

che und durch die gantze Welt ausgebreitete H. Orden der Heil. Jungfrauen und Mutter Clara. Dieses aber darzuthun / wollen wir aus fast unzahlbaren jedes hohen Stands Persohnen nur etliche mit ihren Nahmen hieher setzen nach dem Alphabet / damit niemand ein Præjudiz an dem Rang geschehe.

I.

Von denen Kayserlichen Printzessinen.

Agnes des Kaysers Ludovici des Viertens und Margarethæ der Kayserin Tochter / Hertzogin von Bayrn / 1349.

Agnes des Kaysers Alberti des Ersten Tochter und Ertz-Hertzogin von Oesterreich / 1396.

Anna des Kaysers Friderici des schönen Tochter und Ertz-Hertzogin von Oesterreich / 1334.

Coleta des Kaysers Rudolphi des ersten Tochter / und Ertz-Hertzogin von Oesterreich / 1278.

Margaritha des Kaysers Maximiliani des Ersten Tochter / und Ertz-Hertzogin von Oesterreich / 1633.

Maria des Kaysers Ferdinandi des Anderen Ertz-Hertzogen von Oesterreich Frau Mutter. 1608.

II.

Unter denen Königinnen, und Königlichen Printzessinen.

Agnes des Königs in Böhmen Ottocari Tochter / und Königliche Printzessin. 1283.

Agnes

Agnes ein andere Königliche Printzessin aus Böhmen/ 1320.

Beatrix ein Königin in Portugall/ Anno 1357.

Blancha ein Tochter des H. Ludovici Königs in Franckreich/ wie auch Margaritha des Heil. Ludovici Königs in Franckreich Ehe-Gemahl/ und Königin in Franckreich.

Catharina ein Tochter des Königs in Sicilien/ 1338.

Constantia ein Königin von Arragonien/ 1310.

B. Cunegundis ein Königliche Printzessin aus Ungarn/ und Königin in Pohlen 1292.

Elisabetha ein Königin in Engelland/ Anno 1357.

Helena, ein Tochter des Königs in Portugall/ 1290.

Joanna Valloisia ein Königin in Franckreich/ 1562.

Joanna ein Tochter und Königliche Printzessin des Königs von Navarra. 1387.

B. Isabella ein Königliche Printzessin/ und Tochter des Heil. Ludwigs Königs in Franckreich/ 1269.

Leonora ein Königin in Sicilien/ Anno 1343.

Maria von Bourbon, Königliche Printzessin von Sicilien/ 1445.

Philippa Geldria ein Königin in Sicilien/ 1431.

B. Sa-

B. Salomea, ein Königliche Printzessin aus Pohlen/ und Königin in Ungarn/ 1268.

Sancia ein Königin aus Sicilien/ Anno 1344.

III.

Unter denen Ertz-Hertzoginnen/ und Hertzoginnen.

Agnes Ertz-Hertzogin von Oesterreich und Schweinitz/ 1392.

Anna Hertzogin von Arcos, Anno 1601.

Barbara Hertzogin aus Bayrn/ 1472.

Blanda Hertzogin aus Lothringen/ 1370.

Joanna ein Groß-Hertzogin von Toscana und Florentz/ wie auch ihr leibliche Schwester Margaretha.

Jolenta ein Hertzogin aus Pohlen/ Anno 1287.

Leonora Gusmannia Hertzogin in Spanien/ 1581.

Lucretia Hertzogin von Ferrara/ Anno 1572.

Ludovica ein Hertzogin von Savoyen.

Margaretha Hertzogin von Lothringen/ Anno 1521.

Maria Manuelis Hertzogin von Sidonia/ 1543.

Philippa von Medicæis, Groß-Hertzogin von Florentz/ 1688.

Sophia Ertz-Hertzogin von Oesterreich/ Anno 1340.

IV. Un-

IV.
Unter denen Fürstinen, und Fürstlichen Printzessinen.

Baptista Valana Fürstin zu Cammerin/ 1524.
Cæcilia Gonzaga ein Fürstliche Printzessin von Mantua/ 1470.
Camilla Pica ein Fürstin aus Savoyen/ 1520.
Elisabetha ein Fürstin von Bearna, 1500.
Elisabetha ein Fürstin von Malatestis und zu Cammerin. 1477.
Francisca ein Fürstliche Printzessin aus dem Hauß der Farnesier/ wie auch Isabella Farnesia.
Geltruda ein Fürstliche Printzessin aus obgedachtem Hauß der Farnesier. 1644.
Hieronyma ein Fürstin von Mansfeld/ 1447.
Maria Fernandez Coroneli ein Fürstin in Spanien/ 1340.
Maria Seraphica ein Printzessin aus dem Fürstlichen Hauß der Farnesier/ 1648.
Mechtildis Fürstin zu Baaden / Anno 1486.
Paula Fürstin von Gonzaga, Anno 1420.
Philippina ein Fürstliche Printzessin von Chalon. 1440.

V.
Unter denen Marggräffinen und Gräffinen.

Catharina ein Gräffin von Wolckenstein/ 1643.

Clara ein Gräffin von Ubaldin/Anno 1264.
Constantia ein Gräffin von Velasquez in Spanien/ 1600.
Dorothea ein Marggräffin von Brandenburg/ 1550.
Florisenda Gräffin von Peligno, 1306.
Francisca ein Gräffin von Clarmont/ 1300.
Elisabetha Marggräffin von Königshoff/ 1565.
Joanna Pachieca ein Tochter des Marggraffen von Villan/ 1527.
Isabella und Philippa Gräffinen von Sottomajore in Spanien/ 1505.
Margaritha ein Gräffin von Columna, 1284.
Margaretha ein Gräffin von Venatrio, 1430.
Maria ein Marggräffin von Luna in Spanien/ 1525.
Maria Margaretha ein Gräffin von Prandis/ 1626.
Maria Antonia ein Gräffin von Wartenberg/ 1620.
Maria Patientia ein Gräffin von Corretis de Milesimo, 1694.
Maria ein Gräffin von Porto Cariera, 1575.
Maria Suarez ein Gräffin von Toledo/ 1507.
Maria ein Gräffin von Alvarez zu Toledo/ 1550.
Maria ein Gräffin von Velasco in Spanien 1358.
Mathia ein Gräffin von Nazaræis, 1513.
Seraphina ein Gräffin von Columna, 1478.

VI.

Unter denen Baronessin oder Frey-Frauen, und Hoch-Adelichen Damen, Frauen, und Fräulein.

Anna Catharina ein hochgebohrnes Fräulein von Colzi, 1642.

Anna ein hochgebohrne Frey-Frau von Wachenheim. 1456.

Bernardina ein hochadeliche Dam von Fulgin. 1532.

Catharina Zöllnerin ein hochgebohrnes Frey-Fräulein von Brand. 1350.

Clara ein hochadeliche Dam von Aquilariis. 1539.

Felix ein Wohlgebohrne Dam von Meda, 1444.

Helena ein hochadeliches Frauenzimmer von Padua. 1242.

Joanna ein hochgebohrnes Fräulein von Lambertinis. 1470.

Ludovica vom Creutz ein hochgebohrne Dam zu Granata/ 1521.

Maria von Agreda ein hochadeliches Fräulein/ 1668.

Maria ein edle Dam von Velasco in Spanien/ 1358.

Maria Gusmanna ein hochgebohrnes Frauenzimmer von Ameria in Spanien/ 1515.

Maria Magdalena ein hochadeliches Fräulein von Mayland. 1586.

Margaritha ein wohlgebohrnes Frey-Fräulein von Sulmon. 1450.

Theodora ein hochgebohrne Dam von Hannibalis. 1469.

Theresia Garcia ein Hoch-Adeliches Frauenzimmer von Rosenburg. 1540.

Ursula, und Beatrix hochgebohrne Damen von Medina 1560.

Hiemit habe ich dann ausführlich dargethan/ daß der heilige und hochlöbliche Orden der H. Jungfrauen und Mutter Clara zu allen Zeiten mit Kayserlichen/ Königlichen/ Herzoglichen und Fürstlichen Printzessinen/ wie auch mit andern hochgebohrnen und hochadelichen Stands-Personen/ Damen/ Frauen/ und Fräulein seye gezieret gewesen/ indem die vorbesagte hohe Stands-Persohnen alle diesem heiligen Clarisser-Orden seynd einverleibet gewesen/ / darbey unzahlbare verschweigend / absonderlich/ welche in dem mittelmäßigen/ und nidern Stand in disem heiligen Clarisser Orden fast aller Orthen GOtt höchst aufferbäulich dienen und gedienet haben/ und als wachende/ kluge und weise Jungfrauen ihre Ampeln/ das ist/ ihre Seelen/ mit dem Oel der guten Wercken angefüllt/ und mit dem Feur der Liebe GOttes angezündet/ brennend / und vor der gantzen Welt helleuchtend/ scheinend / und glantzend gemacht haben/ daß sie mit ihrem Göttlichen Gesponß und

Bräu

Bräutigam Christo JEsu zu der himmlischen Hochzeit seynd eingangen / deren Tugend-voller Lebens-Wandel in verschiedenen Büchern in offentlichen Druck verfasset / und manchen Tag im Jahr etliche zusammen einfallen / deren nur einiges Anzeigen gibt der obengesetzter ewiger Clarisser Calender. Aus diesem dann klar folget / daß die H. Jungfrau und Mutter Clara seye ein klares Himmels-Liecht / und mit ihres Clarisser-Ordens Glantz und Schein / den Himmel und die Erden / als mit so vielen brennenden und hell-leuchtenden Ampelen und Sternen als Clarisserin gewesen / noch seynd / und noch seyn werden / erleuchte / wie es Christus selbsten ihrer Mutter Hortulana hat vorgesagt.

§. IV.

Ein neuer und absonderlicher Glantz des Hochlöblichen Ordens S. Clara,

Welcher erst in dem vorigen Hundert-Jährigen Welt-Lauff die Catholische Welt mit seinem Schein erleuchtet / nemblich das güldene / und nunmehro durch die gantze Catholische Christenheit bekannte Buch / genannt:

Die geistliche Stadt GOttes,

oder die Göttliche Histori und Leben der Mutter GOttes und Allerseeligsten Jungfrauen Maria /

ria / durch eben diese Göttliche Jungfrau in diesen letzten Zeiten geoffenbahret der seeligen Schwester Maria von JEsu/ unter der Regel S. Clara Closter-Frauen/ und Abbtissin des Closters der unbefleckten Empfängnuß in der Stadt Agreda in Spanien / Burgoensischer Provintz der Regularischen Observanz des Heil. Seraphischen Vatter Francisci, und von derselben beschrieben worden das erstemahl Anno 1637. Als sie es aber aus Gehorsam verbrennt/ ist es von ihr das andere mahl Anno 1655. aus Gehorsam beschrieben worden eben wie das erste mahl/ welches weitläuffiger in dem kurtzen Lebens-Begriff obgedachter seeligen Dienerin GOttes Maria von JEsu zu lesen. Welches guldene Buch / die Geistliche Stadt GOttes genannt nicht nur in Spanischer / sondern schon öffters in Welscher / Frantzösischer / Lateinischer/ Teutscher/ und anderen Sprachen in den offentlichen Druck gekommen/ und von Hochwürdigsten Bischoffen / wie auch hochgelehrten Doctoren der Heil. Schrifft aus denen preißwürdigsten Orden S. Benedicti, S. Dominici, S. Ignatii, S. Francisci &c. wie auch von unserem Hochwürdigen P. General unsers gantzen Seraphischen Ordens approbirt worden/ sondern so gar vor etlichen Jahren nemblich Anno 1729. den 21. Martii / von Jhro Päbstlichen Heiligkeit Benedicto dem Dreyzehenden heiliger Gedächtnuß ist gut geheissen/ und dasselbige zu lesen und zu behalten ist vergünstiget worden.

Allwo

Allwo zu bemercken/

daß die Allerseeligste Jungfrau/ und Mutter GOttes Maria aus so vielen geistlichen und weltlichen/ hochweisen hochgelehrten und hochheiligen Persohnen/ niemand nach denen heiligen Apostlen und Evangelisten/ ihres Göttlichen Sohns JEsu/ und ihres selbsten heiliges Leben/ so klar/ so ausführlich/ und so verwunderlich hat geoffenbahret/ und anbefohlen zu beschreiben/ als der seeligen Maria von JEsu einer Closter-Frauen unter der Regel S. Clara, und Abbtissin/ so untergeben unserm heiligen Seraphischen Franciscaner-Orden.

Aus welchem

dann klar folget/ daß JESUS und MARJA den Orden S. Francisci, wie auch den Orden der Heil. Clara müssen sehr lieben/ schätzen/ und ihnen höchst gewogen seyn/ weilen auch der Heil. Franciscus Christo/ und die H. Clara, Mariä in der heiligen Armuth/ und Demuth am meisten seynd nachgefolget/ und absonderlich/ weilen die Clarisserinnen/ welche Regel-mäßig leben/ die strengste Clausur oder Beschluß unter anderen geistlichen Ordens-Persohnen in der Catholischen Kirchen halten/ und die erste gewesen seyn aus allen Closter-Frauen/ welche in der Kirchen GOttes den Beschluß angefangen/ und sich mit einem sonderbahren Gelübt GOtt darzu verbunden haben/ nemblich schon Anno 1246. unter dem Pabst Innocentio IV. und dahero nach Eintrettung in den Orden S. Clara

niemahlen mehr in die Welt kommen/ niemand in der Welt mehr sehen / auch von niemand gesehen werden/ also daß ihr Gedächtnuß / Verstand und Willen/ ihr Glaub / Hoffnung und Lieb auf JEsum und Mariam allzeit gerichtet ist/ dieselbige Tag und Nacht in der Kirchen/ und Chor anbetten/ loben/ preisen / benedeyen / und anruffen / ihre heilige Einsprechungen empfangen / und als geistliche Bräut mit ihrem Göttlichen Bräutigam JEsu und seiner Allerseeligsten Mutter Maria allzeit durch das beständige mündliche und innerliche Gebett conversiren / und vereiniget seyn.

Des Claren Himmels-Liechts Dritter Glantz oder Theil,

Die Heilige Abläß, Gnaden, Privilegien und Freyheiten des Ordens der Heil. Jungfrauen und Mutter CLARA.

§. I.

Die heilige Abläß, welche die Closter-Frauen Ordens S. Clara erlangen können, weilen sie geistliche Ordens-Personen seynd.

DEr Römische Pabst Paulus der Fünffte in seiner Bullen: Romanus Pontifex, Anno 1606. den 23. May/ hat allen Ordens-Geistlichen Persohnen insgemein verliehen folgende Abläß/ welche dann auch die Closter-

ster-Frauen des Ordens S. Clara gewinnen können; Aus welchem folget / daß die Clarisserinnen folgende heilige Abläß gewinnen können:

1. An dem Tag / an welchem sie das geistliche Ordens Kleyd anlegen / und in demselbigen aufgenommen werden / wann sie nach reumüthiger Beicht communiciren / erlangen sie vollkommenen Ablaß.

2. Eben also an dem Tag ihrer Heil. Profession in ihrem geistlichen Ordens-Stand erlangen sie vollkommenen Ablaß nach gethaner reumüthiger Beicht und Communion.

3. Eben also an dem fürnembsten Fest ihres heiligen Ordens / nemblich am Fest der Heil. Clara, erlangen sie vollkommenen Ablaß nach abgelegter reumüthiger Beicht / und Communion / wann sie andächtig für Einigkeit der Christlichen Fürsten / Ausreutung der Ketzereyen / für das Heyl des Römischen Pabsts / und Erhöhung der Catholischen Kirchen GOtt bitten.

4. In dem Sterb-Stündlein / wann sie nach reumüthiger Beicht und Communion / oder wann sie dieses nicht verrichten können / auf das wenigst mit reumüthigem Hertzen / den Nahmen JEsu / mit dem Mund / oder wann sie nicht können / mit dem Hertzen andächtig werden anruffen / erlangen sie vollkommenen Ablaß.

5. Wann sie nach vorgethaner Beicht und Communion einer ersten Heil. Meß eines neugeweyhten Priesters beywohnen / gewinnen sie vollkommenen Ablaß.

6. Wann

6. Wann sie durch acht Tag die geistliche Exercitien machen/ und nach gethaner heiligen Beicht communiciren/ erlangen sie vollkommenen Ablaß.

7. Wann sie durch einen gantzen Monath alle Tag eine halbe Stund lang ein geistliche Betrachtung machen/ und am letzten Sonntag dieses Monaths beichten und communiciren/ erlangen sie sechtzig Jahr/ und so viel viertzig Täg Ablaß.

8. Welche in dem Capitel vor ihrer Obrigkeit reumüthig ihre Schuld und Unvollkommenheiten werden bekennen/ und geistlich communiciren/ und ein tugendliches Werck werden üben/ erlangen sie drey Jahr/ und so viel viertzig Täg Ablaß.

9. Wann sie ihre Kirchen andächtig besuchen/ und für Einigkeit der Christlichen Fürsten/ Ausreutung der Ketzereyen/ für das Heyl des Römischen Pabsts/ und Erhöhung der Catholischen Kirchen GOtt bitten werden/ erlangen sie eben dieselbige Abläß/ welche diejenige erlangen/ so die Kirchen inner- und ausser der Stadt Rom/ an denen Tägen der Stationen besuchen/ als wann sie zu Rom vorgedachte Kirchen persöhnlich besuchet hätten.

Weilen aber nach dem Decret Ihro Päbstlichen Heiligkeit Innocentii des Eilfften: Delatæ sæpiùs, so ausgangen den 7. Martii/Anno 1678. die geistliche Ordens-Personen/ denen sie verliehen worden/ nur in denjenigen Tägen die Ab-

läß

läß der Stationen gewinnen können/ an welchen in dem Römischen Meß-Buch vor Anfang der heiligen Meß ein Station verzeichnet ist/ und zwar an diesen Tägen nur einmahl einen vollkommenen Ablaß/ dahero die Closter-Frauen des Ordens der H. Clara, wann sie ihre Kirchen besuchen/ und andächtig GOtt bitten für die erst vorgesagte Meinungen/ erlangen können die nachfolgende Heil. Abläß in gleich folgenden Tägen/ als nemblich:

Im Jenner.

Am neuen Jahrs-Tag ist zu Rom die Station in der Kirchen bey S. Maria Major, und vollkommener Ablaß.

Den 6. Jenner am Fest der HH. drey Königen Tag ist zu Rom die Station bey S. Peter, und 18000. Jahr/ auch so viel viertzig Täg Ablaß/ und vollkommene Verzeyhung aller Sünden.

Im Februario.

Am Sonntag Septuagesima ist die Station bey S. Lorentz vor der Stadt Rom/ und vollkommener Ablaß.

Am Sonntag Sexagesima ist die Station bey S. Paul/ und vollkommener Ablaß/ beynebens auch 1000. Jahr/ und so viel 40. Täg Ablaß.

Am Sonntag Quinquagesima ist die Station bey S. Peter zu Rom/ und vollkommener Ablaß/ wie auch andere 28000. Jahr/ mit so viel 40. Tägen.

In der Fasten.

Am Ascher Mittwochen ist die Station bey der heiligen Sabina / und vollkommener Ablaß / sambt 3000. Jahren / und so viel 40. Tägen.

Am Donnerstag hernach ist die Station bey S. Georgio, und 1000. Jahr Ablaß.

Am Freytag ist die Station bey S. Johann / und Paul / ist 10000. Jahr Ablaß.

Am Sambstag ist die Station bey S. Tryphon, und vollkommener Ablaß / sambt noch 10000. Jahren.

Am ersten Sonntag in der Fasten ist die Station bey S. Johann in Lateran / und 18000. Jahr Ablaß / auch Verzeihung aller Sünden / und Erlösung einer Seel aus dem Feegfeur.

Am Montag zu S. Peter Kettenfeyer ist 10000. Jahr Ablaß / und Vergebung aller Sünden.

Am Dienstag oder Erchtag zu S. Anastasia ist 28000. Jahr Ablaß / und so viel 40. Täg / und kan ein Seel aus dem Feegfeur erlöset werden.

Am Quatember Mittwochen bey S. Maria Major ist 28000. Jahr Ablaß / und Vergebung des dritten Theils der Straffen der Sünden.

Am Donnerstag bey S. Lorentzen in Panisperna ist 10000. Jahr / wie auch vollkommener Ablaß.

Am Freytag ist bey denen HH. Apostelen 12000. Jahr / wie auch vollkommener Ablaß.

Am Sambstag bey S. Peter ist vollkommener Ablaß/ wie auch 18000. Jahr/ und so viel 40. Täg.

Am andern Sonntag in der Fasten bey S. Maria Major ist 18000. Jahr Ablaß/ und so viel 40. Täg.

Am Montag bey S. Clement ist vollkommener Ablaß.

Am Dienstag bey S. Bibiana ist 10000. Jahr Ablaß.

Am Mittwoch bey S. Cæcilia ist 10000. Jahr Ablaß.

Am Donnerstag bey S. Maria über der Tyber ist 25000. Jahr Ablaß.

Am Freytag bey S. Vital ist 10000. Jahr Ablaß.

Am Sambstag bey den HH. Petro und Marcellino ist 10000. Jahr/ und vollkommener Ablaß/ und kan ein Seel aus dem Feegfeur erlöset werden.

Am dritten Sonntag in der Fasten bey S. Lorentzen vor der Stadt-Mauer ist 19000. Jahr Ablaß/ und drey und viertzig mahl 40. Täg/ kan auch ein Seel aus dem Feegfeur erlöset werden.

Am Montag bey S. Marx ist vollkommener Ablaß/ wie auch 10000. Jahr.

Am Dienstag bey S. Pudentiana ist vollkommener Ablaß/ wie auch 10000. Jahr.

Am Mittwoch bey S. Sixt ist vollkommener Ablaß/ wie auch 10000. Jahr.

Am

Am Donnerstag bey S. Cosma und Damian ist 10000. Jahr Ablaß.

Am Freytag bey S. Lorentz in Lucina / ist 10000. Jahr Ablaß.

Am Sambstag bey S. Susanna ist 13000. Jahr Ablaß.

Am vierdten Sonntag in der Fasten bey dem heiligen Creutz / ist vollkommener Ablaß / kan auch ein Seel aus dem Fegfeur erlöset werden.

Am Montag bey den vier Gecrönten ist 10000. Jahr Ablaß.

Am Dienstag bey S. Lorentz in Damaso ist 10000. Jahr Ablaß / und Vergebung des dritten Theils der Straffen der Sünden.

Am Mitwoch bey S. Paul ist vollkommener Ablaß / wie auch 10000. Jahr.

Am Donnerstag bey S. Sylvester und Martini ist 10000. Jahr Ablaß.

Am Freytag bey S. Eusebio ist 10000. Jahr Ablaß.

Am Sambstag bey S. Nicolao in der Gefängnuß ist vollkommener Ablaß.

Am Sonntag Passionis bey S. Peter / ist 18000. Jahr Ablaß / so viel 40. Täg / und Vergebung des dritten Theils der Straffen der Sünden.

Am Montag bey S. Chrysogono ist 10000. Jahr Ablaß.

Am Dienstag bey S. Cyriaco ist 10000. Jahr Ablaß.

Am Mitwochen bey S. Marcello ist 10000. Jahr Ablaß.

Am Donnerstag bey S. Apollinare ist 10000. Jahr Ablaß.

Am Freytag bey S. Stephano Rotundo ist die Erlösung einer Seel aus dem Feegfeur.

Am Sambstag bey S. Joann ante Portam Latinam, ist 13000. Jahr Ablaß / und kan eine Seel aus dem Feegfeur erlöset werden.

Am Palm-Sonntag bey S. Joann in Laterano, ist 25000. Jahr Ablaß / und so vil 40. Täg mit vollkommener Verzeyhung aller Sünden / und kan eine Seel aus dem Feegfeur erlöset werden.

Am Montag bey S. Praxedis, ist 15000. Jahr Ablaß / und vollkommene Vergebung aller Sünden.

Am Dienstag bey S. Prisca, ist 18000. Jahr Ablaß / und vollkommene Vergebung aller Sünden.

Am Mitwoch bey S. Maria Major, ist 28000. Jahr Ablaß / und vollkommene Verzeyhung aller Sünden.

Am grünen Donnerstag bey S. Joann in Lateran, ist 11000. Jahr Ablaß / acht und dreyßig mahl 40. Täg / und vollkommene Vergebung aller Sünden / kan auch eine Seel aus dem Feegfeur erlöset werden.

Am Charfreytag bey dem Heil. Creutz / ist vollkommener Ablaß.

Am Char-Sambstag bey S. Joann in Lateran, ist 11000. Jahr Ablaß/ und fünff und viertzig mahl 40. Täg/ wie auch vollkommene Vergebung aller Sünden / und kan ein Seel aus dem Feegfeur erlöset werden.

Am Ostertag bey S. Maria Major ist 28000. Jahr Ablaß / und so viel 40. Täg / ist auch vollkommene Vergebung aller Sünden.

Am Oster-Montag bey S. Peter ist 28000. Jahr Ablaß / und vollkommene Vergebung aller Sünden.

Am Oster-Dienstag bey S. Paul/ ist 20000. Jahr Ablaß/ und acht und zwantzig mahl 40. Täg/ wie auch vollkommene Verzeyhung aller Sünden.

Am Mitwoch bey S. Lorentz vor der Stadt-Mauer/ 28000. Jahr Ablaß/ und so viel 40. Täg/ wie auch die Vergebung des dritten Theils der Straffen der Sünden.

Am Donnerstag bey den heiligen Apostlen / 25000. Jahr Ablaß / wie auch vollkommene Vergebung aller Sünden.

Am Freytag bey S. Maria Rotunda ist 15000. Jahr Ablaß.

Am Sambstag bey S. Joann in Lateran, ist 15000. Jahr Ablaß/ und vollkommene Vergebung aller Sünden/ es kan auch ein Seel aus dem Feegfeur erlöset werden.

Am weissen Sonntag bey S. Pancratio, ist 15000. Jahr Ablaß/ und vollkommene Vergebung aller Sünden.

Im April.

Den 25. April / am Tag des heiligen Evangelisten Marci / bey S. Peter ist 15000. Jahr und so viel 40. Täg Ablaß / wie auch vollkommene Vergebung aller Sünden.

Im Majen.

Am Montag vor der Himmelfahrt Christi / nemblich am ersten Bittag / ist die Station bey S. Maria Major, und 6048. Jahr Ablaß / auch so viel 40. Täg und Vergebung des dritten Theils der Straff der Sünden.

Am Dienstag / nemblich an dem anderen Bittag / ist die Station bey S. Joann in Lateran, und vollkommener Ablaß aller Sünden.

An der Vigil der Himmelfahrt Christi bey S. Peter / ist 28000. Jahr Ablaß / und Verzeyhung aller Sünden.

An der Himmelfahrt Christi / bey S. Peter / ist vollkommener Ablaß / und 28000. Jahr Ablaß.

Im Junio.

Am Pfingst-Abend bey S. Joann in Lateran, ist vollkommener Ablaß / kan auch eine Seel aus dem Feegfeuer erlöset werden.

Am Pfingst-Sonntag bey S. Peter / ist vollkommener Ablaß.

Am Pfingst-Montag bey S. Peter ad Vincula, ist vollkommener Ablaß.

Am Pfingst-Dienstag bey S. Anastasia ist 18000. Jahr Ablaß / und Vergebung des dritten Theils der Straffen der Sünden.

Am

Am Pfingst-Mitwochen bey S. Maria Major ist 6000. Jahr Ablaß / auch so viel 40. Täg.

Am Pfingst-Donnerstag bey S. Lorentz ausser der Stadt-Mauer ist 28000. Jahr Ablaß / wie auch Vergebung des dritten Theils der Straff der Sünden / und kan ein Seel aus dem Fegfeuer erlöset werden.

Am Pfingst-Freytag ist die Station bey den heiligen Apostelen / und 28000. Jahr Ablaß.

Am Sambstag vor dem Fest der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit ist bey S. Peter 6048. Jahr / und so viel 40. Täg Ablaß / auch Vergebung des dritten Theils der Straff der Sünden.

Im September.

Am Quatember Mitwochen dieses Monaths ist bey S. Maria Major, vollkommener Ablaß / und 2400. Jahr / und so viel 40. Täg.

Am Quatember Freytag dieses Monaths ist bey den heiligen Aposteln vollkommener Ablaß / und 28000. Jahr /

Am Quatember Sambstag dieses Monaths ist bey S. Peter / 28000. Jahr Ablaß / und die Verzeyhung des dritten Theils der Straffen der Sünden.

Im December.

Am ersten Sonntag im Advent ist bey S. Maria Major vollkommener Ablaß / und 28000. Jahr / und auch so viel 40. Täg Ablaß.

Am andern Sonntag im Advent ist bey dem Heil. Creutz in Jerusalem vollkommener Ablaß / wie auch 2000. Jahr Ablaß.

Am dritten Sonntag im Advent ist bey S. Peter vollkommener Ablaß/ und 28000. Jahr Ablaß.

Am vierdten Sonntag im Advent ist bey den HH. 12. Aposteln vollkommener Ablaß.

Am Quatember Mitwochen dieses Monats ist bey S. Maria Major 28000. Jahr Ablaß/ so viel 40. Täg/ und vollkommener Ablaß.

Am Quatember Freytag dieses Monaths ist bey den heiligen 12. Aposteln vollkommener Ablaß/ wie auch 10000. Jahr Ablaß.

Am Quatember Sambstag dieses Monaths ist bey S. Peter vollkommener Ablaß/und 28000. Jahr Ablaß.

Am Heil. Christ-Abend ist bey S. Maria Major vollkommener Ablaß/ wie auch 28000. Jahr und so viel 40. Täg.

Am H. Christag in der ersten Meß zu Nachts ist bey S. Maria Major vollkommener Ablaß/ wie auch 20000. Jahr/ und so viel 40. Täg Ablaß.

In der andern Meß ist bey S. Anastasia vollkommener Ablaß/ wie auch 28000. Jahr/ und so viel 40. Täg Ablaß.

In der dritten Meß ist bey S. Maria Major vollkommener Ablaß.

Am Fest des H. Stephani ist bey S. Stephan vollkommener Ablaß/ wie auch 28000. Jahr/ und so viel 40. Täg.

Am Fest des Heil. Evangelisten und Apostel Joannis ist bey Maria Major vollkommener Ablaß/

laß / wie auch 50000. Jahr Ablaß / und kan ein Seel aus dem Feegfeur erlöset werden.

Am Fest der unschuldigen Kindlein ist bey S. Paul vollkommener Ablaß / wie auch 15000. Jahr / und so viel 40. Täg Ablaß.

Diese grosse und vielfältige Ablaß der Stationen seynd heraus gezogen aus dem Regel-Buch der Tertiarien / welches zu Rom Anno 1665. von *R. P. Angelo Auda à Lantusca* unsers Franciscaner Ordens beschrieben / und von *R. P. Hyacintho Libello, Sacri Palatii Apostolici Magistro, Ordinis Prædicatorum* ist approbirt worden.

Diese dann so grosse Abläß können die Closter-Frauen Ordens S. Claræ erlangen / wann sie in ihren Kirchen für Einigkeit der Christlichen Fürsten / Ausreüttung der Ketzereyen / für das Heyl des Römischen Pabsts / und Erhöhung der Catholischen Kirchen GOtt werden bitten / und betten 6. Vatter Unser / 6. Englische Grüß / und 6. Gloria Patri &c. oder Ehr sey dem Vatter rc. sambt einem Credo, oder Glauben / dahero sollen sie sich dieses Seelen-Schatz fleißig theilhafftig machen.

Wann auch die Closter-Frauen Ordens S. Clara, entweder aus Kranckheit / oder sonsten verhindert / ihre Kirchen nicht besuchen können / umb alldorten das obgesagte Gebett zu verrichten / können sie dannoch vorgemeldte Ablaß / wie

auch andere ihnen verliehene Abläß gewinnen / wann sie das vorgeschriebene Gebett in dem Krancken-Zimmer / oder in ihren Cellen betten. *Ita Compendium Privilegiorum, V. Indulgentia, §. 2.*

§. II.

Andere heilige Abläß, welche denen Closter-Frauen des Ordens S. Clara, und ihren Kirchen seynd verliehen worden.

DIe Closter-Frauen S. Claræ Ordens / wie auch ihre Kirchen / haben alle heilige Abläß / welche uns Franciscanern / und unseren Kirchen von den Römischen Päbsten seynd verliehen worden / wofern vorgedachte Closter-Frauen unserem hochw. P. General, und unserem Orden seynd untergeben / wie es dann zwey Römische Päbst / nemblich Innocentius der Eilffte / Bullâ: Exponi nobis, Anno 1686. den 5. September / und Innocentius der Zwölffte Bullâ: Sua nobis, Anno 1695. den 16. December vergünstiget haben. Die Wort Innocentii XI. und Innocentii XII. in obgedachten Bullen lauten also:

Wir bekräfftigen die Communication, Mittheilung oder Gemeinschafft deren Freyheiten / Privilegien / und Ablässen / auch der vollkommenen (welche biß dahero nicht widerruffen seynd)

seynd) unter denen Kirchen/ Orthen/ Bruderschafften/ Versammlungen/ Orden und Persohnen beyderley Geschlechts/ welche dem Gehorsamb oder Direction des General-Ministers der Minderen Brüdern des H. Francisci unterworffen seynd/ welche Communication oder Mittheilung der Freyheiten und Ablässen schon von mehrern Römischen Päbsten ist bestättiget worden. Aus welcher Mittheilung (wie es schon öffters von dem Apostolischen Stuhl ist erkläret worden) erfolget/ daß wann eine Kirchen/ Bruderschafft/ Versammlung oder Orden deren obgemeldten Personen einen Ablaß hat (er seye vollkommen oder nicht/ er könne den Seelen im Feegfeur geschenckt werden oder nicht/ er seye nur für obgesagte Personen verliehen/ oder für alle Christglaubige) auch alle andere Kirchen/ Bruderschafften/ Versammlungen/ oder Orden/ die dem obbemeldten General des Franciscaner Ordens unterworffen/ oder unter seiner Direction seynd/ eben dieselbige Abläß haben/ und können gewonnen werden von obgesagten Personen/ oder auch von allen Christglaubigen/ wann er für alle verliehen worden/ und diejenige Werck/ welche zu Erlangung des Ablaß vorgeschrieben seynd verrichtet worden. Biß hieher lauten die Wort obgesagter zweyer Römischen Päbsten. Aus welchen folget:

1. Daß die Closter-Frauen S. Clara Ordens vollkommenen Ablaß erlangen/ so offt sie betten

ten die Cron oder Rosencrantz von den sieben Freuden der allerseeligsten Jungfrauen / und Mutter GOttes Maria / das ist 72. Englische Grüß / und 7. Vatter unser / nemblich 7. Gesätzlein an dem Rosencrantz / und in den Englischen Grüssen des ersten Gesätzlein / nach dem allerheiligsten Nahmen JESU hinzusetzen: Welchen du ein Jungfrau empfangen hast. In dem andern Gesätzlein: Welchen du über das Gebürg zu Elisabeth getragen hast. In dem dritten Gesätzlein: Welchen du ein Jungfrau gebohren hast. In dem Vierten: Welchem die heilige drey König Opffer gebracht haben. In dem Fünfften: Welchen du im Tempel wiederum gefunden hast. In dem Sechsten: Welcher dir nach seiner Aufferstehung erschienen ist. In dem Siebenden: Welcher dich in den Himmel aufgenommen und gecrönet hat. Wann sie nun diesen Rosencrantz also gebettet haben / müssen sie noch ein Vatter Unser und Englischen Gruß betten für Ihro Päbstliche Heiligkeit / und also gewinnen sie einen vollkommenen Ablaß / so offt sie diesen Rosencrantz werden betten. Also hat es vergünstiget Paulus V. den 8. Junii Anno 1608.

2. Die Closter-Frauen des Ordens der H. Clara können alle Täg vermittelst der Station des allerheiligsten Sacraments des Altars / einen vollkommenen Ablaß erlangen / wann sie in ihren Kirchen vor dem allerheiligsten Sacrament

ment des Altars 6. Vatter Unser / 6. Ave Maria / und 6. Gloria Patri, oder Ehr sey dem Vatter rc. betten; das letzte Vatter Unser / Ave Maria / und Gloria Patri aber müssen sie betten für Ihro Päbstliche Heiligkeit. Also hat es verliehen Innocentius XI. in Brevi; Universis, 30. Septembris, 1681. und Innocentius XII. 19. May 1694. Es vermeynet auch P. Engelbertus Pauck in Tertia Seraphica Vinea cap. 21. n. 93. daß obwohlen die vorgesagte 6. Vatter Unser / 6. Ave Maria / und 6. Gloria Patri vor dem allerheiligsten Sacrament des Altars mit ausgespannten Armben sollten gebettet werden / dannoch wann sie auch nicht mit ausgespannten Armben gebettet werden / werde dannoch der Ablaß gewonnen / weilen die nachkommende Päbst von der Ausspannung der Armben keine Meldung thun.

3. Die Closter-Frauen des Ordens der H. Clara, welche ein Viertelstund lang dem innerlichen Gebett oder Betrachtung obliegen / erlangen für ein jedesmahl hundert Tag Ablaß / welche aber ein halbe Stund lang / oder zum wenigsten ein Viertelstund lang alle Tag durch einen gantzen Monath werden dem innerlichen Gebett / oder Betrachtung obliegen / und nach reumüthiger Beicht und Communion GOtt bitten für Einigkeit der Christlichen Fürsten / Ausreuttung der Ketzereyen / und Erhöhung der Catholischen Kirchen / erlangen alle Monath einmahl einen vollkommenen Ablaß / welchen sie

auch denen Seelen im Fegfeur können schencken. Also hat es vergünstiget der Pabst Innocentius XII. in seiner Bullen: Ad ea, per quæ, geben zu Rom / den 24. December / Anno 1692.

4. Die Closter-Frauen des Ordens S. Clara, wann sie nach reumüthiger Beicht und Communion ihre Kirchen besuchen / und in denselbigen 6. Vatter Unser / 6. Ave Maria / und 6. Gloria Patri, sambt einem Credo oder Glauben betten für Ausreuttung der Ketzereyen / Einigkeit der Catholischen Fürsten / und Erhöhung der Catholischen Kirchen / erlangen sie (wie auch alle Catholische Christglaubige / welche obgesagtes Gebett nach reumüthiger Beicht und Communion in ihren / nemblich der Clarisserinnen Kirchen verrichten) vollkommenen Ablaß an denen nachfolgenden Tägen: als nemblich:

Den 31. Januarii / an dem Fest der seeligen Ludovica Albertonia Wittib des dritten Orden S. Francisci.

Den 22. Februarii / an dem Fest der heiligen Margaritha von Cortona des dritten Ordens S. Francisci.

Den 9. Martii / an dem Fest der H. Jungfrauen Catharina von Bononien / Ordens S. Clara.

Den 17. May / an dem Fest des H. Paschalis Baylon, aus unserm Franciscaner Orden.

Den 20, May / an dem Fest des H. Bernardini von Senis, aus unserm Franciscaner Orden.

Den

Den 13. Junii / an dem Fest des Heil. Antonii von Padua, aus unserm Franciscaner Orden.

Den 19. Junii / an dem Tag der seeligen Michelina, aus dem dritten Orden S. Francisci.

Den 9. Julii / an dem Fest der seeligen Gorcomiensischen Martyrer / Nicolai, und seiner Gesellen aus unserem Franciscaner Orden.

Den 14. Julii / an dem Fest des Heil. Bonaventura Cardinals / Bischoffs / und Kirchen-Lehrers aus unserm Franciscaner Orden.

Den 24. Julii / an dem Fest des H. Francisci Solani, aus unserm Franciscaner Orden.

Den 2. Augusti / an dem Fest Portiuncula.

Den 12. Augusti / an dem Fest der H. Jungfrauen und Mutter Clara, Stifterin der Clarisserinnen.

Den 19. Augusti / an dem Fest des Heil. Ludovici Bischoffen zu Tolosa, aus unserm Franciscaner Orden.

Den 4. September / an dem Fest der Erhebung der Heil. Rosa von Viterbio, Jungfrauen aus dem dritten Orden S. Francisci.

Den 17. September / an dem Fest der Eindruckung der Heil. Wundmahlen Christi in die Händ / Füß / und Seiten unsers Heil. Vatters Francisci.

Den 4. October / an dem Fest unsers Heil. Vatters Francisci.

Den 13. October an dem Fest der H. Martyrer Danielis und seiner Gesellen aus unserem Franciscaner Orden.

Den

Den 19. October/ an dem Fest des H. Petri von Alcantara, aus unserm Franciscaner Orden.

Den 23. October/ an dem Fest des Heil. Joannis von Capistran / aus unserm Franciscaner Orden.

Den 12. November/ an dem Fest des Heil. Didaci, aus unserem Franciscaner Orden.

Den 28. November/ an dem Fest des Heil. Jacobi von Marchia/ aus unserem Franciscaner Orden.

Den 8. December / an dem Fest der unbefleckten Empfängnuß der Allerseeligsten Jungfrauen und Mutter GOttes Maria.

Die Zeit diese Ablaß zu gewinnen in obgesagten Tägen/ fanget an von der ersten Vesper des Fest-Tags / und dauret oder währet biß zu der Sonnen Untergang des Fest-Tags. Ita nostrum Directorium Romanum, Romæ approbatum.

§. III.

Mehr andere heilige Abläß, welche die Closter-Frauen des Ordens der H. Clara gewinnen können.

1. WAnn die Clarisserinnen ihre Kirchen besuchen in denen Fest-Tägen der Liechtmeß/ Verkündigung/ Himmelfahrt/ und Geburth Mariä / an dem Fest des Heil. Joannis

des

des Tauffers/ der heiligen Aposteln Petri und Pauli/ aller Heiligen/ der Heiligen Elisabeth Königin in Ungarn/ erlangen sie aus Vergünstigung Gregorii IX. 100. Jahr Ablaß/ Alexandri IV. 50. Jahr Ablaß/ Clementis IV. 46. Jahr Ablaß/ Gregorii X. 40. Jahr Ablaß/ Martini V. 50. Jahr Ablaß.

2. Wann die Clarisserin ihre Kirchen besuchen in der Fasten/ gewinnen sie 162. Jahr Ablaß und 576. Tåg. Wann sie aber an einem andern Tag im Jahr/ es mag seyn/ wann es will/ dieselbige besuchen/ erlangen sie 2. Jahr/ und 50. Tåg Ablaß. Ex Compendio Privilegiorum P. Casarubios, verbô: Indulgentiæ.

3. Wann die Clarisserinn ein Heil. Meß anhören/ erlangen sie aus Vergünstigung Innocentii VI. 3000. Jahr Ablaß; Dominicus Viva de Indulgentiis, §. ultimô.

4. Wann die Clarisserinnen 5. Vatter Unser/ und 5. Ave Maria betten zu Ehren des bittern Leydens unsers HErrns/ und der Schmertzen seiner Allerseeligsten Mutter/ erlangen sie aus Vergünstigung Leonis X. 10000. Tag Ablaß. Casarubios cit.

5. Wann die Clarisserinnen die Allerheiligste Nahmen JEsus/ und Maria andåchtig aussprechen/ erlangen sie 25. Tåg Ablaß; wann sie aber in ihrem Sterb-Stündlein mit dem Mund/ oder so sie es nicht können/ mit dem Hertzen den allersüssesten Nahmen JESU anruffen/ erlangen sie vollkommenen Ablaß ihrer Sün-

Sünden / wofern sie zuvor in ihrem Leben die löbliche Gewohnheit gehabt / den Allerheiligsten Nahmen JESU mit Andacht auszusprechen. Also hat es vergünstiget Sixtus V. Bullâ: Redderituri, und bestättiget Benedictus XIII.

6. Wann die Clarisserinnen die Litaney von dem H. Nahmen JESU betten / erlangen sie 300. Täg Ablaß; wann sie aber die Lauretanische Litaney von der Mutter GOttes betten / erlangen sie 200. Täg Ablaß. Wann sie sich unter einander / oder auch andere grüssen mit folgenden Worten: Gelobt seye JEsus Christus / und die so gegrüsset worden / antwortet: In Ewigkeit / oder allzeit / oder Amen / so erlangen sowohl die Grüssende / als die antworten / allzeit 50. Täg Ablaß. Also haben vergünstiget Sixtus V. und Benedictus XIII. citati.

7. Wann die Clarisserinn ein Creutz oder Crucifix mit Andacht küssen / erlangen sie aus Vergünstigung Clementis IV. ein Jahr Ablaß / und Joannis XXII. 40. Täg Ablaß. Wann sie das Ave Maria rc. betten / erlangen sie 60. Jahr Ablaß; wann sie das Salve Regina betten / erlangen sie 40. Täg Ablaß; wann sie niederknien vor dem Hochwürdigen Sacrament des Altars gewinnen sie 200. Täg Ablaß. Ita Viva cit.

8. Wann die Clarisserinn / so man das Ave Maria / Frühe / Mittag / und zu Abends läutet / nider knien / und betten: Der Engel des HErrn bracht Mariä die Bottschafft / und sie

sie empfieng von dem Heiligen Geist: Sihe / ich bin ein Dienerin des HErrn / mir geschehe nach deinem Wort: Und das Wort ist Fleisch worden / und hat in uns gewohnet: mit angehängten dreyen Ave Maria so erlangen sie in einem jeden Monath / nur an einem Tag / an welchem sie wollen / und in welchem sie gebeichtet / communiciret / und für Ausreutung der Ketzereyen / Einigkeit der Christlichen Fürsten / und Erhöhung der Catholischen Kirchen 6. Vatter Unser / 6. Ave Maria / 6. Gloria Patri, sambt einem Glauben gebettet haben / vollkommenen Ablaß. Aber in andern Tägen des Jahrs / so offt sie / wann man das Ave Maria / Frühe / Mittag / oder zu Abends läutet / die obgesagte drey Vers: Der Engel des HErrn ꝛc. mit drey Ave Maria / reumüthig und kniend werden betten / erlangen sie hundert Tag Ablaß. Also hat vergünstiget Benedictus XIII. Bullâ: Injunctæ nobis, Anno 1724. den 14. September.

9. Wann sie uns Franciscanern ein heilig Allmosen geben / erlangen sie jedesmahl 180. Tag Ablaß. Wann sie aber uns auf unseren Reisen in ihren Beicht-Häusern beherbergen / und umb der Liebe GOttes willen Speiß und Tranck mittheilen / erlangen sie 40. Jahr Ablaß. Casarubios cit.

10. Wann die Clarisserinn im Stand der Gnad GOttes den in ihren Clöstern / Capellen / Chor ꝛc. aufgerichten heiligen Creutz-Weeg an-

andächtig besuchen / und darbey das bittere Leyden und Sterben unsers Heylands JEsu Christi betrachten / erlangen sie alle heilige Abläß / welche zu Jerusalem denen heiligen Oerthern des Creutz-Weegs seynd verliehen. Neben diesen Ablässen können die Clarisserinnen auch gewinnen alle heilige Abläß / welche die Weltliche gewinnen können / wann sie nur die vorgeschriebene Werck fleißig verrichten.

11. Wann die Clarisserinn die fünff Haupt-Tugenden / wie sie im folgenden Gebett begriffen seynd / mit Mund und wahren Hertzen üben / so gewinnen sie aus Verleyhung Benedicti XIII. Römischen Pabsts im Jahr 1728. den 15. Januarii / 7. Jahr Ablaß / als offt sie die folgende fünff Haupt-Tugenden üben; und wann sie solche ein gantzes Monath täglich üben / dabey einmahl beichten / und communiciren / und auf die gewöhnliche Meinungen des Pabsts etwas betten / erlangen sie nicht allein für dißmahl / sondern auch für ihr Sterb-Stündlein vollkommenen Ablaß / und allen diesen Ablaß können sie entweder ihnen selbsten / oder den armen Seelen im Feegfeur zueignen.

O mein GOtt! ich glaube in dich den wahren und lebendigen GOtt / dreyfach in den Personen / und einfach in der GOttheit. Ich glaube in GOtt Vatter / der mich erschaffen hat / in GOtt Sohn / der mich erlöset hat / in GOtt H. Geist / der mich durch seine Gnad heiliget / Ich glaube in GOtt mein letztes Zihl / und End / den

den Belohner der Guten / und gerechtisten Straffer der Bösen. Ich glaube und bekenne jenen heiligsten Glauben / welchen JEsus Christus gelehret / welchen die heilige Apostel geprediget / welchen die heilige Römisch Catholische Kirchen haltet. Und in diesem heiligen seeligmachenden Glauben protestire und betheure ich zu leben und zu sterben / weilen du / O GOtt selbsten / selbigen hast geoffenbahret / der du bist allwissend / und die ewige Wahrheit / so noch betriegen / noch betrogen kan werden.

Ich hoffe auf deine unendliche Barmhertzigkeit / O mein GOtt! mein eintziger und mächtigster Helffer in allen Nöthen meines Leibs / und der Seelen / und hoffe auf das kostbariste Blut meines Heylands JEsu Christi / welches er mit so grosser Lieb für mich vergossen / daß du mir verzeihen werdest alle und jede durch mein gantzes Leben begangene Sünden / und ertheilen werdest deine Gnad / und das ewige Leben im Himmel / weilen du es also versprochen / auch getreu und allmächtig bist deine Versprechungen zu halten / und zu erfüllen.

Ich liebe dich / O allerliebwürdigster GOtt! höchstes und unendliches Gut / unermessener Abgrund aller Vollkommenheiten! Ich liebe dich allein wegen deiner wesentlichen Gütigkeit / Schönheit und Lieblichkeit / ich liebe dich / weilen du bist / der du bist / allein würdig aller erdencklichen Lieb und Ehr. Ich wünschte / daß ich dich lieben könnte mit jener allerinbrünstigsten Liebe /

mit welcher dich lieben/ und in Ewigkeit lieben werden/ alle heilige Engel/ und Seelige im Himmel/ mit welcher dich lieben können alle Geschöpff/ so seynd/ seyn werden/ und seyn können/ mit deren allerinbrünstigen Liebe vereinige ich meine unvollkommene Lieb.

Und aus dieser vereinigten allerinbrünstigsten Liebe bereue ich hertzlich/ verfluche/ verwerffe/ und verdamme alle und jede meine durch mein gantzes Leben begangene Sünden/ weilen ich dich dardurch erzürnt/ verachtet und beleydiget habe/ dich meinen unendlich guten GOtt/ dich meinen Erschaffer und Erlöser/ dich meinen höchsten Gutthäter/ dich meinen liebsten Vatter/ dich mein eintziges/ allerhöchstes/ und bestes Gut/ welcher wegen deiner höchsten Güte/ Schönheit und Lieblichkeit aller möglichsten Lieb würdig bist. Wolte GOtt ach wollte GOtt! ich künnte machen/ daß solches niemahlen geschehen wäre/ ich will lieber sterben/ als dich/ O liebwerthister GOtt! mit einer Sünd absonderlich mit einer Tod-Sünd mehr beleidigen.

Deßwegen nimme ich mir für hinfüro öffters zu beichten und zu communiciren/ und verlange auch/ wann es dir gefallen wird mich aus diesem Leben abzuforderen/ nicht anderst/ als mit der Weeg-Zehrung deines Allerheiligsten Leibs versehen von hinnen zu scheiden. Verleyhe mir/ O GOtt/ deine Gnad/ damit ich dieses allerheiligste Sacrament allzeit im Leben/ und absonderlich in meiner letzten Kranckheit wür-

dig

dig empfangen möge/ und du allerheiligste Mutter GOttes/ und meine/ bitte für mich jetzt/ und in der Stund meines Absterbens/ Amen.

12. Die Clarisserinnen/ welche unserem H. Orden/ und General unterworffen seynd/ können an einem jeden Tag einmahl/ eine Seel eines jeden Christglaubigen/ welche noch in dem Feegfeur leydet/ aus demselbigen erledigen/ wann sie für dieselbige Seel/ welche sie aus dem Feegfeur erledigen wollen/ betten einen Rosencrantz von fünff Gesätzlein/ und hernach zu der Meinung Ihro Päbstlichen Heiligkeit 5. Vatter Unser/ 5. Ave Maria/ und 5. Gloria Patri; dieses Gebett aber alles müssen sie verrichten vor dem Altar ihrer Kirchen/ in welchem das Hochwürdige Sacrament des Altars aufbehalten wird/ oder/ (wann sie nicht können) auf das wenigst vor einem Crucifix oder Mutter GOttes Bild. Also hat es vergünstiget Benedictus der XIII. Römischer Pabst/ Anno 1729. den 9. Decembris.

13. Eben erst vorgemeldter Römische Pabst Benedictus der Dreyzehende hat Anno 1725. den 14. December durch ein Decret denen Closter-Frauen Ordens S. Clara, welche unserem Pater General unterworffen seynd vergünstiget/ in ihren Kirchen zu haben auf ewig ein privilegirtes Altar/ für einen Tag in einer jeden Wochen des Jahrs (ohne dem/ daß alle Tag in ihren Kirchen gewisse heilige Messen gelesen werden) auf welchem Altar/ wann ein Priester auf

dem von dem Hochwürdigsten Herrn Ordinario bestimmten Tag wird die heilige Meß lesen für eine aus ihrem Closter verstorbene Clarisserinn/ oder für einen verstorbenen Bluts-Freund/oder verschwägerten/oder Gutthäter der Closter-Frauen/ wird ein solche Seel aus den Peinen des Feegfeurs erlediget werden.

14. Ihro Päbstliche Heiligkeit Benedictus der XIV. hat Anno 1741. den 24. Martii denen Clarisserinnen/ welche unserem P. General untergeben seynd/ vergünstiget/ daß wann ein Clarisserin in GOtt seelig stirbet/ und ein Priester/ (er mag seyn/ wer er wolle) in ihrer Clarisser Kirchen nach ihrem seeligen Hinscheiden ein heilige Meß für sie liset auf einem Altar in der gedachten Clarisser-Kirchen/ (es mag das Altar seyn/ was es für eins wolle) der verstorbenen Clarisserin Seel gleich aus den Peinen des Feegfeurs erlöset werde.

15. Was gesagt ist worden von denen Closter-Frauen des Ordens S. Clara, welche schon die heilige Profession in dem Heil. Orden abgelegt haben/ daß sie aller vorgesagten heiligen Ablässen sich können theilhafftig machen/ das ist auch zu verstehen von denen Novitzinen/ die bey ihnen noch im Novitiat seyn; die Ursach ist/ dieweilen in anderen heiligen Ordens-Ständen die Novitzen theilhafftig werden/ deroselben verliehenen heiligen Ablässen/ also auch die Novitzinen der Clarisserinnen werden theilhafftig seyn der heiligen Ablässen/ welche denen Pro-

fessinen seynd verliehen worden; dann die Novitzen geniessen alle Freyheiten/ und folglich auch alle Abläß/ welche dem Ordens-Stand/ den sie angenommen/ seynd verliehen worden. Reiffenstuel in 3. Decret. tit. 31. n. 115.

Gute Meynung

Den gantzen Tag hindurch alle heilige Abläß zu gewinnen.

O Mein Liebster JEsu! dieses Gebett (nemblich die gewöhnliche 6. Vatter Unser/ 6. Ave Maria/ 6. Gloria Patri, sambt dem Credo, oder Christlichen Glauben) will ich betten zu Gewinnung deß Ablaß/ zu der Meynung/ wie es von deinem Statthalter dem Römischen Pabst ist vorgeschrieben worden/ nemblich für die Ausreutung der Ketzereyen/ Frieden und Einigkeit der Christlichen Fürsten/ für Erhöhung der Catholischen Kirchen/ und für das Heyl deines Statthalters auf Erden/ nemblich des Römischen Pabsts. Ich bitte auch/ O JEsu! mein allerliebster Bräutigam/ du wollest mich diesen heiligen Ablaß vollkommen gewinnen lassen in Vereinigung deiner Lieb/ mit welcher du am heiligen Creutz für uns Menschen vollkommenen Ablaß der Sünden von deinem himmlischen Vatter erworben hast. O JEsu mein allerliebster Bräutigam! Ich bitte dich/ schencke und lasse zu gut kommen alle andere heilige

Abläß/ die ich heut gewinnen kan/ dieser armen Seel im Feegfeur N. N. und du mein liebe Seel/ wann ich den Ablaß gebettet habe/ und du durch solchen wirst erlöset seyn/ so geniesse GOtt in Ewigkeit/ lobe auch und preise GOtt an meiner und aller Menschen statt/ dancke ihm auch für alles Gutes/ so er mir und allen Menschen ertheilet hat/ und erbette von ihm mir alles dasjenige/ was mir zu meiner ewigen Seeligkeit vonnöthen ist.

§. IV.

Von der General-Absolution, welche denen Closter-Frauen des Ordens S. Claræ, zu unterschiedlichen Zeiten zu geben ist.

Ihro Päbstliche Heiligkeit Leo der Zehende hat denen Closter-Frauen S. Claræ Ordens verliehen viermahl im Jahr die General-Absolution von ihren vorgesetzten Franciscaner Beicht-Vättern zu empfangen auf folgende Weiß.

Forma Absolutionis Generalis In quatuor anni Festis dari solitæ.

DOminus noster JEsus Christus per merita suæ sacratissimæ Passionis te absolvat, & suam

suam copiosam gratiam tibi infundat, & ego authoritate ipsius, & Beatorum Apostolorum Petri & Pauli, ac Summorum Pontificum mihi in hac parte commissa, & tibi concessa, absolvo te ab omni vinculo Excommunicationis majoris vel minoris, & ab omnibus aliis censuris ac pœnis Ecclesiasticis, si quas incurristi, & restituo te Sacramentis Ecclesiæ, & Unioni, ac Participationi Fidelium: Item eâdem authoritate, quantum ad præsens forum spectat, absolvo te ab omnibus peccatis tuis contra Deum, proximum, & animam tuam, contra Regulam, Vota & Statuta, ex fragilitate humana, ignorantia, vel malitia commissis, & restituo te illi statui innocentiæ, quomodo Sanctitas Domini nostri Papæ faceret, si ipsemet in Confessione tua peccata auscultaret, & eâdem auctoritate tibi sanctam Benedictionem Papalem impertior, in nomine Patris, & Filii, & Spiritûs Sancti. Amen. *Compend. Privileg. V. Absolutio Extraordinaria §. 7.*

Eben vorgedachter Pabst Leo der Zehende hat den Closter-Frauen Ordens S. Clara, so unserem Franciscaner Orden unterworffen seynd/ verliehen/ daß sie in allen hohen Fest-Tägen unsers HErrn/ und der Mutter GOttes/ wie auch am aller Heiligen Tag/ und an dem Fest-Tag unsers Heil. Vatters Francisci, und S. Clara Tag von ihren vorgesetzten Franciscaner Beicht-Vättern können vollkommentlich absolvirt werden auf folgende Weiß:

Forma Absolutionis

Clarissis dari solitæ in Festis modò suprà dictis.

DOminus noster JEsus Christus per merita suæ sacratissimæ Passionis te absolvat, & suam copiosam gratiam tibi infundat, & ego auctoritate ipsius, & Beatorum Apostolorum Petri & Pauli ac Summorum Pontificum mihi in hac parte commissa, & tibi concessa absolvo te ab omnibus censuris & pœnis Ecclesiasticis, si quas incurristi, & restituo te Sacramentis Ecclesiæ & unioni ac participationi Fidelium, item eadem auctoritate ego te absolvo plenariè ab omnibus peccatis tuis, in quantum prædicta auctoritas se extendere potest in nomine Patris, & Filii, & Spiritûs Sancti, Amen. *Compendium Privilegiorum Patris Casurubios, citatum, Verbo: Absolutio Extraordinaria, quoad fratres, §. 8.*

Ihro Päbstliche Heiligkeit Sixtus der Vierdte hat den Closter-Frauen S. Clara Ordens gnädigst verliehen die General-Absolution sambt einem vollkomenen Ablaß in dem Sterb-Stündlein mittelst eines Beicht-Vatters unsers Franciscaner Ordens zu empfangen / auf folgende Weiß.

Forma

Forma Abſolutionis

Generalis Clariſſis in Articulo mortis dari ſolitæ.

Dictô, *Confiteor DEO Omnipotenti &c.* Dicat Confeſſarius: *Miſereatur tui, &c. Indulgentiam &c.* Deinde ſubjungat:

DOminus noſter JEſus Chriſtus per merita ſuæ Sacratiſſimæ Paſſionis te abſolvat, & gratiam ſuam tibi infundat, & ego auctoritate ipſius & Beatorum Apoſtolorum Petri & Pauli, & Summorum Pontificum mihi in hac parte commiſſa, & tibi conceſſa abſolvo te ab omni vinculo Excommunicationis & interdicti, & reſtituo te unioni & participationi fidelium, nec non Sanctis Sacramentis Eccleſiæ: Eâdem auctoritate ego te abſolvo ab omni transgreſſione votorum tui Ordinis, Regulæ & Satutorum: Item eâdem auctoritate, quantum ad præſens forum ſpectat, ego te abſolvo ab omnibus peccatis tuis, concedens tibi indulgentiam plenariam omnium peccatorum tuorum in quantum claves Eccleſiæ ſe extendunt: Item eadem auctoritate ego te abſolvo à pœnis purgatorii, quas pro peccatis in hoc mundo perpetratis meruiſti, reſtituendo te illi innocentiæ, in qua eras, quando baptizata fuiſti, in nomine Patris, & Filii & Spiritûs Sancti. Amen. Quòd ſi hac vice non de-

cesseris, reservo tibi hanc gratiam usque ad extremum mortis tuæ articulum.

Es ist auch gut / wann der Beicht-Vatter folgendes Gebett darzu setzet:

DOminus noster JEsus Christus Filius DEI Vivi, qui Beato Petro Apostolo suo dedit potestatem ligandi, atque solvendi, per suam pissimam misericordiam recipiat Confessionem tuam, & remittat tibi omnia peccata tua, quæcunque, & quomodocunque in toto vitæ decursu commisisti, de quibus corde contritus, & ore confessus es, restituens tibi stolam primam, quam in Baptismate recepisti, & per indulgentiam plenariam à Summis Pontificibus tibi in articulo mortis concessam liberet te à præsentis, & futuræ vitæ pœnis, dignetur Purgatorii cruciatus remittere, portas inferni claudere, Paradisi januam aperire, téque ad gaudia sempiterna perducere per Sacratissima suæ vitæ, Passionis, & glorificationis Mysteria, qui cum Patre & Spiritu Sancto vivit & regnat in Sæcula Sæculorum. Amen.

Damit aber die Clarisserinnen in ihrem Tod-Bettlein dieses grossen Ablaß-Schatzes desto sicherer geniessen mögen / so wird ihnen gerathen / daß sie vor ihrem Tod / nemblich in ihrem Leben / zwey und fünfftzig mahl die sieben Buß-Psalmen / sambt der Litaney von allen Heiligen betten. Welche aber dieses nicht verrichten kön-

können / die sollen verrichten diejenige gute Werck / welche ihnen der Beicht-Vatter darfür wird auflegen. Compendium Privilegiorum nostrorum, Verbo: Absolutio Extraordinaria quoad fratres n. 4. hæc pro majori securitate.

§. V.

Die Privilegien, Freyheiten, und Gnaden, welche denen Closter-Frauen des Ordens S. Clara seynd verliehen worden von dem Römischen Stuhl.

Alldieweilen die Wohl-Ehrwürdige Closter-Frauen des Ordens der H. Clara wahrhafftige / und von dem Apostolischen Stuhl approbirte und bestättigte geistliche Ordens-Personen seynd / also geniessen sie auch alle Privilegien / Freyheiten und Gnaden / welche anderen geistlichen Ordens-Personen insgemein von dem Römischen Stuhl seynd verliehen worden. Aus welchem folget

Erstlich / daß die Clarisserinnen / sie mögen Profess- oder Novitzinen seyn / von keinem weltlichen Richter für Gericht können beruffen werden / und daß ein jegliche Persohn / welche eine Clarisserin / sie mag Profess- oder Novitzin seyn / schlagen wurde / seye excommunicirt und in den geistlichen Bann gethan.

Zum

Zum anderen / daß die Clarisserinn / da sie die heilige Profession ablegen / aller ihrer Sünden und Straffen Nachlassung erlangen / also zwar / daß wann sie gleich nach ihrer heiligen Profession stürben / gleich von Mund auf ohne Feegfeur in Himmel kommeten. Also lehret der Heil. Thomas von Aquin 2. 2. quæst. ult. a. 3. ad 3. Ja unser Heil. *Bernardinus* von *Senis* in seinem Quadragesimali Tract. 2. Serm. 24. schreibet / daß die geistliche Ordens Personen / so offt sie ihre gethane Profession mit ernstlichem Willen erneueren / so offt erlangen sie vollkommene Nachlassung aller ihrer Sünden und Straffen / welches auch noch mehr andere Gottsgelehrte bekräfftigen.

Zum dritten / daß alle Gelübt / welche die Clarisserinn in der Welt / oder auch im Noviciat vor der Profession GOtt gethan haben / durch die folgende gethane Profession aufgehoben / und sie von deroselben Gelübten Erfüllung befreyhet / und erlediget seyn.

Zum vierdten / daß die Weltliche können in der Clarisserinnen Kirchen und Freyt-Höf begraben werden ; und wann die weltliche Frauen oder Jungfrauen in dem Habit der Clarisserinnen sterben / und damit in ihren Kirchen begraben werden / so erlangen sie aus Vergünstigung Leonis dieses Nahmens des Zehenden Römischen Pabsts vollkommenen Ablaß. Engelbertus Pauck in Tertia Seraphica Vinea, cap. 5. n. 16. Ja der Pabst Joannes XXII. hat

ver-

vergünstiget/ daß die Clarisserinnen/ wann sie ihren Ordens-Habit mit Andacht küssen/ erlangen fünff Jahr Ablaß/ und so viel viertzig Täg Ablaß.

Zum fünfften/ wann ein Ubelthäter lauffet in die Kirchen oder Closter der Clarisserinnen/ und verlangt die Freyung zu haben/ so können sie ihn nicht gleich hinaus stossen/ und kan auch kein weltlicher Richter solchen Ubelthäter aus ihren Kirchen oder Clöstern heraus nehmen/ sondern die Clarisserinn müssen sorgen/ daß er heimlich aus ihren Kirchen oder Clöstern hinaus komme ohne Gefahr von dem weltlichen Richter gefangen zu werden.

Zum sechsten/ die Clarisserinnen/ welche unter dem Gehorsam unsers Franciscaner Ordens leben/ seynd theilhafftig aller Privilegien/ Freyheiten/ und Gnaden/ welche unserem Franciscaner Orden/ und auch anderen Orden/ von dem Päbstlichen Stuhl seynd verliehen worden/ und auch ins künfftig werden verliehen werden. Also hat es vergünstiget der Pabst Clemens der Siebende in seiner Bullen: Dum fructus uberes, geben zu Rom Anno 1525. wie auch andere Päbst. Aus welchem folget

Zum siebenden/ daß die Clarisserinn können haben Kirchen/ Capellen/ 2c. mit Thürn und Glocken/ daß in ihren Kirchen mit gebührender Ehrenbietigkeit können aufbehalten werden das Hochwürdige Sacrament des Altars/ die H. letzte Oelung/ das Weyh-Wasser 2c. daß in ihren

ren Kirchen ihre Beicht-Vätter und andere Priester können ihnen lesen oder singen die heilige Meß/ ihnen und dem Volck predigen/ Beicht hören ꝛc. daß sie können Freyt-Höf haben/ und in denselbigen sowohl sie/ als die Weltliche begraben werden/ doch müssen die Clarisserinn in der Clausur begraben werden.

Zum achten/ können die Clarisserinn in ihren Clöstern/ Hauß-Capellen/ und Krancken-Zimmern lesen lassen die heilige Meß von ihren Beicht-Vättern/ wann ein Schwester nicht kan in die Kirchen kommen wegen Kranckheit/ die heilige Meß anzuhören. Also hat es erlaubet Pabst Leo der Z hende in Compendio nostrorum Privilegiorum, Verbo: Ingredi monasteria. §. 34.

Zum neundten/ hat Pabst Clemens der Sibende vergünstiget/ daß die Clarisserinnen/ welche unserm Franciscaner Orden untergeben seyn/ können auf ihrem Chor das Hochwürdige Sacrament des Altars zu ihrem geistlichen Trost aufbehalten/ wie es auch ausserhalb der Clausur in ihren Kirchen aufbehalten wird. Compend. Privilegiorum nostrorum, Verbô: Moniales §. 29. & Verbô: Eucharistia n. 2. welches Privilegium der Kirchen-Rath zu Trient Sess. 25. de Regul. cap. 10. nicht widerruffen hat/ wofern nur die Clarisserinn/ sowohl in ihren äusseren Kirchen ausser der Clausur/ als in ihrem Chor inner der Clausur das Hochwürdige Gut aufbehalten/ wie gar wohl und ausführlich lehret P. Kerck-

P. Kerckhove in statuta nostra Generalia cap. 5. §. 8. n. 43.

Ich geschweige noch viele andere Privilegien und Freyheiten der Clarisserinnen / welche ihnen von den Römischen Päbsten seynd verliehen worden / weilen für das mahl diese genug seynd.

Es folget

Zum Beschluß

Das Testament der Heil. Jungfrauen und Mutter Clara, und deroselben Heil. Seegen, welchen sie ihren Schwestern hinterlassen hat.

Im Nahmen des HErrn. Amen.

DEmnach dem höchsten himmlischen Vatter durch seine Gnad gefallen hat / mein Hertz zu erleuchten / auf daß ich nach dem Exempel des Heil. Vatters Francisci sambt anderen von GOtt mir zugegebenen Schwestern Buß würcken sollte / habe ich wenig Zeit nach meiner Bekehrung freywillig in seine Händ den Gehorsam versprochen / wie mir der HErr durch das Liecht seiner Gnaden / durch sein wunderbarliches Leben und Lehr geoffenbahret / und vertrauet hat. Dannenhero als der gebenedeyte H. Mann sahe / daß wir dem Leib nach schwach / und

und gebrechlich wåren/ und doch kein Armuth/ Angst/ Noth/ und Trübsal scheueten/ sondern dieses alles uns ein Wollust nach dem Exempel der Heiligen GOttes seyn liessen/ erfreuete er sich dessen offtermahlen in dem HErrn/ und als er dessenthalben ein Mitleyden mit uns truge/ verbunde er sich und seinen Orden/ jederzeit so wohl unserer/ als seiner Brůder sonderbahr Sorg zu tragen; seynd also durch den Willen GOttes/ und unsers Heil. Vatters Francisci in das Closter zu S. Damian zu wohnen kommen/ in welchem Orth der HErr durch seine Barmhertzigkeit uns vermehret/ auf daß dasjenige/ so er durch den Heil. Vatter vorgesagt/ erfůllet wůrde; dann zuvor waren wir/ wie ihr wisset/ an einem anderen Orth eine Zeit lang/ biß dieser Orth uns zur Wohnung zubereitet wurde. Hernach ward von dem Heil. Vatter uns die Regel zu leben fürgeschrieben/ und die Verharrung in der heiligen Armuth insonderheit anbefohlen/ ja er vergnůgte sich nicht allein bey seinen Lebs-Zeiten uns mündlich und mit seinem Exempel zu der Lieb und Haltung der heiligsten Armuth zu ermahnen/ sondern behertzte uns auch zu solchem schrifftlich/ auf daß wir nach seinem Abschied von derselben nicht abweichen/ und zugleich des Sohns GOttes (welcher/ so lang er auf der Welt gelebt/ die Armuth nicht verlassen) sambt des Heil. Vatters Francisci Fußstapffen nachfolgen thåten. Derohalben als ich unwůrdigste Christi JEsu/ und mei-

meiner geliebten Schwestern des Closters S. Damiani Dienerin/ unseren höchsten Beruff und Befehl unseres heiligen Vatters sambt unserer Schwachheit betrachtete/ haben wir nach dem Ableiben desselben heiligen Vatters/ welcher nach GOtt unser Trost/ und Säul ware/ zu dem andermahl die heiligste Armuth zu halten versprochen/ auf daß nach meinem Abschied/ sowohl die gegenwärtige/ als nachkommende Schwestern von deren sich niemahl abscheiden liessen/ und wie ich allezeit diese zu halten (vermög unseres GOtt/ und dem H. Vatter Francisco beschehenen Gelübts) sorgfältig und fleissig gewesen/ also sollen diejenigen/ so mir in diesem Ambt nachfolgen werden/ schuldig seyn/ dieselbige zu halten und bey anderen Schwestern zu halten verschaffen. Zu welches mehrerer Sicherheit ich mich bearbeite von Pabst Innocentio dem Vierdten/ und dessen Nachfolgeren deren Bestättigung zu erlangen/ und mit solcher/ unsere Profession der heiligsten Armuth/ so von uns GOtt/ und dem Heil. Vatter Faancisco geschehen/ befestigen zu lassen/ auf daß wir von derselben auf keinerley Weiß noch Zeit ablassen möchten.

Derohalben bitte ich mit gebogenen Knien mit dem Leib und der Seelen alle meine Schwestern gegenwärtige und zukünfftige/ die H. Mutter die Römische Kirch/ Ihro Päbstliche Heiligkeit/ und insonderheit den Cardinal/ welcher zu einem Schirm-Herrn des Ordens der Min-

deren Brüdern und unseres wird verordnet seyn/ auf daß sie um des HErrn willen/ welcher arm in das Krippelein gelegt worden/ auf der Welt arm gelebt/ und an dem Creutz nackend gestorben/ die Auffnehmung und Verharrung dieser unserem GOtt verlobten Armuth befürderen/ welche diese kleine Heerd durch die Lehr und Exempel des heiligen Vatters Francisci in der Kirchen GOttes gebohren/ auf daß der Armuth und Demuth seines geliebten Sohns JESU Christi und der heiligsten Jungfrauen Mariä seiner Mutter nachgefolgt werde. Und zugleich wie uns der HErr den H. Vatter Franciscum zu einem Führer in dem Dienst Christi des Erlösers/ und unserer verlobten Profession gegeben/ er auch die Zeit seines Lebens alle seine Gedancken zu unserem Aufnehmen gerichtet/ also befehle ich euch meine gegenwärtige und zukünfftige Schwestern dem Nachfolger unsers Heil. Vatters Francisci, und seinem gantzen Orden/ damit sie euch zu aller Zeit verhelffen/ in dem Dienst GOttes zuzunehmen/ und insonderheit die heilige Armuth zu halten.

Ich bitte und ermahne meine Schwestern/ sowohl gegenwärtige als zukünfftige in dem HErrn/ daß sie sich bemühen den Weeg der H. Einfalt/ Demuth/ Armuth und Reinigkeit zu gehen/ wie sie nach dem Anfang unserer Bekehrung/ von Christo/ und seinem Diener Francisco unterrichtet worden seynd/ welcher Sachen wegen nicht durch unsere Verdiensten/ sondern

aus

aus lauterer Gnad und Barmhertzigkeit GOttes der gute Geruch allbereit weit und breit erschallen. Derohalben geliebte Schwestern/ liebe eine die andere/ und erzeiget äusserlich diese Lieb/ welche ihr innerlich traget/ auf daß ihr durch solches Exempel die andere Schwestern anreitzet/ allezeit in der Lieb unsers Erlösers/ und des Nächsten zuzunehmen.

Ich bitte gleichfalls diejenige/ so künfftige Zeit das Ambt der Abbtissin wird tragen/ daß sie sich befleisse denen anderen vorzugehen in Tugenden/ und heiligen Sitten/ mehr als wegen des Ambts/ also daß alle Schwestern durch ihr Exempel bewegt/ ihr desto lieber gehorsamen/ sie solle bescheiden und liebreich gegen ihren Schwestern seyn/ und als ein getreue Mutter jedwedere derselben aus dem gegebenen Allmosen nach Nothwendigkeit versehen. Sie seye insgemein so gütig/ daß die Schwestern alle ihre Anliegen/ ihr frey offenbahren/ und zu ihr in allen ihren Nöthen mit Vertrauen ihr Zuflucht haben mögen. Diejenige aber/ so was begehren/ und ihr unterworffen seyn/ die sollen in Erinnerung/ daß sie um GOttes willen ihren eigenen Willen verlaugnet/ ihrer Abbtissin/ wie sie es GOtt dem HErrn freywillig versprochen/ gehorsamen/ auf daß wann die Abbtissin ansiehet ihre Lieb/ Demuth und Verträulichkeit einer gegen der anderen/ ihr der Last des tragenden Ambts desto leichter seye/ und wegen ihrer heiligen Conversation und Lebens-Wandel ihr das

bitter süß werde. Und weilen die Thür und der Weeg / so zu der Tugend / und dem Leben führet / eng ist / und wenig / welche solchen gehen / gefunden werden / und wohl etliche / die darein den Anfang machen / sich sehen lassen / so seynd doch wenig / die darinnen verharren / und diese seynd seelig / welchen biß ans End zu verharren gegeben worden.

Lasset uns wohl verhüten meine Schwestern / die wir auf dem Weeg JEsu Christi eingetretten / auf daß wir auf keinerley Weiß / weder durch unsere Schuld / noch Unfleiß / uns von ihm absönderen / und einem so grossen HErrn / seiner heiligsten Mutter / dem heiligen Vatter Francisco, noch der heiligen triumphirenden und streitenden Kirchen kein Schmach und Beleidigung anthuen / dann es ist geschrieben: Es seynd vermaledeyet / welche von seinen Gebotten abweichen. Psalm. 118. v. 21.

Derohalben falle ich auf die Knie vor GOtt meinem HErrn / anruffend die Verdiensten der heiligsten Jungfrauen Mariä / des H. Vatters Francisci, und aller Heiligen / und bitte / daß eben der HErr / welcher diesem Werck einen so guten Anfang gegeben / demselben auch die Zunehmung und Verharrung biß an das End mittheilen wolle. Amen.

Diesen meinen letzten Willen hinterlasse ich euch / meine geliebte Schwestern gegenwärtige und zukünfftige zu euerem Trost / und meiner Gedächtnuß.

Der

Der Mütterliche Seegen,

Welchen die Heil. Jungfrau und Mutter Clara ihren Schwestern hat hinterlassen.

Im Nahmen der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit. Amen.

GEliebteste Schwestern! Der HErr gebe euch seinen heiligen Seegen/ und sehe auf euch mit seinem Angesicht/ er erbarme sich euer/ und gebe euch den Frieden/ sambt allen denen/ so in zukünfftigen Zeiten in diesen unseren Orden kommen/ und in solchem in der heiligen Armuth biß an das End verharren werden.

Ich Clara ein unwürdige Dienerin Christi JEsu/ ein geringes Pflänzlein des H. Vatters Francisci, und zur Zeit unwürdige eure Mutter/ bitte GOtt unseren Erlöser/ daß er durch die Fürbitt seiner heiligsten Mutter/ des Heil. Ertz-Engels Michaels/ aller heiligen Engel/ auch aller Heiligen/ und Heiliginnen/ wolle geben und bestättigen diesen meinen Seegen im Himmel/ und auf Erden/ und zwar auf Erden mit Vermehrung seiner Gnaden/ im Himmel aber mit Ertheilung der ewigen Seeligkeit. Ich giebe euch hiemit meinen Seegen in meinem Leben/ und nach meinem Tod/ so viel ich kan. Amen.

Dieses alles
seye geschrieben
zu der Ehr GOttes des Vatters,
Sohns, und Heil. Geists,
JESU und MARIÆ,
FRANCISCI und CLARÆ,
Aller heiligen und seeligen
Clarisserinnen aus dem H. Orden
S. CLARA,
und
zum Trost, und geistlichen Nutzen
Der
Wohl-Ehrwürdigen und in GOTT
Geistlichen
Closter-Frauen und Schwestern
des Heil. Ordens
S. CLARA,
Auf daß
Gelobt seye JESUS Christus
in Ewigkeit,
AMEN.

Register

Register

Deren in diesem Büchlein begriffenen Sachen.

Erster Glantz, oder Theil.

Das Leben der Heil. Jungfrauen und Mutter Clara. am Blat 1.
Die Regel des heiligen Ordens S. Clara, welche der Pabst Urbanus der Vierdte bestättiget hatt. 36.
Die Form und Weiß/ wie die Closter-Frauen des Ordens S. Clara ihre heilige Profession öffters erneuren sollen. 85.
Ein kurtze Auslegung über die obgesetzte Regel des Ordens S. Clara, so von dem Pabst Urbano dem Vierdten ist bestättiget worden. 88.
Die erste Frag: Wie viel Regel seynd ausgangen über den Orden der Heil. Jungfrauen/ und Mutter Clara, und welche Regel die Clarisserinnen zu halten schuldig seyn? 88.
Die andere Frag: Ob die Closter-Frauen/ welche leben unter der Regel des Pabsts Urbani

bani

bani des Vierdten / auch rechte Clarisserinn und Kinder S. Clara seyn / und wem sie anstatt des Cardinal Schutz-Herrns nunmehro untergeben seyn? 95.

Die dritte Frag: Ob die Regel des Pabsts Urbani des Vierdten / welche er dem Orden S. Clara zu halten hat fürgeschrieben / die Clarisserinnen unter einer Tod-Sünd verbinde / und in welchen Stücken? 98.

Die vierdte Frag: Zu was das Gelübt des H. Gehorsams die Clarisserinnen unter einer Sünd verbinde? 101.

Die fünffte Frag: Zu was das Gelübt der Heil. Armuth / oder zu leben ohne Eigenthum / die Clarisserinnen unter einer Sünd verbinde? 104.

Die sechste Frag: Zu Was das Gelübt der Keuschheit die Clarisserinnen unter einer Sünd verbinde? 107.

Die sibende Frag: Zu was das Gelübt der Clausur oder des Beschluß die Clarisserinnen unter einer Sünd verbinde? 108.

Die achte Frag: Zu was die Erwählung der Abbtissin / wie auch dero Absetzung die Clarisserinnen unter einer Sünd verbinde? 114.

Die

Die neunte Frag: Ob/ und wann die Clarisserinnen unter einer Tod-Sünd verbunden seynd zum Fasten? 117.

Die zehende Frag: Ob die Clarisserinnen unter einer Tod-Sünd verbunden seyn/ das Brevier in dem Chor/ und ausser dem Chor zu betten? 120.

Die eilffte Frag: Ob die Clarisserinnen unter einer Tod-Sünd verbunden seynd zu halten/ was ihnen ihre Heil. Regel am vier und zwantzigsten Capitel von dem Visitator und seinem Ambt gebietet? 123.

Die zwölffte Frag: Was die Clarisserinnen bey der Aufnahm der Novitzinen/ und bey dero heiligen Profession zu beobachten haben? 127.

Anderer Glantz oder Theil.

Ewiger Clarisser heiligen Calender/ in welchem die heilige und seelige Clarisserinnen durch die Monath des gantzen Jahrs zu finden und zu lesen seynd/ mit ihrer kurtzen Lebens-Beschreibung/ und mit Anzeigung der HH. Abläß/ welche sie durch alle Monath des Jahrs gewinnen können. 132.

Litaney von allen heiligen und seeligen Franciscanern/ Clarisserinnen/ und Tertiarien/ aus de-

denen dreyen Orden des Heil. Seraphischen Vatters Francisci, welche schon canonizirt und beatificirt, das ist / heilig und seelig gesprochen seynd. 231.

Register deren Durchleuchtigen / Kayserlichen / Königlichen / Hertzoglichen / und Fürstlichen Printzessinen / und anderer Hochgebohrnen Damen / Frauen und Fräulein / welche in dem Orden S. Clara gelebt / und seelig verschieden seynd. 237.

Ein neuer und absonderlicher Glantz des Ordens S. Clara, nemblich die geistliche Stadt GOttes / beschrieben durch Offenbarung der Allerseeligsten Jungfrauen und Mutter GOttes Maria / von einer Clarisserinn / nemblich der Schwester Maria von JEsu / und Abbtissin des Closters in der Stadt Agreda in Spanien. 245.

Dritter Glantz oder Theil.

Die Heil. Abläß / welche die Clarisserinn erlangen können / weilen sie geistliche Ordens Personen seynd. 249.

Andere heilige Abläß / welche denen Clarisserinnen und ihren Kirchen seynd verliehen worden. 262.

Mehr andere heilige Abläß / welche die Clarisserinn gewinnen können. 268.

Die

Die General-Absolution, welche denen Clarisserinnen zu unterschiedlichen Zeiten zu geben ist. 278.

Die Privilegien/ Freyheiten/ und Gnaden/ welche denen Clarisserinnen von dem Römischen Stuhl seynd verliehen worden. 283.

Das Testament der Heil. Jungfrauen und Mutter Clara, und deroselben heiliger Seegen/ welchen sie ihren Schwestern hinterlassen hat. 287.

GOtt seye Lob ohne End

A M E N.

Eq 170

Fe

S. Ignatii Con

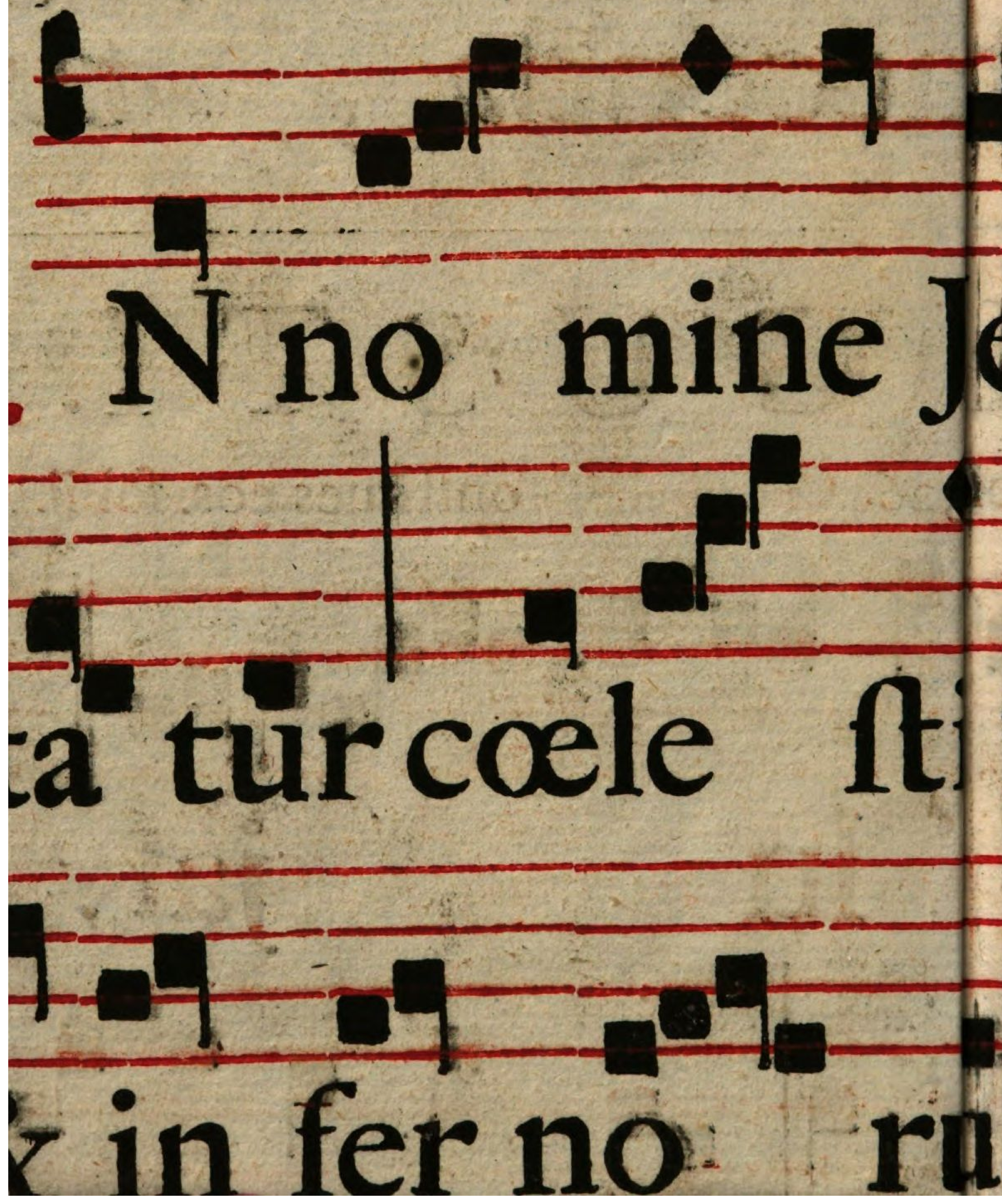

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kazenberger, Kilian,

Clares Himmels-Liecht, Mit Seinem dreyfachen Glantz die gantze Welt erleuchtend Das ist, Ein Büchlein, In welches Ersten Glantz oder Theil, Das Leben der H. Jungfrauen und Mutter Clara, ihre Heil. Regel ... In dem andern Glantz oder Theil, Ein Calender ... In den dritten Glantz oder Theil, Die Heil. Abläß, Privilegien, und Freyheiten des Ordens S. Clara

Augspurg 1743

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Th O 560
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11289900-7
VD18 12458325-001